Rechtfertigung der Gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten,

in

statistisch-, kirchlich- und moralischer Hinsicht,

von

einem katholischen Geistlichen;

(Multer)

mit einer Vorrede

von

Herrn Dr. Leander van Eß,

Professor und Pfarrer zu Marburg.

Cum Regnum et Sacerdotium inter se concordant, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia; cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae miserabiliter dilabuntur.

Ivo Carnotensis.

Köln, 1821.

Druck und Verlag von Johann Peter Bachem.

Vorwort.

Der Herr Verfasser dieser Schrift: Rechtfertigung der gemischten Ehen...... überreichte aus besonderem Zutrauen mir dieselbe mit der bescheidenen Bitte um mein Urtheil über deren Druckwerth, oder Unwerth. Ich habe sie bedächtlich gelesen, und mich sehr gefreuet über diesen, in unserer jüngst erneuerten Zeit des alten blinden Sekten-Eifers, so wichtig und nöthig gewordenen Gegenstand so viel Geschichtliches, Gründliches, Gediegenes und Rechtliches aufgestellt zu lesen, daß es gewiß zum Frieden dienen kann und wird denen, die ihn lieben und redlich suchen.

Diesen wird die Oeffentlichkeit dieser Schrift gewiß ein willkommenes Geschenk — eine Trauung an der rechten Hand — seyn. Wenn auch der Kunstriß des schriftstellerischen Gebäudes dieser Schrift alle Wünsche nicht ganz befriedigen sollte, desto gefälliger, ansprechender und natürlicher ist die kunstlose Aufstellung des Ganzen, und der haltbare und feste Grund, worauf es ruhet: Glaube, Recht und Liebe, diese heiligen

Grund-Dreipfeiler des Heils und des Friedens in Staat und Kirche.

Wem das beseligende Christenthum nicht zur ausschließlich alleinseligmachenden Sekte geworden, sondern wer im wahren Stiftungs-Sinne des Wortes und der Sache katholisch ist, der wird den Verfasser verstehen; wem aber die christliche Religion eine unkatholische Sekte ist, den wird diese Schrift wenig erbauen; weil ihn der große und göttliche Stiftungs-Urkunden-Codex noch nicht belehrt, und dessen apostolische Tradition sich ihm noch nicht überliefert hat.

Möge diese Schrift in Staaten und Kirchen ihr vorgestecktes Ziel erreichen, und zu dem noch wirksamst beitragen, daß Christen und Christen verschieden geformter Kirchen friedlicher sich umarmten am Altar des Glaubens und der Liebe der Einen göttlich-christlichen Religion. Ja mögen vor Allen alle Priester von dieser göttlichen Braut ihre wahre Weihe zum Frieden empfangen, als unauslöschliches Kennzeichen ihrer ächten Jüngerschaft des Herrn und Heilandes Jesu Christi! Es geschehe!

Marburg im April 1820.

Leander van Eß,
Professor und katholischer Pfarrer.

Uebersicht.

Seite.

Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Von der Ehe überhaupt.

§. 1— 5. a) als Angelegenheit des Staats . . . 4
6—11. b) als kirchliches Sakrament 19
12—15. Uebergang der Ehesachen an die Kirche . 34
16. Bemerkungen 43

Zweite Abtheilung.

Von gemischten Ehen.

17—20. In der ersten Kirche 48
21—23. Ehen der Katholiken mit Protestanten . 59
24. Kirchliche Gültigkeit derselben (validitas ecclesiastica) 66
25. Staatsrechtliche Gültigkeit (validitas civilis) 74
26. Zulässigkeit derselben (Liceitas) Gründe dafür 79
27—30. Einwendungen und ihre Widerlegung . . 83

Dritte Abtheilung.

Die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen.

31. Nach dem Naturrecht. 106
32. Nach den Staatsgesetzen. 108
33. Urthel über die letztern Gesetze 114
34. Vorschläge zur Verbesserung derselben . 115
35. Die religiöse Erziehung dieser Kinder in canonischer Hinsicht 120

Seite.

§. 36—40. Erziehung dieser Kinder in der protestantischen Konfession in Hinsicht auf das Gewissen des katholischen Theils . . 131

Vierte Abtheilung.

Forderungen katholischer Kirchenobern in Hinsicht gemischter Ehen, und der desfallsigen religiösen Kinder-Erziehung.

41. a) Dispensationen 151
42. b) Das Versprechen alle Kinder katholisch zu erziehen 155
43. Sind die geistlichen Obern befugt, das Letztere einem Protestanten zuzumuthen? 158
Ist der Protestant an eine solche Zusage gebunden 161
44. Einwendungen der katholischen Geistlichkeit und ihre Widerlegung 162
45—47. Welche rechtliche Wege stehen dem Brautpaar einer gemischten Konfession offen, eine kirchlich-bürgerlich-gültige Ehe zu schließen, wenn ihnen katholischer Seits Trauung und Einsegnung verweigert wird 168

Fünfte Abtheilung.

48. Schluß 187
Fünf Anlagen bezeichnet mit A, I—IV., wovon besonders N.° I. höchst wichtig und merkwürdig ist. 195
Anhang: Ueber die gemischten Ehen in der Schweiz. 212
Brief des Gr. F. L. zu Stolberg über gemischte Ehen 214
Nachworte des Herausgebers 218

Einlei-

Einleitung.

Nach den großen Ereignissen der neuern Zeit sind die meisten katholischen Länder Deutschlands unter die Herrschaft evangelischer Regenten gekommen. Bei dieser Veranlassung sind die evangelischen Bewohner der alten Staaten mit den Katholiken der neuen Provinzen in nähere statistische und kirchliche Verhältnisse getreten, und beide Ein Gesammtvolk, Eine Nation geworden. Die natürliche Folge hiervon ist, daß auch häufige Eheverbindungen unter beiden Konfessionen geschlossen werden. Diese sind die sogenannten

Gemischten Ehen,

welche in unsern Tagen lebhafte Streitigkeiten und Kämpfe erweckt und bethätiget haben. Dadurch ist der Gegenstand für unsere Zeit gar zu wichtig geworden, und er ist es auch seiner Natur nach; weil das heiligste, persönliche Recht des Menschen und des Bürgers, frei nach Neigung zu heirathen, hier vorliegt, und die Sache selbst vielseitig in Staat und Kirche, ins häusliche, bürgerliche, und religiöse Leben — ins Aussen= und Innen=Glück der Menschen — in die Erziehung der Kinder — in die Gemüths=

Ruhe und Gewissens-Freiheit eingreift. Ein friedlicher Einigungspunkt ist bisher noch vergebens gesucht und nicht gefunden worden. Staat und Kirche scheinen dadurch in neue Reibungen gekommen zu seyn; und die katholischen Pfarrer besonders setzt dieser kritische Zustand in die peinlichsten Verhältnisse zwischen ihren geistlichen und weltlichen Behörden; veranlaßt den Ehelustigen Aufenthalt und Nachtheile, stört den Kirchen-Frieden und ist der Stoff zu vielen verderblichen Gährungen.

Unter diesem wahren Gesichtspunkte die gemischten Ehen unserer Zeit betrachtet, wird ein ganz vorzügliches Interesse die Aufgabe erwecken, welche sich damit befasset für die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Ehen, sowohl in statistischer, als moralischer und kirchlicher Hinsicht, die geeigneten Gründe aufzustellen, in der Absicht um Staat und Kirche damit zum Frieden zu dienen, die Gewissen der Katholiken, die sich zu diesem Schritte entschließen, besonders in Hinsicht der konfessionellen Kinder-Erziehung, die von ihrem eignen Bekenntnisse abweicht, zu beruhigen und die Freiheit der Ehen in Schutz zu nehmen.

Willkommen wird zwar dem Freunde der Religion und des Staates die Untersuchung eines Gegenstandes seyn, welcher, wie es die Tages-Geschichte der Kirchenbehörden so mancher Gegenden laut verkündet, viele ruhestörende Auftritte, besonders in den neu erworbenen Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie veranlaßt hat, und weshalb noch immer eine geheime kirchliche Gährung zu herrschen scheint; allein verkennen wird es kein Sachkundiger, daß diese Aufgabe ihre ganz eigenen und unvermeidlichen Schwierigkeiten zu besiegen hat; indem die schroffen und unbeweglichen Felsen mehrerer Ansichten katholischer Theologen, welche ihr entgegen stehen, dem Anscheine

nach, oft kaum mit aller Kraft=Anstrengung zu übersteigen sind. Indessen will ich es versuchen diesen verwickelten Knoten nach Möglichkeit zu lösen, und die Resultate davon in dieser Abhandlung niederlegen.

Erste Abtheilung.

Von der Ehe überhaupt.

§. 1.

Die Ehe an sich, nach ihrem reinen Natur=Zwecke und nach der Sittenlehre der Vernunft, muß als eine Anstalt zur Fortsetzung und Erziehung der Menschen=Gattung durch ein männliches und weibliches Individuum, und nebstdem als Vereinigung ihrer Gemüther zur beständigen Gemeinschaft des Lebens, betrachtet werden. Unter dieser Ansicht steht die Ehe einzig unter der Gesetzgebung der vernünftig=sinnlichen Natur, ist in so fern Staat und Kirche fremd, und war früher als Beide. Aber von dem Zeitpunkte an, wo die Völker der Erde aus dem Natur=Zustande in eine bürgerliche Staats=Verfassung 1) und in einen christlich=religiösen Kirchenverein getreten sind, hat auch die Ehe durch diese Ereignisse ihre besonderen Verhältnisse angenommen, werden ihre Natur= und Vernunft=Zwecke durch die Zwecke

1) Eine kurze statistische Rechtsgeschichte der Ehe, sowohl aus dem ältesten Römerrechte, als auch der ersten christlichen Epoche heidnischer Gesetzgebung hat entwickelt der Kön. Preuß. Oberlandesgerichtsrath Zum=Bach über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. §. 3 und 4. Köln 1828.

des Bürger-Vereins bedingt, und durch die Segnungen der christlichen Religion erhöhet und veredelt 2).

§. 2.

In dieser Beziehung wird die Ehe eine Angelegenheit,

I. des Staats.

II. der Kirche.

I. Die Ehe muß zuvörderst als Sache des Staats angesehen werden; denn

1. sie ist der Grund des möglichen und wirklichen Ent- und Bestehens eines Staates, sie stellt ein Verhältniß auf, welches äußere Rechte und Verbindlichkeiten nach sich zieht, und mit dem Bürgervereine im engsten Zusammenhange verschlungen ist. Nichts ist daher natürlicher, als daß die Ehe unter der Gesetzgebung, Aufsicht und dem Schutze der Staatsmacht steht. Damit aber der Staat diese Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, so ist nothwendig, daß die sich vermählenden Individuen ihre eheliche Verbindung durch eine äußere, öffentliche und wechselseitige freie Willens-Erklärung beurkunden, wodurch die Ehe die Eigenschaft eines bürgerlichen Vertrags annimmt. Unleugbar kömmt es der Staatsgewalt zu, diese, wie alle äußere und öffentliche Handlungen und Verträge der Staats-Bürger zum wahren Gesammt- und Gemein-Wohle zu ordnen und zu

---

2) Matrimonium per se ex natura sua nec civilis nec spiritualis, sed naturalis contractus est, naturae lege, quae omnes leges civiles et christianas praecedit, directus, quem tamen contractum cives et christiani etiam ex praescripto legum civilium et ecclesiasticarum inire obligantur. *Schenkl*, Inst. jur. eccl. P. II. §. 617 in fine. — Daß die Ehe sich blos auf einen natürlichen Vertrag gründe, den man dem kirchlichen Forum unterwerfen will, wird Bellarmin blindlings nachgesprochen.

leiten, um so mehr, als der Ehevertrag der vorzüglichste und wichtigste aller bürgerlichen Verträge ist; indem er nicht etwa Sachen und Leistungen, sondern ein Hingeben der Persönlichkeit zum Gegenstande hat.

§. 3.

2. Auch die Geschichte beurkundet die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag.

a) Unsere ältesten Ehegesetze haben von christlichen Staatsregenten und aus dem Römisch-Kaiserlichen Rechte ihren unverkennbaren Ursprung; sie sind von den größten Kaisern Constantin, Honorius, Theodosius, Justinianus 1) und mehreren Andern ausgegangen, welche geschichtskundig die vorzüglichsten Beschützer und Beförderer der christlichen Religion, und Regenten von gewissenhafter Rechtgläubigkeit waren; wenn ihnen auch einzelne Unvollkommenheiten, wovon der beste Sterbliche selten frei ist, zur Last gelegt werden können. Sammlungen dieser Gesetze enthalten der Theodosische und Justinianische Codex wie auch die Novellen in Menge, deren Auszug hier zu weitläufig werden würde. Gegeben für alle Unterthanen des Römer-Reichs, ohne Unterschied der Religion, galten sie mehrere Jahrhunderte für Christen und Heiden, und da schon unter Theodosius dem Großen das Heidenthum so sehr vermindert war, daß es mit dem Namen Dorfreligion, oder Paganismus schimpflich bezeichnet wurde 2) und zu Justinians Zeiten sich fast aus dem ganzen Römischen Reiche verloren hatte, ja selbst

1) Von diesen Kaisern wird selbst in der Vorrede ad acta Florentina, Tom. I. mit der größten Achtung gesprochen. — Siehe Schwarzel Anleitung zu einer vollständigen Pastoral-Theologie. Augsburg 1800. Th. II S. 220.

2) *Theod.* Cod. XVI. X. 7. 11.

des Bürger-Vereins bedingt, und durch die Segnungen der christlichen Religion erhöhet und veredelt 2).

§. 2.

In dieser Beziehung wird die Ehe eine Angelegenheit,

I. des Staats.

II. der Kirche.

I. Die Ehe muß zuvörderst als Sache des Staats angesehen werden; denn

1. sie ist der Grund des möglichen und wirklichen Ent- und Bestehens eines Staates, sie stellt ein Verhältniß auf, welches äußere Rechte und Verbindlichkeiten nach sich zieht, und mit dem Bürgervereine im engsten Zusammenhange verschlungen ist. Nichts ist daher natürlicher, als daß die Ehe unter der Gesetzgebung, Aufsicht und dem Schutze der Staatsmacht steht. Damit aber der Staat diese Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, so ist nothwendig, daß die sich vermählenden Individuen ihre eheliche Verbindung durch eine äußere, öffentliche und wechselseitige freie Willens-Erklärung beurkunden, wodurch die Ehe die Eigenschaft eines bürgerlichen Vertrags annimmt. Unleugbar kömmt es der Staatsgewalt zu, diese, wie alle äußere und öffentliche Handlungen und Verträge der Staats-Bürger zum wahren Gesammt- und Gemein-Wohle zu ordnen und zu

---

2) Matrimonium per se ex natura sua nec civilis nec spiritualis, sed naturalis contractus est, naturae lege, quae omnes leges civiles et christianas praecedit, directus, quem tamen contractum cives et christiani etiam ex praescripto legum civilium et ecclesiasticarum inire obligantur. *Schenkl*, Inst. jur. eccl. P. II. §. 617 in fine. — Daß die Ehe sich blos auf einen natürlichen Vertrag gründe, den man dem kirchlichen Forum unterwerfen will, wird Bellarmin blindlings nachgesprochen.

leiten, um so mehr, als der Ehevertrag der vorzüglichste und wichtigste aller bürgerlichen Verträge ist; indem er nicht etwa Sachen und Leistungen, sondern ein Hingeben der Persönlichkeit zum Gegenstande hat.

§. 3.

2. Auch die Geschichte beurkundet die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag.

a) Unsere ältesten Ehegesetze haben von christlichen Staatsregenten und aus dem Römisch-Kaiserlichen Rechte ihren unverkennbaren Ursprung; sie sind von den größten Kaisern Constantin, Honorius, Theodosius, Justinianus 1) und mehreren Andern ausgegangen, welche geschichtskundig die vorzüglichsten Beschützer und Beförderer der christlichen Religion, und Regenten von gewissenhafter Rechtgläubigkeit waren; wenn ihnen auch einzelne Unvollkommenheiten, wovon der beste Sterbliche selten frei ist, zur Last gelegt werden können. Sammlungen dieser Gesetze enthalten der Theodosische und Justinianische Codex wie auch die Novellen in Menge, deren Auszug hier zu weitläufig werden würde. Gegeben für alle Unterthanen des Römer-Reichs, ohne Unterschied der Religion, galten sie mehrere Jahrhunderte für Christen und Heiden, und da schon unter Theodosius dem Großen das Heidenthum so sehr vermindert war, daß es mit dem Namen Dorfreligion, oder Paganismus schimpflich bezeichnet wurde 2) und zu Justinians Zeiten sich fast aus dem ganzen Römischen Reiche verloren hatte, ja selbst

1) Von diesen Kaisern wird selbst in der Vorrede ad acta Florentina. Tom. I. mit der größten Achtung gesprochen. — Siehe Schwarzel Anleitung zu einer vollständigen Pastoral-Theologie. Augsburg 1800. Th. II S. 220.

2) *Theod.* Cod. XVI. X. 7. 11.

unter der Regierung der heidnischen Longobarden-Könige auch in Italien nicht wieder aufkommen konnte; so blieben diese Gesetze fast einzig für Christen in ihrer Kraft; sie dürfen daher, wie Einige ohne Grund dafür halten, um so weniger blos von Heiden verstanden werden, als von einem Religions-Unterschiede in denselben nicht die mindeste Spur vorkömmt.

b) Durchgeht man die Epoche nach Auflösung des abendländischen Kaiser-Reichs; so findet man Ehegesetze in den Edikten des Ostgothen-Königs Theodorich, unter den Gesetzen der Westgothen, der Longobarden des Ungarn-Königs Stephan, und anderer Regenten welche selbst in einem rohen Zeitalter, ohne den mindesten Widerspruch der Kirche in Vollzug gesetzt wurden, wo es der Hierarchie ein Leichtes gewesen wäre, solche gesetzlose Völker ihren Ehegesetzen zu unterwerfen, wenn sie geglaubt hätte dazu berechtigt zu seyn.

Ebenso haben die Fränkischen Könige, sowohl die Merovinger, als Karolinger die landesherrlichen Rechte über das Ehewesen zum würdigen Ziele ihrer Bestrebungen gemacht, wie die sogenannten Kapitularien dieser Könige nachweisen. Ludwig, König der Deutschen, der vom Jahre 840 bis 876 regierte, hat die Ehe eines Sohnes, der wider des Vaters Willen geheirathet hatte, durch die Kraft der damals bestehenden Gesetze vernichtet. Die Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. bedienten sich des nämlichen Gesetzes 3). Auch die Geschichte von Baiern liefert uns verschiedene landesherrliche Ehegesetze, welche von dessen Herzogen erlassen und im VI. und VII. Titel der Bojarischen Gesetze verzeichnet sind. Mehrere derselben

---

3) *Van Espen*, jus eccles. univ. Tom. II. pag. 761. Mainzer Ausgabe v. J. 1791.

sind aus der im 8. Jahrhunderte unter der Regierung des Herzogs Thassilo zu Aschheim gehaltenen Land-Synode bekannt. Kaiser Ludwig der Baier hat seine Staatsmacht in Ehesachen entscheidend dargethan, da er im Jahr 1340 die zwischen dem böhmischen Prinzen Johann und der Margaretha von Tyrol geschlossene Ehe zernichtete, und aus nämlicher kaiserlicher Gewalt die der Verwandtschaft halber nöthige Dispensation ertheilte; damit sein Sohn Ludwig die Geschiedene zur Gemahlinn nehmen könnte 4). Reynald berichtet zwar 5), daß der Letztere nach einem Zeitraume von 17 Jahren beim Pabst Innozenz VI. um eine Verwandtschafts-Dispensation angesucht habe; allein dieser Umstand, wenn er auch auf Wahrheit beruht, konnte den kaiserlichen Gerechtsamen des Vaters, zumal zwölf Jahre nach seinem Tode, nicht nachtheilig seyn, und es läßt sich auch leicht erklären, daß Ludwig der Jüngere, der damals schon vorherrschen-

4) *Launoy*, de regia in matrimonium potestate. Tom. I. P. II. pag. 860 et seqq. Colon. Allobr. 1731 führt die vollständige Urkunde dieser kaiserlichen Ehescheidung, und Dispensation an aus *Bzovius* T. XIV. ad ann. 1340. n. 8. und Johann Joach. Müller, das Dispensationsrecht in verbotenen Ehen liefert nebst diesem das Gutachten des W. ab Ockam. Vit. *Arnspeck* in chron. bavar. meldet hiervon bei *Petz*, thesaur. anecdot. fol. 337 und *Trithemius* in chron. *Hirsaug.* Die fernere Litteratur siehe Pütter, deutsche Reichsgeschichte vom J. 1783. S. 324. L. K. Ferner Estor Freiheit der deutschen Kirchen. S. 771 u. f. welcher meldet, daß die Universitäten zu Paris und Bononien 1324 die Richtigkeit des päbstlichen gegen Ludwig V. erlassenen Bannes erkannt, auch im näml. Jahr sich der ganze Minoriten-Orden für ihn erklärt und mehrere deutsche und italiänische Gelehrte ihn vertheidigt hätten.

5) Annal. eccles. ad ann. 1359. n. 8. fol. 39. Tom. VII.

den Meinung: dem Pabste gebühre das Dispensationsrecht in Ehesachen, endlich nachgebend, aus Staatsklugheit diesen Schritt that, damit seinem Sohne Meinhard auf keine Art eine Illegitimität vorgeworfen werden könnte.

c) Auch im Orientalischen Reiche, nach der Trennung, erhielten sich die Kaiser im ungestörten Besitze aller Ehesachen bis in die spätesten Zeiten, und alle Kirchenprälaten bewiesen gegen die kaiserliche Gesetzgebung auch hierin die größte Ehrfurcht, wie van Espen im angeführten Werke (S. 760) näher entwickelt und beleuchtet 6).

d) Noch in neueren Zeiten (1769) hat Kurfürst Max Joseph II. von Baiern ein Sponsalien-Mandat erlassen, worin er die Eingriffe der baierischen Ordinarien beschränkte. Bekanntlich hat Kaiser Joseph II. 1782 die Eheversprechungen und 1783 das von der Kirche eingeführte Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) aus landesherrlicher Macht-Vollkommenheit aufgehoben. Derselbe Kaiser hat ferner am 16. Jänner nämlichen Jahrs ein besonderes Ehepatent erlassen, worin er alle Ehehindernisse bis auf jene aufgehoben hat, welche in diesem Patent neuerdings und namentlich bestätigt sind.

In diesem Gesetz verordnet er (§. 1) Folgendes: „Die Ehe an sich selbst als bürgerlicher Vertrag betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten erhalten ihre We-

---

6) Die landesherrlichen Ehegesetze und ihre im Orient und Occident bis zu den Reformationszeiten erfolgten Veränderungen können auch nachgesehen werden bei *Seldenus* in uxore hebraea, lib. III. cap. 29—33, edit. Wittenb. 1712. pag. 422., welcher eine vollständige Geschichte derselben geliefert hat.

senheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unseren Landesherrlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für Unsere Landesherrlichen Gerichtsstellen."
Dieses Ehepatent, welches zwar durch einige erfolgte Erläuterungen, und besonders durch das bürgerliche Gesetzbuch vom 1. November 1786 in mehreren Punkten abgeändert ist, dient noch jetzt im östreichischen Kaiserstaate zur gesetzliche Norm 7).

Ueberdies haben noch in jüngeren Jahren die Regenten von Baiern, Wirtemberg, Baden und mehrere anderer deutschen Staaten Ehegesetze erlassen, ohne daß Widersprüche von Seiten der Kirchenvorsteher erfolgt sind.

Am wenigsten haben sich die Regenten von Frankreich in der Art landesherrlicher Gesetze etwas vergeben, wie Launoy, der in seinen Werken die landesherrliche Macht in Ehesachen mit einem seltenen und erschöpfenden Aufwand von Gelehrsamkeit dargethan hat, näher nachweiset. Ich bemerke daher nur diesen einzigen Fall, daß Heinrich III. und der Reichstag zu Blois die Winkel-Ehen vernichteten, und es nicht hinreichend hielten, daß der Kirchenrath von Trient selbe für künftige Fälle ungültig erklärt hatte 8).

Auch behaupten diese Regenten das Recht, die ohne ihre Bewilligung geschlossenen Ehen der Prinzen vom Geblüt aufzuheben. Noch im Jahr 1635 übte Ludwig XIII. mit Gutachten der Bischöfe und der Klerisei dieses Reichs solche Gewalt aus, da er die zwischen seinem Bruder Gaston, Herzog von Orleans, und der Prinzessinn

---

7) Math. Christ. Chili Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Januar 1783. Grätz 1805.

8) *Van Espen* lib. cit. pag. 686.

Margaretha von Lothringen, ohne seine Erlaubniß eingegangene Ehe für ungültig und nichtig erklärte 9).

Hier verdient noch folgender Vorfall aus Frankreich bemerkt zu werden. Im Jahr 1761 ließ ein Rechtkandidat einige Sätze in den Druck geben, worin er den Schlendrian des vorhin üblichen kanonischen Rechts wieder herverziehen wollte, als wenn die Ehesachen regelmäßig unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehörten, und erst in neeren Zeiten in die Hände der weltlichen Richter gerathen wren. Allein Herr Professor Lorri, Syndikus der Juristen-Fakultät zu Paris, hat diese Sätze in einer Schrift sehr lebhaft angegriffen, die nachher dem Ehegesetzbuch einverleibt ist 10). Das neuere französische Gesetzbuch zeichnete sich hierin sehr auffallend aus. Ich bemerke hier nur folgende Abschlüsse dieser Regierung mit dem Pabst Pius VI.:

---

9) *Launoy*, lib. cit. Tom. I. P. II. pag. 814 et seqq. hat den ganzen Verfolg hiervon aufbewahrt.

10) Herr Lorri sagt: Falsum est, quod scribit auctor illarum in posit. V. matrimonii causas regulariter esse fori ecclesiastici, imo et fori saecularis erant, non ecclesiastici, toto Justiniani tempore, proindeque saeculo sexto: neque ad huc quidquam de iis statuere judices ecclesiastici tentaverant, spectabant, quippe matrimonium ut contractum civilem legitimumque, cui dignitatem sacramenti Christus attribuerat, sed ita, ut nihil detraheret supremae regum et ab ipso deo constitutae eam in rem auctoritati: id agnoscit *Bellarminus*, laudatus expresse a *Petro de Marca*, lib. 2 *de concordia sacerdotii et imperii*, cap. 11. §. 3. quin imo in Gallia tenemus; judices ecclesiasticos nonnisi ex regum nostrorum concessione de foedere matrimonii pronunciare. Siehe das Ausführlichere hierüber: Theologisch-statistischer Versuch über die kirchliche Gewalt in Ehesachen in katholischen Staaten. 1. Th. 9. Kap. §. 87 u. 88.

a) Die französische Kirche erkennt nur jene Ehen für gesetzlich, welche nach den bürgerlichen Gesetzen eingegangen sind.

b) Die Gültigkeit der Ehe hängt nicht von der kirchlichen Einsegnung ab.

Diese haben auch noch nach Einführung des französischen Konkordats vom 15. Juli 1801 bestanden; und alle neuere Ehegesetze, jedoch, laut königlicher Verordnung vom 1. Mai 18[illegible], mit Ausschluß der Ehescheidungen vom Bande, sind noch bis auf den heutigen Tag in diesem Reiche in Wirksamkeit geblieben.

Die Ehegesetze aller christlichen Jahrhunderte liefern daher einen praktischen Beweis, daß die Ehe — in der Eigenschaft eines bürgerlichen Vertrags — als ein Gegenstand der Staatsgewalt angesehen und behandelt werden müsse.

§. 4.

4. Das Nämliche geht auch hervor aus den Zeugnissen verschiedener Synoden, und der Päbste, Bischöfe, und Kirchenväter.

a) Selbst Synoden erkennen die landesherrliche Gewalt in Ehesachen. Der vierte Kirchenrath von Carthago, (im J. 407) worauf mehr als 200 Bischöfe und selbst der Große Augustin gegenwärtig waren, hat dieses deutlich ausgesprochen, und für gut befunden, im 102. Canon zu bestimmen: „nach der evangelischen und apostolischen Disziplin soll weder ein vom Weibe Geschiedener, noch eine vom Manne Geschiedene sich aufs neue vermählen, sondern so bleiben, oder sich aussöhnen; welche dieses verschmähen, sollen zur Buße angehalten werden. Ueber diesen Gegenstand ist ein Kaiserliches Gesetz nachzusuchen und zu verkünden 1).“

1) Placuit, ut secundum evangelicam et apostolicam *disciplinam* neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri

Die Afrikanischen Väter waren also überzeugt, daß ihr Wirkungskreis sich einzig darauf beschränke, Geschiedene, die wider die christliche Sitte eine zweite Ehe eingehen, mit Kirchenbuße zu belegen, alles Uebrige abr durch die Kraft eines Staatsgesetzes vollzogen werden müße. Auch das Concil von Tours (im J. 567) berief sih ausdrücklich auf ein landesherrliches Ehegesetz 2). Das Concil zu Toledo (im J. 683) und zu Maskon (585) nahmen die eignen Worte der kaiserlichen Eheverordnungen unter ihre Canonen auf. Der 55. Canon des IV. Conzils z Arles, und der 56. Canon der Synode zu Mainz (von J. 813) bestätigen die landesherrliche Macht über die Ehen 3). Ja noch im Jahr 1123, wo die kirchliche Gewaltfülle die höchste Stufe erreicht hatte, haben die in Rom versammelten Väter des ersten Later. Kirchenraths — von dreihundert Bischöfen besetzt — ihre hohe Achtung gegen die landesherrlichen Ehegesetze ausgesprochen 4).

b) Beurkunden dieß die Aussprüche so vieler Päbste. Unter diesen Gregor der Große (lib. 12. epist. 27.),

---

conjugatur, sed ita maneant aut sibimet reconcilientur; quod si contemserint, ad poenitentiam redigantur, *in qua causa legem imperialem petendam promulgari.* Der Schluß dieses Canons wird gewöhnlich verschwiegen. Im Dekrete Gratians kömmt er auch mit dieser Verstümmelung vor. Die Synode zu Milevi vom J. 416 (can. 17) hat ihn ebenfalls aufgenommen.

2) Can. 21. nullus sacratam deo — sibi in conjugem sociare praesumat, quia etiam *lex humana* id constituit.

3) *Van Espen* lib. cit. pag. 760.

4) Can. 5. conjunctiones consanguineorum fieri prohibemus, quoniam et *saeculi* perhibent leges. —

Nikolaus I. 5), Paschal II. 6) und viele andere, welche die Kraft und Gültigkeit der bürgerlichen Ehegesetze deutlich anerkennen, worüber man bei van Espen in dem mehrangeführten Werke (S. 685) weitere Kunde einziehen kann. Diesen Grundsätzen huldigten selbst die staatsklügsten und gelehrtesten Päbste Alexander III. und Innozenz II. Der Erste nahm sogar die Begriffe von der Ehe, die das Zivilrecht aufgestellt hatte, in seine Konstitutionen auf 7). Nach van Espen gesteht Pabst Leo d. Gr. im 29. nach Andern im 129. Briefe ad rusticum Narbon c. 4., daß das Hinderniß der Leibeigenschaft (conditionis) aus dem römischen Kaiserrechte entstanden sey. Das Nämliche meldet P. Gelasius bei Gratian (27. q. II c. 49) vom Hinderniß der gewaltthätigen Entführung. Pabst Benedikt schreibt an den Patriarchen Gaudenz, daß er kein Recht habe das zu verbieten, was die Bibel und die weltlichen Gesetze nicht verbieten. (Conc Tom. X. ad concil. later. III. in app. cap. 27.) Ja Gregor II. ersuchte sogar den longobardischen König Luitprand schriftlich, daß er eine vorhin nur unerlaubte Ehe durch seine Gesetze zernichten möchte 8).

c) Mehrere Bischöfe und Kirchenväter gestehen das Nämliche. Ambrosius im Buche vom Abraham sagt: „Doch was reden wir von Widersprüchen, da uns die Geschichte selbst

5) In cons. ad Bulg. c. 2. venerandae *romanae leges* — *νομοι* im Gegensatz mit canones — matrimonium contrahi permittunt, Conc. Tom. VIII. p. 400.

6) Ad Rhegion. episcop. cap. 30. 9. 3.

7) Cap. II. ext. de praesumt. vergleiche mit §. 1 instit. de patria potestate.

8) *Luitprand.* in suis legib. VII. cap. 6. „teste deo et papa urbis Romae, qui — per suam epistolam exhortatus est, ut tale conjugium fieri nullatenus permitteremus.“

so viele Beispiele von Ehescheidungen vor Augen stellt, welche die ersten Vorsteher der Kirche seit der Epoche, wo die weltlichen Machthaber der Kirche das größte Ansehen hierüber anvertraut haten, von Zeit und Umständen gedrungen, nachgeben, und ausdrücklich gestatten zu müßen glaubten, so wenig auch Manche derselben mit der Strenge des Christenthums verinbarlich zu seyn scheinen dürfen." Ambrosius gesteht also, daß die Ehegesetze von den Regenten ausgegangen sind; hierzu kommt noch Augustin 9), Timotheus von Alexandrien 10), Ivo Carnutensis 11) bei van Espen. Der h. Thomas (lib. 4. contra Gent. cap. 78.) lehrt, daß die Ehe die Verewigung des Geschlechtes zum Zwecke habe, und scheint seine Idee aus Nov. 22. in præf. entlehnt zu haben, und auf dem Concil zu Florenz (1438) beriefen sich die griechischen Bischöfe auf ihren Kaiser, da der Pabst Eugen IV. in Betreff der in ihrer Kirche eingeführten Ehescheidungen vom Bande, gegen sie eine Beschwerde äußerte. —

Diese kirchlichen Zeugnisse bestätigen es noch mehr, daß die Ehegesetze von den weltlichen Regenten ihren Ursprung und ihre Kraft haben, und ohne Widerrede der Kirchenvor-

---

9) *Launoy*, lib. cit. Tom. II. P. II. p. 935. und *Augustin*, lib. 15. cap. 16 de civ. Dei, nuptias consobrinorum nec lex divina prohibuit, et nondum prohibuerat *lex humana*. Verum quis dubitet, honestius hoc tempore et consobrinorum prohibita (lege Theodosii imperatoris) esse connubia.

10) Bibl. S. Patrum Tom. VI. c. 9. uno verbo dicite, si audivit, clericus illicitum matrimonium et *legibus* contrarium, non debet alienis peccatis communicare.

11) Epist. 4. qui non sunt *hac* — *regia* — *lege* conjuncti, non dicimus esse conjugium, sed veluti contubernium male conjunctorum dissolvimus.

sicher, ja mit ihrem Beifalle und vermöge ihrer Aufforderungen in Vollzug gesetzt wurden.

§. 5.

Wenn man die bestehenden Ehegesetze und entkräftenden Ehehindernisse einer näheren Aufmerksamkeit würdigt, so wird man gewahren, daß sie zunächst und unmittelbar auf die bürgerliche Wohlfart sich beziehen. — So verboten die Kaiser Arcadius und Honorius die Ehe unter Blutsverwandten, und bezweckten dadurch, den Familien-Egoismus zu schwächen und das Familien-Gut mehr zu vertheilen 1). Cassiodor († 563) hat (lib. 7 cap. 46) Dispensationsformeln hierüber aufbewahrt, welche von den Kaisern Honorius und Theodosius dem Jüngern herrühren. Ferner das Hinderniß der gewaltthätigen Entführung ist von den Kaisern erlassen worden 2), weil der Regent seine Unterthanen gegen jede äussere Gewaltthat schützen muß. Eben so verhält es sich mit dem unzeitigen Alter 3) und der natürlichen Zeugungsunfähigkeit 4), worüber der Zweck der Bevölkerung ein bürgerliches Gesetz nothwendig machte. Diese Beispiele werden zureichen, die bürgerlichen Rücksichten der Ehegesetze zu zeigen, die man noch mit mehreren, die bestehenden Ehehindernisse durchgehend, belegen könnte, wenn es die Kürze der Abhandlung erlaubte 5).

---

1) Lege unic. de incest. nupt. cod. Theod.

2) Lib. unic §. 1. de raptu virginum.

3) S. Cod. max p. 2. c. 6, §. 10.

4) Novell. 22. c. 6 und Nov. 74.

5) Confer. *Launoy* cit. art. III. in quo dirimentes matrimonium leges praecipuas jam tum primum ab imperatoribus et principibus institutas esse demonstratur. Opp. Tom. I. part. 2. p 725. seqq. edit. Colon. Allobr. 1731.

Diese Gründe zusammen genommen — aus dem Zwecke des Bürgervereins, aus der wirklichen Ehegesetzgebung der ersten Jahrhunderte bis auf die neuesten Zeiten, aus dem öffentlichen Geständnisse so vieler Kirchenvorsteher, und aus einer ächten Würdigung der bestehenden Ehegesetze abgeleitet — liefern doch wohl einen unumstößlichen Beweis, daß der Ehevertrag ein Objekt der Staatsgesetzgebung sey. Darum behaupten auch die katholischen Canonisten fast einstimmig die Bürgerlichkeit desselben, und räumen in dieser Hinsicht den Staats-Regenten eine rechtmäßige Gewalt ein 6).

Zwar finden wir, daß mehrere Väter die weltlichen Ehegesetze sehr ungünstig beurtheilten:

a) Hieronymus spricht: „Anders lauten die Gesetze der Kaiser, anders die Gesetze Christi; anders verfügt Papinian, anders unser Paulus 7).“

b) Eine ähnliche Sprache äußert Chrysostomus: „Führe mir keine auswärts erlassene Gesetze an, welche Verabschiedung und Auflösung gestatten; denn nicht nach diesen wird dich Gott richten an jenem Tage, sondern nach denen, die er selbst gegeben hat 8).“

c) Augustin eifert mit allem Nachdrucke: „Ehebrüche sind diese Ehen, nicht nach weltlichen, sondern nach himmlischen Rechten 9).“

---

6) Unter den vielen führe ich nur den einzigen Schenkl an, Instit. jur. eccl. part. II. §. 607. edit. 8. *Ingolstad.* 1797.

7) Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi, aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit. Cit. a Tournel. T. 8. p. 376.

8) Neque mihi leges ab exteris conditas alleges praecipientes dari libellum repudii et divelli; neque enim juxta illas judicaturus est te deus in illa die, sed secundum eas, quas ipse statuit in Epist. ad I. Corinth. 7.

9) Adulteria sunt vestra conjugia non jure fori, sed jure poli. *August.* serm. 392.

d) Ambrosius sagt: „Du entlässest dein Weib unter dem Schein des Rechts ohne ihr Verschulden, und meinst, das sey dir erlaubt, weil es das menschliche Gesetz nicht verbeut, das göttliche verbeut es 10).

e) Man wird wissen, schreibt Gregor der Gr., daß wenn es auch das menschliche Gesetz gestattet, es doch das göttliche verbietet 11).

f) Gregor von Nazianz bemerkt, die Ehetrennung wird von unsern Gesetzen ganz und gar verabscheuet, wiewohl die Römer-Gesetze anders entscheiden 12).

Diese sind die vornehmsten Stimmen, welche sich damals gegen die weltlichen Ehegesetze vernehmen ließen, bis diese Aeußerungen durch das Organ des Betrügers Isidor erst lauter und allgemeiner erschollen.

Ich bemerke hierauf:

1. Durch die Aussprüche obiger Väter wird die landesherrliche Gesetzgebung selbst gar nicht in Zweifel gezogen, sondern vielmehr vorausgesetzt und bewiesen, daß nicht nur Heiden, sondern auch Christen von selben häufigen Gebrauch, auch wohl Mißbrauch gemacht; sonst würden Jene nicht so sehr dagegen geeifert haben. Ueberdies, wie (§. 4) bemerkt ist, beriefen Ambrosius, Gregor I. und Augustin, privat und als Mitglied der großen Synode zu Carthago, sich auf kaiserliche Ehegesetze.

---

10) Dimittis — uxorem quasi jure, sine crimine et putas id tibi licere, quia lex humana non prohibet, divina prohibet. Lib. VIII. in Luc. cap. 16. n. 5.

11) Sciendum est, quod si hoc lex humana concessit, divina tamen prohibet. Lib. II. epist. 45.

12) Divortium legibus nostris omnino displicet, etsi romanae aliter decernant. Epist. 211. —

2. Diese ungünstigen Aeußerungen hatten darin ihre Gründe, weil die christlichen Regenten oft deshalb mehr auf römische Sitten, als auf christliche Grundsätze sich stützten, und die Freiheit der Männer zu sehr begünstigten 13). Ueberdieß wurde die zweite Ehe in jeder Hinsicht, sie mochte durch Scheidung oder durch den Tod veranlaßt werden, für etwas Unvollkommenes und Strafwürdiges angesehen. Zudem glaubten einige Väter im N. T. eine unbedingte Unauflösbarkeit zu finden, indeß andere den Fall des Ehebruchs ausnahmen 14), und sie waren daher mit den Staatsgesetzen nicht einverstanden, welche mehrere Scheidungs-Ursachen festgesetzt hatten.

3. Hätten diese Väter die kaiserlichen Ehegesetze im Allgemeinen für religionswidrige Verordnungen gehalten, so würden sie nicht allein in christlichen Ermahnungen dagegen gewarnt haben, sondern auch bei den Gesetzgebern selbst, wenigstens in der spätern christlichen Epoche, zum Zwecke einer allgemeinen Aufhebung sich verwendet haben, zumal da sie in anderen Fällen mit kühnem und edelm Muthe auftraten. Schweigen und Nachsehen wäre hier pflichtwidrig gewesen.

4. Die Geschichte hat uns kein Beispiel eines gemeinsamen und öffentlichen Widerspruchs aufbewahrt; es waren immer nur einzelne Stimmen, die sich gegen einzelne Mißbräuche erhoben, und in dem allgemeinen Stillschweigen der Kirche verhallten 15.).

---

13) *Gregor. Nazianz.* orat. 31.

14) *Hilar.* com. in Math. Tom. I. c. 4. pag. 686. n. 22. edit. *Veron.*

15) Fateor videri mihi omnino *Originem*, *Basilium* et *Epiphanium* citatis locis adeo non incusare solutionem conjugii ob adulterium, ut potius id permittere videantur. Nec etiam *Tertullianus* eidem clare adversari videtur; licet vero S. *Chrysosto-*

§. 6.

Nach katholisch-kirchlichem Lehrbegriffe, welcher hier als ein theologisches Postulat vorausgesetzt wird, ist die Ehe auch

II. ein kirchliches Sakrament.

In dieser Beziehung wird die Ehe auch religiöser und ethischer Natur für den religiös-moralischen Verein — vor der Kirche — und in dieser Hinsicht muß schon nach allgemein-gesellschaftlichem Rechte dem Lehr- und Vorstande jenes Vereins der Kirche auch ein ausschließendes Recht zustehen, in Beziehung auf das Sakrament und die Veredlung des innern Menschen, Belehrungen zu ertheilen, Anordnungen, Maß- und Zucht-Regeln zu treffen, die Ehe in ihrer Reinheit und Würde zu erhalten und die gewissenhafte Folgsamkeit der kirchlichen Glieder in Anspruch zu nehmen. Denn ohne dieses Befugniß könnte der Zweck des Kirchen-Vereins — religiöses und geistiges Wohl, das Seelenheil der Gläubigen zu fördern — nicht erreicht werden. In diesem Anbetracht ist die Ehe ein christliches Institut, welches unabhänig von Staatsformen die Menschheit umfasset. —

Der eigentliche kirchliche Antheil der Ehe erstreckt sich indeß blos über das Lehramt, den Ritus und die Festhaltung der rein christlichen Lehrbegriffe von derselben.

---

mus obiter redarguat in 7. c. 1. ad Corinth. leges humanas, idem publice ex causis plurimis permittentes; cum tamen *nulla solennis ecclesiae contradictio* uspiam fieret adversus illas, fateri necesse est, minus consonam, nec illam publicam in graeca ecclesia fuisse traditionem de vero sensu verborum Christi circa istud argumentum — *Stattler*, Theol. christ. theor. tract. 6. c. 7. p. 626. —

1. In Hinsicht des Lehramts sind die Kirchenvorsteher ermächtigt ihr vorzüglichstes Augenmerk dahin zu richten, daß die Verlobten mit den Religions- und Sittenvorschriften des Christenthums, mit den moralischen Pflichten des ehelichen und häuslichen Lebens, wie auch mit den Mitteln, ihre Nachkommenschaft durch eine christlich-religiöse Erziehung zu veredeln, bekannt gemacht; sie sind berechtigt dahin zu wirken, daß dem Brautpaar die religiösen Vorstellungen und Eindrücke recht fühlbar gemacht werden, welche bei der ehelichen Einsegnung in ihrer Seele geweckt und belebt werden müßen. — Ferner sind die geistlichen Vorgesetzten vermöge ihres hohen Berufs dazu aufgestellt, die Brautleute darauf aufmerksam zu machen, wie ihre Gesinnungen, Beweggründe, und ihr ganzes Gemüth beschaffen seyn müsse wenn diese ehrwürdige Handlung eine heilige Wirknng in ihrem Innern hervorbringen, und dem Geiste des Christenthums gemäß seyn soll. Es ist ihr apostolischer Beruf die christlichen Völker zu belehren, und ihnen einzuschärfen, daß sie die Eheverbindung, als eine wichtige von Gott geordnete, und Gottes Absichten fördernde Anstalt ansehen lernen, welche Wollust und Leichtsinn nicht schließen, Frivolität nicht entweihen, und das Laster nicht zerstören darf.

2. Was den Ritus angeht, so sind die Vorgesetzten der Kirche befugt, religiöse Feierlichkeiten und liturgische Vorschriften anzuordnen, christliche Ermahnungen, Anreden, Gebete, Lieder und Formeln zu bestimmen, wodurch Andacht und Erbauung bei diesem wichtigen Gegenstande erzielt, erhalten und rührender gemacht wird; sodann alles zu beseitigen, was auf den Glauben und den christlichen Tugendsinn einen verderblichen Einfluß hat. Die Kirchen-Obern sind ermächtigt, ihre wichtige Sorgfalt dahin zu verwenden, daß der rechtmäßige, durch natürliche und bür-

gerliche Gesetze geheiligte Ehevertrag vermittelst der Feierlichkeit eines zweckmäßigen Ritus, und durch die kirchliche Einsegnungs-Zeremonie, dazu benutzt werde fromme Gedanken und religiöse Gefühle in den Seelen der Brautleute zu wecken, und Herz und Willen zur bereitwilligen Erfüllung ihrer schweren Standespflichten einzuweihen, zu kräftigen und zu heiligen.

3. Als Bewahrerin der heiligen Niederlage die ihr vom Herrn anvertraut ist, hat die christliche Kirche auch die wichtige Verbindlichkeit, die reinchristlichen Grundsätze von der Ehe, die Würde und Heiligkeit derselben, und die Rechtsgleichheit der Gatten zu erhalten, diese Lehren zu verbreiten und geltend zu machen, wie auch ihre eigenen Anordnungen darauf zu bauen; sie ist daher befugt, jenen Eheverträgen die kirchliche Einsegnung zu verweigern, welche mit dem göttlichen, Natur- und Sitten-Gesetze im Widerspruche stehen, und solche Brautleute des Sakraments unwürdig zu erklären, welche die reinchristlichen von der allgemeinen Kirche klar und bestimmt ausgesprochenen Lehrbegriffe verschmähend, ihre Ehe nach Willkühr schließen wollen.

Diese Rechte, Befugnisse und Pflichten kommen dem Lehr- und Vorstande der Kirche zu, sind ihr von unserm göttlichen Religionsstifter verliehen worden. Der Kirche steht in Bezug auf das Mittel zu ihrem Zwecke eben sowohl eine Autonomie zu, als dem Staate zu seinem Zwecke; Jene ist diesem, in ihrem religiösen Kreise, nicht untergeordnet, und dieser nicht jener; aber eine andere Macht, als zu jenem religiös-moralischen Ziele, als zur Verwaltung des Heiligthums, ist der Kirche von demjenigen nicht verliehen worden, der nur ein Gottesreich stiftete, der uns belehrt hat, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, und durch die Verkündiger seines Gottesreichs den Ehevertrag,

welcher so alt ist, als die Welt und Menschen sind, zu einer höhern, edlern und mystischen Würde erhoben hat. Auf den profanen Stamm des natürlichen und bürgerlichen Vertrags soll, nach christlicher Ansicht, die veredelte Sprosse des kirchlichen Sakraments gepfropft werden, um durch die Kraft und Weihe der Religion die Herzen der Gatten zu heiligen und ihren ehelichen Pflichten die höchste Dauer und Haltbarkeit zu geben 1).

§. 7.

Zwar hat man behaupten wollen, daß die Ehe, weil sie ein Sakrament und religiöser Gegenstand ist, ausschließlich unter die Anordnung der Kirche gehöre, und um dieses wahrscheinlicher zu machen, sich sogar auf die Ehegerichte der heidnischen Römer berufen, welche schon etwas Religiöses in diesem Institut erkannt haben sollen. Allein die römischen Ehegerichte, wenn ihnen auch der heidnische Oberpriester vorstand, wurden vom Staate angeordnet, und blieben seiner Oberaufsicht unterworfen. Ueberdieß konnte auch der Rath sowohl, als das Volk hierin Aenderungen

---

1) Es ist wahrlich eines unbefangenen gelehrten Canonisten unwürdig, wenn *Sehenkl* lib. cit. Tom. II. §. 617. sagt: Si salvo contractus matrimonialis valore ecclesia contra bonum spirituale contrahentibus nonnisi rationem sacramenti negari posset, profecto sacramenti gratiam flocci penderent, aut leges ecclesiasticas hac in re negligerent non raro furore libidinis excoecati homines. — Welcher Mittel bedient sich dann die Kirche, wenn ihre Ermahnungen und Heilsmittel in andern Religionsgegenständen nicht beachtet werden? Soll sie auch hier mit dem Schwerte drein zu schlagen befugt seyn? Genügen dann die geistlichen Waffen nicht, die Christus seiner Kirche in die Hände gegeben hat? Hat die Kirche mit Verwaltung des Sakraments nicht genug?

machen 1), um jene Gewalt zu zügeln, wenn sie mißbraucht wurde. Alles dieses ist aber auf die katholische Kirche nicht anwendbar, welche hierin eine eigene Selbstständigkeit behauptet.

Auch hat durch den Uebertritt der Staatsregenten und ihrer Völker zum Christenthum die Staatsregierung keinen andern Charakter angenommen; sie stößt fremde Eingriffe zurück, und ihr Zweck bleibt die bürgerliche Wohlfart. Christus hat sich so deutlich erklärt, daß sein Reich kein Weltreich sey, und er mithin die Staatsgewalt aus ihrem Wirkungskreise nicht verdrängen, oder beeinträchtigen wolle; das wäre aber geschehen, wenn er durch seine gestiftete Kirche in die Staatsrechte und bürgerliche Verfassung hätte eingreifen wollen. Unmittelbar hat Christus mit eigenen Worten nichts über Ehesachen verordnet, als was er (Math. 5, 32. und 19, 8—9) gelegentlich davon spricht; durch die Herolden seines Gottes-Reichs aber hat er die Ehe unter dem schönen Bilde seiner Vermählung mit der Kirche dargestellt (Eph. 5, 22. ff.) und sie so symbolisch schön zur höheren, edlern, sakramentalischen Würde erheben lassen; aber mit richterlichen Entscheidungen in Ehesachen hat sich Christus nie abgegeben, dieß ist schon aus der Geschichte von der Ehebrecherinn (bei Joh. 8, 3—12, ferner 4—18) zu entnehmen. Die Jünger handelten auch hierin nach seinem Geiste. Die christliche Religion bedarf keiner Eingriffe in die Rechte der Staaten; sie kann mit ihren Heilsmitteln bei jeder gerechten bürgerlichen Einrichtung zur Seligkeit führen. Die weltlichen Obrigkeiten mögen den bürgerlichen Ehevertrag zur bürgerlichen Gesammtwohlfart beschränken oder erweitern, die Kirche kann immer, so lange sich die Staatsgesetze mit den reinen Grundsätzen des Christenthums

---

1) *Tacitus*. lib. XII. annal.

vereinigen lassen, ihre geistige Absicht, ihre religiösen Zwecke, die Veredlung und Heiligung der Gläubigen, dabei verfolgen und erreichen, welches sie sogar unter dem Drucke heidnischer Beherrscher konnte. Die Grundsätze, welche das Christenthum über die Ehe aufstellt, sind so beschaffen, daß sie sowohl mit der physischen, als moralischen Natur des Menschen, mit den Lebenszwecken der Einzelnen, wie mit der Gesammt-Wohlfart in dem richtigsten Verhältnisse stehen; hiervon darf sich die Kirche nie entfernen, wenn sie vom Geiste Jesu nicht abweichen will. Das Christenthum sollte durch seinen Eintritt in den Staat demselben keine Rechte entziehen, that es auch hier nicht, sondern gab dem Ehebunde nur eine sakramentalische Weihe; seine Absicht ging nur dahin den Fortpflanzungskräften, die Gott dem Menschen verliehen hat, eine edlere Richtung zu geben, die Ehe zur ersten Reinheit und zu ihrer Urwürde zurückzuführen, sie zu einer vortrefflicheren und kräftiger heiligenden Anstalt, und zu geistigern Zwecken zu erheben 2). Selbst der H. Thomas beweiset es, daß Christus in Beziehung auf den bürgerlichen Vertrag durch seine unmittelbare Verordnung (Math. 5, 32.) an der Ehe nichts geändert, sondern nur das entfernt habe, was dem Naturrecht widerstreitet, nämlich die Vielweiberei und die eigenmächtige Scheidung 3). Der nämliche Kirchenlehrer drückt sich an einem andern Orte über den dreifachen Ehezweck der Natur, des Staats und der Kirche sehr bestimmt aus, wo er die kirchlichen Ansprüche auf die Eigenschaft des Sakraments beschränkt, den natürlichen Ehever-

2) Cum igitur matrimonium veteribus connubiis per Christum gratia praestet. *Concil. Trident.* 24. sess.

3) Nisi tantum removendo ea, quae juri naturae repugnabant, ut polygamia simultanea et repudium. *S. Thom.* L. 4. contra gentes c. 78.

trag auf das Naturrecht, und den bürgerlichen auf den Staatszweck zurückweiset 4). Der bürgerliche Ehevertrag verhält sich in dieser Hinsicht zum Sakrament, wie das Wasser zur Tauf, und Brod und Wein zum Abendmahl. Eine Menge älterer Theologen begünstigen die Meinung, daß die Sakraments-Eigenschaft der Ehe die Staatsrechte der Regenten nicht kränke. Sanchez sagt: es kann die Herrschergewalt gar nicht beeinträchtigen, daß die Ehe ein Sakrament ist, weil der bürgerliche Vertrag ihre Wesenheit ausmacht, deshalb kann der Regent selbe aus gerechten Ursachen eben sowohl zernichten, als wenn sie kein Sakrament wäre, indem er die Personen zur Heirath unfähig erklärt 5). Ferner Martin Ledesmius bemerkt, daß die sakramentalische Eigenschaft die Ehe der Staatsmacht nicht entziehe 6). In dem Buche: Historische Ver-

4) In quantum officium naturae, statuitur jure naturae; in quantum est officium communitatis, statuitur jure civili; in quantum est *sacramentum*, statuitur jure divino: et ideo ex qualitate dictarum legum potest persona effici ad matrimonium illegitima. *S. Thomas* in 4. dist. 34. seqq. art. 1. n. 4.

5) *Sanchez.* lib. 7. disp. 3. n. 2. Nec obstat principis saecularis potestati matrimonium esse sacramentum quia ejus materia est contractus civilis; qua ratione perinde potest ex justa causa illud irritare, ac si sacramentum non esset, reddendo personas inhabiles ad contrahendum u. s. w.

6) Part. 81. q. 61. art. 11 et q. 65. art. 3. Sacramentum non eximere matrimonium a saeculari potestate. Merkwürdig ist auch, was hierüber *Basilius* Pontif. lib. 6. de matrimonio c. 11. sagt: Si matrimonium etiam post Christi institutionem, quia contractus est, subjectum esset principum saecularium dispositioni, nequaquam invitis principibus fidelibus posset ecclesia ab illis auferre eam potestatem leges condendi, et sibi reservare; quo etiam jure id posset, sicut neque subditum hominem saeculari principi posset pontifex eximere a jurisdictione illius." —

gleichung der ältern und neuern Anordnungen, Salzburg 1791. heißt es S. 35. „Der natürliche und bürgerliche Ehekontrakt ist bereits viertausend Jahre bestanden, ehe Christus ihn zum Sakrament erhoben, und hat dadurch keine andere Veränderung elitten, als daß eine heilige Zeremonie hinzukam, und der Kirche die Macht ertheilt wurde, welche sich blos auf diese Zeremonie bezieht. Hingegen der weltlichen Macht sind alle Rechte geblieben, in deren Besitze sie zuvor war, und die sie, was den natürlichen und bürgerlichen Ehekontrakt betrifft, in den Jahrtausenden vor Christus für sich alein auszuüben berechtigt war.“

Man könnte solcher Auszüge noch weit mehrere anführen, wenn es der Zweck dieser Abhandlung gstattete, und der Hauptsache damit gedient wäre; indessen kann ich nicht umhin, am Schlusse dieser Abhandlung (unter Anlage A.) einen wichtigen Aufsatz des Ministers Simein (vom 1. August 1810), der im Wesentlichen ähnliche Grundsätze aufstellt, geschichtlich mitzutheilen, und ich glaube dem Publikum damit keinen unangenehmen Dienst zu erweisen; nur bemerke ich noch, daß man nicht jeder darin enthaltenen Ansicht beistimmen kann. —

Das kirchliche und bürgerliche Rechts- und Pflichts-Verhältniß in Ehesachen drückt übrigens sehr bestimmt und richtig aus Petrus de Soto, der beim römischen Hofe in der größten Achtung stand, dem Concil zu Trient beiwohnte und daselbst gestorben ist; er sagt von der Ehe: „Die Kirchenobern müßen es nicht übel nehmen, wenn die weltlichen Fürsten das verordnen, was sie für den zeitlichen Frieden nöthig erachten; jene haben keine Ursache, sich ihnen zu widersetzen, sondern es vielmehr zuzulassen, daß die Ehe nach bürgerlichen Gesetzen geleitet wird, indem sie ein bürgerlicher Gegenstand ist, und jene mögen dann

noch beifügen, was ihnen zum Wohl der Religion förderlich dünkt 7). Dieser unbefangene und scharfsinnige Theologe hat sich durch seine freisinnigen Aeußerungen das unsterbliche Verdienst erworben, daß er dem herrschenden Strome seines Zitalters mit festem und besonnenem Schritte entgegen ging und die Staatsgewalt über das Ehewesen anerkannte.

§. 8.

Es könnte zwar ferner scheinen, daß die Kirche auch eine ausgedehntere Gewalt über die Ehen, als in Hinsicht des Sakraments und zu ethischen Zwecken, darum auszuüben berechtigt wäre, weil sie in ihren Ehegesetzen den christlichen Staaten sogar voran gegangen seyn soll; denn man will schon in der frühesten Kirchen-Geschichte kirchliche Verordnungen aufgefunden haben, welche den christlichen Staaten die Vorzüge der Selbstständigkeit, und eines höheren Alters hierin streitig machen sollen; wie man z. B. den 26. der sogenannten Canonen 1), von dessen schwankendem Ansehn und abweichenden Text hier zu reden der Platz nicht ist, in Hinsicht auf Beschränkung der Priester-Ehen nennt — auch ferner der 7. 15. und 16. und mehrere Canonen der Synode zu Elvira (vom J. 305) in dieser Beziehung aufgeführt werden.

---

7) Lect. 4. de matrim.: „nec debent praelati ecclesiae gravate suscipere, si quod temporali paci viderint necessarium, seculares principes statuant, nec est, cur se illis opponant, sed permittant potius matrimonium *legibus humanis* ordinandum, cum officium humanum sit, et addant postea ipsi, si videbitur, quod ad bonum religionis pertinet.

1) Dieser angebliche Canon spricht: ex iis, qui non ducta uxore ad clerum promoti sunt, si velint uxorem ducere, lectores et cantores solos.

Allein wenn sich auch gegen diese Angiben selbst nichts erinnern ließe, so beweisen sie doch gegen die vorhin angeführten Gründe nichts weiter, als daß die Kirche zu der Zeit, da sie unter heidnischen Regenten stand sich als ein geduldetes und verfolgtes Häuflein ansehen mußte und angesehen wurde, um deren innere Verfaßung der Staat sich nicht kümmerte. In solchen Umstämen hatte schon Paulus (1. Cor. 6.) den Christen den Rah ertheilt, ihre bürgerlichen Angelegenheiten lieber unter sich selbst zu schlichten, als sie vor die heidnischen Richter zu bringen, von denen sie ohnehin keine Gerechtigkeit, sondern nur Unterdrückung und Verfolgung zu erwarten hätten. Zufolge dieses Paulinischen Ausspruchs geschah es dann, daß fast alle Streitigkeiten durch Vermittelung der Bischöfe, oder Aeltesten unterdrückt und beseitiget, und den Christen Verhaltungsregeln eingeschärft wurden. (conf. *August.* de oper. mar. c. 29.) Daher mag es dann rühren, daß um diese Zeit auch die Ehesachen einzig aus Nothhülfe von den Kirchenvorstehern behandelt wurden.

Wahrscheinlich sind aber auch diese kirchlichen Anordnungen von den ersten Christen so geheim gehalten worden, daß die heidnischen Kaiser niemals davon Kunde empfangen haben 2), zum Beweise mag hier dienen, daß noch bis auf den heutigen Tag die Geschichte und der Ursprung der vorbemerkten apostolischen Canonen, deren zuerst auf der Kirchenversammlung zu Constantinopel im Jahr 394 gedacht wird, in tiefes Dunkel gehüllt ist, und daß die Schlüsse der Synode zu Elvira, ausser Spanien, so lange verborgen blieben, bis sie zuerst beim Erscheinen der berüchtigten Isidorschen Sammlungen ans Licht getreten

---

2) Wer kennt nicht die sogenannte Disciplina arcani der ersten Christen?

sind. Nach dem Berichte des berühmten Launoy 3) sollen sogar mehrere obiger Canonen der Synode zu Elvira im römischen Codex fehlen, welcher Umstand ihre Aechtheit noch mehr verdächtiget. — Diese kirchlichen Eheverordnungen können daher in keinem Falle, sie mögen ächt, oder unächt seyn, der gesetzgebenden Staatsgewalt Eintrag thun, noch weniger ein kirchliches Vorrecht begründen.

§. 9.

Da indessen die Kaiser Freunde und Bekenner des Christenthums geworden waren, widmeten sie auch den Gegenständen, welche auf die Religion Beziehung hatten, ihre landesherrliche Sorgfalt, und beriefen in diesem Falle gewöhnlich die Bischöfe des Reichs zu Versammlungen um Beschlüsse festzusetzen, welche für das Wohl der Religion und des Staates gleiches Interesse hatten. Man suchte die bürgerlichen Gesetze durch die Grundsätze des Christenthums näher zu berichtigen. Auf diese Art entstand (im J. 314) die Synode zu Arles, die Kaiser Constantin wegen donatistischer Streitigkeiten berufen hatte, und wo auch einige Ehegesetze abgefaßt wurden. Dieser Weg wurde bei ähnlichen Veranlassungen meist immer befolgt, wovon mehrere Synoden der ersten Jahrhunderte Beispiele liefern. So haben sich die Synoden zu Nicäa (Can. 66.), zu Ancyra (Can. 10.), zu Chalcedon (Can. 16. u. 27.), zu Carthago (Can. 12.), zu Neucäsarea (Can. 7.) und mehrere andere durch ihre Ehegesetze merkwürdig gemacht; allein alle diese trugen das Siegel der landesherrlichen Genehmigung, oder unterstützten die schon vorhandenen Staatsgesetze durch ihren kirchlichen Einfluß auf die Gemüther 1).

3) Lib. cit. Tom. I. parte II. pag. 809.

1) Gegen den Mädchen- und Wittwenraub hatten schon die Kaiser Constantin der Gr., und Constantius im J. 349

Die Kirche war damals weit entfernt, trennende Ehehindernisse aufzustellen, oder sich eine äußere Gerichtsbarkeit in Ehesachen anzueignen. Wenn sie aber hierin ohne Einfluß der Regenten eigene Beschlüsse faßte, so that sie nichts weiter als eine Ehe in geeigneten Falle für unerlaubt und dem Sinne des Evangeliums zuwider, erklären 2).

Als Vorsteherinn eines ethischen Vereins wirkte sie nur zu ethischen Zwecken, sie schärfte die Gewissenhaftigkeit der Gläubigen und unterwarf die Uebertreter der Gesetze den canonischen Bußübungen. So verordnete die Synode zu Elvira (Can. 8): „Weiber, welche ohne vorhergehende Ursache ihre Männer verlassen, und sich mit andern verbinden, sollen auch in Todesnöthen das Abendmahl nicht empfangen 3);" ein Beweis, daß selbst in einem offenbar trennenden Ehehindernisse die Kirche nichts anders, als ein canonisches Bußmittel verordnete. Ferner das Con-

---

(leg. 1 et 2. cod. Theod. de R. V. et V.) ihre Gesetze erlassen; im J. 451 sprach das allgemeine Concil zu Chalcedon (Can. 27.) das Anathema darüber aus; indessen die Partikulär-Synode zu Ancyra (Can. 10. vom J. 314) aber erst später von der allgemeinen Kirche angenommen, sich blos darauf beschränkt hatte, das Naturrecht hierüber einzuschärfen. — Wenn diese Gewaltthat an einer Gott geweihten Person verübt wurde, hatte Kaiser Jovinian (Cod. lib. I. Tit. III. de episc. et cler. leg. 5.) schon um das Jahr 364 die Todesstrafe darauf gelegt, und im J. 451 fügte das Concil zu Chalcedon den Kirchenbann hinzu. Beispiele einer edeln und segenvollen Eintracht zwischen Staat und Kirche. —

2) In dieser Hinsicht erlaubte das Concilium zu Tribur, dessen Aechtheit jedoch von Mehreren bezweifelt wird, die Ehen mit ausländischen Personen; welche die Staatsgesetze verboten hatten.

3) *Harduin*, act. concill. Tom. I. p. 251.

cilium zu Neucäsarea (Can. 7.) verbot die zweite Heirath 4). Aber darum ist doch die Gültigkeit derselben, welche Leo dem Philosophen die Strafe des Kirchenbanns zuzog 5), niemals bezweifelt worden 6). — Ja, die Synode zu Toledo (vom J. 683) ging so weit, daß sie sogar der königlichen Wittwe unter sehr albernen Ausdrücken und unter der Strafe des Bannfluchs die zweite Heirath verbot 7). Die Synode zu Cäsarea Augusta III. bestätigte diesen Schluß, mit dem Zusatze, daß die königliche Wittwe sich in ein Kloster einsperren, und der Welt entsagen sollte 8); allein merkwürdig ist es, daß selbst bei dieser

---

4) *Mansi* collect. concill. Tom. II. p. 541. presbyterum convivio secundarum nuptiarum interesse non debere, maxime cum praecipiatur, secundis nuptiis poenitentiam tribuere.

6) *Gambsjaeger*, jus canon. P. II. pag. 499.

6) So war es auch offenbar nichts anders, als eine moralische Vorschrift, wenn die Synode zu Arles 314. Can. 3. verordnet: de his, qui arma projiciunt in bello, placuit, abstineri eos a communione.

7) *Concil. Tolet.* XIII. can. 5. nulli ergo licebit superstitem reginam sibi in conjugio ducere — quodsi facere tale quid quisquam praesumserit, quo aut superstitem reginam post decedentis principis mortem sibi connubio copulet — sit ab omni christianorum communione seclusus et sulphureis cum diabolo contradatur ignibus exurendus, quicunque igitur hujus constitutionis nostrae convellere, vel abradere sanctionem ausus fuerit, sit nomen ejus abrasum et deletum de libro vitae, ut tartarei judicii poenas excipiat, qui haec decreta honestatis devoverit violanda.

8) *Concil. Caesar. August.* can. 5. „Relicta — vestem saecularem deponat — atque sanctimonialium vitam peragens — ad regnum aeternitatis mereatur pervenire; quicunque igitur superiores constitutiones violaverit — noverit, se excommunicationis percepturum sententiam, atque etiam exilii damnationis diuturno tempore incurrere jacturam. *Harduin.* concil. Tom. III. Col.

auffallenden Anmaßung die Synoden sich doch mit canonischen Strafmitteln begnügten, und es nicht wagten, ihre Gewalt auf die Ungültigkeit auszudehnen. Indessen gereicht es zu ihrer etwaigen Rechtfertigung, daß sie nicht nur Kirchen- sondern auch Reichsversammlungen waren, und daß schon wie Launoy 9) berichtet, ein früheres Gesetz des Spanischen Königs Ervigius die Ehen der königlichen Wittwen verboten hatte.

Diese wenigen Beispiele werden hinreichen, die Behauptung eines Ungenannten bei Gmeiner 10) zu rechtfertigen, welcher schreibt: „in mehreren Concilien findet man auch Canones über die Ehen; aber so fern von der Gültigkeit die Rede ist, hielten sich die Bischöfe genau an die kaiserlichen Gesetze." —

§. 10.

Aus den Bemerkungen der beiden letztern Absätze ergeben sich von selbst folgende Resultate:

1. In der vor-constantinischen Periode können die christlichen Ehegesetze nur als Statute einer geduldeten Privat-Gesellschaft betrachtet werden, die keiner Oeffentlichkeit genossen.

2. Nach dem Uebertritt der Kaiser zum Christenthum wurden die Ehesachen durch Kirchen-Synoden unter landesherrlicher Leitung, und also durch gemeinsame Anordnungen bestimmt und entschieden.

3. Wenn aber die Kirche in den ersten Jahrhunderten ohne Einwirkung des Staats Ehegesetze erließ,

---

1782, hierüber sagt selbst *Collet* Tract. de matrim. art. 2. sect. 5. n. 216. durior sane disciplina, quam nostra aetate pie neglectam conspeximus.

9) Libr. citat. pag. 865.

10) Kirchenrecht II. Theil. S. 244.

so galten sie nur als moralische Vorschriften für das Gewissen.

§. 11.

Das erste Beispiel einer unbeschränkten geistlichen Obergewalt in Ehesachen, will man in der orientalischen Kirche aufgefunden haben, wo der Kirchenrath im Trullum im Jahr 692 über die mit Ketzern geschlossenen Ehen, die bisher nur als unerlaubte und als im Gewissen unzulässige Handlungen angesehen wurden, das Vernichtungs-Urtheil ausspricht 1); allein aus den eigenen Worten dieser Synode geht hervor, daß sie selbst sowohl ihre Berufung, als die Kraft ihrer Beschlüsse, der Genehmigung des Kaisers Justinian II. 2) zueignete, der damals hiezu seine Ursache haben, oder zu haben glauben mochte. Dieses eigene Geständniß der Synode ist hier entscheidend. Uebrigens verdient auch bemerkt zu werden, daß die occidentalische Kirche dieses Concil nie für rechtmäßig anerkannt hat. — Dagegen gereicht es dem Trientischen Kirchenrath zur Ehre, daß selber einen entgegengesetzten Canon aufgestellt, und denjenigen mit Bannfluch bedroht hat, der be-

1) *Concil. Trull.* can. 72. *Harduin.* concil. Tom. III. 1687. „Non licet virum orthodoxum cum muliere haeretica conjungi, neque vero orthodoxam cum viro haeretico copulari. Sed et si quid ejus modi ab ullo ex omnibus factum apparuerit, irritas nuptias existimare et nefarium conjugium dissolvi. Das dritte Constantinop. Concil, welches von dem Versammlungszimmer Trullum worin die Sitzungen gehalten wurden, seinen Namen führt.

2) Patres conc. Trull. in orat. ad *Justinian.* II. Sanctam hanc et divinitus electam universalem synodum congregari decrevisti, ut multorum simul juncta voluntate, unanimique consensione, id, quod magno studio contenditur, a te recte et ordine efficiatur.

hauptet, daß die Ehe der Ketzerei wegen aufgelößt werden könne 3).

§. 12.

Uebergang der Ehesachen an die Kirche.

In den ersten christlichen Jahrhunderten wirkten Staat und Kirche in ihren geeigneten Kreisen. Jener beförderte das Interesse der Völker, diese leitete ihre Gewissenhaftigkeit. Die schönste Eintracht herrschte unter den Gebietern der Erde und den Boten des Heils. Immer war die christliche Kirche unter dem Schirme der Regenten=Gewalt in das Leben und Weben der Völker verschlungen. Unläugbar haben die christlichen Staaten den Vorrang ihrer sittlichen Bildung und religiösen Veredlung sich durch den Einfluß der christlichen Kirche und der Religion erworben: allein auf der andern Seite zeigt es die Geschichte, daß die Kirche in ihren Forderungen oft zu weit gegangen ist.

Selbst diejenigen, welche ihr alle Gewalt in Ehesachen zueignen, kommen in der Zeitbestimmung nicht überein, wann sie zu dieser Gerechtsame gelangt ist; sie müssen gestehen, daß die Regenten wenigstens auf eine geraume Zeit diese Macht ausgeübt haben. Die Geschichte bezeugt dieses unläugbar, allein schon Constantin der Große und seine unmittelbaren Nachfolger hatten das Kirchliche mit dem Bürgerlichen zu sehr verschmolzen 1), und die

---

3) Siquis dixerit, propter haeresin — dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit. Sess. 24. conc. 5.

1) Dieser Kaiser begünstigte die Bischöfe so sehr, daß er ihnen die Gewalt, auch weltliche Prozesse zu endigen, einräumte; welches jedoch seine Nachfolger wieder abgeschafft haben. *Seldenus* de uxore hebraea. L. III. cap. 28 et 29 p. 409 et seqq. edit Wittenb. 1712. Diese Verordnung war sehr weise zu ei=

Kirche zu einer Nebenbuhlerinn gemacht, die den Regenten in der Folgezeit überhaupt und besonders bei Ehesachen so gefährlich geworden ist. So lange die Regenten ihre oberhoheitlichen Rechte kräftig handhabten und ihr Ansehen aufrechthielten, getraute sich die Geistlichkeit nicht, ihre Zumuthungen geltend zu machen, oder sie trat nur leise und behutsam auf: aber mit dem Sinken des Regenten-Ansehens stieg auch hierin die Obermacht der Kirche 2). Schon der Frankenkönig Childebert (in s. Decret: 595), und Fürst Carlmann (in II. Cap. Art. 3 vom Jahr 743) fingen an, bei verbotenen Ehegraden das Urtheil der Kirche zu fordern; allein der unbeschränktere Pipin (744) in s. Cap. von Soissons Art. 10 überließ diese Fälle nicht allein den Bischöfen, sondern nahm auch für sich und seine Beamten einen wesentlichen Antheil daran. Auf dem Concil zu Vermerie unter König Pipin (755) 3), selbst im Capit. vom J. 779. Art. 5, wo den Bischöfen die Urtheile in verbotenen Graden, und über Ehebrüche zugestanden wurden, heißt es, »ut episcopi licentiam habeant.« Auf dem Concil zu Mainz unter Carl dem Großen (im Jahr 813) erhielt sich übrigens die landesherrliche Macht über Ehesachen noch in voller Kraft 4); allein auf der Synode zu Aachen (836) unter Ludwig dem From-

---

ner Zeit, wo der römische Kaiser-Staat nur heidnische Beamten hatte, welche die Christen ungerecht behandelten; darum wurde sie auch in der Folge wieder abgeschafft, wo die Richterstellen mit Christen besetzt werden konnten.

2) Conf. *Launoy* lib. cit. art 44. c. 6. Cur disciplina civ. legum circa matrim. post annum Ch. 1000, paulatim in desuetudinem abierit, et seqq.

3) Natalis *Alexander*, Tom. XI. pag. 95. capit. Vernens. art. 15.

4) *Petzeck*, dissert. de an. 1783. §. 69. p. 86.

men drangen schon Isidors After-Dekretalien vor 5). Das schwache Licht der damaligen Kritik vermochte nicht zu durchdringen den dichten Nebel des Zeitalters.

Das Vorgeben und die Verschlagenheit des Pabstes Nikolaus I., diese Sammlungen im römischen Archiv gefunden zu haben, wirkte mit selben Eingang zu verschaffen 6). Das erdichtete hohe Alter dieser falschen Waare und die gränzenlose Ehrfurcht gegen den päbstlichen Stuhl unterwarfen, wie mit einem Zauberschlage 7), alle Gewalt in Ehesachen der geistlichen Hierarchie. Die Eigenschaft des Sakraments diente zum Vorwande 8). — Die Zeiten der Anarchie, wo sich das Staats-Ruder in schwachen Händen befand, wurden von der Geistlichkeit zur Erweiterung ihres Wirkungskreises schlau und vortheilhaft benutzt. Die Ehegesetze, entlehnt aus den Gesetzbüchern der Staatsregenten wurden — mehr oder weniger beschränkt und erweitert, oft auch verbessert und berichtigt — zu kirchlichen Aussprüchen umgestempelt, und in die Dekretalsammlungen aufgenommen. Die weltlichen Gesetze verloren sich in

---

5) Siehe Meusels Geschichte des fränkischen Reichs im 36. B. allg. Welthist. S. 11.

6) *Nicolaus* I. epist. 47. ad univ. episc. Gall. (in coll. Labbei Tom. 10. pag. 797.

7) "Quanam magica vi romani pontifices orbem ita fascinarunt, ut illum inermes sibi subjecerint." *Pallavic.* hist. Trid. lib. 12. c. 3. n. 8.

8) *Nicolaus Bajonensis* c. 9. de matrim. lect. 9. n. 51. sagt unverholen: unde *ecclesia* christianis principibus hanc potestatem circa matrimonium fidelium *eripuit*, *occasione Sacramenti*; und *Mart. de Bonacina* de impedimento matrimonii q. 3. p. I. sagt: principes saeculares supra contractus et possunt praescribere formam, sub qua celebrandi; verumtamen illam potestatem supra matrimonium illis *ablatam* esse ab *ecclesia*.

selben, so daß man einzig die Kirchensatzungen vormerkte. Die profane Ehegesetzgebung wurde gleichsam canonisirt.

§. 13.

Durch diese Maximen und Zeitbegünstigungen wurden alle Ehesachen ausschließlich und in ihrer ganzen Ausdehnung zur geistlichen Gerichtsbarkeit gezogen. Dem Staate blieb nichts anders übrig, als die Anordnungen der Kirche aufrecht zu erhalten, und ihre Aussprüche zu vollziehen. Sie hat durch ihren beharrlichen Eingriff die öffentliche Meinung so gelenkt, daß man die Ehesachen allmählig, als kirchliche, einzig zu ihrer Erkenntniß gehörige, Gegenstände betrachten lernte. Alle ihre Verfügungen und Formen stempelten sich zur gesetzlichen Kraft. Die Frage über Zulässigkeit und Vernichtung der Ehen wurde der Geistlichkeit überlassen, diese wußte ihre Gewalt so weit auszudehnen, daß sie alles an sich zog, was nur hiermit in einer entfernten Verbindung stand 1).

Das Recht über Ehen hörte völlig auf Staatsrecht zu seyn, und wurde Kirchenrecht. Die Regenten selbst fügten sich darnach, und befaßten sich seltner mehr mit Ehegesetzen; ja die Päbste ließen hierin selbst gekrönte Häupter, wie den König Robert von Frankreich, am Schlusse des zehnten Jahrhunderts, ihre geistliche Ueberlegenheit fühlen, und die Kirche hat ihr Ansehen hierin so fest gegründet, daß auch nach Aufdeckung der Falschheit und des Betrugs der Isidorschen Waare, woraus die geistliche Obermacht ihren Ursprung ableitet, den Fürsten ihre alte Gewalt über Ehesachen nicht zurück gegeben ist.

---

1) Pabst Bonifaz VIII. verordnete sogar, daß ein Weib, die wissentlich einen Ketzer heirathete, ihres Heirathsguts verlustig seyn sollte. (VII. cap. decret.) Ein offenbarer Mißbrauch der päbstlichen Gewalt!

§. 14.

Daß aber die Kirche erst in spätern Zeiten zu der Gewalt, trennende Ehehindernisse zu verordnen, gelangt sey, und man bei den Vätern und in den alten Kirchensatzungen kaum eine Spur davon antreffe, gesteht der geschichtskundige Christian Lupus 1). Bis ins zehnte Jahrhundert und noch weiter hinaus, bemerkt van Espen 2), haben die Regenten ohne Widerrede der Kirche, die gesetzgebende Macht in Ehesachen ausgeübt. Der scharfsinnige Heineccius 3) behauptet, daß noch im Jahr 1073 Kaiser Justinians Eheverordnungen im öffentlichen Gebrauch gestanden hätten. Gerbesius, Doctor der Sorbonne, gibt das zwölfte Jahrhundert als den Zeitpunkt an, wo die Kirche in dem ausschließlichen Besitze der Ehegegenstände sich befestigt habe, und der berühmte Stattler sagt: „es sey den römischen Päbsten in den ersten zehn Jahrhunderten nicht unbewußt gewesen, daß alle Ehehindernisse, welche nicht göttlichen Rechtes sind, ihren Ursprung aus den römisch-kaiserlichen Gesetzen hätten 4)" und in einer andern Stelle spricht er sogar: „Wir haben vor dem Kirchenrath von Trient kein Beispiel von einem sich auf die Ungültigkeit erstreckenden Ehehinderniß, welches durch die Kirchengesetze aufgestellt wäre 5)."

1) Diss. I. Pram. c. 10. tom. 3. schol. in can. Posterioribus duntaxat saeculis ecclesia nacta fuit istam potestatem; hinc antiqui patres et canones raro istorum impedimentorum, utpote ad suum potestatem spectantium ex professo meminerunt.

2) *Van Espen* lib. cit. tit. XIII. c. 11. p. 760. verglichen mit p. 676. —

3) Historia juris de attaliata.

4) Vollständige Sittenlehre für den gesammten Haus- und Familienstand. I. B. 392. S.

5) Im nämlichen Buche §. 683.

Dieser Kirchenrath sah sich indessen durch das errungene kirchliche Obergewicht und eine schlaue Gewandheit, die Anträge der Regenten zu umgehen, in Stand gesetzt, den vierten 6), und zwölften 7) Canon der 24. Sitzung zu erlassen, worin sich die kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen ohne Rückhalt auszusprechen scheinen. Allein wenn man bedenkt, daß sich die Synode durch diese Aussprüche einzig gegen die Ansichten des Protestantismus verwahren wollte, welcher — ihren Grundsätzen widerstrebend — die Ehe, als Sakrament, und allen Einfluß der Kirche über dieselbe verwarf und dem Staate aneignete; so wird man hierüber hinreichendes Licht erhalten und sich überzeugen, daß die vorgemerkten Schlüsse weder so vortheilhaft für die Kirche, noch so nachtheilig für den Staat abgefaßt sind, als sie es auf den ersten Anblick zu seyn scheinen; zumal da die Synode, in eigner Sache redend, sorgfältig verschwiegen hat, ob die Kirche das aufgestellte Recht, trennende Ehehindernisse zu setzen und in Ehegegenständen richterlich zu entscheiden, ausschließlich, sowohl in Hinsicht des Sakraments, als auch des bürgerlichen Vertrags, besitze 8) — ferner ob ihr dieses Recht aus

6) Siquis dixerit, ecclesiam non potuisse statuere impedimenta matrimonii dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.

7) Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

8) „Was soll man sich denken, — sagt der Verfasser der statistischen Nachrichten 1. Th. 7. Kap. §. 8. — wenn uns die Gegner noch damit in die Enge treiben wollen, daß sie sagen, das Sakrament sey an dem Ehestande der ungleich vortrefflichere Theil, der also selben in die Hände der Geistlichen liefere: da sie doch nur den bürgerlichen Kontrakt daran bearbeiten, um selben sich recht zu Nutzen zu machen; von dem Sakrament aber

Vollmacht des Herrn, und auf Bibel und Tradition sich gründend, zustehe, oder ob sie dieses mit Bewilligung und aus Nachsicht der Staatsregenten 9), deren Gesandtschaften der Synode beiwohnten, erworben habe. Uebrigens verdient noch gerühmt zu werden die Wahrheitsliebe der Kardinäle Madruzzo und Moronus, welche auf dem Kirchenrath ihre feierliche Verwahrung einlegten, der Erste gegen den vierten und der Letztere gegen den zwölften Canon der vier und zwanzigsten Sitzung 10), so wie die afrikanischen Bischöfe darauf bestanden, daß man die Zernichtung der Winkel-Ehen den Regenten überlassen müsse 11), und der Cardinal Wermland das offene Geständniß ablegte, daß die Kirche in Ehesachen gar keine Macht hätte, und man alle Ehen für gültig halten müße, welche mit

---

so wenig Erklärung zu geben wissen, daß man nicht sieht, wie das mit ihren Verfügungen zusammenhange, sondern genug merken kann, daß sie diesen Angel darum so vergolden, damit er ihnen einen desto reicheren Zug gewähre."

9) Schon Ambrosius gesteht im VIII. B. Kap. 16. in Luk. Nro. 5., daß die Kirche ihr Ansehen (von Gerichtsbarkeit ist hier die Rede nicht) über das Ehewesen von den weltlichen Machthabern empfangen habe. Auch Collet, welcher der Kirche in diesem Gegenstande so viel einräumt, muß doch gestehen, de matrim. cap. VIII. n. 81. concl. II.: Jam pridem ex pietate principum, eorumque in ecclesiam reverentia exercitium dirimentia impedimenta constituendi soli ecclesiae reservatum est. Conf. *Launoy* lib. cit. p. 630. et seqq. *Van Espen* T. I. P. II. S. 1. Tit. 13. n. 12. concilium non definiisse, utrum ex Christi institutione, utrum ex principum indulgentia tacita vel expressa haec auctoritas inducendi impedimenta matrimonii dirimentia ecclesiae competat.

10) *Pallavicini* in hist. conc. Trident. L. 23. cap. 9. n. 1.

11) *Van Espen* lib. cit. pag. 686.

bloßer Einwilligung geschlossen wären 12); ob nun gleich auf dem Kirchenrath die gegenseitigen Meinungen gesiegt haben, so wird man sich doch gedrungen fühlen, den Freimuth dieser Männer zu bewundern und zu gestehen, daß die Kirche auch noch damals hierin ihre Widersacher gehabt habe 13).

§. 15.

Indessen kann den Staatsregenten ihre bisherige Nachsicht, die sie gegen die Kirche hierin bewiesen haben, nicht im mindesten nachtheilig seyn; indem die Majestätsrechte, die ihnen zur Beförderung des Staatswohls anvertraut sind, von dem Wesen der höchsten Staatsgewalt untrennlich, folglich unveräußerlich und keiner Verjährung fähig sind, und da die geheiligten Souveränitätsrechte der Könige und Fürsten durch göttliche Anordnung 1) eben so unerschütterlich feststehen, als der Fels, auf den Christus seine

---

12) *Paul Sarpius*. Historie des Tridentinischen Concils. 6. Th. §. 37. mit D. Courayer Anmerkungen. Halle 1782. Der nämlichen Meinung war auch der Jesuit Salmeron nach Nov. 74. c. 4. Nuptiae ex solo affectu valeant. —

13) Wer noch weitläufiger unterrichtet seyn will, wie die Gesandten der europäischen Regenten gegen die Ehe-Dekrete des Conciliums von Trient ihre feierliche Verwahrung einlegten, und sich über die Eingriffe der Kirche in die Gerechtsame der Souveräne beschwerten, der lese Historia del concilio tridentino di *Pietro Soave Polano*. Londra 1619. fol. 729—776.

1) *P. Gelasius* epist. 8. ad *Anastasium* imperatorem: „Si enim quantum ad ordinem pertinet publicae disciplinae, cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi parent religionis antistites.“ Paul. ad Rom. 13. 1. ait: *omnis anima* potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim *potestas* nisi *a Deo*, Conf. 1. *Petr*. 2. 13. — 1. *Tim*. 2. 1—3. *Tit*. 3. 1.

Kirche gegründet hat; so ist der Regent auch befugt, da der Ehevertrag ein bürgerlicher Gegenstand ist, die ungebührlichen Forderungen jeder fremden Macht, und folglich auch der Kirchenobern als Majestäts-Eingriffe anzusehen, und die ihm in dieser Hinsicht entzogenen Rechte durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel, wenn er dieses seiner Staatsklugheit angemessen findet, sich wieder zu verschaffen und in den gerechtesten Anspruch zu nehmen 2). Der mehr erwähnte Peter de Soto, dieser auf den Kirchenrath zu Trient so sehr geschätzte Theolog, sagt es ganz unverholen: „die Fürsten hätten der Kirche die Ehesachen nur aus Ergebenheit und gutem Willen überlassen; der Pabst könne es nicht hindern, wenn sie dieses Recht wieder zurück nehmen wollten 3).“ Der nämlichen Meinung sind auch mehrere gelehrte Canonisten, wovon ich nur den einzigen de Rieger hier anführe, dieser sagt 4): daß die Staatsregenten, sobald sie es für dienlich halten würden, ihre volle Gewalt in Ehesachen zurückfordern und in Ausübung bringen könnten.

Auf diese Grundsätze gestützt hatte auch das mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossene französische Concordat von 1801 diesen Gegenstand, mit Ausschluß der Geistlichkeit, an

---

2) Conf. *Oberhauser*: causa decisa divers. potestatum in legibus matrimonii impediment. diriment.

3) *Petrus de Soto* lection. 4. De matrimonio ad finem.

4) *Jurisprud. eccl. Inst.* p. 4. §. 57. in schol. „Quid obstat, quo minus principes saeculares, si id necessarium duxerint, plenissimam suam hac in re (matrimonii) potestatem revocare et exercere valeant.“ Eine ausführliche Litteratur hierüber ist angezeigt in dem Werke: Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind; von W. gr. 8. Karlsruhe 1804. S. 82.

die weltlichen Richter verwiesen. Mehrere deutsche Staaten sind diesem Beispiele gefolgt; allein in dem jüngsten Baierischen Concordat (vom 5. Juni 1817. Art. 12.) sind in diesem Königreiche die Ehesachen mit Einwilligung des Königs, an die Geistlichkeit wieder zurückgegeben. Merkwürdig ist, daß in den früheren Zeiten sogar im Erzbisthum Salzburg die Ehestreitigkeiten vor weltlichen Gerichten behandelt und entschieden wurden; erst im Jahr 1527 verordnete Erzbischof Matheus, daß die Pfleger, Landrichter, und Amtleute in Ehesachen nicht mehr sprechen, sondern die Unterthanen an den geistlichen Richter verweisen sollen. (Salzburger Chronik von Zauner Theil 5. S. 181.) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in so fern die Staatsregenten die katholischen Ehesachen auch in bürgerlicher Hinsicht bei der geistlichen Gerichtsbarkeit belassen, sich auch jeder Katholik in allen einschlagenden Fällen an seine geistliche Behörde zu wenden hat 5), daß aber, wo die Landesherren selbe vor ihre Gesetzgebung und Richterstühle fordern, die Verfügung der Letztern alsdann zur ungezweifelten Richtschnur dienen müsse.

§. 16.

Bemerkungen.

Sollten aber auch die Regenten die der Kirche übertragenen Ehesachen von ihr zurückfordern, so würden sie doch

---

5) In dieser Hinsicht wird dem, von einem Protestanten geschiedenen, katholischen Theile keine andere Verehelichung gestattet, weil nach katholischen Gesetzen das Eheband nur durch den Tod aufgelößt wird. Auch im Falle, bei einer gemischten Ehe, ein katholisches Ehehinderniß vorhanden ist, muß die Dispensation bei der geistlichen Behörde des katholischen Theils nachgesucht werden.

Kirche gegründet hat; so ist der Regent auch befugt, da der Ehevertrag ein bürgerlicher Gegenstand ist, die ungebührlichen Forderungen jeder fremden Macht, und folglich auch der Kirchenobern als Majestäts-Eingriffe anzusehen, und die ihm in dieser Hinsicht entzogenen Rechte durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel, wenn er dieses seiner Staatsklugheit angemessen findet, sich wieder zu verschaffen und in den gerechtesten Anspruch zu nehmen 2). Der mehr erwähnte Peter de Soto, dieser auf dem Kirchenrath zu Trient so sehr geschätzte Theolog, sagt es ganz unverholen: „die Fürsten hätten der Kirche die Ehesachen nur aus Ergebenheit und gutem Willen überlassen; der Pabst könne es nicht hindern, wenn sie dieses Recht wieder zurück nehmen wollten 3).“ Der nämlichen Meinung sind auch mehrere gelehrte Canonisten, wovon ich nur den einzigen de Rieger hier anführe, dieser sagt 4): daß die Staatsregenten, sobald sie es für dienlich halten würden, ihre volle Gewalt in Ehesachen zurückfordern und in Ausübung bringen könnten.

Auf diese Grundsätze gestützt hatte auch das mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossene französische Concordat von 1801 diesen Gegenstand, mit Ausschluß der Geistlichkeit, an

---

2) Conf. *Oberhauser*: causa decisa divers. potestatum in legibus matrimonii impediment. diriment.

3) *Petrus de Soto* lection. 4. De matrimonio ad finem.

4) *Jurisprud. eccl. Inst.* p. 4. §. 57. in schol. „Quid obstat, quo minus principes saeculares, si id necessarium duxerint, plenissimam suam hac in re (matrimonii) potestatem revocare et exercere valeant.“ Eine ausführliche Litteratur hierüber ist angezeigt in dem Werke: Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind; von W. gr. 8. Karlsruhe 1804. S. 82.

die weltlichen Richter verwiesen. Mehrere deutsche Staaten sind diesem Beispiele gefolgt; allein in dem jüngsten Baierischen Concordat (vom 5. Juni 1817. Art. 12.) sind in diesem Königreiche die Ehesachen mit Einwilligung des Königs, an die Geistlichkeit wieder zurückgegeben. Merkwürdig ist, daß in den früheren Zeiten sogar im Erzbisthum Salzburg die Ehestreitigkeiten vor weltlichen Gerichten behandelt und entschieden wurden; erst im Jahr 1527 verordnete Erzbischof Matheus, daß die Pfleger, Landrichter, und Amtleute in Ehesachen nicht mehr sprechen, sondern die Unterthanen an den geistlichen Richter verweisen sollen. (Salzburger Chronik von Zauner Theil 5. S. 181.) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in so fern die Staatsregenten die katholichen Ehesachen auch in bürgerlicher Hinsicht bei der geistlichen Gerichtsbarkeit belassen, sich auch jeder Katholik in allen einschlagenden Fällen an seine geistliche Behörde zu wenden hat 5), daß aber, wo die Landesherren selbe vor ihre Gesetzgebung und Richterstühle fordern, die Verfügung der Letztern alsdann zur ungezweifelten Richtschnur dienen müsse.

§. 16.

Bemerkungen.

Sollten aber auch die Regenten die der Kirche übertragenen Ehesachen von ihr zurückfordern, so würden sie doch

---

5) In dieser Hinsicht wird dem, von einem Protestanten geschiedenen, katholischen Theile keine andere Verehelichung gestattet, weil nach katholischen Gesetzen das Eheband nur durch den Tod aufgelößt wird. Auch im Falle, bei einer gemischten Ehe, ein katholisches Ehehinderniß vorhanden ist, muß die Dispensation bei der geißlichen Behörde des katholischen Theils nachgesucht werden.

mit gleicher Weisheit die Staatszwecke und die Religion selbst fördern, wenn sie durch besondere Konkordate der Geistlichkeit einen bedeutenden Einfluß über das Ehewesen übertrügen, und in dieser Hinsicht verfügten:

1. Daß nie eine Ehesache zur öffentlichen Klage vor Gericht zugelassen werden sollte, wenn nicht zuvor nachgewiesen wäre, daß alle Sühnversuche durch die Geistlichen fruchtlos geblieben wären; denn ihre Mitwirkung durch Lehre und Ermahnung, und ihre größere Gewandtheit zu den Herzen zu reden, kann ungemein dazu beitragen Ehe-Irrungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken; ja schon uneinige Ehegatten können durch deren friedenstiftende Zusprüche wieder ausgesöhnt werden. Die Güte-Pflege der Geistlichen hat nicht das Auffallende und Erbitternde einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, sie dringt sanfter und wirksamer in die Gemüther; man darf ihnen vertrauen, was man dem Richter nicht gerne vertraut, und oft ohne größere Nachtheile nicht vertrauen darf. Die ehelichen Verhältnisse sind so zart, daß sie leicht zerrüttet werden können, wenn nicht die größte Behutsamkeit angewendet wird. Haben entzweite Gatten einmal die Scheu vor der Oeffentlichkeit überwunden, so wird die Aussöhnung schwieriger.

2. Auch von den Ehegerichten dürfte die Geistlichkeit nicht ausgeschlossen, vielmehr müßte ihr hiebei ein bedeutender Antheil eingeräumt werden; indem durch diese Maßregel der heilige und bedeutungsvolle Charakter der Ehe in einem helleren Lichte erscheint, und in der öffentlichen Meinung sehr gewinnt, wenn diejenigen hiebei einen wesentlichen Einfluß haben, welche man als Lehrer der Religion verehrt, und als Diener heiliger Handlungen zu erblicken gewöhnt ist.

3. Würde es von den heilsamsten Folgen seyn, wenn Staat und Kirche durch bestimmte Gesetze festsetzten, daß

der Ehebund nie anders, als durch priesterliche Einsegnung seine Gültigkeit erhalten sollte; indem diese kirchliche Feierlichkeit ungemein geschickt ist, die Idee von der Heiligkeit der Ehe zu erhalten und zu erheben. Die Ehe ist die heiligste Anstalt; mit der heiligsten Gewissenhaftigkeit und der feierlichsten Würde müssen daher alle Ehegeschäfte behandelt werden. Leichtsinn und Frivolität sind unvermeidlich, wenn der Kirche ihr Einfluß dabei entzogen wird, und diese ehrwürdige Anstalt zu einem gemeinen bürgerlichen Vertrage herabsinkt. Nichts ist dagegen mehr geeignet, eine hohe und würdige Meinung von der Eheverbindung in den Gemüthern zu befestigen, als die Vorschrift und Sitte, nach welcher sie durch die Kraft und die Weihe der Religion ihre Bestätigung erhält 1). „Die Religion, sagt Berthier, ist der Ehe von den ersten

1) Kaiser Leo verordnete darum (Nov. 89.) „sacrae benedictionis testimonio matrimonia confirmantur, adeo ut siqui citra hanc matrimonium ineant, idne ab initio quidem ita dici, neque illos in vitae illa consuetudine matrimonii jure potiri velimus.“ Was die Kaiser Theodosius und Valentinian nur als eine fromme, jedoch unwesentliche Sitte betrachtet hatten, wurde hier streng gebietendes Staatsgesetz. Nach lib. 22. de nuptiis war vorhin zur Schließung einer gesetzlichen Ehe nur die beiderseitige Einwilligung erforderlich. Conf. conc. Trid. sess. 24. c. 1. de reformatione matrimonii. — Was den Canon des Pabstes Evaristus angeht, den H. Binterim in seinem (§. 28. dieser Abh. angezeigten) Werke: Ueber Ehe und Ehescheidung u. s. w. S. 59. verstümmelt anführt mit diesen Worten: „Aliter legitimum non sit conjugium, nisi suo tempore, ut mos est, sacerdotaliter cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur“ — ad episcop. Afric. ep. I.; darauf bemerkt Benedict XIV. (op. cit. lib. 8. c. 12. §. 5), daß der Canon eine unächte Geburt dieses Pabstes sey, entstanden im achten oder neunten Jahrhundert, dessen Gebrauch er bezeichne. Das Buch muß selbst darüber nachgelesen werden.

Zeiten her vorgestanden. Indem die Menschen dieses unauflösliche Band vor dem Angesichte der Altäre knüpften, lernten sie dasselbe in Ehren halten, ihre Schwüre für heilig und unverletzlich ansehen, und ihre wechselseitigen Verbindlichkeiten so wie auch ihre Pflichten gegen die aus dieser Vereinigung entspringenden Kinder besser erfüllen 2)."

Auch nach Vernunft-Prinzipien hat die Ehe einen religiösen Charakter. Schon Montesquieu sagt von ihr: „Alles, was den Charakter, ihre Form, die Art sie zu schließen betrifft, hat die Völker zu dem Begriffe gebracht, daß die Ehe ein Objekt der besondern Segnung des Himmels seyn müsse 3)."

Noch bestimmter spricht Fichte: „daß die Ehe, da sie etwas auf Moralität Gegründetes, und schlechthin nur durch sie Bestehendes sey, unter den Augen derer, die die Erzieher der Völker zur Moralität seyn sollten, d. i. der Geistlichen geschlossen werden 4)."

Ganz würdevoll drückt sich hierüber ein neuerer Philosoph aus. Er leitet die Ehe aus der Liebe her, welche unmittelbar aus Gott stammt, und spricht: „Was sie gelobt, das gelobt sie bei sich selbst und vor Gott; sie kann daher zur Erfüllung ihrer Gelübde durchaus nicht bestimmt werden, als durch Achtung gegen sich selbst, und durch Religiosität. Die Ehe ist ihr eine Verbindung, die in zwei Welten, vor Gott und vor den Menschen geschlossen wird, die folglich einen irdischen und überirdischen Charakter in sich vereinigt 5)."

Eine geachtete Zeitschrift verbreitet sich darüber mit tiefem Scharfsinn: „In den undurchdringlichsten Schleier eingehüllt

2) Berthier, Abhandlung über die Religion. IV. S. 506.

3) *Esprit* des lois, liv. 26. ch. 13. liv. 23. ch. 2.

4) Naturrecht. 2. Th. S. 184.

5) Mehmels reine Rechtslehre. 778.

arbeitet, dem Sterblichen unbewußt, die Natur an der Erhaltung des Geschlechts. Das Entstehen eines neuen Wesens, so wie das Wie liegt ausser der Möglichkeit des Vorherbestimmens, und des Vorherwissens, und jeder Wille erscheint hier gefangen, ohne Kausalität; so bleibt dem Menschen in dem, was ihm so innig angelegen ist, nur die Bitte übrig, die er zu dem absoluten, unendlichen, in der Natur nach seinen ewigen Planen waltenden, Wesen richtet um dessen segnende Einwirkung zu erflehen. — Soll die Ehe als fortwährende Vereinigung die einzige Bedingung der Möglichkeit seyn, die neuerzeugten Geschöpfe einer höhern Ausbildung und Versittlichung entgegen zu führen; so verschlingt sie auch hier sich mit Religion 6)."

So ehrfurchtsvoll und begeistert spricht auch selbst die Vernunft von der vortreflichsten aller Verbindungen, der Ehe, ein Gebilde, das der Apostel (Eph. 5. 22.) so vortrefflich in wenigen Zügen entworfen hat. —

Es ist zwar eine vorzügliche Pflicht der Kirche, die Pflege und Leitung der Ehen dahin zu richten, daß das Menschengeschlecht dadurch veredelt und den höhern Zwecken des Christenthums entgegengeführt werde. Allein auch den Regenten muß daran gelegen seyn, die Würde derselben zu erhalten, und dem Stande, den sie im Staate erzeugt, ihre besondere Aufmerksamkeit zu weihen. Denn wenn sie nicht Gatten an Gatten, Eltern an Kinder knüpfen, wie wollen sie Menschen und Bürger an das knüpfen, was man Staatswohl nennt, was ihnen das Heiligste seyn muß, ohne welches sie selbst das nicht seyn können, was sie sind und wozu sie das Schicksal der Menschen berufen hat.

4. Da die Ehe für Staat und Kirche ein gemeinschaftliches Interesse hat; so würde es dem Geiste der ersten

---

6) Nied. Rh. Archiv III. B. V. Heft. S. 343.

christlichen Jahrhunderte, wo die Ehe-Angelegenheiten in Synoden unter dem Vorsitz und der Leitung der Staatsregenten verhandelt wurden, sehr angemessen seyn, wenn dieses vereinte Streben nach Einem Ziele in der Gegenwart wieder auflebte, und nicht nur eine gemeinsame Ehegesetzgebung, auf patriotische und ächtchristliche Grundsätze gebaut, festgesetzt, sondern auch die Ehegerichtsbarkeit durch Staats- und Religions-Diener, unter gemeinschaftlicher Authorität, verwaltet würde um den unseligen Zwisten, denen das Ehewesen ausgesetzt ist, ein Ende zu machen 7).

Zweite Abtheilung.

Von gemischten Ehen.

§. 17.

Gemischte Ehen in der ersten Kirche.

Nach diesen vorläufigen Erörterungen über die Ehegesetzgebung und Eheverfassung im Allgemeinen schreite ich nun-

---

7) Die Londoner Synode von 1237 verfügte unter andern: „propterea duximus statuendum, quod matrimoniales causae, quae inter ceteras maturitate magna, et diligenter sunt tractandae, viris providis et fide dignis, vel habentibus jurisperitiam, vel saltem competens exercitium committatur.“ Das Concil von Agde (im Jahr 506) verräth schon Spuren dieser gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen: „Si antequam apud *episcopos provinciales* dissidii causas dixerint, et priusquam in *judiciis* condemnentur, uxores abjecerint, a communione s. ecclesiae et populi coetu, quod fidem et conjugia maculent, excludantur. — Wenn man die Synode keiner Tautologie beschuldigen will, so müssen (unter: judicia) weltliche Gerichte verstanden werden.

mehr zu einer nähern Abhandlung über die gemischten Ehen zwischen Personen, welche verschiedenen religiösen Bekenntnissen zugethan sind, und beginne hiermit in die Geschichte des Urchristenthums einen vorläufigen Rückblick zu nehmen, wo man häufige Fälle antrifft, daß Christen sogar mit Nichtchristen verehlicht waren. Das neue Testament enthält kein ausdrückliches Verbot wider selbe 1). Das Christenthum hat in diesem wichtigen Gegenstande die freie Wahl der Gatten nicht beschränken wollen; vielmehr wiederhohlt Christus selbst den Ausspruch: „was Gott — durch edle Neigungen und Gefühle, die er in des Menschen Herz legte — vereint hat, das soll der Mensch nicht trennen — das soll keine Menschen-Gewalt, keine Menschen-Anmaßung scheiden. (Math. 19. 6.) Zwar schreibt Paulus: (1 Cor. 7. 39.) „ist aber ihr Mann entschlafen, so hat sie Freiheit, mit wem sie will sich zu verheirathen; nur daß es im Herrn geschehe," welches Letztere mehrere Exegeten von der Heirath mit einem Christen verstehen; allein das „im Herrn" heißt doch wohl nach dem natürlichen Wortverstande nichts anders, als nach der Vorschrift des Herrn 2), der wohl die Mehrheit der Weiber und die willkührliche Scheidungen verboten, aber nirgendwo die Ehen der Christen mit Nichtchristen untersagt hat. Auch darin hat man ein Eheverbot finden wollen, daß der nämliche Apostel (2 Cor. 6. 14.) spricht: ziehet nicht an einem Joche mit den Ungläubigen; allein diese

1) Non in evangelio, aut ullis apostolicis litteris sine ambiguitate declaratum esse recolo, utrum dominus prohibuerit fideles infidelibus jungi. *S. Augustin.* de adulter. conjug. l. 1. c. 25.

2) Siehe die Auslegung des H. Augustin über diese Stelle. *Hieron.* lib. 1. ad Jovin. verstand es von einer Christinn.

Worte haben nur folgenden Sinn: seyd keine Genossen der Heiden, oder nicht ihre Theilnehmer an verbotenen sündhaften Handlungen 3); diese Stellen sind aber auch um so weniger entscheidend, als der nämliche Apostel dergleichen Ehen für gar nicht gefährlich angesehen hat, indem er (1. Cor. 7. 12 – 16.) die Vorschrift gibt, daß der gläubige Theil den Ungläubigen, wenn dieser ihm ferner beiwohnen will, aus diesem religiösen Beweggrunde nicht entlassen soll, weil der nichtchristliche Gatte, durch den christlichen geheiligt, das heißt, dem Heiligthum der christlichen Religion näher gebracht würde; der Apostel setzt mithin zum Voraus, daß eine Ehe auch mit Nichtchristen bestehen könne, ja er scheint es für einen Beweis der Vorliebe zum Christenthum anzusehen, wenn der nichtchristliche Gatte den Christlichen nicht verlassen will. Zwar gründet sich Tertullian 4) auf die beiden ersten Stellen, da er seine Frau bereden wollte, nach seinem Tode keinen Heiden zu ehelichen, und scheint sie daher als ein Eheverbot angesehen zu haben. Cyprian und Hieronymus, nebst noch einigen Andern, begünstigen diese Meinung, indessen verbreitet die angegebene Veranlaßung und Quelle über die Ansicht des Ersten ein hinreichendes Licht. Augustin 5) gibt ausdrücklich zu erkennen, daß er Cyprians Ansehen hierin wenig achte, und Hieronymus 6) urtheilt hierin anderswo günstiger, und glaubt, daß ein ungläubiger Ehemann,

---

3) Nolite adjutores esse infidelium. *Maldonat*, ad h. apost. locum.

4) *Tertullian*. l. 2. ad uxorem c. 2. et seqq.

5) De fide et operibus, c. 19. opp. n. 35. Tom. 6. p. 185.

6) Lib. I. cont. Jovin. c. 7. n. 10. opp. Tom. II. p. 251. edit. Veron. 1735. quod candidatus sit fidei infidelis, si nolit a credente discedere.

der seine gläubige Frau beibehält, für das Christenthum gewonnen sey; derselbe bemerkt sogar von einem gelehrten Götzenpriester, der eine christliche Gattin hatte, mit welchem Vergnügen er seine kleine Enkelin christlich stammeln hörte 7).

§. 18.

Ueberdies erhellet es aus der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, daß die Ehen der Christen mit Nichtchristen nicht nur für gültig und rechtmäßig 1) angesehen wurde, sondern auch, daß man sie im gemeinen Leben nicht einmal für unerlaubt hielt 2). So wissen wir, daß Eunica Mutter des h. Timotheus (Apostelgesch. 16. 2—2. Tim. 1. 5.), Nonna Mutter des h. Gregors von Nazianz, ferner, daß die h. Monica Mutter des großen Augustins an Patricius, die Anastasia an Publius, die h. Cäcilia an Valerian und andere hochgeachtete Personen, wovon mehrere unter die Zahl der Heiligen gesetzt sind, an heidnische Gatten

7) Idem epist. 107. ad Laetam opp. T. 1. pag. 671. Tu es nata de impari matrimonio — quis hoc crederet, ut Albini pontificis neptis de repromissione matris nasceretur, ut praesente et gaudente avo parvulae adhuc balbutiens lingua Christi *alleluja* resonaret.

1) Nunc pleraeque junguntur gentilibus. *Hieron.* lib. cit. ad Jovin.

2) *S. Augustin.* lib. cit. de fide et operibus loc. c. *S. Cyprianus*, in epistola de lapsis, inter malos Christianorum mores reputat, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, quod nihil aliud est, quam prostituere gentilibus membra Christi: quae *nostris temporibus jam non putantur esse peccata*, *quoniam revera in N. T. nihil inde praeceptum est*, et ideo aut *licere* creditum est, aut velut relictum ut dubium.

getraut waren. Würden diese strengen Christinnen ihre zarte Gewissenhaftigkeit von solchen Ehen nicht abgeschreckt haben, wenn man ihnen ein biblisches Verbot deshalb hätte vorwerfen können, oder wenn sie selbe für sündhaft angesehen hätten? — Auch wissen wir, daß in der ersten Kirche Ehen zwischen Getauften und Catechumenen gestattet wurden 3), welches mehrmals sich zutrug, weil nach damaliger Sitte die Taufe oft bis ins spätere Alter ausgesetzt wurde, wie man an Constantin dem Gr., Valentinian dem Jüngern, und an dem h. Ambrosius Beispiele hat. Obgleich von den Verehlichungen der Christen mit Juden und Ketzern wenigere Beispiele bekannt sind, weil sie vielleicht nur unter der gemeinen und unberühmten Menschen-Klasse herrschend waren; so läßt sich doch aus den Verboten mehrerer Synoden abnehmen, daß sie nicht weniger häufig waren. Es scheint, daß die Väter, welche für die Reinheit und Lauterkeit der Lehre Jesu wachten und den Glanz und die Vollkommenheit derselben zu erhalten suchten, bei dem Ueberhandnehmen dieser Ehen Gefahr für das Christenthum befürchteten, wenn diesem Uebel nicht abgeholfen würde. In der That müßte diesen ehrwürdigen Kirchenhäuptern die religiöse Veredlung, welche durch die Einführung des Christenthums bezweckt wurde, wenig am Herzen gelegen haben, wenn sie nicht vor solchen Extremen, welche offenbar die Lehre Jesu untergruben und entwurzelten, die schwache Heerde bewahrt und die Christen von den Eheverbindungen mit Heiden, Juden, Ketzern, durch strenge Bußmittel abgeschreckt hätten. Das Heidenthum war bis zur rohesten Thierheit herabgesunken, das Judenthum durch den Sauerteig des

3) *Collet* in contin. Tournely Tom. X. de matrim. edit. Col. Agripp. in fol. ab anno 1765. cap. II. Sect. V. n. 247.

Pharisäismus ganz verderbt, und die damaligen Irrlehren führten zur Zerstörung der christlichen Moral und des Glaubens an Jesum. Diese weise Vorsicht, solche Ehen im Gewissen zu verbieten, und die vertraulichste Gemeinschaft mit solchen gefährlichen Menschen zu verhüten, mußte daher angewendet werden, um die noch nicht völlig Erstarkten vor der Schwäche des Rückfalls zu bewahren. Die junge und zarte Pflanze des Christenthums mußte mit der zärtlichsten Sorgfalt gepflegt und vor jedem Schaden bewahrt bleiben, wenn sie fortkommen und gedeihen sollte.

§. 19.

Dies geschah auch wirklich; mehrere Kirchenversammlungen der ersten Jahrhunderte eiferten wider solche Heirathen und begleiteten ihre desfallsigen Aussprüche mit canonischen Strafen. Hiebei dürfen aber folgende Bemerkungen nicht ausser Acht gelassen werden:

1. setzen die ältern Synoden Heiden, Juden und Ketzer in die nämliche Reihenfolge und sehen die Ehen derselben mit Rechtgläubigen für gleich gefährlich an.

2. Beobachten sie in ihren Vorschriften hierüber diese Stufenfolge.

a) Anfangs wurden diese Ehen nur dem christlichen Frauenzimmer untersagt 1), und scheinen daher den Männern noch gestattet zu seyn; die Eltern aber, welche ihre Töchter an Ungläubige verkuppelten, wurden mit canoni-

---

1) Concil zu Elvira vom J. 305. Can. 15. „Propter copiam puellarum gentilibus minime in matrimonium dandae sunt virgines christianae, ne aetas in flore tumens in adulterio resolvatur."

schen Strafen bedroht 2), und zwar auf Lebenszeit, wenn sie die weit gefährlichere Verehlichung an heidnische Götzenpriester gestatteten.

b) Demnächst sah man sich genöthigt, auch den christlichen Jungfrauen deshalb eine kleine Buße aufzulegen, wie es bei andern Handlungen, z. B. bei der zweiten Heirath geschah, die man zwar für minder vollkommen, aber doch für erlaubt hielt 3).

c) Wurden obige Ehen, als das Christenthum herrschende Religion des Römerreichs geworden war, und mithin leichter vermieden werden konnten, den Kindern der niedern Geistlichkeit untersagt, wenn vom andern Theile nicht die Zusage geleistet wurde, zum rechtgläubigen Bekenntnisse überzugehen 4).

d) Da man aber bei der fast allgemeinen Verbreitung der christlichen Religion es meist nur mit Ketzern aufzunehmen hatte, so schien man in etwa nachgiebiger geworden zu seyn, welches daraus hervorgeht, daß der Kirchenrath zu Laodicäa (im J. 478) den heirathsfähigen Personen nur die Pflicht auflegte, nicht ohne alle Auswahl

---

2) *Concil. Illeber.* can. 16. Haeretici, si se transferre noluerint ad ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas puellas, sed neque judaeis, neque scismaticis dari placuit — si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placuit. Conf. can. 17. huj. synodi. —

3) *Concil. Arelat.* can. 11. de fidelibus puellis, quae gentilibus junguntur, placuit ut aliquanto tempore a communione separentur.

4) *Concil. Chalced.* can. 14 anno 451. interdicit lectoribus et cantoribus haeretico vel pagano vel judaeo se conjungere, nisi forte promittat ad orthodoxam fidem persona orthodoxae copulanda transferre.

(indifferenter) mit Ketzern einen Ehebund zu schließen 5), und endlich

e) verbietet zwar der Kirchenrath zu Agde (im J. 506) im 67. Canon die Ehen mit Ketzern; erklärt sie jedoch dann für zuläßig, wenn Letztere versprechen, künftig Christen und Katholiken zu werden. Diesem Canon hat Gratian eine ausgezeichnete Stelle in seinen Dekretal-Sammlungen angewiesen 6).

Diese Aussprüche der Synoden, welche die ungleichen Ehen verboten, hatten nur den edeln Zweck, diejenigen im Gewissen zu warnen und solche durch kirchliche Zuchtgesetze abzuschrecken, welche anfangs bei der Nachsicht des Staats und späterhin wider dessen ausdrückliche Gesetze sich zu viel Freiheit herausnahmen, und leichtsinnig genug waren, mit Menschen, deren Grundsätze durchaus verderblich und für das lautere Christenthum in jeder Hinsicht zerstörend waren, in die engste und vertraulichste Gemeinschaft zu treten. Die Einwirkung auf das Gewissen dringt weiter, als

5) Concil. zu Laodicäa Tom. I. collect. Harduini. Col. 784. can. 10. anno 478. quod non oporteat *indifferenter* ecclesiasticos foedere nuptiarum haereticis suos filios, filiasque conjungere. —

6) *Concil. Agathens.* can. 67. anno 506. non oportet cum hominibus haereticis miscere connubia, vel filios vel filias dare; sed potius accipere, si tamen profitentur christianos esse futuros et catholicos. Welchen Canon unter der Rubrik: „Cum haereticis catholici non misceant connubia" das jus canonicum decret. p. 2. caus. 28. 9. 3. c. 16. aufgenommen hat. Merkwürdig ist indessen, daß der Synodus Pesoniensis in Ungaria noch 1309 folgende Verfügung erlassen hat: edicto ecclesiastico prohibendum erat, ne cum uxoribus haereticis aut scismaticis conjugia inirentur, sub excommunicationis et ecclesiasticae sepulturae privationis poena. Jedoch war auch diese Strafe nur canonischer Art.

es die Staatsgesetze vermögen. Diese müßen oft kleinere Uebel zulassen, um größere zu hindern. Das Gewissen erlaubt nicht alles, was die bürgerliche Gesetzgebung nicht verbeut. Dieser Grundsatz bewog die Kirchenvorsteher zu ihren Verordnungen. Die Strafen, womit die Uebertreter ihrer canonischen Satzungen bedroht und belegt wurden, waren ethischer Art und bestanden in Kirchenbußen, die auch oft die Eltern trafen. In der Folgezeit wurde nur mehr Vorsicht in der Wahl empfohlen, um nicht durch ketzerische und irreligiöse Gatten die christlichen Ueberzeugungen zu gefährden. Solche Eheverbindungen wurden jedoch ohne weiteres gestattet, wenn der ungläubige Theil das Geständniß ablegte, seine Irrthümer mit christlichen Grundsätzen vertauschen zu wollen. Bei der Zunahme religiöser Veredlung hielt man die frühern Bußmittel für unzweckmäßig, und glaubte durch warnende, und ermahnende Zusprüche wirksamer zum Ziele, zur weitern Beförderung des Christenthums zu gelangen. Die ersten Christen zeigten die innigste Hochachtung gegen die Aussprüche der Kirchenvorsteher, und wenn auch Einige, verführt durch den verderbten Zeitgeist, denselben leichtsinnig entgegenhandelten, so hatte doch die Mehrzahl ein zu zartes und erleuchtetes Gewissen, als daß sie sich anders, als im Geiste der Kirche und nur durch die Wahrscheinlichkeit bestimmen ließen, daß ihre Eheverbindungen mit sogenannten ketzerischen oder heidnischen Personen für das Reich Gottes und die Sache des Herrn segenvoll seyn würden. Man darf den Satzungen der ersten Kirche nur einige Aufmerksamkeit würdigen, um sich von den reinen und anspruchlosen Absichten zu überzeugen, vermöge der die Aussprüche der Synoden nur moralische Vorschriften für das Gewissen einschärfen, und ihrem ethischen Zwecke getreu, die geistige und ewige Wohlfart der gläubigen Heerde nur durch ethische Mittel beför-

dern wollten. Sie waren weit entfernt, ihren Vorschriften einen bürgerlichen Einfluß anzueignen.

§. 20.

Diese Behauptung wird auch noch deutlicher dadurch beurkundet, daß die ersten christlichen Kaiser es für überflüßig würden gehalten haben, durch ihre eigene Gesetzgebung über die ungleichen Ehen sich auszusprechen, wenn man den Kirchensatzungen, zumal die ohne ihre Genehmigung erlassen waren, eine andere verbindende Kraft, als für das Gewissen, zugeschrieben hätte. Die bürgerliche Wirkung solcher Verbote, die wirkliche Zernichtung dieser Ehen, mußte erst aus der kaiserlichen Gesetzgebung hervorgehen. Freilich mochten sich die Kaiser mehr aus politischen, als religiösen, Beweggründen dazu bestimmen lassen die Christen hierin zu begünstigen; denn diese bildeten damals schon die Mehrzahl der Staatsbevölkerung, glänzten selbst durch bürgerliche Tugenden, und die wärmste Vaterlandsliebe fesselte sie an den Regententhron; allein die Beweggründe ihrer Gesetze können hier nicht in Anbetracht kommen — Diesem zufolge haben die Kaiser Valentinian und Valens im Jahr 365 die Ehen der Christen mit Heiden unter Todesstrafe verboten 1), und 388 erfolgte ein Gesetz der Kaiser Valentinian, Theodosius, und Arcadius, worin die Ehen mit Juden einem Ehebruche gleich erklärt werden 2);

1) Lib. 3. cod. Theod. Tit. 14. nulli provincialium cujusque ordinis aut loci fuerit cum barbara sit uxore conjugium, nec ulli gentilium provincialis foemina copuletur — quod in iis suspectum vel noxium detegitur, *capitaliter* punietur.

2) Leg. 5. lib. 2. Tit. 4. nequis christianam mulierem Judaeus accipiat, neque Judeae christianus conjugium sortiatur; nam siquis aliquid hujus modi admiserit, *adulterii vicem* commissi hujus crimen obtinebit.

ja wie der gelehrte Launoy behauptet, soll schon Kaiser Constantin der Gr. hierin ein früheres Gesetz erlassen haben 3). Ungeachtet dieser strengen kaiserlichen Verordnungen machte man noch immer häufige Ausnahmen; wenigstens unter den Regenten-Familien und fürstlichen Personen wurden dergleichen Ehen noch immer geschlossen. Der sehr religiöse Kaiser Theodosius II. nahm noch nach dieser Zeit die Heidinn Eudocia zu seiner rechtmäßigen Gattin 4) und noch im fünften Jahrhundert hatte die h. Clotildis den heidnischen Franken-König Clodovälus zum Ehegemahl 5); eben diese Vermählung hat die Bekehrung des Fränkischen Volks zur Folge gehabt, so wie jene der Bertha und Dingonda unter den Angelsachsen 6), der Theodelinda im Longobardischen, und der Gisela im Ungarischen Reiche einen gleichen Segen für das Christenthum bewirkt hat. Diese Ereignisse mögen dann die Aufmerksamkeit der Concilien mehr auf diesen Punkt gerichtet, ja die Regenten selbst wider die strengen Eheverbote ihrer Vorgänger eingenommen haben; zumal, da wir wissen, daß die Geschichte noch spätere Fälle aufbewahrt hat, und noch am Ende des neunten Jahrhunderts Wila, des Königs Lothars Tochter, die Gattin des heidnischen Normannen Königs Godofried war. „Wir finden, sagt Stattler 7), zwar Beispiele genug in verschiedenen Jahrhunderten von dergleichen Ehen; aber niemals, daß sie mit einer kirchlichen Dispensation ver-

3) Lib. cit. p. 730.

4) Gregor. von Tours histor. Franc. Lib. II. Cap. 28.

5) *Collet* in prael. Tournely loc. cit.

6) *Venerab. Beda* lib. I. Histor. Anglorum cap. 25. et lib. II. cap. 9.

7) Vollständ. christl. Sittenlehre für den gesammten Haus- und Familienstand. 2. B. §. 673.

bunden, oder aus Abgang derselben wären für ungültig gehalten worden," welches hier beiläufig erwähnt wird.

Ueber die Ehen der Rechtgläubigen mit sogenannten Ketzern mangelt es an einem entkräftenden Staatsgesetze, welches aber auch, wegen der Subjectivität des Gegenstandes, in der Wirklichkeit wenige oder keine Anwendung würde gefunden haben, und in so weit auch zum politischen Forum nicht gehörte, als sich die Irrlehre nicht zerstörend auf das Staatswohl äusserte. Indessen hat der Kirchenrath im Trullum, jedoch mit Genehmigung des Kaisers Justinian II. und ohne jemals den Beifall der lateinischen Kirche erhalten zu haben, am Schlusse des siebenten Jahrhunderts erwähntermaßen (§. 11. dieser Abh.) hierin einen entscheidenden Machtspruch gethan.

§. 21.

Die gemischten Ehen der Katholiken mit Protestanten.

Nachdem nun die gesetzgebende Macht der Staatsregenten über das Ehewesen im allgemeinen, und die mit Ungläubigen und Ketzern in den früheren christlichen Epochen bestandenen Eheverbindungen der Christen, sowohl in kirchlicher, als politischer Tendenz, entwickelt worden ist; so will ich zu den neuern (gemischten Ehen der Katholiken mit Protestanten) fortschreiten.

In den ersten Zeiten nach der Reformation waren diese Ehen weit seltener; der wahrscheinliche Grund davon lag in der beiderseitigen Abneigung, welche durch die Verschiedenheit der religiösen Ansichten erzeugt wurde; diese hatten in den Gemüthern zu tiefe Wurzel gefaßt, waren zu oft angefacht worden, als daß eine häufigere Annäherung wechselseitiger Neigungen, wie die Eheverbindung sie fordert,

hätte erfolgen können. Noch gegenwärtig soll in einigen Schweitzer Cantonen, vornämlich Lausanne und Basel eine solche wechselseitige Zurückstoßung der Katholiken und Reformirten herrschen, daß gemischte Ehen unter diesen dort nicht leicht zu besorgen sind.

Allein in Deutschland findet gegenwärtig der umgekehrte Fall statt, so übel auch die katholische Geistlichkeit in manchen Gegenden damit zufrieden seyn mag. Die Gemüther haben sich einander genähert, der unchristliche Geist der Unduldsamkeit schwindet immer mehr, und in den dermaligen politischen Verhältnissen finden sich häufige Veranlassungen zu gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, deren Gültigkeit und Zuläßigkeit jetzt näher untersucht werden soll.

§. 22.

Vorläufig bemerke ich, daß die Beschlüsse der ältern Synoden, welche die Ehen zwischen Rechtgläubigen und Ketzern verbieten, auf jene zwischen Katholiken und Protestanten gar nicht anwendbar sind; indem die Letzten weder nach der Lehre der Bibel, noch nach den ächten Grundsätzen des Katholicismus, noch auch in kirchenrechtlicher Hinsicht unter die Zahl der Ketzer gehören; nur die unchristlichste Vermessenheit katholischer Theologen kann sich dieses gehässigen Prädicats gegen selbe bedienen;

1. denn nach der Lehre der Bibel sind nur solche als Ketzer anzusehen, welche den Glauben an Christum verleugnen (II. Petr. 2, 1. Tit. 3, 10); sogar der Römische Catechismus nennt sie in der Antwort auf die dritte Frage: unächte falsche Brüder, welche das Evangelium verfälscht haben. Wo haben sich aber die Protestanten dieser Vergehungen schuldig gemacht? —

2. Es läßt sich deutlich beweisen, daß von einem ächten Christen in Hinsicht seiner Orthodoxie und Katholicität nichts weiter gefordert werde, als das apostolische Symbolum zu bekennen; denn

a) dieses nennt Irenäus eine ständige Wahrheitsregel 1), und Hilarius bezeichnet es noch schärfer, nämlich: als den ersten und einzig evangelischen Glauben 2).

b) Ist es eine allgemeine Meinung katholischer Kirchenlehrer, daß das apostolische Symbolum jene Lehrsätze enthalte, die Allen und Jeden vermöge des göttlichen Gebots zur Seligkeit nothwendig sind . . . durch die Unwissenheit in allen übrigen Stücken würde das Seelenheil nicht gefährdet. — Ganz im Geiste der Väter; bei diesen ist das apostolische Symbolum die Fülle des Glaubens, die Seele aller Offenbarung, die Thüre zum Heil, der unzertrennliche Bund mit Gott, das Siegel und Kennzeichen des ächten Christenthums u. s. w. 3)

1) Lib. I. cont. haeres. c. 9. regula veritatis immobilis.

2) Lib. ad Const. August. prima et sola evangelica fides. Item Cyrill. Hieros. Cath. 2. Tertull. lib. de veland. virgin. c. 1. Basil. de sp. sanct. c. 12.

3) Communis sententia doctorum catholicorum est, articulos omnibus et singulis ad salutem necessarios ex praecepto divino, comprehendi symbolo apostolico, quoad fidem . . . in reliquis omnibus ignorantia non praejudicat saluti, sagt der Verfasser des Buchs: *Secretio eorum, quae sunt de fide . . . juxta regulam fidei a Veronio.* 1699. p. 200.

Augustinus serm. 131. de temp. „Doctrina *symboli* est plenitudo credentium, hoc nexus infidelitatis absolvitur, hoc vitae janua panditur, hoc gloria confessionis ostenditur. . . . quicquid enim praefiguratum est in prophetis, vel a deo ingenito, vel ex deo unigenito, vel de spiritu s., vel de suscipiendo hominis sacramento, totum hoc breviter symbolum in se continet confitendo.

c) Das Römische Pontifical fordert bei der Rubrik, zur Wiederaufnahme eines Apostaten oder Schismatikers u. s. w. diesem nichts weiter ab, als das apostolische Symbolum anzuerkennen.

d) Der Kirchenrath von Trient nennt dieses Sybolum jenen Hauptgrund, worin alle, die den Glauben Christi angenommen haben, nothwendig übereinstimmen; ja die einzige und feste Fundamentallehre desselben 4). Wenn

---

Cassianus, de incarnat. dom. lib. 5. „quicquid per universorum divinorum voluminum corpus immensa funditur copia, totum in symboli colligitur brevitate. et lib. 6. nennt er ihn: „catholici sacramenti fidem.“ *Petrus Chrysologus* nennt das symbolum, serm. 56. 58. „ingressus vitae, janua salutis, singularis innocens et pura confessio … pactum vitae, salutis placitum, et inter vos et deum fidei insolubile sacramentum.

Maximus Taurinensis, homil. in symb. p. 240: „hoc est symbolum, cujus signaculo *fideles ab infidelibus secernuntur*, cujus veritas unumquemque credentem facit christianum, quod et viventes sanctificat et mortuos reducit ad vitam.

Ruffinus, exposit. in symb. apost. §. 2. Istud symbolum indicium posuere, per quod agnosceretur is, qui Christum vere secundum apostolicas regulas praedicaret.

Dieses Symbolum wurde auch nota, signum, tessera, mysterium genannt, woran sich die ersten Christen erkannten; und darauf zielt gewiß, was Minucius Felix sagt: „occultis se notis et insignibus noscunt, *et amant mutuo pene antequam noverint.*“ Werden Katholiken und Protestanten auf eine andere Glaubenslehre getauft, als auf diese???

4) *Sess. 3. decr. de symbol. fidei:* principium illud, in quo omnes, qui fidem Christi profitentur, necessario conveniunt, ac firmamentum firmum et unicum — ferner im Römischen Katechismus P. I. q. 3. wird gefragt? cur brevis illa fidei formula symbolum est vocatum? und die Antwort ist: hanc christianae fidei, et spei professionem a se compositam, apostoli symbolum vocarunt … quia ea veluti nota et tessera quaedam uteren-

also das apostolische Symbolum den wesentlichen Inhalt, den Kern des ganzen Christenthums, die Fundamental- und Unterscheidungslehre darstellt und enthält, Seele und Siegel des ächten Christenglaubens ist, so verdienen nur diejenigen mit dem Namen Ketzer belegt zu werden, welche die Lehrsätze dieses Symbolums verwerfen. Wo haben sich aber die eigentlichen orthodoxen Protestanten in einem einzigen Punkte hievon losgesagt? — Es dürfen also dieselbe mit den Ketzern, gegen welche die ältern Synoden Ehegesetze erließen, nicht verwechselt werden; denn diese waren Verworfene, welche dem Glauben an Christus entsagten, das Evangelium verfälschten und das apostolische Symbolum verschmähten, dessen ganzer Inhalt aber, so wie das Evangelium selbst, allen ächten Protestanten heilig und ehrwürdig ist.

§. 23.

3. Auch nach deutlichen Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts sind die Protestanten keine Ketzer; darin heißt es: „Der Apostel spricht: wenn du einen ketzerischen Menschen ein- oder zweimal gewarnt hast, so meide ihn; sey versichert, dergleichen Leute sind verkehrt, sie sündigen und verurtheilen sich selbst. Aber, fährt er fort, diejenigen, welche ihre Meinung, wenn sie auch falsch und irrig ist, nicht mit aufge-

tur, qua desertos, et subintroductos fratres falsos, qui evangelium adulterabant, ab iis, qui verae Christi militiae sacramentum se obligarent, facile possent internoscere. — Also die Unterscheidungslehre!! Pabst Clemens IV. in epistola ad Palaeologum graecorum imperatorem de anno 1267 sagt sogar von unserm Symbolum: „haec est vera fides catholica, et hanc super dictis articulis tenet et praedicat sacrosancta *romana ecclesia.*“ Siehe *Joh. Launoy* epist. omnes epist. V. pag. 28.

blasenem Starrsinn verfechten, besonders wenn diese Verwegenheit keine eigene Hirngeburt ist, sondern von verführten und in Irrthum gefallenen Eltern herrührt, hingegen, wenn sie mit sorgfältiger Umsicht die Wahrheit suchen und dem entdeckten Irrthum zu entsagen bereit sind, verdienen sie gar nicht unter die Zahl der Ketzer gesetzt zu werden 1)." Es heißt sogar: Omnis haereticus *infidelis* est 2).

Ferner sagt das nämliche Gesetzbuch sogar: „ob man aber den unsittlichen Katholiken einem Ketzer, der ausserdem, daß er Ketzer ist, ein tadelfreies Leben führt, vorziehen soll, darüber getraue ich keine voreilige Entscheidung zu wagen 3)". Aus diesen kirchenrechtlichen Grundsätzen, deren das katholische Kirchenrecht noch mehrere enthält, geht klar hervor, daß der Begriff von Ketzerey wie M. Sailer sagt, „nichts anders darstelle, als eine hartnäckige und weitere Zurechtweisung verschmähende Bemühung, im Schooſe der Kirche eine

---

1) Decr. 2 p. caus. 24. q. 3. c, 19: „dixit apostolus: haereticum hominem post primam et secundam correptionem devita, sciens, quia subversus est hujusmodi et peccat, et est a semet ipso damnatus — sed qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam *nulla pertinaci animositate* defendunt, praesertim, quam non *audaciae suae praesumtionis* pepererunt, *sed a seductis atque in errorem lapsis parentibus* acceperunt, quaerunt autem cauta solicitudine veritatem *corrigi parati* cum invenerint, nequaquam sunt inter *hareticos* deputandi.

2) *Concil. Benaventanum*, A. 1087. vide Harduini conc. Tom. VI. p. II. pag. 1628.

3) Decr. 2. p. c. 6. 91 cap. 21. „ utrum autem Catholicum pessimis moribus alicui haeretico, in cujus vita praeter id, quod haereticus est, non inveniunt homines, quod reprehendunt, praeponere debeamus, non audeo praecipitare sententiam?

dem Wesen des katholischen Christenthums widerstreitende Lehre bestehend und selbstständig zu machen 4);" kann man aber dieses den Protestanten aufbürden, daß sie vorsätzliche Religions-Irrthümer unterhalten, der Wahrheit ruchlos widerstreben und jede bessere Ueberzeugung verschmähen? — Zwar weichen sie in verschiedenen Meinungen und Ansichten von den Lehrsätzen der Römischkatholischen Kirche ab; allein wer darf behaupten, daß sie diese aus boshaftem Starrsinn, und nicht vielmehr mit redlichen Gründen bestreiten, zu deren Bekämpfung der Katholik alle Kraft der Gründlichkeit und seinen ganzen Scharfsinn aufzubieten sich genöthigt sieht? — Selbst der ist noch kein Ketzer, welcher irrt, da er die Wahrheit sucht; denn nicht Irrthum, sondern Stolz und Hartnäckigkeit 5) macht den Ketzer, sagt Stollberg; nur der Bösewicht ist vor Gott sträflich, der redlich Irrende ist vor Gott sicher und unser Bruder, lehrt Dobmayer 6) — Hiermit wird denn auch die Behauptung, daß die Protestanten Ketz-

---

4) Handb. der christl. Moral, III. B. S. 62. Wien 1818.

5) Decret. 2 part. caus. 24. q. 3. cap. 21. qui in ecclesia Christi morbidum aliquid, pravumque sapiunt, si correpti, ut sanum rectumque sapiant, resistunt *contumaciter*, suaque pestifera et mortifera dogmata emendare nolunt, sed defensare persistunt, *haeretici sunt.* Und wie Muratori sagt: *de ingeniorum moderatione* Lib. 1. c. 21. ille tantum haereticus est, qui *pertinaci* animo dogma aliquod ab ecclesia receptum a scripturis s. aut a traditione commendatum, contemnit, rejicit, negat.

6) *Systema Th. cathol.* Solisbaci Tom. IV. P. II. p. 157. — *Quicunque contra fidem pertinaciter errat* haereticus est sagt J. B. *Gener* S. J. Theol. Hispan. Theol. dogmat. schol. Romae 1767. praesidibus approp. Tom. 1. p. 351.

er sind, als den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts widerstrebend, hinreichend dargethan seyn 7); und daß es mithin nur als eine unzeitige Geburt unchristlicher Verfolgungssucht zu betrachten sey, wenn die Anschuldigung der Ketzerey von mehreren katholischen Theologen auf den Protestantismus übertragen und ausgedehnt wird.

§. 24.

Kirchliche Gültigkeit (validitas ecclesiatica) der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten.

Daß die ältern Synodalbeschlüsse wider die Ketzer auf die Protestanten und folglich auch wenn von den Eheverbindungen zwischen diesen und Katholiken die Rede ist, nicht bezogen werden können, ist im Vorhergehendeu (§. 19. d. Abh.) deutlich auseinander gesetzt worden. Wenn demnach jenen gewisse Begünstigungen kirchlich eingeräumt werden, so wird man sie diesen noch vielmehr zugestehen müßen; denn die katholische Kirche hat keine Ursache die Protestanten härter, sondern vielmehr alle Gründe sie milder zu behandeln, als die Irrlehrer, welche den Glauben an Jesum zu zerstören trachteten.

---

7) Auch Dobmayer urtheilt hierin so milde: lib. cit. p. 195. absit, ut omnem idcirco veritatem coetibus acatholicorum denegemus 1) inprimis per baptismum veram Christi ecclesiam ingrediuntur protestantes, et maximam doctrinae partem habent, 2) tum vero error et ignorantia ob circumstantias externas, ob praejudicia educationis, et scandala interdum a catholicis data et abusus etc. non solum apud rudes, sed etiam apud doctos vel superari nequit vel culpa vacat. 3) Demum si *haereticus* sit, qui *opinioni privatae* contra *agnitam ecclesiae auctoritatem pertinax*, adhaeret, nolim ego nomen haereticorum formalium tribuere protestantibus, qui sedem modo in patria nostra habent,

Ich bemerke daher:

1. Die kirchliche Gültigkeit der befragten Ehen kann aus ältern Synodalverordnungen selbst bewiesen werden.

a) Aus dem angeführten Canon 10 der Synode zu Laodicäa: dieser verbietet die Ehen mit Ketzern nicht unbedingt, sondern verordnet nur, daß sie nicht ohne Auswahl (indifferenter) geschlossen werden sollen; diesem zufolge gibt es daher Fälle, worin die Ehen mit Ketzern, noch vielmehr also mit Protestanten, von der Kirche gestattet werden.

b) Noch deutlicher erhellet diese Behauptung aus dem 14. Canon des Kirchenraths zu Chalcedon, wodurch es einem Ketzer, Heiden oder Juden unverweigert bleibt, sich mit einer rechtgläubigen Person zu vermählen, wenn er ihrem Bekenntnisse zu huldigen verspricht — ferner aus dem 67. Canon des Concils zu Agde, worin die Ehen mit Ketzern in dem Falle erlaubt werden, wenn sie sich entschließen Christen zu werden. Christen sind die Protestanten und durch die Taufe Glieder der Kirche Jesu geworden 1). Auch die Eigenschaften der Orthodoxie und Katholicität, welche diese Synode zur Bedingung setzt, stehen ihnen zu; denn beide Prädicate werden erwiesenermaßen (§. 22.) nach der Annahme des apostolischen Symbolums beurtheilt 2) welche man den Protestanten nicht

1) *Alexander Alensis*, part. IV. quaest. 2. memb. 4. art. 3: „Ecclesia tota est in christianis.“ Und *Arnulphus Lexoviensis episc.* in serm. synod. sagt: Ecclesia congregatio fidelium dicitur. Fideles autem sunt, qui censentur nomine christiano. — Und *S. Thomas* lib. 6. symboli expos. „ecclesia sancta, catholica idem est quod congregatio fidelium; et quilibet christianus est sicut membrum ipsius ecclesiae.“

2) Auch das Concilium Cabilonense vom Jahr 650 sagt Kap. 4: jubendum est, ut symbolum apostolorum, *in quo fides catholica ex integro comprehenditur*, ab omnibus discatur.

absprechen kann; folglich werden die **gemischten Ehen** zwischen diesen und den Katholiken durch die vorbemerkten kirchlichen Entscheidungen nicht verboten, sondern vielmehr genehmigt.

c) Alle diese Kirchensatzungen liefern um so mehr einen vollständigen Beweis von der kirchlichen Gültigkeit dieser Ehen, als sie in die Sammlungen der Decretalien, mehr oder weniger vollständig, aufgenommen sind und darin ihren Platz behaupten 3).

2. Diese kirchliche Anerkennung wird durch die Entscheidung des Concils von **Trient** noch mehr verstärkt, welches feierlich erklärt hat, daß das Eheband der Ketzerei wegen nicht aufgelöset werden könne. Dieser Ausspruch, wodurch selbst die größte Abweichung von den Lehrsätzen der katholischen Kirche, als Grund zur Ehetrennung, verworfen wird, drückt daher auch den Ehen der Protestanten, und folglich auch, wo ein Gatte katholisch ist, das Siegel der kirchlichen Gültigkeit auf 4).

3. In diesem Geiste hat auch die katholische Kirche immer gehandelt, um die Ehen auf jede mögliche Weise zu begünstigen und ihre Gültigkeit zu sichern. Dies bewährt die allgemeine Kirchen-Praxis, vermöge der keine Erneuung des Ehebundes vor einem katholischen Geistlichen vorgenommen wird, wenn beide protestantische Gatten zur katholischen Religion übergehen, und folglich eben so wenig, wenn der Eine nichtkatholische Theil die Religion seines Mitgatten annimmt 5); jenes würde aber nicht un-

---

3) Caus. XXVIII. q. 1. can. 15. 16. und cap. 14. de haeret. in 6.

4) Sess. 24. can. 5. siquis dixerit, propter haeresin — dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit.

5) Adeoque si contingat, utrumque conjugem ad catholicae sinum se recipere, eodem, quo antea conjugali vinculo ipsos

terbleiben, wenn sie die Kirche vorhin für ungültig gehalten hätte.

4. Auch die Päbste erkennen die kirchliche Gültigkeit dieser gemischten Ehen. Zwar ist der Römische Pabst nur das Haupt und nicht der Repräsentant der katholischen Kirchengemeine; seine Erklärungen sind keine Entscheidungen der allgemeinen Kirche; inzwischen behaupten doch die Aussprüche der Päbste ein vorzügliches Ansehen. Schon Pabst Innozenz III. gab dem Bischof von Ferrara auf seine Frage: ob die Apostasie eines Gatten die Ehe trenne? eine verneinende Antwort 6). Ferner hat Pabst Benedict XIV. seine tiefe, scharfsinnige und geläuterte Rechtskunde dadurch bewiesen, daß er sich für die Gültigkeit dieser Ehen, insbesondere für Belgien und die Niederlande, auch in dem Fall erklärt hat, wo die Trientische Vorschrift unbeachtet geblieben ist. Dieser stellt zwei richtige und gewichtige Grundsätze auf:

a) Daß der Protestant in Hinsicht seines Wohnlandes und seiner kirchlichen Gesellschafts-Verfassung an die Trientische Vorschrift nicht gebunden sey.

---

omnino teneri, etiamsi *mutuus consensus* coram parocho catholico non renovetur. *Benedict.* XIV. declarat. von 1741 conf. de synod. Diaeces. l. 6. cap. 6. §. 6.

6) *Bened. XIV.* de synod. Diaeces. l. 6. c. 6. §. 12. congruit Innocentii III. responsum ad episcopum Ferrariensem, relatum in cap. quarto de divortiis, ubi pontifex rogatus, num matrimonii vinculum dissolvatur, altero conjugum ad ethnicam superstitionem, aut ad haeresin transeunte, nequaquam dissolvi respondet, et hanc inter alias rationem affert: quorundam malitiae obviatur, qui in odium conjugum, vel quando sibi invicem displicerent, si eas possent in tali casu dimittere, si mutarent haeresin.

b) Daß diese **Befreiung** wegen der Einheit des Ehe-Vertrags, nach der Analogie des Civilrechts 7), auf den **katholischen Theil** übergehe und ihm zugutkomme 8). Durch diese gründlichen Bemerkungen — geflossen, theils aus der wesentlichen Bedingung eines Gesetzes, das ohne Bekanntmachung keine verbindliche Kraft hat, und, nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Kirchenraths, ohne diese auch hier nicht erhalten sollte; theils aus den **Rechtswirkungen eines Gesellschafts-Vertrags** — ist es deutlich und scharf entwickelt worden, daß in diesem Falle selbst die Nichtbefolgung der bekannten Vorschrift des Tridentinums, welche bestimmt: **die Ehe vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen zu schließen**, der kirchlichen Gültigkeit solcher Ehen gar nicht im Wege stehen könne. Auf diese Weise war nun die Tridentinische Klippe, woran man gewöhnlich strandete, glücklich umschifft, und der Streitpunkt: **ob die Trauung durch die bürgerliche Obrigkeit, oder durch einen**

---

7) Conf, in L. *communem* ff. *quemadmodum servitus amittatur*, ubi glossa et interpretes omnes, praecipue Bartolus ibi — *in individuis retinet quis per socium*, *quod per se non potest.*

8) Sensu igitur quaestionis explanato concordibus suffragiis in eam sententiam itum est, quod sicuti valida declarata fuerant ea matrimonia, quae inter duos contrahentes haereticos — sine parochi praesentia inita essent, ita valida dici deberent illa, quae in iisdem locis inter duas partes, alteram catholicam, alteram haereticam, eodem modo contracta forent: quoniam cum *alter conjugum*, tum *ratione loci*, *in quo habitat*, tum *ratione societatis*, *in qua vivit*, *exemtus sit a Tridentinae synodi lege*; *exemtio*, *qua ipse fruitur*, *alteri parti communicata remanet propter individuitatem contractus*, vi cujus *exemtio*, quae *uni ex partibus competit*, *ad alteram*, *secundum etiam leges civiles*, *extenditur eidemque communicatur*. Benedict. XIV. cit. §. 12.

nichtkatholischen Geistlichen vollzogen, hier zur Gültigkeit der Ehe genüge, so befriedigend gelöset, daß alle Einreden verschwinden mußten. Die vorerwähnten Grundsätze verdienen besonders hervorgehoben und ausgezeichnet zu werden; sie sind auf der Wagschale des Rechts so entscheidend, daß sie nicht umgestürzt werden können. Hätte man früher auf sie gebauet, so würde die Gültigkeit dieser gemischten Ehen, auf vorbemerkte Art geschlossen, niemals bestritten noch für ihre Ungültigkeit entschieden worden seyn.

Obige scharfsinnige Erläuterungen beruhen übrigens auf einer authentischen Entscheidung, welche die vom Pabst Benedikt XIV. zu dem Ende angeordnete Cardinal-Congregation am 13. Mai 1741 erlassen hat, und unterm 4. November näml. J. von demselben bestätigt ist. Der Jesuit Giulii hatte aus höherem Auftrage mehrere gelehrte Gutachten über diesen Gegenstand ausgestellt, und diesen hierin mit einer Menge von Gründen und Authoritäten unterstützt, erschöpfend und lichtvoll dargestellt, wozu er die vortrefflichen Arbeiten eines Wamesius und Schwanius benutzt hat, von denen Van Espen weitläufiger meldet 9). Wirklich hat auch die Congregation die gründlichen Ansichten dieses gelehrten Theologen ihrem geforderten Urtheile vorzüglich zum Grunde gelegt, wie sie auch die erfolgte Deklaration Benedikt des XIV., dessen eigenen Grundsätzen diese so genau entsprachen, motivirt zu haben scheinen. — Auch Pabst Pius VI. geht von der nämlichen Behauptung aus, da er in einem Schreiben vom 30. September 1806 an den Herzog Karl von Würtemberg, der eine geschiedene Protestantin geehlicht hatte, versichert: „Der apostolische Stuhl und die ganze

---

9) Lib. cit. part. II. sect. 1. tit. 12. cap. 5. §. 36. et seqq.

katholische Kirche hält diese aus der h. Schrift geschöpfte und standhaft bewährte Lehre, daß ein einmal gültiges Eheband zwischen Allen und Jeden, welche die Taufe empfingen, auf keine Art gelöset werden könne 10)." Welches Geständniß für diesen Fall ausgehoben zu werden verdient.

Die kirchliche Gültigkeit der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten kann daher um so weniger irgend einem Zweifel ausgesetzt seyn, als das später eingeführte Hinderniß der Confessions-Verschiedenheit (cultus disparitatis) nicht vom gegenwärtigen Falle sondern nur von den Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften zu verstehen ist 11). Geschichtlich verdient hier noch bemerkt zu werden, daß der große Pariser Sanhedrin von 1807 (Art. 3) die Ehen zwischen Juden und Christen für verpflichtend erklärt hat, ob sie gleich nicht unter die Formen der Religion gebracht werden könnten 12)

10) Apostolica haec sedes, et universa catholica ecclesia eam tenet doctrinam ex s. litteris haustam, constantique sensu comprobatam — matrimonii vinculum inter qualescunque s. baptismate tinctos semel validum — nullo unquam pacto — solvi posse.

11) In einer Nachricht von Lausanne vom 22 Nov. 1803 heißt es: „Ein Schweizer Kanton hat beim Pabst um die Erlaubniß nachgesucht, daß Katholiken und Reformirte sich ehelichen dürfen; allein der Pabst habe das Gesuch abgeschlagen; weil das zu Rathe gezogene Kardinal-Kollegium dergleichen Ehen für verboten und wider den Canon der Kirche (Can. 16. des Conc. zu Agde) erklärt hätte." Dieser Canon ist aber schon im Vorhergehenden erklärt und gewürdigt worden. Wer muß nicht staunen über diese Inkonsequenz?

12) Conf. *Van Espen* lib. cit. sect. I. tit. 13. cap. 9. §. 4. wo das Hinderniß der Religions-Verschiedenheit nur als ein Gewohnheitsrecht betrachtet wird. —

5. Einen merkwürdigen Fall von einer gemischten Ehe aus dem Hochstift Münster liefert die 319te Entscheidung der Rota Romana 13) vom 5. Dezember 1696, die am Schlusse dieser Abhandlung vollständig abgedruckt ist. Dieser ist folgender: zwischen Werner Lambert von Merode, einem Protestanten, und der Johanna Petronella von Droste, einer Katholikin, war ein Eheprozeß entstanden, der, nach zuvor eingeholten Gutachten von der Universität zu Oxford, vor der bischöflichen Curie zu Münster, und vor der Nunciatur zu Cölln geführt, und endlich an die Rota Romana gebracht wurde, welche in ihrem Rechtsurtheil diese wichtigen Grundsätze aufstellte, die über unsern Gegenstand viel Licht verbreiten; hierin heißt es:

a) „Auch nicht dadurch, daß Lambert von Merode ein Protestant ist, wird er von der Verpflichtung zur Heirath mit einer Katholikin entledigt, die er unter dieser Hoffnung geschwängert hat. Denn was es auch immer gegenwärtig, im Allgemeinen und im Denkbaren, für eine Bewandniß habe mit einer Ehe in Ländern, worin Katholiken mit Protestanten vermischt leben, sich nicht wechselseitig befehden, sondern freundlich und friedlich sich betragen und ehelich beizuwohnen pflegen; so werden deshalb diese Ehen, gleich andern bürgerlichen Verträgen, in Hinsicht der Freundschaftsverhaltnisse und um den gemeinsamen Frieden und die Ruhe zu erhalten, von der Kirche geduldet durch ein Gewohnheitsrecht, welches aufgenommen zur volksthümlichen Sitte, Gesetzeskraft hat und die Satzungen der Kirche

---

13) Die Rota Romana ist ein päbstliches Obertribunal, welches nebst den bürgerlichen Justiz-Angelegenheiten der päbstlichen Staaten, auch in geistlichen und Ehe-Rechtssachen aus allen katholischen Diözesen, welche dort anhängig gemacht werden, rechtlich entscheidet.

mildert.“ Ferner sagt diese Entscheidung der **Rota Romana.**

b) „Daß zur Schließung einer Ehe, wenn sie gleich zum Sakrament erhoben ist, nur erforderlich sei eine Gleichheit der Taufe und nicht des Glaubens 14).“

Dieser praktische Beweis und seine Entscheidungsgründe mögen nun der kirchlichen Gültigkeit gemischter Ehen die Krone aufsetzen. —

§. 25.

Staatsrechtliche Gültigkeit (validitas civilis) der gemischten Ehen.

Daß die Kirche die Gültigkeit der gemischten Ehen anerkennt, würde allein nicht hinreichen, denselben ihre Rechte zu sichern; denn die Kirchenvorschriften verpflichten eigentlich nur das Gewissen; die Ehegesetze der Kirche haben an sich keinen staatsrechtlichen Einfluß; die eigentliche Gültigkeit und Rechtmäßigkeit des Ehevertrags, die Sicherung der äußern Eherechte des Bürgers, ist unstreitig ein Gegenstand der Staatsgewalt. Die jetzigen Regenten sind eben so sehr befugt, den Ehen zwischen Katholiken und Protestanten die gesetzliche bürgerliche Gültigkeit zu ertheilen, als die ersten christlichen Kaiser ermächtigt waren, die Ehen der Christen mit Heiden oder Juden zu verbieten. Die Kirche selbst hat dadurch den offenbarsten Beweis abgelegt, daß sie die Staatsmacht in Ehesachen anerkennt; indem sie nicht nur die Ehen der Protestanten unter sich, sondern auch die gemischten Ehen derselben mit Katholiken, für gültig und rechtskräftig ansieht, da die Ersten doch einzig ihre Sanc-

14) Si aliquis fidelis cum haeretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, docet *S. Thomas* in 4 sent. dist. 39. q. 1. art. 1, ergo et versa vice. —

tion und Genehmigung von der Souveränität des Staats, mit allem Ausschlusse kirchlicher Einwirkung, ableiten. Durch bestimmte Gesetze hat sich indessen der Staat eben so wenig, als die Kirche hierüber ausgesprochen; alles beruht nur auf richtigen Folgerungen aus anerkannten Rechts-Principien. — Für die staatsrechtliche Gültigkeit der gemischten Ehen werden inzwischen folgende Gründe aufgeführt:

1. Die Deutschen Reichsgesetze des westphälischen Friedens, die hier um so merkwürdiger sind, als der Deutsche Episkopat in reichsständischer Eigenschaft an diesen Beschlüssen einen wesentlichen Antheil genommen hat.

a) In der Einleitung zu diesem Friedens-Instrumente heißt es unter andern: „daß beiderseits Religionen wissen möchten, was einer sich zu dem andern endlich zu versehen habe; ferner daß der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander gestellt würden" — gleich darauf Nro. 1. „daß ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und christlicher Liebe meinen u. s. w." Hieraus geht nun der deutliche Wille der Reichsstände hervor, alles aufzubieten und zu befördern, was nur immer wirksam und geeignet seyn könne, die Gemüther der getrennten Partheien zur wechselseitigen Annäherung, Aussöhnung, Liebe und Befreundung zu bewegen und darin zu unterhalten. Da nun die Eheverbindungen zwischen beiden Theilen unläugbar zur Beförderung dieser wohlthätigen Zwecke ungemein viel leisten und beitragen können, und hingegen ein Verbot derselben den Zunder zur Völkerzwietracht anfachen und unterhalten würde; so sind nach dem Geiste dieses Grundsatzes die gemischten Heirathen zwischen Katholiken und Protestanten von Staatswegen rechtlich gestattet und genehmigt worden.

b) Ist in diesem Friedensvergleiche gleichfalls ausbedungen und beliebt worden und zwar im Eingange Nro. 2. „daß Niemand den Andern seiner Confession, Lehre und Glaubens halber beschädigen, vergewaltigen solle u. s. w.“ sodann (Art. 5. §. 3.) wird verordnet: „es soll keinem Theil zugelassen seyn, der Religion wegen dem Andern, entweder in- oder ausserhalb Gerichts, Ungelegenheiten zu verursachen; vielweniger einige Unruhe und Verhinderung zu caussiren.“ Aus diesen deutlichen Bestimmungen geht hervor, daß die Confessions-Verschiedenheit den Betheiligten auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, oder in ihren bürgerlichen Angelegenheiten hinderlich seyn soll, und folglich darf dieses eben so wenig bei Schließung eines Ehevertrages geschehen 1).

c) Der Hauptgrund, den dieser Reichsvertrag desfalls enthält, beruht aber wohl darauf, daß beiden Theilen im Allgemeinen, und folglich auch in ihren ehelichen Verhältnissen insbesondere, eine wechselseitige und volle Rechtsgleichheit zugestanden ist; diese soll nach dem Ausdrucke des Friedens-Instruments (Art. 5. §. 1 und 35.) dergestalt gehalten werden, daß, was einem Theil recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht seye. Diesem zufolge stehen Katholiken und Protestanten in allen äußern Rechtsangelegenheiten vor einem und dem nämlichen Gesetze, und müssen nach demselben gerichtet werden, wohl aus der richtigen Ansicht, daß sowohl die Augsburger als Helvetische Konfession, wie auch der Hauptgrundsatz der Protestanten, alle ihre Glaubens- und Pflichtenlehren aus der Bibel zu schöpfen, so beschaffen sind, daß sie eben so wenig, als der Katholizismus staatsgefährlich und verderblich, vielmehr beide dessen Wohlfart gleich förderlich werden können. Als Folge

1) Conf. *Joh. Schleidan.* l. 24. hist. p. 784.

dieses Grundsatzes kann dann auch die Römische Klausel nach zuvor abgeschworner Ketzerei (abjurata prius haeresi), deren man zuweilen sich bedient, wenn auf Ansuchen eines katholischen Theils in Verwandtschafts-Graden mit einem Protestanten, zur Heirath dispensirt wird, in Deutschland um so weniger eine verbindliche Kraft haben, als sie ohnehin mit den deutlichsten Entscheidungen des katholischen Kirchenrechts im Gegensatze steht.

2. Auf diese festgesetzten und genehmigten Grundsätze des allgemeinen deutschen Staatsrechts gebaut, wurden von diesem Zeitpunkte an in allen Gegenden, wo die Reformation Eingang gefunden hatte, ja selbst von den höchsten Staatsregenten solche gemischte Ehen geschlossen, ohne daß dadurch jemand seiner bürgerlichen Vortheile beraubt, oder ihre Gültigkeit im mindesten wäre angefochten worden.

3. Da sowohl für das gesammte deutsche Reich, als für einzelne Staaten, Gesetze darüber erschienen sind, in welcher Konfession die Kinder aus solchen gemischten Ehen erzogen werden sollten, wie es in der Folge weitläufiger wird erörtert werden; so wurde bei dieser Veranlassung die Gültigkeit derselben so wenig in Zweifel gezogen, daß sie vielmehr vorausgesetzt ist; und endlich

4. sind auch in Hinsicht mehrerer Staaten Deutschlands theils öffentliche Staatsverträge darüber abgeschlossen, theils besondere Verfügungen erlassen worden, welche die Gültigkeit dieser Ehen unterstellen.

a) Der Religionsvergleich u. s. w. über das Religions- und Kirchenwesen in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, auch die Grafschaften Mark und Ravensberg von 1672 u. s. w. enthält (Art. 3. §. 2.) unter der Rubrik: über Ehesachen Folgendes: „So sollen die Offiziales mit Zuziehung zweier ihnen gefälligen einheimischer Rechtsgelehrten — die Gebühr Rechtens erkennen — als

wann eine (evangelische) Person auf eine Römischkatholische die Ehe prätendirt, und zu erkennen, ob die Eheversprechung denen Rechten nach gültig sey oder nicht."

b) In einer Kurpfälzischen Verordnung vom 21. Nov. 1705 heißt es wörtlich: „Daß der katholische Theil nach den katholischen geistlichen Rechten, der Evangelische aber nach denen von Evangelischer Seite angenommenen, insonderheit in puncto divortii et repudii gerichtet, auch ratione dispensationis in matrimonalibus quoad gradus prohibitos, denen Evangelischen das Recht nach ihrer Religion angedeihen solle." Ferner: „Daß die proclamationes in eines jedes seiner Religion Kirchen — ordentlich verrichtet, und dimissoriales gefördert, jedoch unbedingt und unweigerlich auch ohne Entgeld gegeben werden sollen."

c) Auf der Altranstadtischen Konvention am 21. August 1707 (Art. 1. §. 7.) wurde für Schlesien in unserm Falle festgesetzt: „Daß die Ehesachen der Evangelischen dem katholischen Konsistorium entweder nicht übergeben, oder nach den von den Gliedern der Augsburger Konfession, angenommenen Satzungen gerichtet werden sollen 2)."

d) Das Königl. Bairische provisorische Gesetz vom 4. August 1808 — den Gerichtsstand in Ehesachen verschiedener Religionen betreffend — verfügt auf eine ähnliche Weise: „Der Gerichtsstand wird durch die Religion des klagenden Theils bestimmt, in so fern es sich um Schließung, Erhaltung, oder Trennung, und nicht blos um bürgerliche Wirkung fragt 3)." Mehrere dergleichen Gesetze aus andern Staaten werden hier Kürze halber übergangen.

---

2) Causas matrimoniorum evangelicorum consistorio catholico vel non subjici, vel secundum canones ab A. C. sociis receptos judicari debere.

3) Magazin des K. Bair. Staats- und Privatrechts von Schelhaß. II. B. I. H. S. 118. Ulm 1808. Vergl. K. Bair. Rgblatt. 1811. 3. St.

e) Noch ein jüngeres Beispiel von der Staatsgenehmigung gemischter Ehen liefert der jetzige König von Frankreich. Die Bremer Zeitung vom J. 1819. (Nro. 352.) erzählt folgenden Vorfall: „Die Geistlichen zu Brest und der Maire-Adjunkt, Hr. Kardonet, hatten kürzlich die Kopulation eines Protestanten mit einer Katholikin verweigert; da indeß vom Brautpaar alle Formalitäten beobachtet waren, so hat der König den Hrn. Kardonet seines Dienstes entlassen."

Die staatsrechtliche Gültigkeit der befragten Ehen beruht daher auf den festesten Stützen, wird von allen Regenten anerkannt und von einer beständigen Praxis bewährt.

§. 26.

Zulässigkeit der gemischten Ehen.

Seitdem der gelehrte Pabst Benedikt XIV. für die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der gemischten Ehen sich erklärt und auf den großen Widerspruch der entgegengesetzten Behauptung mit dem bereits angeführten fünften Canon des Tridentinischen Kirchenraths aufmerksam gemacht hat, ist dieser Meinung in der katholischen Kirche das Bürgerrecht zu Theil geworden, und sie wird nunmehr allgemein angenommen. Indessen scheint es noch immer eine vorherrschende Meinung zu seyn, daß solche Ehen wenigstens unzulässig wären und nicht ohne Sünde und Gewissensverletzung vollzogen werden könnten. Es sollen daher zuvörderst die Gründe aufgestellt werden, welche für die Zulässigkeit derselben streiten; dann die Einwendungen beseitigt werden, welche die Unzulässigkeit behaupten wollen.

1. Die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten sind selbst im Gewissen zulässig und können an sich ohne Sünde geschlossen werden. Ich unterstütze diese meine Behauptung mit folgenden Gründen:

a) Gemäß der Ansicht, die Paulus (1. Cor. 7. 14.) von gemischten Ehen aufstellt, wird sogar der nicht-christliche Gatte durch den Christlichen geheiligt, oder dem Ziele christlicher Vollkommenheit und Veredlung entgegengeführt; der Apostel sieht daher die Folgen solcher Verbindungen für äußerst wohlthätig an, und ist weit entfernt, die Gläubigen vor solchen, als einer sündhaften Sache zu warnen. In diesem Geiste spricht auch der h. Augustin von seiner Zeit, wo das Christenthum noch in seiner reinsten Jugend und Lauterkeit blühete, daß man damals solche Ehen nicht für Sünde und schriftwidrig gehalten hat. Ja so viele geachtete Personen der ersten Jahrhunderte, die an Tugend und Heiligkeit glänzten, haben in diesen ehelichen Verbindungen gelebt; welche aber ihr zartes Gewissen würde verabscheut haben, wenn sie dieselben für verboten und strafwürdig angesehen hätten, wie dieses alles (§. 17. und 18.) näher ausgeführt ist. Wenn also der Geist und die Lehre des Christenthums die Ehen der Gläubigen mit Ungläubigen nicht als verwerflich aufstellt, wie kann man jene der Christen, zwischen Katholiken und Protestanten, für sündhaft und verwerflich erklären?

b) Der weise Schöpfer der Natur hat den Ehebund nicht auf Uebereinstimmung der Glaubensmeinungen (§. 24.) sondern auf edle Harmonie der Herzen gegründet, die doch auch zwischen Katholiken und Protestanten statt finden kann und oft statt findet, und wer darf den Heiligsten deshalb eines Irrthums zeihen? Hängt nicht

die moralische Zu= oder Unzuläßigkeit einer Handlung von der individuellen Ueberzeugung und Gewissenhaftigkeit des Handelnden ab? Wem ausser dem Allwissenden steht hierüber ein Urtheil zu?

c) Auch Pabst Benedikt XIV., so sehr er in seiner Deklaration vom 4. November 1741 gegen diese Ehen eifert 1), scheint sie doch anderswo für zuläßig und erlaubt zu halten, nämlich an den Orten, die eine bedeutende Anzahl Protestanten haben und im Falle der katholische Theil keiner Gefahr der Verführung zum Protestantismus ausgesetzt ist — ferner, wenn die öffentliche Ruhe und Wohlfart dadurch leiden würde, wo man katholischer Seits eine Abneigung zeigte, sich mit Protestanten zu verehlichen. Befindet sich unser Zeitalter nicht wirklich in dieser Lage? Die Gefahr des Abfalls ist meist verschwunden, aber die Erschwerung der gemischten Ehen wirkt um so nachtheiliger auf den Familien=Frieden, und das

1) Hierin heißt es: Dolens inprimis quam maxime sanctitas sua eos esse inter catholicos, qui sano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus connubiis, quae s. mater ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent et prorsus sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere zelum illorum antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis catholicos coercere student, ne sacrilego hoc vinculo sese haereticis conjungant; episcopos omnes — serio graviterque hortatur et monet ut catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum animarum perniciem ineundis, quantum possent absterreant. Aber wenn dieses wahr wäre, so müßte man solchen Ehen nicht nur ihre Zulässigkeit, sondern auch ihre Gültigkeit absprechen; indessen spricht dieser Pabst anderswo milder: de syn. diaec. lib. 6. c. 5. §. 4. tales enim reapse concurrere possunt circumstantiae, quae — aditum aperiant concessioni legitimae dispensationis, cujus vi matrimonium inter partes haereticam unam, alteramque catholicam licitum reddatur,

öffentliche Staatswohl, als die nunmehrige nähere politische Verbindung der Protestanten und Katholiken öftere Veranlassungen zu Eheverbindungen zwischen denselben unvermeidlich macht.

d) Vorzüglich glaubt dieser Pabst, daß die Zulässigkeit der fraglichen Ehen durch eine päbstliche Dispensation erzielt werden könne, wenn von Seiten des Katholiken kein Glaubens-Abfall zu befürchten sey, die heilige Religion in den aus dieser Ehe zu erzeugenden Kindern entweder in den Söhnen, oder in den Töchtern erhalten werde, und der Katholik sich Mühe geben wolle, den protestantischen Gatten zu den Grundsätzen seiner Religion anzuleiten. Allein, da diese Befugniß, hierin Dispensationen zu ertheilen, weder unter die ursprünglichen Primatrechte, noch unter die erworbenen Gerechtsame des Pabstes gerechnet werden kann; so kann sie für Deutsche Völker nicht statt finden, weil sie den staatsrechtlichen Grundsätzen des Religionsfriedens entgegen ist. Diesem zufolge müßen die Protestanten mit den Katholiken in allen öffentlichen Rechtsverhältnissen nach gleichen Normen behandelt werden; diese Rechtsgleichheit würde aber offenbar verletzt, wenn in Hinsicht eines Protestanten, der eine Katholikin ehelichen will, eine römische oder bischöfliche Dispensation nachgesucht werden müßte, die nicht erforderlich seyn würde, wo beide Theile Katholiken wären. Der westphälische Friedensvertrag, der bekanntermaßen mehrmals von den Päbsten angefochten und verworfen ist, würde auf sehr morsche Grundpfeiler gestützt seyn, wenn päbstliche Vorbehalte hiebei angewendet werden dürften 2).

2) Ueber die Zulässigkeit gemischter Ehen hat Pabst Benedikt XIV. eine ausführliche Abhandlung geschrieben, worin er selbe in mehreren Verhältnissen in Schutz nimmt. De synod. Dioec. lib. IX. cap. 3—4.

§. 27.

Einwendungen und ihre Widerlegung.

Diese Zulässigkeit gemischter Ehen wird indessen von mehreren katholischen Theologen mit vielen Gründen bekämpft und oft mit einer blinden Hartnäckigkeit bestritten; wir wollen sie prüfen und zu widerlegen suchen.

1. Man wendet ein: Die Ehe ist ein kirchlich christliches Sakrament; da dieses aber der Protestant verwirft, so würde durch die eheliche Verbindung mit ihm die Heiligkeit des Sakraments entweihet, ja die Wirkung desselben gefährdet werden, welches von Seiten des Katholiken eine verwerfliche Gesinnung unterstellt 1). Ich bemerke hierauf: es ist wahr, der gläubige Katholik geht von dem richtigen Grundsatze aus, daß ihm bei Schließung einer gesetzlichen Ehe die heilige Wirkung eines Sacraments zu Theil werde; der Protestant hingegen betrachtet diese Verbindung mehr aus dem Gesichtspunkte eines rechtlichen Vertrags; die relig ösen Ansichten mögen hierin verschieden seyn; allein jeder denkt und handelt darin nach seiner besten Ueberzeugung, und das ist (nach Röm. 14, 23.) nicht Sünde.

1) *Bened.* XIV. op. cit. lib. 6. cap. 5. §. 3. sagt: in divisis porro cum haereticis communicant catholici, qui cum iisdem sese matrimonio jungere non dubitant: etenim, cum matrimonium unum sit ex septem ecclesiae sacramentis, a Christo domino institutis idem est matrimonium cum haereticis contrahere, ac unum idemque sacramentum una cum eodem vel conficere, si nimirum ipsimet contrahentes sint tales sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur scholastici, vel saltem percipere, si scilicet, quod alii praesertim ex recentioribus theologis autumant, illius minister sit solus sacerdos. Utrumque autem et illicitum et sacrilegum esse, nemo dubitat.

Doch auch der Protestant ist weit entfernt, die Ehe blos als einen profanen Gegenstand anzusehen; auch ihm ist sie Gottes Anstalt, geordnet für Gottes heilige Zwecke — wie nahe treffen also beide zusammen, so daß deßfalls weniger Sach= als Wort=Unterschied obwaltet 2).

Was soll aber hier das Heiligthum entweihen? Es ist Beiden ehrwürdig. Zwar eignet ihm der Glaube des Katholiken eine höhere Kraft zu, die aber nur ethischer Art ist und mithin nur von der innern Empfänglichkeit des Gemüths aber nicht von dem äußern zufälligen Umstande der Religions=Differenz des andern Theils abhängt. Oder kann nicht ein Katholik von der nämlichen gläubigen und frommen Gesinnung beseelt seyn, er mag den heiligen Bund mit einem Katholiken oder Protestanten schließen; kann er nicht in beiden Fällen die Vereinigung Christi mit seiner Kirche, wovon auch der Protestant Mitglied ist, symbolisiren? Gesetzt aber, der Protestant wäre ein Unwürdiger; so ist er's doch nur vor Gott, der allein Werth und Schuld mit gerechter Wage abwägen kann. Kann aber nicht auch unter einem katholischen Brautpaar ein Unwürdiger seyn? Wird aber der Würdige dadurch das Sakrament entheiligen?

Mehrere Theologen, besonders solche, welche das Brautpaar zu Spendern des Sakraments erheben, glauben indeß, daß ein Katholik durch die Verehlichung mit einem Protestanten sich den Verlust der Sacraments=Gnade zuziehe, weil er, der die Sacraments=Eigenschaft an der Ehe nicht anerkennt, dem katholischen Theile die heiligende Kraft

---

2) Das allgemeine Preußische Landrecht II. Th. 1. Tit. §. 136. bestimmt, daß eine vollgültige Ehe nur durch priesterliche Einsegnung vollzogen werden könne, und erkennt mithin den religiösen Charakter derselben, die auch die Augsburger Confession beibehalten hat, Art. 23. —

desselben nicht mittheilen könne. Allein die Wirkung des Sacraments hängt nicht von der Würdig- oder Unwürdigkeit des Spenders oder Ministers ab; denn auch ein Ketzer kann gültig taufen. Die größte Verworfenheit des ausspendenden Priesters, sagt die Schule, hindert nicht die wohlthätige Wirksamkeit des Sacraments; warum sollten sie dann vereiteln oder vernichten können der Mangel an Ueberzeugung des nichtkatholischen Theils? Dieser heißt zwar die Ehe nicht Sacrament, wiewohl sein religiöses Gefühl bei dieser weisen Anstalt Gottes, der Ehe, die er vor dem Heiligsten nach seinem Willen schließt, vielleicht feierlicher in des Priesters Worte einstimmt, und wohl tiefer fühlend, als er ausrufen mag die Paulinischen Worte: groß ist dieses Geheimniß; ja diesen hehren Gedanken mit dem Ausspruche des h. Hieronymus begleitet: wahrlich ein erhabener und heiliger Sinn 3). Andere sind übrigens der Meinung, daß die Sacraments-Gnade bei einer gemischten Ehe darum nicht statt finde, weil sie im genauen Zusammenhange mit einem wechselseitigen Vertrage, so wenig einseitig wirken, als dieser einseitig bestehen könne. Allein das kirchliche Sakrament ist nur ein Zusatz, eine höhere Veredlung des bürgerlichen Vertrags durch Glauben und moralische Gesinnung, eine Heiligung des Profanen, wozu sich aber der eine Theil erheben kann, ohne daß der Andere durch Glauben an ein Sacrament Antheil daran nimmt; daher kann dasselbe bei der Ehe um so mehr auch einseitig wirken, als Gott jedem seinen guten Geist geben will, der ihn darum bittet, jedem seine kräftig heiligende Gnade mitzutheilen bereit ist, der sein Herz dazu empfänglich macht, Die Sacramente sind zur Heiligung, zur ethi-

---

3) Magnum est hoc sacramentum! (Eph. 5, 32.) Ferner sublimis, sacraque intelligentia! in Ezech, 16. —

schen Veredlung der Gläubigen angeordnet, sie hängen nicht von kirchlicher Willkür ab, sie sollen nach der Lehre des h. Augustins Niemanden entzogen werden, der ihrer vor Gott fähig seyn kann. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hängt von äußern menschlichen Formen ab; aber von Gott die Gnade und der Beistand zur Standestreue, die er jedem reichlich schenkt, der ihr nicht muthwillig entgegenwirkt, sondern ihr redlich sein Herz öffnet.

Hieraus wird nun klar hervorgehen, daß durch die Schließung einer gemischten Ehe, von Seiten des Katholiken, weder das Heiligthum des Sakraments entweihet, noch dessen Kraftgnade vereitelt oder gehindert werde.

§. 28.

II. sagt man: die Ehen mit Protestanten sind nach den Grundsätzen ihrer Kirche Scheidungen vom Bande ausgesetzt; da aber der Katholik zur Treue verbunden bleibt, so könnten solche ungleiche Ehen auf Seite des Letztern fast nur als Konkubinate erscheinen 1).

Ich antworte: auch die evangelische Kirche, geleitet von den Aussprüchen Christi und einer ethischen Weltansicht sieht die Eheverbindungen in der Regel für untrennbar an; jeder sittlichgute Mensch schließt nur eine Ehe auf Lebensdauer, denn so ist es für die physische und moralische Natur vernünftiger Wesen am angemessensten und für die Menschenveredlung am zuträglichsten; diese Kirche unterscheidet aber die Unauflösbarkeit in der Idee von jener in der Erfahrung, und glaubt daß sich hier die Ehen oft

---

1) Rheinisch-Westphälischer Anzeiger Nro 3 vom 9. Jänner 1819 unter der Rubrik: Katholische Religion und Kirche, S. 48.

in solchen Gestalten zeigen, welche eine völlige Trennung begründen. Darum gestattet sie Ehescheidungen vom Bande insbesondere im Falle eines Ehebruchs, einer böslichen Verlassung und bei solchen Handlungen eines Gatten, die eine unüberwindliche Abneigung zur Folge haben; sie hält sich überhaupt in allen Fällen zur Auflösung des Ehebandes berechtigt, wo der Ehezweck durch physische oder moralische Ursachen gehindert und die Ehe in sich selbst so ganz zerstört ist, daß alle Versuche zur Herstellung der Gemüther-Harmonie gescheitert sind.

Kein Gegenstand hat wohl besonders in neueren Zeiten ein weiteres Feld zu literärischen Zweikämpfen geöffnet, ist so vielseitig und ausführlich, selbst von katholischen Theologen, bearbeitet worden, als die Untersuchungen über Ehescheidungen. Um sich hievon zu überzeugen, sollen hier die wichtigsten darüber erschienenen Abhandlungen angeführt werden. Mit Uebergehung eines Erasmus, Cajetan, Catharinus und mehrerer ältern Schriftsteller zählt man folgende:

„Ueber Ehe und Ehescheidung nach Gotteswort und dem Geiste der katholischen Kirche, zunächst als Widerlegung der Schrift des Hrn. C. J. von Lassaulx: Uebereinstimmung der französ. Ehetrennungsgesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, als ein Beitrag zur Vereinigung der christlichen Gemeinden; von Jos. Anton Binterim, Pastor in Bilk. 8. Düsseldorf 1819." Der Verfasser führt von S. 123—130 nicht weniger, als sechs und zwanzig mehr oder weniger ausführliche Abhandlungen an, welche in neueren Zeiten für und wider die Ehescheidungen gekämpft haben; diesen können noch folgende beigefügt werden. Also:

27. »Dissertatio, utrum matrimonii vinculum, et in casu adulterii alterius conjugum juxta Tridentini

canonem VII. sess. 24. jure divino, ac solum jure ecclesiastico insolubile sit auctore J. Adamo Braun. Moguntiae 1787," welcher Cap. III. §. 10. die ältern Schriftsteller anführt, welche sowohl vor, als nach dem Kirchenrathe von Trient die Untrennbarkeit der Ehen nur als Disziplinar-Gesetz angesehen haben.

28. „Theologisch-statistischer Versuch über die kirchliche Gewalt auf die Ehesachen in den katholischen Staaten. II. Th. Untersuchung der kirchlichen Ansprüche in Beziehung auf die Unauflösbarkeit der Ehe; von Paläophilo, einem Verehrer der alten Kirche. Frankfurt und Leipzig 1791", welcher die Auflösbarkeit der Ehe mit vielem gelehrten Aufwande in Schutz nimmt.

29. „Rechtfertigung des Gesetzes über Ehescheidung der Katholiken in den Jahrbüchern der preußischen Monarchie, vom königl. preuß. katholischen Kanzler von Coninx. — 1801."

30. „Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidungen in Baiern für katholische Seelsorger von einem katholischen Pfarrer; zweite umgearbeitete Auflage mit einigen Bemerkungen über die Schrift: Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen und also auch im bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkte. München 1810."

31. „Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen, und also auch im bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkt — nebst einem Anhange über die Druckschrift: Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern für katholische Seelsorger; von einem kath. Pfarrer. II. Auflage. 1810."

32. „Vertheidigung der bürgerlichen Ehescheidung nach katholischen Grundsätzen wider einen Ungenannten von einem Bairischen Pfarrer. München 1811."

33. „Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, herausgegeben von einem katholischen Theolo-

gen. III. B. 1—3. Heft. Ulm 1811." worin folgende Abhandlungen vorkommen.

a) Briefwechsel über die Unauflösbarkeit der Ehe.

b) Bemerkungen über die Schrift: Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes, zugleich Widerlegung der Schrift: Harmonie der neuesten Bairischen Ehescheidungsgesetze mit Schrift und Tradition u. s. w. Der Verfasser stimmt für die Auflösbarkeit der Ehen.

34. „Antwort auf die Bemerkungen über die Schrift: Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes, zugleich Widerlegung der Schrift: Harmonie der Bairischen Ehescheidungsgesetze mit Schrift und Tradition; von P. Brunquell. Augsburg 1812."

35. „Ueber die Rechtmäßigkeit der Ehescheidung nach einer zum Theil neuen Ansicht. Salzburg 1812."

36. „Findet die anderweite Ehe eines geschiedenen Protestanten mit einer ledigen Katholikin bei Lebzeiten des abgeschiedenen protestantischen Theils statt? — Erörtert nach der h. Schrift, den Lehren der Väter und andern rechtlichen Grundsätzen; von Fr. Siegmund Feyerlein. 1812."

37. »Num dogma catholicum est, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse? Dissertatio ab ordine theologorum catholicorum in universitate Vratislaviensi docentium praemio donata; scripsit *Antonius Frenzel.* Vratislaviae 1818.«

38. „Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heiligen Schrift und Traditionszeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten, welche von der Ehescheidung handeln. Nebst Bemerkungen über einige alte bürgerliche Divortialgesetze; von Jos. Zenger, Pfarrer zu Reißling. Straubing 1819."

Also acht und dreißig mir bekannte neuere Abhandlungen aus der katholischen Kirche für und wider die Ehescheidungen.

Da dieser Gegenstand hier nur beiläufig zur Sprache kömmt, so kann ich denselben nicht erschöpfend behandeln, sondern begnüge mich, nur einige kurze Bemerkungen beizufügen:

a) Der Ausspruch Jesu (Math. 19. 5—6.): Beide werden ein Fleisch seyn, so daß sie nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch, was denn Gott vereint hat, das soll der Mensch nicht trennen, ist der Ausspruch des reinen Natur- und Vernunftgesetzes (1. Mos. 2, 24.) und bezeichnet die physische und moralische Einheit, die unter Gatten statt findet und statt finden soll. Hierauf kann aber die Unauflösbarkeit der Ehe nicht gebauet werden; nicht auf die physische Vereinigung; denn der Apostel (1. Cor. 6, 16.) sagt das Nämliche von dem wollüstigen Umgange mit einer Buhldirne: sie werden zwei in einem Fleische seyn. Auch die moralische Vereinigung ist an keine untrennliche Bande gefesselt; denn sie beruht einzig auf moralischen Ursachen, auf edeln Neigungen und Gesinnungen, womit der Schöpfer der Natur die Herzen der Gatten umschlungen und verbunden hat. Diese sind aber wandelbar und können durch unmoralische Ursachen, durch Laster gestört und aus dem Gemüthe wieder vertilgt werden; die durch moralische Gesinnungen geknüpfte Ehe kann durch unmoralische Handlungen getrennt werden 1).

b) So sehr man sich auch bemüht, allen ältern Synoden und Kirchenvätern die Unauflösbarkeit des Ehebandes in Mund und Feder zu legen und diese Behauptung

1) Quod deus conjunxit, homo non separet; non enim homo separat, quos poena condemnat, quos reatus accusat. *S. Isidor.*

durch künstliche Wendungen heraus zu drehen; so wird doch jeder unbefangene Wahrheitsfreund eingestehen müßen, daß diese Traditions-Zeugnisse wenigstens immer zweifelhaft bleiben, und die Geschichte belehrt, daß erst im neunten Jahrhundert nach Einführung der Isidorschen After-Decretalien und des dadurch errungenen kirchlichen Obergewichts (§. 12. und 13.) die Meinung von der Unauflösbarkeit der Ehe die vorherrschende geworden, aber nie klar und entscheidend von der Kirche ausgesprochen ist.

c) Es ist eine allgemein angenommene hermeneutische Regel, daß unvollständige Bibelstellen durch vollständigere ergänzt werden müssen. Diesemnach muß die Ausnahme, es sey denn um der Hurerei willen, (Math. 5, 32 und 19, 9. bei Marc. 10, 11. Luc. 16, 18. und Paul. 1. Cor. 7, 10.) eingeschaltet werden. Jesus erklärt hier bestimmter, wie das *hervatti dabhar* propter foeditatem (5. Mos. 24, 1.) zu verstehen sey; und es ist von selbst klar, daß diese Ausnahme, wie jede andere Ausnahme, eine entgegengesetzte Regel begründet.

d) Christus nimmt das: Entlassen oder Scheiden in seiner Antwort für eine völlige Trennung vom Bande, weil es die fragenden Pharisäer, nach des Gesetzes Buchstaben, eben so verstanden 2), und nach dem natürlichen grammatischen Wortsinne muß sich daß: Entlassen oder Scheiden nicht blos auf das Vorhergehende: wer sich von seinem Weibe scheidet, sondern auch auf den nachfolgenden Satz beziehen: „und eine Andere nimmt 3)."
Aus dem Munde Christi sprach immer das einfachste und

---

2) Michaelis Mosaisches Recht II. Th. §. 119. und 120. *Selden*, de uxore hebraea lib. III. c. 21. *Lightfoot* hor. heb. talm. ad Math. 5, 32. und 19, 5.

3) Kistemaker exegetische Abhandl. über Math. 19, 3—12. §. 15. Göttingen 1806.

reinste Wahrheits-Gefühl, er verabscheute alle pharisäische Drehkünste und billigt gewiß die Maxime nicht, womit man, für gewisse eingenommene Meinungen Schriftstellen mit Gewalt herbei zu ziehen, sich die verwerfliche Mühe gibt. Offen und freimüthig sagte er einst zu seinen Jüngern: wollet auch ihr weggehen? (Joh. 6, 67.)

e) Auch scheint es dem Geiste Jesu zu widersprechen, ihn (Matth. 5, 32. und 19, 5.) als bloßen Interpreten des Mosaischen Gesetzes auftreten zu lassen; denn er zeigte sich überall als Reformator desselben; er gab seinen Lehren und Entscheidungen eine höhere Tendenz, er wollte das Gesetz vollgültig machen (Math. 5, 17.) und die Menschen zu christlichen Ansichten, zum Reiche Gottes höher hinanziehen; dieß beweisen alle Antithesen bei Math. 5, 17–48, welche aber nicht insgesammt auf wirkliche Mosaische Verordnungen, sondern auch auf unrichtige Auslegung derselben gerichtet sind; auch läßt es sich von dem vollkommensten Lehrer der Wahrheit nicht erwarten, daß er zu Hause (Mark. 10, 11.) seinen Jüngern eine andere Erklärung über die Ehescheidung sollte gegeben haben, als er es früherhin in ihrer und der Pharisäer Gegenwart gethan hatte. Eine solche Maxime war seiner unwürdig. Dieser scheinbare Widerspruch ist nur dadurch zu lösen, daß bei Markus die weggebliebene Frage vielleicht anders gestellt war, als bei Matthäus.

f) Die Unauflösbarkeit der Ehe kann eben so wenig aus dem Concil zu Florenz bewiesen werden. Denn zufolge der Geschichte desselben war schon die Kirchenvereinigung der Lateiner mit den Griechen vollbracht und unterzeichnet, als Pabst Eugen IV. die bei den Griechen üblichen Ehescheidungen erst zur Sprache brachte. Die dadurch in Verlegenheit gesetzten Griechen bemerkten hierauf, daß sie hierüber nicht befriedigend antworten konnten, ohne

vorher mit dem Kaiser und ihren Collegen Rücksprache genommen zu haben. Dabei ist die Sache geblieben. Der inzwischen für seine Hierarchie klüger gewordene Pabst setzte aber in seiner Instruction für die Armenier, die nach Abgang der Griechen ihre Vereinigung mit der römischen Kirche nachsuchten, ausdrücklich die Unauflösbarkeit der Ehe fest. Da indessen obiges Concil nach Abgang einer so bedeutenden Anzahl griechischer Prälaten ein wesentliches Requisit seiner Oecumenicität 4) verloren hatte; und daher nur als eine Particulär-Synode angesehen werden mußte, wie sie auch die französische Kirche ansieht (Natal. Alexander Hist. eccl. saec. 15. Diss. X. art. III. p. 598. edit. Paris.) so wurde der Gegenstand auch hierdurch nicht authentisch entschieden; indem der Pabst für sich, auch mit Einwilligung und Genehmigung einer Particulär-Synode, keine dogmatische Lehre festsetzen kann 5). Indessen war es natürlich, daß die Griechen, wo sie in der Folgezeit bei den Päbsten anfragten, oder bei andern Veranlassungen, eine Entscheidung nach der Ansicht der lateinischen Kirche erhielten, und man von Rom aus sich sorg-

---

4) Conf. *Hedderich* element. jur. can. P. I. §. 72.

5) In den Akten selbst heißt die Aufschrift: *Definitio S. Florentini concilii*, da hingegen der päbstlichen Schrift nur vorgesetzt ist: *Constitutio Eugenii IV.* und Salmeron berichtet: certe nuper prodiit concilium Florentinum graecum, editum in urbe Roma, in quo nihil attexuit de adventu Armeniorum, et de doctrina fidei illis collata: quod certe factum non esset; si illorum adventus, et doctrina illis data ad ipsum synodum spectasset, tanquam ejus pars. *Salmeron* S. J. Tom. 9. comment. in evang. p. 87. edit. Colon. 1613. Woraus deutlich hervorgeht, daß die Schlüsse der Florent. Synode von der Constitution Eugen IV. verschieden sind. —

fältig bemühte, die Unauflösbarkeit der Ehe auch unter den Griechen herrschend zu machen 6).

g) Das Concil von Trient scheint zwar die fragliche Unauflösbarkeit im 7. Canon der 24. Sitzung näher bestimmt zu haben. Dieser heißt: Wenn Jemand sagen würde: die Kirche fehle, da sie gelehrt hat und lehrt, daß gemäß evangelischer und apostolischer Lehre (Doctrinam) 7) wegen des Ehebruchs eines Theils das Eheband getrennt werden könne, soll verflucht seyn. Allein auch dieser Canon hat noch viele Dunkelheiten zurückgelassen. Pallavicin erzählt, daß er vorhin anders gefaßt gewesen sey und die unbedingte Unauflösbarkeit ausgesprochen hätte; erst auf die erhobenen Einreden der Venetianer habe man ihm die vorhin bemerkte Umwandlung gegeben 8). Ich bemerke: wenn die Kirche Gründe für ihre Behauptung hat, wie es wirklich der Fall ist, so irrt sie nicht. Dieß war der Hauptpunkt, den sie wider die Reformation zu beseitigen hatte. — Ferner sagt der Canon: der evangelischen und apostolischen Lehre gemäß; dieß drückt schon weniger aus, als: es ist evangelische und apostolische Lehre. Ueberdieß hätten die Väter nach reiferer Untersuchung wirklich geglaubt: die absolute Untrennbarkeit der Ehe sey ein Dogma oder eine Glaubenslehre, so durften sie von ihrer ersten Bestimmung 9) nicht

6) *Labbaei* collect. concilior. Tom. XIII. p. 539. et seqq.

7) In dem angeführten Canon von Mileve heißt es: secundum evangelicam et apostolicam *disciplinam*.

8) Pallavicini, hist. concilii Trident. lib. 22. cap. 4. n. 27—30, womit alle Kirchengeschichtschreiber übereinstimmen.

9) Die erste Abfassungsform des fraglichen Canons führt aus *Leplat* monument. ad histor. conc. Trident. an Binterim in dem vorhin angeführten Werke. S. 241 und 242 in der Note.

abweichen. Der Wahrheit darf nichts vergeben werden, zumal, wo es auf eine Glaubenslehre ankömmt; dieser wichtige Gegenstand mußte daher in seiner ganzen Lauterkeit aufgefaßt und ausgesprochen werden, um die gläubige Heerde nicht in der Ungewißheit zu lassen; oder war die Sache schon auf dem Concil zu Florenz entschieden, so würden die Väter jene Venetianischen Legaten kurzer Hand dorthin verwiesen haben. Indessen haben es die Letzten allerdings so verstanden, daß ihr Gebrauch: das Eheband im Falle des Ehebruchs zu lösen, durch den Ausspruch des Concils nicht verdammt werde. Es ist daher eine elende Ausrede: die Väter hätten dem Verlangen der Venetianer nachgegeben, und doch die Unauflösbarkeit der Ehe durch ihren Canon ausgesprochen. Würden sich die auf ihre Rechte so eifersüchtigen Venetianischen Griechen mit veränderten Worten befriedigt haben, wenn der Lehrsatz des vorhin ausgesprochenen Canons unverändert geblieben wäre? Darf man dieses der Redlichkeit der Synode zutrauen? Ferner wenn die katholische Kirche in der Ueberzeugung, daß sie wegen der gläubigen Heerde ihr Daseyn von Christo erhalten habe, immer so sorgfältig war entstandene Glaubens-Irrthümer in ihrer Geburt zu ersticken, so ist es unbegreiflich, warum sie sich erst im 16. Jahrhundert für die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe sollte erklärt haben; da schon, wie Selden deutlich gezeigt hat 10), von den ersten Zeiten des Christenthums an bis zur Reformation Ehescheidungen vom Bande bestanden haben.

Um alle diese Einwürfe zu beseitigen, kann obiger Canon des Tridentinums nicht anders verstanden werden, als: die Kirche habe zwar Gründe für ihre Behauptung, sie verstoße sich nicht gegen die evangelische und apostolische

---

10) Lib. cit. cap. 29—33. edit. Wittenb. p. 422.

Lehre, wenn sie sage: die Ehe sey unauflösbar; aber der Gegenstand sey nach ihrem Dafürhalten noch nicht im Reinen; man müsse noch einen andern Zeitpunkt abwarten, wo er durch genauere exegetische Hülfsmittel und nach den Meinungen der früheren Kirchenlehrer und Synoden näher geprüft und entwickelt werden könne; man müße es vorläufig nur als einen auf die Bibel sich gründenden Lehrpunkt annehmen, dessen Gegentheil ebenfalls entscheidende Gründe für sich habe, und man könne daher die Griechen unbeschadet der Glaubens-Einheit, bei ihrer Praxis belassen, die Ehe im Fall des Ehebruchs auch vom Bande zu trennen 11).

Hieraus wird sich dann von selbst ergeben, daß der Ehescheidungslibell, der vielen Verhandlungen ungeachtet, noch nicht zum Spruche gereift, und daß obige Maßregel der Kirche nur aus dem Kreise der Disciplin hervorgegangen ist.

Uebrigens wird die Furcht eines Katholiken, von seinem protestantischen Gatten geschieden zu werden, dadurch ganz verschwinden, wenn er bedenkt, daß nach den Grundsätzen beider Confessionen bei Gatten-Zwietracht alle mögliche Söhnversuche angewendet und nöthigenfalls vorerst nur temporelle Trennungen vorgenommen werden. Zwar scheidet die protestantische Kirche aus wichtigen Ursachen vom Bande, da die Katholische aus den nämlichen Gründen nur von Tisch und Bett, auch meist auf Lebenszeit, trennt; allein

---

11) Quamobrem canon ita *lenitus* est, ut notam haeresis opinioni contrariae, quam *Graeci* sectabantur, non inueret, sed anathema *tantum* infligeret iis, *qui ecclesiam vituperabant*, quae *optimis nixa rationibus* eam doctrinam, tametsi non tanquam *dogma fidei* tradit. *Natalis Alexander* hist. eccles. diss. 12. art. 14. —

es fragt sich, ob ein Katholik glücklicher sey mit einem katholischen, als mit einem protestantischen Gatten, wenn der geheiligte Ehebund durch Laster entweiht wird? — Der edle christliche Gatte ist zwar versöhnlich gegen den fehlenden Mitgatten, und dazu will ihm die katholische Kirche durch ihre beharrliche Weigerung der völligen Scheidung Veranlassung geben. Es ist wahr: die christliche Versöhnungs-Pflicht befiehlt, auch selbst mit dem Bösewicht Schonung und liebevolle Nachsicht zu tragen; aber sie gebeut nicht, ihn zum innigsten Vertrauten des Lebens zu haben. — Die Erfahrung lehrt auch, daß Ehen durch Treubruch oder andere grobe Vergehungen entweiht, für immer gestört sind, und daß unter solchen Gatten, wenn sie auch physisch zusammengehalten werden, selten oder gar niemals eine moralische Ehe wieder eintreten werde. Mag also der Protestant in diesem Falle zur neuen Ehe schreiten, und der Katholik nach den Gesetzen seiner Kirche ehelos bleiben müssen. Ihn träfe das nämliche Loos, wenn er sich mit einem Katholiken verbunden hätte. Auf eine dauerhafte und innige Aussöhnung untreuer Gatten, wobei alle Friedensvorschläge vergebens waren, läßt sich gar nicht bauen. Oder soll das ein Verzug einer christlichen Ehe seyn, daß sie in der Idee fortdauert, während sie im wirklichen Leben geschieden ist? Mag auch eine temporäre Trennung manchmal von heilsamen Folgen seyn, so dürfte sie doch wohl auf die ganze Lebenszeit ausgedehnt, als ungerechte Maßregel erscheinen, weil sie den unschuldigen Theil am härtesten trifft. Wenn das Christenthum die Ehe zu edlern Lebenszwecken zurückführte, die Scheidungen nur minderte und möglichst beschränkte, zwischen beiden Gatten eine volle Rechtsgleichheit festsetzte, und das eheliche Leben in einen kräftiger heiligenden Bund umschuf; ist die christliche Ehe

dadurch nicht schon auf einen weit höhern Standpunkt gesetzt? —

Zudem kann es auch für einen in gemischter Ehe lebenden Katholiken nicht anders, als beruhigend seyn, daß jede weise Gesetzgebung in evangelischen Staaten dem Mißbrauche leichtsinniger Ehe-Scheidungen, welche für die Würde des Ehestandes und das Staatswohl so äusserst nachtheilig und zerstörend sind, vorzubeugen sucht. Selbst der Gesetzgeber Preußens — ehemals durch Scheidungs-Freigebigkeit berühmt — sah sich schon im Jahr 1782 genöthigt, zu den strengern Grundsätzen des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts zurückzukehren. Der mögliche Fall einer Scheidung kann aber auch hier um so weniger berücksichtigt werden, als es allgemeine Rechtsregel ist, daß eine gesetzliche Bedingung die Handlung selbst nicht bedinge 12).

Daher ist denn auch die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, und umgekehrt, an so feste und heilige Bande geknüpft, daß sie in keinem Falle als Konkubinat erscheinen kann. Eine gemischte Ehe befindet sich in Hinsicht einer zu befürchtenden Scheidung in keinen schlimmeren Verhältnissen, als eine Ehe unter zwei Katholiken. Auch ist die Unauflöslichkeit des Ehebundes nur ein katholisches Kirchengesetz. Eine noch nicht vollbrachte Ehe wird nach den Grundsätzen dieser Kirche getrennt, wenn die Neuvermählten in einen Klosterstand treten 13); dieser Umstand liefert dann auch einen hinreichenden Beweis, daß selbst die Sakraments-Eigenschaft, die man einer solchen Ehe (Matrimonio rato) nicht absprechen wird, kein Hinderniß ihrer Auflösbarkeit seyn kann um so weniger, als man hier-

---

12) *Cramer.* Tom. 3. obs. 984. §. 31. in verbis: „ea, quae per legem insunt, conditio tacita non sunt." —

13) Matrimonium non facit coitus, sed voluntas. S. *Chrysost.* Homil. 32. in Math.

über in der Bibel selbst nicht die mindeste Spur antrifft. — Uebrigens gibt es Fälle genug, wo die völlige Untrennbarkeit der Ehe sowohl der Moralität nachtheilig werden kann, als der Mißbrauch der Ehescheidungen, den man hier und dort der protestantischen Kirche vorwirft.

§. 29.

III. Ein fernerer Grund, warum mehrere katholische Theologen die gemischten Ehen für unerlaubt und sündhaft erklären, besteht in der vermeintlichen Gefahr, daß der katholische Theil durch diese enge Verbindung zum Protestantismus verleitet würde. Allein die Erfahrung lehrt, daß in denjenigen Staaten, worin die gemischten Ehen seit der Reformation unbedingt und unbeschränkt bestehen, diese für den Katholicismus wenige, oder gar keine nachtheilige Folgen gehabt haben, wenn sie anders durch eine weise Gesetzgebung geleitet wurden 1). Diese Behauptung wird jeder unbefangene Religions- und Staatsfreund mit mir theilen, und begreifen, daß die Ausfälle der Theologen, welche diese Ehen in dem gefährlichsten Lichte darstellen, meist mit Uebertreibungen angefüllt sind und oft an Schwärmerei gränzen, (Vergleiche §. 23. Anmerk. 3.) In unsern Zeiten sind aber auch diese Nachtheile um so weniger zu befürchten, als der Geist der christlichen Verträglichkeit, und der edle Grundsatz, daß Jeder des Andern

---

1) Ich lebe auf dem Lande in einem weitläufigen Pfarrbezirk, in welchem im Durchschnitt jede sechste Ehe eine gemischte ist, und die bisher mit den Uebrigen in gleichem Verhältnisse zufrieden und glücklich waren, sagt der Verfasser des Aufsatzes: Eheliches Leben Nro. 7. des Rheinisch-Westphälischen Anzeigers vom 23. Jänner 1819. Selbst die Rota Romana (Anlage I.) baute auf die friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse solcher Gatten ihre Entscheidung. —

Ueberzeugung und religiöse Ansichten ehren müsse, unter beiden Confessionen und vorzüglich bei den Staatsregenten Deutschlands, eine humanere Denk= und Handlungsweise verbreitet 2), und jeder Religionsfreund die erfreuliche Hofnung hegt, daß diese Gesinnungen für das Christenthum viele wohlthätige Früchte zur Reife bringen werden. Schon das Westphälische Friedens=Instrument gibt in seiner Einleitung mit deutlichen Worten zu erkennen wie sehr dieser Friede es bezwecke, daß der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegeneinander gestellt würden. Da übrigens nichts in der Welt dem bloßen Zufall überlassen ist, und die Wege der Vorsehung, wodurch sie die

---

2) Zum Beweise mag dienen folgende K. Preuß. Verordnung: „Seine Majestät, der König, haben die von Friedrich II. getroffene Einrichtung, daß nur protestantische Glaubensverwandte zu Auditorstellen in der Armee gelangen könnten, schon früher aufgehoben; in dieser Beziehung ist bereits unterm 26. Dezemb. v. J. folgende Kabinets=Ordre erlassen: Ich vernehme ungern, daß in einigen Meiner Provinzen der Konfessions=Unterschied noch einige Verschiedenheiten im bürgerlichen Leben zum Nachtheil Meiner katholischen Unterthanen begründet. Dieses widerstreitet den allgemeinen Grundsätzen Meiner Regierung. Je mehr Mir ächte Religiosität über Alles heilig ist, und je mehr Ich dieselbe in jedem Staatsbürger ehre, und geehrt wissen will; desto weniger kann ich es dulden, daß die Verschiedenheit des Glaubens bei Meinen protestantischen und katholischen Unterthanen irgend berücksichtigt werde u. s. w.“

Die National=Zeitung der Deutschen vom Jänner 1820 erzählt: „Seit der Mitte des v. J. erfreuen sich die vielen in Rom lebenden Deutschen evangelischer Religion der Einrichtung eines ordentlichen lutherischen Gottesdienstes durch einen Geistlichen, welcher der Preußischen Gesandtschaft beigegeben ist.“—

Menschheit in ihren vielseitigen Lebensverhältnissen zum höheren Ziele führt, zwar oft wunderbar, aber immer weise und gut sind; so können auch in dieser zuverlässigen Hoffnung die gemischten Ehen, welche als natürliche Folgen der wohlthätigen Völkervereine und Staatsveränderungen vorzüglich in unsern Tagen erscheinen, wichtige Mittel zu christlichen Zwecken werden. Und da es nicht geläugnet werden kann, daß die Reformation selbst auf den Katholicismus vortheilhaft eingewirkt und vielseitiges Nachdenken zur Erläuterung und Befestigung mancher christlichen Religionswahrheit gewirkt hat, wovon selbst die große Trientische Kirchenversammlung — der Reformation ihre Entstehung verdankend — einen sprechenden Beweis liefert 3); so können unter der Regierung einer Alles zum Besten leitenden und lenkenden Vorsehung, ähnliche Früchte aus der engen Verbindung einer gemischten ehelichen Ge=

3) Dies gestehen auch selbst katholische Schriftsteller. Tympius, ein Theologe aus dem 17. Jahrhundert, schreibt mit seltener Unbefangenheit: man könne Luthers Reformation mit Recht eine Reformation nennen, weil die katholische Kirche in ihren Sitten dadurch verbessert und hernach in verschiedenen Verordnungen der Concilien böse Mißbräuche und Aergernisse aufgehoben und andere lobenswürdige Gewohnheiten eingeführt sind (in mensa theol. tract. de haeret.). und Alphonsus de Castro sagt: bis auf den heutigen Tag leiden wir Anläufe von den Lutheranern, denen die Evangelia und Briefe Pauli so geläufig sind, daß sie schier nichts anders schnauben. Gott aber sey unendlicher Dank, der alle diese Anläufe zu seiner und der Kirche Ehren wendet; denn um dieser Ketzer willen ist es geschehen, daß man einige Lumpereien, denen die Leute seit drei hundert Jahren ergeben gewesen, weggelassen und bessere Studia getrieben hat; daher es auch kömmt, daß die Kirche jetzt weit gelehrtere Männer besitzt, als sie seit vier hundert Jahren gehabt hat.

meinschaft noch zuverläßiger hervorgehen und einen herrlichen religiösen Segen in der Menschheit verbreiten. In dieser Zuversicht und in der wahren Voraussetzung, daß gute Menschen ihre Achtung und Empfänglichkeit für die christliche Religion nie aus ihrem Gemüthe verlieren werden, kann der katholische sowohl, als protestantische Ehetheil durch liebevolle Mittheilung seiner Religions=Ansichten an Gründlichkeit, Erleuchtung und Stärke im Christenthum eher gewinnen und zunehmen, als daß weder für den Einen, noch für den Andern irgend eine Gefahr dadurch entstehen sollte, seinem Glauben untreu zu werden und seinen sittlichen Zustand zu verschlechtern. Das ewige und reine Wort der Wahrheit wird am Ende immer siegen, und die Nebel der Vorurtheile zerstreuen. Die Vorsehung kann und wird aus der Finsterniß Licht schaffen. Aus einem gemischten Häuflein von Juden und Heiden bildete Jesus eine herrliche und auserwählte Gemeine. Wie kann sein hohes Seherwort in Erfüllung gehen: es wird Ein Hirt und Eine Heerde werden, wenn seine getrennten Verehrer sich in den engsten Verhältnissen des Lebens nicht nähern und befreunden sollen? Wie sehr haben nicht die gemischten Ehen in den ersten Jahrhunderten die Aufnahme und Verbreitung des Christenthums befördert? Warum sollten sie nicht auch noch in unsern Tagen zur fernern Begründung und Befestigung desselben wirken können? —

So wie die merkwürdigen Zeit= und Weltbegebenheiten einen heiligen Bund unter den ersten Regenten von Europa, welche sich zur katholischen, griechischen und evangelischen Kirche bekennen, gewiß nicht ohne Segen für die Mit= und Nachwelt geschlossen haben; auf eine ähnliche Weise können auch aus dem heiligen Bunde gemischter Ehen segenreiche Wirkungen hervorgehen. Zudem wie viel Heil und Gutes, selbst zur Annäherung christlicher

Gemüther, und zur Zerstörung der Scheidewand, welche Christen von Christen trennt, haben nicht bereits die fast in allen Welttheilen der Erde entstandenen Bibelvereine hervorgebracht, wodurch der Same des göttlichen Wortes bei einer weisen Aussaat in so viele Herzen gestreuet werden wird? Welcher Ernte-Reichthum läßt sich davon nicht hoffen durch den Herrn, der sein Werk, das er begonnen hat, herrlich hinausführen wird? — Auch die Hochschulen fast von ganz Europa haben neuerdings, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Nation und Religion, einen herrlichen Literär-Verein beschlossen, um mit vereinten Kräften für die Kultur aller Wissenschaften, und gewiß auch zur Beförderung der Religion und eines ächten christlichen Geistes zu wirken. Die Stiftung mehrerer gemischten deutschen Universitäten, zu Bonn, Breslau, Tübingen und Wien liefern hievon neue Belege. Wie viele Wohlthätigkeits-Vereine, welche ohne Rücksicht auf Konfession milde Gaben spenden, hat nicht unser Zeitalter gestiftet? — Die Nationalzeitung der Deutschen liefert deshalb noch folgende jüngere Beispiele, sie erzählt, daß für Berlin und den Potsdammer Regierungsbezirk sich unter dem schönen Namen: Friedensverein, auf königliche Genehmigung eine Gesellschaft zur Unterstützung armer talentvoller Jünglinge gebildet habe, die sich Künsten und Wissenschaften widmen wollen; sie hat in Potsdam ihren Sitz genommen, und ist zwar auf obige Bezirke beschränkt, indessen wird auf Konfessions-Unterschied hiebei gar keine Rücksicht genommen. (11. St. v. 25. März 1820. S. 190.) Nach der nämlichen Zeitung (13. St. S. 222.) schließt die im Regierungs-Bezirk Potsdam für Schullehrer-Wittwen und Waisen errichtete Unterstützungs-Kasse kein Religions-Bekenntniß aus. Diesen Uebelstand hat unser Zeitalter, zur Ehre der Menschheit und der christlichen Religion, bei allen

öffentlichen Anstalten, denen die Abhülfe geistiger und physischer Bedürfnisse ihr Daseyn verdankt, beseitigt. —

Da nun nirgendwo ein Religions-Unterschied mehr in Betracht kömmt, soll er noch bei Schließung einer Ehe statt finden? Sollten die ehelichen Vereine verschiedener Konfessionen nicht segenreich seyn können für die Beförderung ächten Christen-Glaubens und ächter Christen-Tugend, mehr noch, als man es von andern rühmlichen Vereinen der Menschen, die verschiedene religiöse Ansichten haben, erwarten kann? — Wer in allen diesen Verbindungen und Anstalten keine Winke der Vorsehung zum christlichen Frommen und geistigen Veredeln der Menschheit, keine Annäherung derselben in Glauben und Liebe wahrnimmt, der hat kein religiöses Gemüth, der wandelt noch in lichtscheuer Finsterniß, und hat den Geist Jesu nicht, der gekommen ist durch die sanftesten Mittel zu vereinen, was getrennt war. —

In unserm deutschen Vaterlande bilden Katholiken und Protestanten öfter Eine Bürger-Gemeine, meist Ein Volk, gehorchen Einem Regenten, und stehen unter Einem Gesetze; jede Konfession wird geachtet und geschützt; unser bessere und humanere Zeitgeist hat die Besorgniß zerstreut, daß dem Katholiken, der mit einem Protestanten in einer gemischten Ehe lebt, der Protestantismus wider seine Ueberzeugung aufgedrungen werde.

Selbst die kirchlichen Dispensationen, die man zu Schließung gemischter Ehen so häufig zu ertheilen versucht hat, liefern den deutlichsten Beweis, daß die vorgebliche Gefahr, welche die Theologen oft mit grellen Farben schildern, wobei sie ihre Pinsel sogar ins Heiligthum tauchen, nicht vorhanden sey, weil man die Abwesenheit derselben in den dispensirten Fällen immer als nothwendige Bedingung voraussetzt..

§. 30.

IV. Will man in den nachtheiligen Folgen, welche die gemischten Ehen auf das eheliche Leben und die Kinder-Erziehung haben sollen, einen weiteren Grund ihrer Unzulässigkeit finden. Allein würde durch die bei jedem Menschen, mehr oder weniger, vorwaltende Verschiedenheit der religiösen Ansichten und Ueberzeugungen nothwendig eine Disharmonie der Gemüther in der Ehe bedingt; dann wären fast alle Ehen unglücklich, weil selten beide Gatten auf der nämlichen Stufe religiöser Kultur stehen.

Ungebildete und Lasterhafte, deren eheliches Leben ohnehin oft eine wahre Satyre auf den Ehestand ist, mögen deshalb hier und dort Veranlassung nehmen, sich zu entzweien; aber der bessere Mensch ehrt den religiösen Glauben seines Mitgatten.

Staat und Kirche müssen es doch meist der Einsicht und dem Gewissen der Gatten, die sich frei gewählt haben, überlassen, alle im ehelichen Leben vorkommende Schwierigkeiten zu mindern oder zu beseitigen; oder will man den Ehen ihre Freiheit rauben, so zerstört man ihren wesentlichen Charakter.

Was die konfessionelle Erziehung der Kinder betrifft, so kann darin jeder Mißhelligkeit vorgebeugt werden, wenn darüber ein bestimmter Einigungspunkt beschlossen und festgehalten wird. Hierüber wird in der Folge noch Mehreres vorkommen.

Dritte Abtheilung.

Die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 31.

Nach dem Naturrechte.

Da ich hinreichend bewiesen zu haben glaube, daß die fraglichen gemischten Ehen weder als ungültig noch als unzulässig betrachtet und behandelt werden dürfen, so ist bei allem dem noch diese wichtige und schwierige Frage hier vorzüglich zu berücksichtigen:

In welcher von beiden Konfessionen die Kinder zu erziehen sind?

Mit der Entscheidung dieser Frage sollte sich eigentlich weder die Gesetzgebung des Staats, noch der Kirche befassen; sie müßte vielmehr dem Vernunftrechte, der Autonomie und dem Gewissen der Eltern überlassen bleiben. Denn Kinder sind ein natürliches Eigenthum ihrer Eltern; sie sind die Frucht der ihnen von Gott gegebenen Zeugungskräfte und ihrer ehelichen Liebe. Das Recht und die Pflicht die Kinder, ihr Eigenthum, zu erziehen, zu bilden an Körper und Geist, deren Anlagen zu entwikeln, sind die natürlichsten, eigenthümlichsten, unveräusserlichsten aller Eltern-Rechte und Pflichten. Es geht die Eltern zunächst an, die Sorge über die Erziehung ihrer Kinder so zu leiten, daß sie für die Mit- und Nachwelt nützlich werden, und als Vernunftwesen ihre hohe Bestimmung erreichen können. Dies kann aber einzig dadurch bewirkt werden,

wenn sie ihnen den möglichst höchsten Grad von geistiger, moralischer und religiöser Bildung ertheilen.

Für diese Pflicht spricht auch so laut die Einrichtung der Menschennatur an Eltern und Kindern; denn diesen hat nicht umsonst der weise Schöpfer die Anlage, zu immer höherer Vollkommenheit zu schreiten, in die Seele gelegt, sie soll entwickelt, gebildet, erhöht und veredelt werden; Jenen hat sie dieses Geschäft dadurch so leicht und angenehm gemacht, daß sie die sanftesten Neigungen gegen ihre Kleinen, und dazu einen geistigen Bildungstrieb ihren Vater- und Mutterherzen einpflanzte. So will es der Schöpfer der Natur, so gebeut es die Gesetzgebung der Vernunft: die leiblichen Eltern sollen auch die geistigen des Kindes seyn. Dieses Recht und diese Pflicht muß Staat und Kirche als ein unverletzbares Heiligthum verehren.

Da also das ganze Erziehungsgeschäft, wenigstens bis zu den reifern Verstandesjahren der Kinder, unter die natürlichen Vorrechte der Eltern gehört, so muß auch die religiöse Erziehung bis dahin von ihrer vernünftigen Bestimmung abhängen; ihnen muß es einzig überlassen bleiben, nach welcher Konfession und unter welchen Modifikationen sie ihren Kindern die nöthige Anleitung geben wollen. Die religiöse und konfessionelle Erziehung ist daher auch ein natürliches, unveräusserliches Elternrecht, und kann mithin eigentlich keinem fremden Einfluß unterworfen seyn 1). Sie schreitet fort bis zu den Jahren der Mündigkeit und Selbstwahl, wo die Vernunft von der fernern Ausübung dieser Pflicht die Eltern entledigt.

---

1) Gemäß diesen Grundsätzen des Naturrechts bestimmt auch das K. Preuß. Landrecht II. Th. Tit. §. 78. „daß so lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind, kein Dritter darein zu reden habe."

Der bürgerliche Verein erfordert indessen auch

Staatsgesetze über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 32.

Da es auf die Familien-Eintracht und deshalb auf die Staats-Wohlfart einen verderblichen Einfluß haben kann, wenn es hierüber an einer bestimmten Erklärung der Eltern mangelt, welche von beiden Konfessionen den Kindern beigebracht werden soll, so ist in dieser Hinsicht, und als Folge dieses Grundsatzes die Staatsgewalt ermächtigt, dagegen zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen, und diese Erklärung in einem gewissen Zeitpunkte, z. B. vor Schließung der Ehe abzufordern; im Unterlassungsfalle aber selbst die Elternrechte zu vertreten, und sich durch die Gesetzgebung darüber auszusprechen.

Diesem Grundsatze gemäß ist dann auch die Staatsmacht von jeher eingetreten. Schon Kaiser Justinian 1) bestimmte den damaligen Religionsverhältnissen und dem Zeitgeiste gemäß, daß die Kinder aus den gemischten Ehen der Rechtgläubigen mit Ketzern oder Manichäern im orthodoxen Bekenntnisse erzogen werden sollten.

Deutschlands Gesetzgeber haben sich ebenfalls zu verschiedenen Zeiten, jedoch aus einem anderen Gesichtspunkte, hierüber vernehmen lassen. Nach den Reformations-Zeiten wurde der Gegenstand immer wichtiger; darum wurde schon im westphälischen Friedens-Vollziehungs-Kongresse zu Nürnberg (1650) die Frage aufgestellt: „wann die Eltern von zweierlei

---

1) Lib. 18. §. 1. de haereticis et manich: „si alter conjugum orthodoxus et alter haereticus, oportet fieri liberos eorum orthodoxos“ — und Lib. 12. §. 1. eod, praecipit: „parentibus diversae fidei existentibus et religionis, illius sententia praevaleat, qui ad orthodoxam illos elegerit perducere fidem. —

Religion wären, und keine pacta dotalia gemacht, oder intuitu religionis liberorum darinnen nichts geordnet hätten, wie es dann mit denen Kindern zu halten, ob patria potestas allein gelten, oder ob die Söhne dem Vater, die Töchter aber der Mutter in der Religion folgen sollten 2) und ist wegen der vätterlichen Gewalt, Kraft deren ein jedes Kindt in seines Vatters Religion bis an die annos discretionis erzogen werden solle, concludirt worden 3)."

Im Religions-Vergleich u. s. w. über das Religions- und Kirchenwesen in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, auch den Grafschaften Mark und Ravensberg u. s. w. vom 26. April 1672 ist zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog von Pfalz-Neuburg unter andern Folgendes festgesetzt: „daß bei gemischten Ehen, die Söhne der Religion des Vaters, und die Töchter der Mutter Religion folgen sollen 4)." In der Zeitfolge spielte indessen die leidige Partheisucht auch hierin ihre Rolle, wie folgende Beispiele bewähren: im J. 1700 beschwerten sich die Protestanten auf dem Reichstage darüber, daß der Kurfürst

---

2) *Mayer* in actis execution. Pac. Westph. Tom. 2. lib. 12. p. 681. und lib. 10. §. 3. u. 21. p. 804. conf *Ant. Schmit.* thesaur. j. eccl. tom. 6. p. 684.

3) Conf. Estor Anfangsgründe des Gemeinen- und Reichs-Prozesses. Tit. 135. §. 1083. S. 412.

4) Da ich diese Verordnung selbst nicht erhalten konnte, so habe ich Obiges aus einem Werke entlehnt, das den Titel führt: S. D. n. Benedicti XIV. declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos, nec non super eadem materia resolutiones Antist. *Belgii*. Coloniae ap. *Krakamp* 1746. p. 102 worin obige Verordnung in einer Vorstellung des Generalvikariats zu Köln an die h. Kongregation in Rom in vorbemerkten Ausdrücken aufgeführt wird.

von Pfalz befohlen hätte, alle aus gemischten Ehen erzeugten Kinder ohne Unterschied in der katholischen Religion zu erziehen, und sie brachten es dahin, daß besagter Kurfürst diesen Befehl zurücknahm und 1705 folgende Verordnung erließ: „in matrimoniis mixtis stehet denen Eltern frei, ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen und zu erziehen, wie es die Ehegerichts-Ordnungsmäßige Ehe-Pacta, oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede, soviel diesen Punkt angeht, befindlich; da folgen die Kinder dem capiti familiae; jedoch bleibt ihnen, wenn sie ad annos discretionis kommen, die vollkommene Freiheit, auch dem letztlebendigen Vater oder Mutter bevor, die Kinder nach Belieben in ihrer Religion zu erziehen 5).“

Diese und ähnliche Klagen entstanden kurz darauf in Schlesien, die indessen auf der Alt-Ranstadtischen Convention (1707) zwischen Kaiser Joseph I. und König Carl XII. von Schweden nach den vorhergehenden Normen abgethan wurden 6).

Ferner ereigneten sich im Jahr 1718 im Fürstenthum Sultzbach folgende Beschwerden: „da bishero bei Verehlignung zweierlei Religions-Personen der evangelische Theil sowohl als der katholische gleiche Freiheit in Auferziehung der Kinder hatte, entweder die Söhne nach des Vaters, und die Töchter nach der Mutter Religion oder alle Kinder nach des Vaters, als des Haupts, Religion zu erziehen, so fing man in ermelten 1682. Jahr an, einen gewissen Revers aufzurichten; vermöge dessen die evangelische Mannspersonen, so sich an katholische Weibspersonen verheirathet, gehalten seyn, ihre erzeugte Kinder sämbtlich ohne Unter-

5) Conf. Fabry Staats-Kanzlei. Tom. 5. p. 76. et 85. und mehrere Stellen.

6) Idem loc. cit. Tom. 15. p. 100. u. 107. Ferner Zschachwitz schlesische Kirchenhistorie von 1708.

schied zur katholischen Religion zu erziehen" und sogar wurden diese katholisch erzogenen Kinder, falls sie hernach zum Protestantismus übergingen, als Revers-Renitenten aus dem Lande vertrieben; allein auch diese Beschwerden wurden in der Folgezeit dahin abgethan, daß man den Grundsatz festgesetzte: ein Vater habe das Recht seine Kinder in seiner Religion zu erziehen 7).

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ersieht man, daß damals die väterliche Gewalt bei der konfessionellen Erziehung vorherrschend war. Es bildete sich aber nach dieser Zeit eine andere Regel, die von dieser wesentlich abging. Ein Fuldaer Revers von 1764 setzt hierüber Folgendes fest: „In Ansehung der Kinder, deren Eltern von zweierlei Religion sind; im Falle es in den Ehepakten nicht anders bedungen worden, soll es damit, wie gewöhnlich also gehalten seyn, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden; auch ihnen nach zurückgelegten annis discretionis Freiheit gelassen werde 8)."

Das Kaiserlich-Oesterreichische Toleranz-Zirkular von 1781 (§. 6.) hat hierüber eine ganz eigene Ansicht, es heißt darin: „Da, wo der Vater katholisch ist, sind die Kinder von beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen; wo aber der Vater Protestant, und die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte 9)."

---

7) Fabry Staats-Kanzlei. Tom. 37. p. 114. Conf. Religions-Gravamen. Vol. 1. n. 35.

8) Sartori geist- und weltliches Staatsrecht. 59. Kap. §. 1673. S. 689.

9) Georg Rechberger Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts. 1. B. §. 309. Nro. 241.

Der Friede von Lüneville setzte die Völker Deutschlands in andere Verhältnisse, und brachte Katholiken und Protestanten in nähere Verbindungen. Von diesem Zeitpunkte an bezeichnen sich auch die meisten Staatsgesetze, welche über die gemischten Ehen und die Konfession der Kinder ergangen sind.

Die neueste Gesetzgebung liefert hierin folgende Resultate: In einer Königlich-Bairischen Verordnung vom 18. Mai 1803 und im Religions-Edikte 1809 sind nachstehende gesetzliche Bestimmungen ausgedrückt: „Verlobten, welche verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, steht es frei, in ihren ordnungsmässigen Ehepakten die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, zu bestimmen. Ohne diese Bestimmung haben während der Ehe keine weiteren Verträge hierüber mehr statt, sondern die Söhne sollen der Religion des Vaters, und die Töchter der Religion der Mutter — ohne daß bei dem Tode eines Ehegatten, weder von dem Ueberlebenden, noch von den Vormündern ein Anderes hierüber verfügt werden kann — bis nach zurückgelegtem 21. Jahre folgen, wo sie selbst die freie Wahl einer Religion haben — der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn in dem Ehevertrage darüber bestimmt ist; außerdem tritt die oben bestimmte Religionsfolge der Kinder in die der Eltern ein. Auflösungen der Ehen haben keinen Einfluß auf die Religion der Kinder". —

Die Kurhessische Regierungs-Verfügung vom 27. März 1804 ist folgenden Inhalts „Durch eine höchste Resolution vom 16. Februar d. J. ist nunmehr auch den katholischen Religions-Verwandten im Lande die Erziehung ihrer Kinder in der katholischen Religion, jedoch bei gemischten Ehen dergestalt gnädig gestattet, daß, wenn bei

einer Eheberedung nicht ein anders, und daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, verabredet worden, oder etwa die Kinder selbst nach erreichten Diskretions-Jahren diese Religion wählen, die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter aber der Religion der Mutter folgen sollen."

Die Großherzoglich-Hessische für das Herzogthum Westphalen unterm 7. November 1805 erlassene Verfügung lautet so: „In Betreff der Religion der Kinder bleibe es bei der Regel, daß insofern vor der Ehe keine Verträge gemacht seyen, die Knaben der Religion des Vaters, und die Mädchen jener der Mutter folgen sollen usque ad annos discretionis."

Vorzüglich zeichnet sich deshalb aus das Großherzoglich-Badische Gesetz von 1803, welches verfügt: „Wir machen zur unabänderlichen Regel für alle künftige gemischte Ehen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechts erzogen werden sollen; da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlechte für die Familien-Einigkeit, den guten Erziehungs-Eindruck und das einstige bürgerliche Fortkommen der Kinder von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt; damit schneiden wir aber den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geschlechte getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen."

Die Königlich-Würtembergische Verordnung vom 15. Oktober 1806 stellt im Wesentlichen die nämlichen Grundsätze auf.

Allein in der Königlich-Preußischen Deklaration vom 21. November 1803 ist der väterlichen Gewalt die konfessionelle Erziehung ohne alle Beschränkung eingeräumt worden. Nach derselben sind die ehelichen Kinder in der

Religion des Vaters zu unterrichten, um nicht den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen und Spaltungen zu erzeugen.

Den Beschluß macht die Fürst-Primatisch-Erzbischöflich-Regensburgische Verordnung vom 5. November 1811, welche die betreffende Religions-Erziehung zwar als Ausfluß der väterlichen Gewalt betrachtet; überdies aber auch hiebei wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Brautleuten statt finden läßt. Die Verordnung selbst ist am Ende dieser Abhandlung (unter Anlage II.) so weit sie hieher gehört, abgedruckt.

§. 33.

Urtheil über diese Gesetze.

Diese sind die vorzüglichsten von den ältern und neuern Verordnungen, welche festsetzen, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen der Katholiken und Protestanten unterrichtet und erzogen werden sollen.

Die zuletzt angeführte Königlich-Preußische Deklaration ist zwar darin merkwürdig, daß sie den Grundsatz des frühern Gesetzes von 1650, das väterliche Vorrecht, wieder hervorgerufen hat; allein, da in der Folgezeit die Gesetzgebung der einzelnen Staaten Deutschlands ohne Widerrede der betheiligten Konfessions-Partheien hievon sich entfernt hat, so ist jenes Reichsgesetz ausser Kraft und Wirkung gekommen. Indessen hat diese Deklaration doch viel Vorzügliches, und es liegt auch wahrscheinlich darin die besondere Absicht verborgen, jede zudringliche Partheisucht vor Schließung der Ehe zu entfernen. — Ueberhaupt aber nimmt man in allen diesen Gesetzen folgende drei Hauptmomente wahr:

1. Bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hatte die våterliche Gewalt das Obergewicht, wie aus dem Vorhergehenden erhellt.

2. Um die Mitte desselben wurde die Theilung nach dem Geschlechte die Regel. Dies sieht man nicht nur aus dem angezogenen Fuldaer Revers von 1764, sondern auch aus einem andern Falle von 1774; dieser ist folgender: der Fürstbischof zu S** wollte die Kinder eines verstorbenen protestantischen Edelmanns, dessen Gattin katholisch war, zu sich nehmen und in der katholischen Religion erziehen lassen; allein die Agnaten des Vaters ließen nur die Tôchter ab und behaupteten: die Sôhne müßten in der Religion des Vaters erzogen werden. Die Gutachten zweier unpartheiischen Rechts-Kollegien fielen auch zu Gunsten der Agnaten aus 1). Auch das Königlich-Preußische Landrecht (II. Th. Tit. 2. §. 76, 77.) setzt die Theilung als einzige Regel fest, mit dem Beisatze, wenn auch die Eltern ein Anderes durch Vertråge bestimmt håtten.

3. Die neueste Gesetzgebung scheint im Allgemeinen zwischen beiden Grundsåtzen zu wanken; indem bald zu Gunsten der våterlichen Gewalt, bald für die Theilung nach dem Geschlechte darin verfügt wird.

§. 34.

Vorschlåge zur Verbesserung dieser Gesetze.

Man sieht aus den wesentlichen Abweichungen dieser gesetzlichen Bestimmungen, mit welchen Schwierigkeiten dieser Gegenstand umthürmt ist; ich glaube daher, daß sich jene Gesetzgebung darin am zweckmåßigsten auszeichnen und die bisher sich erhobenen Schwierigkeiten am glücklichsten um-

1) Sartori geist- und weltliches Staatsrecht. C. 69. §. 1673. S. 690.

gehen und beseitigen würde, welche nachstehende Grundsätze in sich vereinigte:

1. Die es sich zur Regel setzte, die Autonomie der Privaten hierin mit aller Zartheit zu achten und darum diesen Gegenstand so wenig, als möglich, absolut gebietend oder verbietend zu bestimmen; indem dies der allgemeine Grundsatz ist, wornach die volksthümliche organische Rechts-Entwickelung bedingt wird. Eine Gesetzgebung, welche diese Regel unbeachtet läßt, geht über ihre Gränzen und wird ungerecht; indem sie das Recht über den möglichen Punkt des Zwanges zu realisiren strebt. — Summum jus, summa injuria.

2. Die andere Regel wäre: die Freiheit der Privaten nur da durch positive Gesetze zu beschränken, wo es die Ruhe, die Sicherheit, der Schutz und der allgemeine Staatszweck erforderte. Denn da die in Deutschland aufgenommenen Konfessionen für den Staat gleichen Werth haben, so darf die Gesetzgebung in dieser Hinsicht keine Partheiliebe zeigen; und endlich

3. Da das väterliche Vorrecht bei der Erziehung in der Natur der Sache gegründet ist, indem der Vater als Familienhaupt angesehen werden muß, in der Regel auch entschiedene Geistesvorzüge besitzt und man bei ihm also auch tiefere und gründlichere Religions-Kenntnisse vorauszusetzen berechtigt ist; so muß auch das väterliche Vorrecht bei Bestimmung der Konfession in vorzüglichen Betracht kommen, in so fern dieses die Privat-Autonomie gestattet.

Nach diesen Grundsätzen würde demnach eine Gesetzgebung in dem fraglichen Falle folgende wesentliche Bestandtheile enthalten, und zwar:

1. Würde es um die persönliche Freiheit möglichst zu schonen:

a) der Einsicht und dem Gewissen der Eltern lediglich zu überlassen seyn, in welcher vom Staate aufgenommenen Konfession sie ihre Kinder erziehen wollen. Denn dieses Recht dem Vater durch eine ausschließende Vorschrift zu überlassen, scheint nicht immer angemessen zu seyn; es kann nämlich in besondern Fällen sich ereignen, daß die Mutter mehr Einsicht, Lust und Muße zur religiösen Erziehung der Kinder hat, als der Vater, und derselbe darum gerne einwilligt, dieses Geschäft der mütterlichen Pflege und Liebe allein zu überlassen. Auch kann durch dieses Mittel der Konflikt, der aus der Verschiedenheit der Ueberzeugung entsteht, manchmal beseitigt werden; indem der Vater oft sein Gewissen zu beruhigen im Stande ist, wenn die Kinder der Mutter-Religion folgen sollen, wo es im Gegenfalle die Mutter nicht kann, wenn diese in des Vaters Religion erzogen werden sollen.

Uebrigens wäre hier noch ein dritter Weg möglich, nämlich: den Unterricht in einer speziellen Religion bis zu den reiferen Jahren der Kinder auszusetzen und sie dann, wenn sie zuvor mit beiden Systemen und ihren Gründen bekannt gemacht sind, eine Konfession selbst wählen zu lassen.

b) Ohnehin ist nichts billiger und vernünftiger, als daß hierin die Freiheit der Kinder gesichert werde, und es ihrer Wahl überlassen bleibe, nach erreichter Verstandes-Mündigkeit ihre Jugend-Konfession mit einer andern nach ihrer Ueberzeugung zu vertauschen; indessen scheint jede Gesetzgebung ihre Gränzen zu überschreiten, welche ein bestimmtes Unterscheidungs-Jahr deshalb vorschreibt, indem die Ueberzeugung an keine Zeit und Lebensverhältnisse gebunden ist.

2. Da jedoch, um bürgerliche Nachtheile und verderbliche Erziehungs-Eindrücke zu verhindern, erforderlich ist

a) daß das Brautpaar während einem gesetzlichen Zeitraume eine bestimmte Erklärung darüber abgebe, in welcher Konfession die Kinder erzogen werden sollen; so ist die Staatsmacht berechtigt diese Erklärung, unter öffentlichen Formen, zu gebieten — ferner

b) da die für die Erziehung so verderbliche Zwietracht unvermeidlich ist, wenn die Konfession der Kinder dem Geschlechte folgt, so sollte es, zur Verhütung des häuslichen Unfriedens allgemeines Staatsgesetz seyn, alle Kinder gemischter Ehen einer und der nämlichen, entweder der Vater- oder der Mutter-Konfession zu widmen, und eine Theilung nach dem Geschlechte in keinem Fall, auch nicht durch elterliche Verträge gestattet werden. Dieses kann aber auch ohne Verletzung der Gewissens-Freiheit geschehen; indem derjenige Theil, der sich aus Ueberzeugung entschließet, einige seiner Kinder in einer andern Konfession, als der seinigen, erziehen zu lassen, auch in Hinsicht der übrigen, aus gleichen Gründen, dem nämlichen Entschlusse huldigen darf.

3. Wo aber jene gesetzliche Erklärung verabsäumt wäre, da sollte das väterliche Vorrecht eintreten und durch selbes die Konfessions-Erziehung geleitet werden. In dieser Hinsicht bestimmt auch das canonische Recht: Filius in patris potestate consistat, cujus sequitur familiam, non matris. (Decret. Grat. L. 3. T. 33. c. 2.) Nach diesen Ansichten würden die Elternrechte, die freie Wahl der Kinder, die Staatswohlfart und der väterliche Vorrang in ein richtiges und rechtliches Verhältniß gebracht werden können. Diesen Ideen ist auch die alte Kurpfälzische Verordnung von 1705, wie auch jene von Würtemberg und Baden am nächsten gekommen; nur diesem Nachtheil ist darin nicht vorgebeugt worden, welcher die Erziehung zu verschiedenen Konfessionen im nämlichen häuslichen Kreise

noch der Willkühr der Eheverträge aussetzt. Uebrigens können hier noch drei wichtige Umstände vorkommen, welche besondere Rücksicht verdienen:

a) Der Todesfall Einer der Eltern, oder Beider zugleich.

b) Die Konfessions-Veränderung derselben, und

c) die Ehescheidung.

Nach meiner Ueberzeugung wären diese Umstände nach einer vernünftigen Rechtsanalogie von Staatswegen dahin festzusetzen:

1. Im Sterbfalle Einer der Eltern sollte der überlebende Theil, nach dem Tode beider Eltern aber der Vormund, eintreten und die Konfession seiner Mündel, falls sie durch die Konfirmation oder Kommunion noch nicht dazu eingeweihet sind, nach seiner Konfession bestimmen, wie es auch die Kurpfälzische Verordnung (1705) im Wesentlichen eingeräumt hat; und das mit Recht, weil Verstorbene keinen religiösen Unterricht mehr ertheilen und hierin die Elternpflicht nicht mehr erfüllen können. Die neueren Gesetze sind ohne Grund hievon abgewichen. Sollte jedoch der Erste eine andere Ehe eingehen, so müßte der neue Ehetheil des Erziehungs-Vortheils wegen sich, in Hinsicht seiner Kinder, zu der einmal bestehenden häuslichen Konfession bequemen.

2. Es ist nichts vernünftiger und rechtlicher, als daß die Religions-Veränderung der Eltern auch eine Religions-Veränderung der noch minderjährigen Kinder nach sich ziehe, und

3. versteht es sich auch von selbst, daß nach erfolgter Ehetrennung diejenigen Kinder, die der geschiedene Theil zur Erziehung erhält, auch in Hinsicht der Konfession seiner Leitung überlassen bleiben; weil Niemand einem Andern Religions-Grundsätze beibringen kann, womit er selbst unbekannt ist; jedoch müßte die (unter Nro. 1.) bemerkte Re-

gel auch dann beobachtet werden, wenn der Geschiedene zur neuen Ehe überginge.

§. 35.

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in canonischer Hinsicht.

Bisher wurde diese Erziehung nach dem Natur- und Staatsrechte aufgestellt, und nun sollen auch die kirchlichen Ansichten hierüber auseinander gesetzt werden. Mehrere katholische Canonisten, ausgehend von dem Grundsatze ihrer alleinseligmachenden Kirche, sehen zwar die Bedingung alle Kinder aus gemischten Ehen, oder auch nur nach der Geschlechts-Theilung 1), in einer nichtkatholischen Religion zu erziehen, für unerlaubt und verwerflich an. Selbst katholische Kirchenbehörden haben diesen Grundsatz deutlich ausgesprochen, wovon ich nur folgendes Beispiel anführe: Auf die bereits angeführte Großherzogl. Hessische Verordnung, die Kinder aus besagten Ehen dem Geschlechte

1) Der Jesuit Serrarius, Miscell. p. 74 drückt sich hierüber auf folgende Weise aus: O catholice pater! esne filiarum magis, quam filiorum pater? O catholica mater! minus tu filiorum, quam filiarum mater? Non dissimiles isti videntur gentilibus illis, qui filiorum suorum aliquos idolis, et daemonibus mancipabant: neque ab ea muliere videntur abesse, quae apud Salomonem alteri dicebat, nec mihi, nec tibi; sed dividatur! Imo hujus quodammodo crudelitatem superant, haec non sui, sed alieni ventris fructum dividi volebat, isti fructum proprium, prolem propriam dividunt, et unam quidem partem Christo in vera ipsius ecclesia, et fide, alteram mendaciorum omnium patri extra eandem tribuunt, et communes quidem difficultates dividi non patiuntur, communes vero liberos dividunt: in extrema judicis die nonne haeretica filia catholicum patrem, haereticus filius catholicam matrem justissime accusabit?

folgen zu lassen, ließ sich das General-Vikariat zu Deuz in einer Gegenerklärung an die Pfarrer des Herzogthums Westphalen (unterm 20. April 1816) auf folgende Weise vernehmen „daß diese Verordnung unsrer heiligsten Religion zum größten Nachtheil gereiche, und mit den Gewissenspflichten katholischer Glaubensgenossen unvereinbarlich sey.“ Diese beiden Aktenstücke sind (unter Anlage III. und IV.) am Schlusse beigefügt 2).

Indessen hat auch die entgegengesetzte Meinung, welche die Erziehung in einer nichtkatholischen Konfession zuläßt, viele kanonische Gründe für sich.

1. Die h. Schrift selbst gibt hierüber sehr bedeutende Winke und scheint hierin mildere Grundsätze zu offenbaren. Paulus bemerkt: so wie der nichtchristliche Gatte durch den christlichen geheiligt werde, so wären auch ihre Kinder nicht unheilig sondern heilig 3), womit er wohl nichts anders sagen wollte, als: diese Kinder erhalten schon dadurch, daß nur der Eine Theil der Eltern dem Christenthum huldigt, einen bedeutenden Vorzug, der sie dem Heiligthum der Religion Jesu näher führt. Der Apostel war also schon hiemit so sehr zufrieden, daß er es für unnöthig hielt, dem gläubigen Theile darüber weitere Pflichten einzuschärfen. Wie viel mehr muß es also seinem Ausspruche gemäß seyn, wenn Kinder aus den befragten gemischten Ehen, der protestantischen Konfession gewidmet sind, worin sie noch sorgfältiger, als es doch wohl in dem Falle des Apostels möglich war, zur Lehre Jesu angeleitet werden.

---

2) Diese Aussprüche werden §. 44. Nro. 4. näher gewürdigt werden.

3) 1. Cor. 7, 14. sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem, alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem *sancti* sunt.

2. Die älteste Geschichte hat kein Beispiel aufbewahrt, daß die Kirche bei den Ehen der Christen mit Juden, Heiden, Ketzern und Manichäern über die Religion der Kinder etwas bestimmt habe; sie begnügte sich einzig damit, solche Eheverbindungen im Gewissen zu untersagen, und durch canonische Bußmittel zu verhindern. Die ersten Gesetze über den fraglichen Gegenstand hat erwähntermaßen späterhin Kaiser Justinian aufgestellt. Wiewohl nun diese Verfügungen nach dem Wunsche der Kirche ausgefallen seyn mochten, so scheint sie doch dadurch, daß sie niemals über Eingriffe in ihre Gerechtsame sich beschwert hat, zu erkennen zu geben, daß die Sache nicht zum kirchlichen Wirkungskreise gehöre, sondern die Staatsgesetze, in jedem Falle, hierin zur Richtschnur dienen müssen. Die erfolgte allgemeine Annahme des Christenthums machte alle weitere Verordnungen hierin überflüßig.

3. Auch mehrere Päbste haben sich gegen die Behauptung nicht abhold gezeigt, daß Kinder aus solchen Ehen auch in der nichtkatholischen Religion erzogen werden können. Ich bemerke deshalb:

a) Schon im Beginnen der Reformation trugen sich mehrere Fälle zu, daß Katholiken mit Protestanten sich ehelich zu verbinden wünschten. Aus Gewissens-Zartheit wendeten sich die Ersten oft an den Päbstlichen Stuhl, welcher anfangs auf strenger Weigerung bestand, aber es endlich für zuträglicher hielt mildern Grundsätzen Gehör zu geben. Ein Beispiel liefert das Jahr 1625, wo der protestantische König Karl I. von England und die katholische Prinzessin Henriette von Frankreich durch Pabst Urban VIII. unter der Bedingung zur Ehe dispensirt wurden, daß die Königin zu gottesdienstlichen Zwecken einen katholischen Bischof und zwölf Kapuziner an ihrem Hofe haben sollte, und daß die aus dieser Ehe erfol-

genden Kinder in katholischen Gebräuchen bis zum fünfzehnten Jahr unterrichtet würden 4). Dieser Pabst fand es daher nicht für nothwendig die Erziehung dieser Kinder in der katholischen Religion zur absoluten Bedingung zu machen, ferner:

b) Pabst Benedikt XIV. bemerkt unter andern Umständen, welche die Zuläßigkeit einer gemischten Ehe rechtfertigen könnten, auch diesen: „daß die heilige Religion in den Kindern, entweder in den Söhnen oder in den Töchtern, die aus dieser Ehe erfolgen, erhalten werde 5).“ Durch

---

4) Ea conditione, ut regina in suo palatio haberet episcopum catholicum et duodecim capucinos, qui ibidem ecclesiae ritus et officia libere exercerent, et insuper liberi ex matrimonio suscipiendi juxta *catholicorum mores usque ad decimum quintum aetatis annum* instituerentur. *Habert*, theol. dogm. et moralis Tom. VII. p. 899. ed. prima in Germ. Aug. Vindel. 1751.

5) Ubi etiam opportune cautum sit, ut sancta religio in liberis *sive* in maribus, *sive* in foeminis ex eo matrimonio suscipiendis, conservetur. Opere cit. Lib. IX. cap. 3. §. 5. Ein sehr merkwürdiges Geständniß von einem römischen Pabste. — Die neue Staats-Kanzlei von Fabri, Tom. V. pag 362 et seqq. hat folgenden geschichtlichen Vorfall aufbewahrt: Die katholische Bank des ehemaligen Reichs-Kammergerichts verwarf einhellig den berühmten Freiherrn von Albini, als präsentirten katholischen Kammergerichts-Assessor, weil er, wie sie sich in ihrer Remonstration ausdrücken, den Grundsätzen der katholischen Religion dadurch schnurstracks entgegen gehandelt, daß er seine Töchter in der Religion seiner protestantischen Gattin erziehen zu lassen eingewilligt habe. Dieser sah sich daher genöthigt, mit dem Gutachten einer katholisch-theologischen Fakultät sich zu retten, worin man zu zeigen versuchte, daß er zwar darin sträflich und sündlich gehandelt haben möge, aber darum seinem katholischen Religionsglauben noch nicht entsagt habe — und Moser bemerkt in seinem Traktat von der deutschen Religions-

diese Alternative gibt er deutlich zu erkennen, daß auch die Religion des unkatholischen Gatten bei der Erziehung berücksichtigt werden dürfe.

c) Im Jahr 1801 schloß Pabst Pius VI. mit dem damaligen Haupte der französischen Regierung ein Kirchen-Konkordat, worin es wörtlich heißt: Die Regierung läßt alle Religionen zu und leitet deren äußern Kultus; zufolge dieses Konkordats ist daher auch kirchlich gebilligt, Kinder aus gemischten Ehen zur protestantischen Religion anzuleiten.

4. Wir haben (§. 32.) gehört, daß dieser Gegenstand schon im Jahr 1650, als die Reformation kaum ihre Selbstständigkeit errungen hatte, durch ein Reichsgesetz zu Gunsten der väterlichen Gewalt entschieden wurde. Da nun der deutsche Episkopat mit den weltlichen Regenten den damaligen Reichsstand bildete, so hat auch die deutsche Gesammtkirche jenen Beschluß feierlich und öffentlich genehmigt, und hierdurch zugleich ein kirchliches Zeugniß abgelegt, daß Kinder aus gemischten Ehen in des Vaters Religion erzogen werden können, wenn sich dieser auch zum protestantischen Kultus bekennt.

5. Doch nicht nur der Gesammt-Episkopat, sondern auch einzelne Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands sind von diesen Grundsätzen ausgegangen.

a) Ein geschichtliches Geständniß des im Namen seines Erzbischofs handelnden General-Vikariats zu Köln soll hier den ersten Platz einnehmen. Im Jahr 1727 verlangte diese Behörde in einer Ehesache der Katholikin Maria Anna von Horst aus dem Herzogthum Jülich, Kl-

Verfassung S. 74, daß dieser einhellige Abschluß der katholischen Reichskammergerichts-Sektion das verdiente Schicksal empfunden habe, die Mißbilligung des kaiserlichen Hofes zu erhalten.

nischer Erzdiöcese, und des Protestanten Boleslaus Schnein aus Pommern von der heil. Kongregation eine Entscheidung. In dem von obigem General-Vikariat an Letzter eingesendeten Berichte heißt es: „im Religions-Rezesse von 1672 zwischen den Kurfürstlichen Häusern Brandenburg und Pfalz — die Jülichsche Erbschafts- und Theilungs-Sache betreffend — sey unter andern festgesetzt worden, daß gemischte Ehen z. B. einer Katholikin mit einem Protestanten vor dem Pfarrer oder Minister des Bräutigams geschlossen werden, und daß die Knaben in der Vater- und die Mädchen in der Mutter-Religion erzogen werden sollen. Obgleich diese Verfügung, fährt der gedachte Bericht fort, nicht von der rechtmäßigen Behörde erlassen sey, so wäre sie demungeachtet in der Praxis angenommen 6).“

6) In dem (§. 32.) angeführten Werke: S. D. N. *Benedicti* XIV. declaratio u. s. w. drückt sich der Bericht des General-Vikariats zu Köln folgendermaßen aus: cum in recessu, quem vocant religionis, facto de anno 1672 inter marchionem Brandenburgicum, et ducem Neoburgicum, intuitu terrarum ex successione Juliacensi inter se divisarum, conventum fuerit, quod in *contrahendis mixtis matrimoniis* hoc est, v. g. catholica cum haeretico, assistere semper debeat *parochus*, *seu minister sponsi*, *et quod proles mascula educetur in religione patris*, *et proles foemina in religione matris* — licet haec prodierint ab incompetente auctoritate, nihilominus IN PRAXI RECEPTA SUNT, ita ut mala, infortunia, persecutiones catholicorum, et alia hujus generis imminere probabilissime credenda sint, si ad aures principum acatholicorum deveniat, pro nullis haberi matrimonia contracta *coram ministro haeretico* a foemina catholica cum viro etherodoxo etc. Man vergleiche mit diesem Berichte die im Eingange dieses §. erwähnte Verfügung des General-Vikariats zu Deuz, und die in der Folge vorkommende des General-Vikariats zu Aachen — Theile des ehemaligen Erzbisthums Köln — und

Das erzb. General-Vikariat scheint nun zwar de Meinung zu seyn, daß solche Verordnungen zur geistlichen Stelle gehörten, indessen kann selbes doch nicht umhin u gestehen daß auch das vorbemerkte landesherrliche Geetz in der Praxis sich einmal befestigt, und dadurch auch in kirchlicher Hinsicht Gesetzeskraft erhalten habe.

b) Die erzbischöflich Regensburger Verfügung und ihre Tendenz; desgleichen

c) der Revers des Bischofs von Fulda sind schon früher (§. 32.) erwähnt worden, wo zugleich gemeldet wurde, daß der Fürstbischof zu S** sich genöthigt sah, die Söhne eines verstorbenen protestantischen Edelmannes, die von ihm zur katholischen Religion bestimmt waren, der protestantischen Agnatschaft zur Erziehung in des Vaters Konfession zurückzugeben.

d) Einen umsichtsvollen und billig denkenden Geist athmet hierin eine Verordnung der bischöflichen Behörde zu Constanz vom 3. Dezember 1808; darin wird bestimmt: „daß man die Einwilligung zu gemischten Ehen nicht erschweren würde, wenn nicht besonders wichtige Bedenken vorwalten," und befohlen, „daß die katholischen Seelsorger dem katholischen Brauttheile die Ermahnung geben und nachdrucksam ans Herz legen sollen, in dem Ehevertrag auszubedingen, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; wenn jedoch auch hierin das gewünschte Ziel nicht erreicht werden könnte, so bliebe freilich nichts anders übrig, als den Vertrag dahin abzuschließen, daß die Kinder des männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen."

---

die kontrastirende Abweichung und Inkonsequenz dieser geistlichen Behörden wird sehr in die Augen fallen.

Und als der hierüber angeschuldigte Bisthumsverweser, Freiherr von Wessenberg, in seiner Antwort auf die erste Note des Kardinals Consalvi vom 12. Sept. 1817, sich deshalb auf die politischen Gesetze von Deutschland und der Schweiz berief, welche diese Grundsätze aufstellen, so ist besagter Kardinal in seiner zweiten Note vom 16. Oktober nämlichen Jahrs weit entfernt, diese Staatsgesetze eines Irrthums zu zeihen, sondern wirft die Schwere der Schuld auf den Ersten, und sagt nur: daß seine Instruktion in Hinsicht der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen den Lehren und Grundsätzen der Kirche — vielleicht dem Compelle intrare — zuwider sey, ohne jedoch einen weitern Grund dafür anzuführen.

e) Verdient hier noch besonders angemerkt zu werden, daß in dem Ehe-Prozesse des Protestanten Werner Lambert von Merode, und der Katholikin Joanna Petronella von Droste aus dem Hochstift Münster, wovon (§. 24.) nähere Erwähnung geschehen ist, weder die Rota Romana, noch die bischöfliche Curie zu Münster in dem darüber erlassenen rechtskräftigen Urtheil die Bedingung aufgestellt hat, alle Kinder dieser Ehe in der katholischen Religion taufen zu lassen, und der besagte Bräutigam, der ohnehin durch alle geistliche Justizwege zur Vollziehung dieser Ehe erst zwänglich angehalten werden mußte, in dieser Zumuthung eine neue Beschwerde über verletzte Gewissens-Freiheit würde gefunden haben, um diese Zwangs-Ehe zu vereiteln 7).

6. Die authentischen Aktenstücke der Kirchen-Angelegenheiten in Baiern von 1816, unterzeichnet von den Diözesan-Vorständen dieses Königreichs (§. 12.), verbreiten sich

---

7) Wie auffallend abweichend von diesem Geiste sind nicht die Maximen des dermaligen General-Vikariats zu Münster?!

über einige nachtheilige Wirkungen des Bairischen Toleranz-Edikts; sie beschweren sich aber nicht im mindesten darüber, daß in den vorhin bemerkten Gesetzen von 1803 und 1809 die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen, wozu sich ihnen eine so nahe Veranlassung darbot, bestimmt wird; sondern sie sprechen nur davon mit einer würdigen Freimüthigkeit, daß es kirchlich nicht angenommen werden könne, wenn das Diskretionsjahr auf das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgeführt wird. Die katholische Kirche, sagen sie, hat nach ihren reinen Grundsätzen immer mehr Freiheit gestattet. Nach ihrer Lehre kann kein Tag, keine Stunde bestimmt werden, an welcher die Gnade des Herrn das Herz rühren soll, oder wo es nicht erlaubt seyn darf, dem Rufe des Herrn zu folgen. Eben so wenig räumt sie den Eltern die Befugniß ein, dem Gewissen ihrer Kinder Gewalt anzuthun; vielmehr sind diese Angelegenheiten solche, wo die Stimme der Ueberzeugung gebietend ruft: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Ja selbst im Bairischen Konkordat (1817) ist dieser Gegenstand ganz übergangen worden, und was besonders berücksichtigt zu werden verdient, ist, daß noch nach dem Schluße dieses Konkordats in einem Königlichen Edikt von 1818 (Cap. 3. §. 12. und 14.) die vorhinnigen Gesetze über die Konfession der Kinder aus mehrgedachten Ehen erneuert worden, und demnach ist in dem Umfang des Königreichs Baiern hierüber keine weitere Frage vorhanden. —

7. Die mächtigsten und weisesten Beherrscher Deutschlands, sowohl katholische als protestantische, haben in ältern und jüngern Zeiten, diesen Gegenstand zur Wohlfart ihrer Völker durch bestimmte und angemessene Staatsgesetze entschieden, wogegen aber die katholische Kirche niemals Einreden und Widersprüche erhoben hat. Noch mehr: selbst

deutsche Staats-Regenten haben die Gesetze, die sie deshalb zu Gunsten der Katholiken erlassen hatten, abgeändert und in der Konfessionsbestimmung der Kinder den rechtlichen Maßstab wieder hergestellt. Denn als erwähntermaßen im Jahr 1682 im Fürstenthum Sulzbach ein Revers aufgebracht wurde, alle Kinder aus solchen Ehen katholisch zu erziehen, haben sich die Protestanten mit Grund darüber beschwert und Abhülfe bewirkt; ja der Kurfürst von der Pfalz, der zu Gunsten der Katholiken eine gleiche Verfügung erlassen hatte, fand sich bewogen, selbe (1705) zurückzunehmen und abzuändern, ohne daß die katholische Kirche eine Beschwerde entgegen setzte. In dem gesammten Oesterreichischen Kaiserstaate verehren die Bischöfe auch hierin die Staatsgesetze, und die meisten Deutschen Kirchenbehörden beseelt ein ähnlicher Geist. —

Diese gesammelten Thatsachen und kirchlichen Verfügungen werden daher die Behauptung in ein hinreichendes Licht setzen, daß nie ein katholisches Kirchengesetz vorhanden war, welches geboten hat, alle Kinder aus gemischten Ehen dieser Kirche einzuverleiben, vielmehr hat das Gegentheil viele überwiegende Gründe und Zeugnisse für sich. — Oder gereichen die vorhin angeführten Aussprüche und Verfügungen zum Nachtheil der katholischen Religion? Können sie mit den Gewissenspflichten katholischer Glaubensgenossen nicht bestehen? Sind sie den Lehren und Grundsätzen dieser Kirche zuwider? Das wären sehr harte Beschuldigungen! Doch hierüber wird in der Folge das Nähere gesagt werden.

Indessen sind solche Aeußerungen nicht ächten katholischen Geistes; dieser ehrt alle gerechten Staatsgesetze und leitet sie zu moralischen Zwecken; er ist weit entfernt, den Frieden zu brechen, oder mit dem schützenden Staate sich in

einen verderblichen Zweikampf einzulassen, wodurch Gewissensverwirrung, wechselseitiges Mißtrauen erzeugt, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe geschwächt und ein wahrer Sektenhaß unter einem und dem nämlichen Volke verewigt wird.

Das Grundgesetz der katholischen Kirche ist das ihres göttlichen Stifters — Liebe und Friede — diese sollen die Seele aller ihrer Verfügungen seyn. Von diesem Geiste ausgehend und geleitet, wird sie nie Mißgriffe thun 8). Heilig sind dem ächten Geiste des Katholicismus alle Rechte, welche die Vernunft und die Natur — diese Orakel des weisesten Schöpfers — dem Menschen verliehen haben; er erkennt und achtet die Elternrechte, die Gewissens- und Ehe-Freiheit als unverletzbare Heiligthümer der Menschheit, und als Wohlthaten, wovon das Glück, und die innere und äußere Ruhe so vieler Familien und die Staatswohlfart abhängen, in der Ueberzeugung, daß die Kirche ihre Macht nicht zum Niederreissen, sondern zum Aufbauen, nicht zur Verwirrung, sondern zum Seelenheile der Gläubigen empfangen habe von Christo, der sich selbst der weltlichen Obrigkeit unterwarf, und allen seinen Nachfolgern eingeschärft hat, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist 9).

---

8) Detrahendum esse aliquid severitati, ut majoribus malis sanandis caritas sincera subveniat, sagt: *S. August.*, epist. 50. multa esse, quae aut pro necessitate temporum, aut pro consideratione aetatum oporteat temperari. *S. Leo*, in epist. ad rustic. Narbonens. relat. in can. fin. dist. 14. —

9) Darum sagt auch *Schenkl*, inst. jur. eccles. p. I. §. 344. tenebitur rector ecclesiae a principe admonitus leges suas reipublicae incommodas mutare, quoties id rectus ordo fieri exposcit, quod se facturum expresse spondet episcop. August. in concordatis novissimis 1785. n. 14.

§. 36.

Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der protestantischen Konfession in Rücksicht auf das Gewissen des katholischen Theils.

Daß auch katholische Eltern die rechtliche Befugniß haben, ihre Kinder in einer andern, vom Staate genehmigten, Konfession, als der sie selbst zugethan sind, erziehen zu lassen, ist eine richtige Folge, die aus der zugebilligten Konfessions-Gleichheit des westphälischen Friedens hervorgeht 1), und wird ihnen auch überall durch Staatsgesetze gestattet; allein ob katholische Eltern ihr Gewissen nicht verletzen, wenn sie zugeben, daß ihre Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden, verdient eine nähere und unbefangene Untersuchung.

Die Entscheidung dieser Frage hängt einzig von der individuellen Einsicht der Eltern ab. Katholische Eltern können sich allerdings ohne Verletzung der christlichen Moral zu diesem, dem ersten Anblick nach sehr auffallenden Schritte verstehen, wenn sie von nachstehenden Grundsätzen richtig belehrt und überzeugt sind.

1. Daß auch die evangelischen Christen dem Geiste nach zur katholischen Kirche gehören, und darin ihr Heil finden können. Freilich wenn man der Kirche den Begriff unterstellt, womit sie Bellarmin und mehrere Theologen, die ihm nachsprachen, bezeichnet hat, nämlich: „daß sie eine Versammlung von Menschen sey, die durch das Band des gemeinschaftlichen geistlichen Glaubensbekenntnisses und Theilnehmung der

---

1) Cl. *Dürr*, disquisitio de potestate patria circa religionem liberorum §. 27. *Sanchez*, diss. de matrim L. 7. D. 72.

Sakramente unter der Regierung der rechtmäßigen Hirten und des römischen Pabstes, als Statthalters Christi auf Erden, vereinigt ist;" so sind die Protestanten davon ausgeschlossen und wollen in dieser Hinsicht keine Glieder seyn. Es ist merkwürdig, wie in der ersten und zweiten Ausgabe des katholischen Katechismus von dem Jesuiten Kanisius noch der Begriff von der Kirche ganz anders gegeben, als er in der dritten und folgenden Ausgaben nach Bellarmin gleich gestempelt wurde.

Dieser Begriff von der wahren Kirche ist indessen von der Lehre des christlichen Alterthums weit entfernt. Selbst neuere Theologen aus der Jesuiten-Schule erklären sie für eine Gemeinde der Gläubigen, welche sich zur wahren Religion Christi bekennen 2). Die Väter des Ur-Christenthums, denen diese Idee noch lauterer und vorurtheilfreier vor der Seele schwebte, dachten sich die Kirche in einem weit umfassendern und edlern Sinne. Cyprian (Lib. II. ep 3.) nennt sie eine Versammlung, welche an Christum glaubt und durch diesen Glauben mit ihm vereinigt ist 3).—Augustin (im Psalm 140.) versteht

2) Z. B. *J. Bapt. Gener*. S. J. Theol. dogm. scholast. *Romae* 1767. praesidibus approbantibus Tom. I. p. 304. sagt: Ecclesia generatim sumitur pro coetu — fidelium veram Christi religionem profitentium.

3) So versteht es dieser Vater überall, wo er die kirchliche Einheit in Schutz nimmt; daß er aber diese mit einer solchen Heftigkeit verfocht, dazu mochte seine persönliche Lage viel beitragen; denn er war mit einem Theile seiner Gemeine in Streitigkeiten gerathen, die in eine völlige Trennung auszuschlagen schienen; je gefährlicher er nun diese Absonderung vorstellte, desto mehr schien das Betragen seiner Gegner verwerflich, und desto mehr hoffte er Andere abzuschrecken, nicht auf ihre Seite zu treten.

darunter das gläubige, durch die ganze Welt zerstreute Volk, welches durch den Glauben miteinander verbunden ist. — Ambrosius (in Luc. lib. II. c. 3) betrachtet sie als eine Mutter der Lebendigen, welche Gott aufgebauet hat auf den Grundstein, welcher ist Christus Jesus. — Chrysostomus (serm. 10. in c. 4. ad Ephes.) beschreibt sie als ein in unsern Seelen aufgerichtetes Gebäude. — Clemens Alexandrinus (Strom. 7. p. 452.) nennt sie eine geistliche und heilige Versammlung. — Lactantius (Inst. divin. Lib. 4. c. 13.) den wahren Tempel Gottes, der in den Herzen der Menschen aufgerichtet ist durch den Glauben an Christum. — Theodoretus (ad Vers. 23. c. 1. ad Ephes. p. 418.) die in der ganzen Welt zerstreuten Gläubigen. — Theophilactus (in 1. Cor. 12. p. 271.) spricht: die katholische Kirche, welche durch die ganze Welt zerstreut ist, hat Christum zum Haupte. Auch Simp. Schwarzhueber (II. Th. §. 121. S. 319.) gibt folgenden Begriff von der Kirche: „sie ist eine Versammlung der Menschen, die hienieden durch den rechten Glauben an Christus und durch die Bande der heiligmachenden Gnade und Liebe miteinander vereinigt sind 4).

---

4) *Origenes*, in cap. 16. Math. sagt: Petra enim est, quisquis Christi discipulus est, ex quo biberunt de spiritali consequente petra, super ta'em petram construitur omnis ecclesiastica doctrina, et secundum hanc vitae institutionem. In unoquoque enim perfecto habente congregationem eorum, qui complent beatitudinem verborum, factorum et sensuum, est, quae a deo aedificatur, *Ecclesia*."

Pacianus, in epist. III. ad *Sympronianam*, sagt: „Proponis, et recte quidem, ecclesiam esse populum ex aqua et spiritu s. renatum, sine negatione nominis Christi, templum et domum dei, columnam et stabilimentum veritatis, virginem sanctam castissimis sensibus, sponsam Christi ex ossibus ejus et carne,

Man sieht hieraus, daß diese Väter und unbefangene Theologen sich unter der christlichen Kirche nichts anders vorstellen, als eine große durch den Glauben an Je-

---

non habentem maculam, neque rugam, integra evangeliorum jura servantem.....aedificatum in fundamentis prophetarum et apostolorum et ipso angulari lapide *Christo Jesu*, domum magnam vasorum omnium diversitate locupletatam......

Ambrosius in lib. I. Hexam. cap. I. „Nos de diversis populis congregati, vocabulum nobis *unius* gentis (etwa romanae?!) non possumus usurpare; et ideo quia nomen non habebamus in terris, de coelo accepimus, ut Christi populus diceremur. Und serm. XV. in psal. 118. „civitas dei ecclesia, ecclesia corpus Christi."

Isidorus Peluf. lib. 2. epist. 246. ad Theodosium episc. sagt: „Quod sanctorum coetus ex certa fide atque optima vivendi ratione collectus, ecclesia sit, inter eos constat, qui sapientiam degustarunt"

Tostatus, *Abulensis episcop.* in II. part. defensorii cap. 37. sagt: „Ecclesia est tota universitas Christianorum."

Nicolaus Panormitanus archiepisc. in cap. *significasti.* de electione sagt: „Universalis ecclesia constituitur ex collectione omnium fidelium; unde omnes fideles orbis constituunt istam ecclesiam universalem (catholicam), cujus caput et sponsus est *Christus.*"

Cracoviensis academia in tractatu super auctoritate sacror. canonum sagt: „Est ergo ecclesia corpus mysticum, organicum, fide Christi animatum......ita et omnes nos, qui in Christo baptizati sumus, unum corpus constituimus ecclesiae, 1. Cor. 12. additur: fide Christi animatum, quia sicut anima corpus, sic fides animam vivificat, dicente scriptura: justus ex fide vivit. Ex quo fit, quod omnes baptizati habentes fidem Christi sive informem, sive formatam, constituunt ecclesiam militantem."

Franciscus Fevardentius, Parisiensis ex ordine minorum theologus, in notis ad lib. I. Irenaei cont. haeres. cap. 3. sagt: „Ecclesia est congregatio christianorum."

sum gebildete und geheiligte Tugendgesellschaft, ganz im Sinne des Apostels (1. Joh. 4, 15.), welcher spricht: „wer nun bekennet, daß Jesus Gottes Sohn ist, mit dem ist Gott vereint, und er mit Gott,“ und 1. Joh. 5, 1. heißt es: „jeder, der glaubt, daß Jesus der Christus ist, der ist Gottes Kind;“ ferner 1. Joh. 3, 7.: „Kinder laßt euch nicht verführen, wer thut, was recht ist, der ist gerecht, so wie auch er (Christus) gerecht ist;“ und 2. Joh. 9.: „wer abfällt, und nicht bei der Lehre Christi bleibt, der hat Gott nicht; wer aber bei der Lehre (Christi) bleibt, der hat sowohl den Vater, als den Sohn.“ Nach der Lehre des Apostels und der Väter gehören demnach alle in Deutschland aufgenommene christliche Konfessionen dem Geiste nach zur katholischen Kirche, weil sie an Jesum glauben, sich vermöge des Taufgelübdes zu seiner Lehre bekennen und verpflichtet halten Herz und Leben darnach zu bilden und zu heiligen.

Nach der Versicherung des h. Paulus (Ebr. 5, 9.) „ist Christus allen, die ihm gehorchen, ein Urheber der ewigen Seligkeit,“ ja es mache ihm schon Freude, wenn

---

Jacob. Gretzerus, in lib. contra replicatorem cap. 9. sagt: „Vera ecclesia, hoc est, coetus Christum recte colentium.“

Francisc. Suarez, in lib. 3. de primatu sum. Pont. cap. 4. n. 16. sagt: „Essentialis ecclesiae perfectio in vera et viva fide per caritatem operante consistit.“

Ich könnte die Geschichte dieser Definitionen weiter fortsetzen, wenn sie hierher gehörte; setze noch zu aus Prosper. Aquit. epigram.:

Dum lapides vivi pacis compage ligantur,
Inque pares animos convenit una domus;
Claret opus domini.......

In allen diesen Erklärungen ist nicht die mindeste Spur eines Bellarminismus anzutreffen. —

nur Christus verkündigt wird (Philipp. 1, 18.); und bei Joh. 17, 3. spricht Jesus selbst: „das ist das ewige Leben, daß sie erkennen dich, den einig wahren Gott, und den, welchen du gesandt hast, Jesum Christum.“ Dieser edle und helldenkende Jünger besiegelt gleichsam den Schluß seines Evangeliums mit diesen Worten: „diese aber sind geschrieben, damit ihr glaubt, daß Jesus Christus der Sohn Gottes sey, und glaubend Leben habt in seinem Namen.“ (Joh. 20, 31.)

Hieraus folgt denn so klar und richtig, daß die orthodoxe protestantische Kirche, ob sie sich gleich von verschiedenen Lehrbegriffen und Formen der römischen Kirche losgesagt, doch nie von der Kirche Christi sich getrennt hat; sie hat diesen kirchlichen Charakter festgehalten, wie ihn die Bibel und die Väter schildern. Daß aber die Protestanten einige Aussprüche der göttlichen Offenbarung in einer andern Ansicht sich vorstellen, darum darf ihnen doch wohl Niemand fluchen, ohne Gott selbst in sein Richteramt einzugreifen. Darum dürfen wir Niemand verurtheilen, weil er nicht glaubt, wie wir glauben; denn Glauben ist Sache des innern Menschen, ist Sache des Geistes. — Gott allein hat des Menschen Geist in seiner Hand und kennt den Betrüger und den Betrogenen, scheidet den Redlichen vom Heuchler. Nirgends lesen wir in der h. Schrift, daß schuldlose Meinungen, wenn sie auch irrig wären, wohl aber daß Laster und gottlose Thaten von dem Geiste der Kirche Jesu trennen. Nur den Bösewicht befiehlt Paulus (1. Cor. 5, 13.) aus der Gemeine zu stoßen, und (Tit. 3, 10.) meint er solche, die den Grund des Glaubens an Christum und seine Lehre zerstören, oder wie es (2. Petri 2, 1.) heißt, die verderbliche, gottlose, die Religion entehrende Sekten einführen und den Herrn, der sie erkauft hat, verläugnen.

Wo thun das aber die wahren christlichen Protestanten? Lästern sie Christum? Verwerfen sie die Bibel? Glauben sie nicht an den nämlichen Bibel-Gott und Bibel-Christum, an den auch wir glauben? Oder zerstören ihre Grundsätze die christliche Moral? Machen sie nicht mit uns Eine Gesellschaft aus, die sich mit Herz und That zur Lehre Jesu bekennen? —

Man gehe alle einzelne Sätze des allgemein bekannten apostolischen Symbolums durch, und man wird gewahren, wie treu die eigentlichen Protestanten demselben geblieben sind. Man nehme die nämliche Untersuchung vor mit dem Symbolum Nizänum, welches anfängt: „Ich glaube an einen Gott, den Vater, den allmächtigen Urheber des Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unsichtbaren 5) u. s. w." man zergliedere das Athanasianum in seine einfachsten Bestandtheile, und man wird bald die Entdeckung machen, daß es in dieser Wesenstelle sich zusammenfasse: dieses ist demnach der rechte Glaube, daß wir für wahr halten und bekennen: unser Herr Jesus Christus ist Gottes Sohn, Gott und Mensch 6).

Ferner suche man in jedem rechtgläubig-katholischen Religions-Katechismus die Frage auf: welche Stücke sind zur Seligkit zu wissen nothwendig? und es wird geantwortet:

1. daß nur ein Gott sey, der alles erschaffen hat,
2. daß Gott dreifaltig sey in den Personen,
3. daß Gott das Gute belohne und daß Böse strafe,

5) Credo in unum deum, patrem, omnipotentem factorem coeli et terrae, visibilium et invisibilium etc.

6) Est ergo fides recta, ut credamus et confiteamur, quia dominus noster Jesus Christus dei filius, deus et homo est. *Symb. Athan.*

4. daß Gott alles regiere.

5. daß Gott der Sohn sey für uns Mensch geworden, und uns durch sein bitteres Leiden erlöset habe,

6. daß die Seele des Menschen unsterblich sey,

7. daß die Gnade Gottes uns zur Seligkeit nothwendig sey.

Siehe den katholischen Mainzer Katechismus von 1801 und vergleiche Overbergs Katechismus der christkatholischen Lehre. Paderborn IV. Hauptst. 1. Abschn. S. 114.

Haben sich aber die Protestanten von dem apostolischen Symbolum, welches (§. 22.) erwiesenermaßen die Fülle und Feste, ja das Einigungszeichen des christkatholischen Glaubens ist, oder haben sie sich von den übrigen Symbolen der ersten Kirche, in einem einzigen Punkte losgesagt? Läugnen, verwerfen sie einen einzigen Lehrsatz, den der orthodoxeste Theolog für nothwendig zur Seligkeit erklärt? Muß aber der Katholik dieses zugeben, so muß er auch gestehen, daß alle ächte Protestanten, dem Geiste nach, zur katholischen Kirchen-Gemeinde gehören und in dieser selig werden können. Selbst die ältern Theologen der katholischen Kirche fühlten die unchristliche Härte der gegenseitigen Meinung und haben zwei Mittel ersonnen, um den Protestanten zur Seligkeit zu verhelfen, nämlich unvermeidliche Unwissenheit, und unvermeidliche Nothwendigkeit.

Man sage nicht: die Lehrsätze der Kirche hätten sich erst allmählig gestaltet und ausgebildet; die Kirche habe ihre dogmatischen Entscheidungen nur da ausgesprochen, wo sich Veranlassungen dazu dargeboten hätten. Dies mag zwar hier dahingestellt seyn; indessen ist doch auch wahr, daß sie keine neue Offenbarungen erhält; sie darf also von Lehr-Typus des Alterthums sich keine wesentlichen Abwei

chungen erlauben, sondern muß sich vielmehr darauf gründen. Wenn nun die h. Schrift und die Glaubensbekenntnisse des Urchristenthums, geflossen aus Conciliärschlüssen und einstimmiger Väterlehre, die Grundpfeiler des katholischen Glaubens sind 7), warum sollen sie hier nicht gelten? — Auch wenn die Väter lehrten: Ausser der Kirche gibt es kein Heil, so verstanden sie nicht die Römische 8), sondern die Kirche Jesu, oder die Gemeinde der Gläubigen, die sich an Jesum und seine Lehre hält, und nach diesem steht der Satz: Ausser der Kirche ist kein Heil, so wahr und unverwerflich da, als das Evangelium selbst. Auch Stattler behauptet mit tiefer Gründlichkeit, daß die kirchliche Gemeinschaft der Katholiken mit Protestanten noch nicht aufgehört habe, sondern noch immer fortdaure, und diese folglich als wahre Glieder der katholischen Kirche betrachtet werden müßen 9). Wie bündig und kraft-

7) Neminem latet momenta, ex quibus ecclesia sanam Christi doctrinam haurit, esse praesertim antiqua fidei symbola, conciliorum generalium decreta, et patrum sibi consentientium scripta. *Dobmayer* regula fidei §. 106. p. 157.

8) Error est, siquis per romanam ecclesiam intelligit universalem catholicam. *Concil. Constant.* (dessen Canones Pabst Pius VII. im franz. Konkordat von 1801 anerkannt hat) und *Veron.* regula fidei c. 4. sagt: „Papa non est universalis ecclesia, ergo quod ab eo proponitur, non proponitur ab ecclesia universali, adeoque non est doctrina fidei catholicae. *Veronius* fährt fort: conclusionem hanc tam certam esse inter doctores omnes, ut siquis contrarium diceret, novator ipse foret, censura percellendus, quippe novi dogmatis inventor.

9) Wahres Jerusalem oder die religiöse Macht und Toleranz S. 390. §. 189. u. 190. Dieses Werk ist mit Erzb. Trier. Approbation versehen und findet im katholischen Deutschland allgemeinen Beifall.

voll spricht nicht der fromme Geishüttner: „ist nur irgend Einer in was für einem Volke, der der Stimme des rufenden Gottes in seinem Herzen Gehör gibt, und durch redlichen Gebrauch der ihm möglichen Heilsmittel den ernsten Willen beweiset, sich zur reinen und lautern Tugend-Gesinnung zu erheben, so würde, wie der h. Thomas sagt, Gott eher ein Wunder wirken, als einen solchen zu Grunde gehen lassen; er gehört auch schon wirklich zur christlichen Kirche dem Geiste und Gesinnung nach; es kann ihm der Mangel der wirklichen Vereinigung mit dem Leibe der Kirche eben so wenig nachtheilig seyn, als derselbe einem übelgesinnten Christen zu seinem Heile verhilflich ist 10).“

Muß es aber nicht schon eine tröstliche Gewissens-Beruhigung für katholische Eltern seyn, wenn sie durch Ehe-Verhältnisse veranlaßt werden, ihre Kinder der protestantischen Konfession zu widmen, daß selbe dadurch auch mit jener Kirche noch in Gemeinschaft bleiben, worin sie selbst durch Jesum ihr Heil und ihre Seligkeit hoffen?

---

10) Theol. Moral II. Th. §. 24. (man sehe auch P. Meyer Vertheidigung der christlichen Religion 1. Th. S. 525. Ildeph. Schwarz Handb. der christl. Religion 2. Th. S. 106—112.) Wie freimüthig erhebt sich nicht der Geist eines Erasmus aus dem Schutte seines Zeitalters, wenn er spricht: Mihi nihil unquam legisse videor apud ethnicos, quod aptius quadret in christianum hominem, quam quod Socrates, paulo post bibiturus cicutam dixit Critoni: an opera sit probaturus deus, nescio; certe sedulo conati sumus, ut illi placeremus. Est mihi tamen bona spes, quod ille conatus nostros sit boni consulturus ..... profecto mirandus animus in eo, qui Christum et sacras litteras non noverat; proinde cum hujusmodi quaedam lego de talibus viris, vix mihi tempero, quin dicam: *sancte Socrates!* ora pro nobis. *Erasm. Roter.* in conv. rel. p. 116.

§. 37.

2. Freilich wenn die römisch-katholische Kirche die einzig seligmachende Kirche wäre, wie viele Theologen mit einer stoischen Fühllosigkeit behaupten, dann würde die Gewissenhaftigkeit solcher Eltern einen schrecklichen Kampf zu bestehen haben, die dieser Kirche zugethan sind und ihre Kinder nach den Staatsgesetzen davon ausschließen sollen. Allein keine Kirche in der Welt kann sich das Monopol der Alleinseligmachung, als ausgemachte Gewißheit, zueignen.

Denn nach der Lehre der Bibel können Menschen aus allen Himmelsstrichen von allerlei Religions-Begriffen (Math. 8, 11.) an der seligen Unsterblichkeit Theil nehmen. Nach dem Ausspruche dieses göttlichen Buches, hat Jeder, aus welcher Nation er auch sey, der Gott fürchtet und recht thut, sein Wohlgefallen (Apostelgesch. 10. 34—35.) 1); und wenn unser Herr edle und schöne Handlungen, z. B. der thätigen Nächstenliebe und der Dankbarkeit darstellt und personifizirt, so müßen Samariter, die in ihren religiösen Meinungen von der jüdischen Kirche abweichen, das Bild oder die Geschichte dazu leihen (Luk. 10, 33. und 17, 16.). Dieser unpartheiische Kenner ächter Verdienste hält mithin auch die Tugenden der Andersdenkenden nicht nur der Auszeichnung und Belohnung, sondern auch der Nachahmung würdig.

Die Väter des Alterthums sprachen im nämlichen Geiste. Augustinus (de civ. dei lib. 18. c. 47.) sagt: „ich zweifle nicht, daß es auch bei andern Völkern Menschen gegeben habe, welche nach Gott gelebt und zum himmli-

1) Man setze noch hinzu: Joh. 3, 18. u. 36. 12, 48. 14, 6. Apostelgesch. 4, 12. Röm. 14, 10. 1. Joh. 3, 13. u. mehrere.

schen Jerusalem gehört haben.“ Auch Gregor von Nazianz (Orat. 33. p. 532.) erhebt sich zu dem Gedanken, daß mehrere Wege zur Seligkeit führen, und daß man bei Ausübung der Tugend auf verschiedenen Wegen zu den Wohnungen des Himmels gelangen könne; er tadelt diejenigen, welche über dem Eifer für den Glauben auf thätige Frömmigkeit zu dringen vergessen — und Clemens Alexandrinus (Strom Lib. 5. p 698) schreibt: „auch die Heiden, wenn sie gleich die Philosophie gelernt haben, müssen durch Christum selig werden.“ So urtheilten diese und noch mehrere Väter der ersten Kirche 2); und darin sollte man vorzüglich ihre Aussprüche ehren, wo sie den sanften und liebevollen Bibelgeist athmen; aber da, wo sie der Ketzerhaß in stürmischen Zeiten oft zu entgegengesetzten Urtheilen verleitete, sich von ihrer schwachen Seite wegwenden.

Wie obige Väter, so denken auch die unbefangensten Theologen der katholischen Kirche, denen man weder Gründlichkeit, noch strenge Rechtgläubigkeit absprechen kann. — Hören wir unter Andern einen Schwarzhueber, er sagt: „befremdet hat es mich in der That, wie dieser gründlichst gelehrte, und um die Aufklärung unsrer Theologie hochverdiente Mann — den Bischof Fitz James meinend — das auffallende Vorurtheil, von einem alleinseligmachenden christlichen Glauben, hat in Schutz nehmen, ja sogar das noch weit auffallendere von einer alleinseligmachenden Kirche bestätigen können. Ich traue dem Manne zu viel Wahrheitsliebe zu,

---

2) Z. B. *Justinus Martyr.* Apol. 1. p. 38. — *Chrysost.* orat. de anath. opp. T. 1. p. 802. — *Origines*, advers. Celsum L. 5. p. 583. u. s. w.

als daß er meinen, mit Gründen belegten, Widerspruch nicht beherzigen oder gar übel nehmen sollte 3)."

Diesen Lehrsatz, daß die römisch-katholische Kirche die alleinseligmachende sey, darf man auch um so kühner verwerfen, als darüber keine kirchliche Entscheidung vorliegt. Diese ist aber auch im gegenwärtigen Falle gar nicht möglich; indem die h. Schrift und die Erblehre widersprechen, auf welche doch alle wesentliche Kirchenbeschlüsse gebauet werden müssen, wie selbst der Kirchenrath von Trient 4) sich zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht hatte, und allgemein angenommen wird. Zwar enthält dieser Kirchenrath im Eingange seiner fünften Sitzung folgende Ausdrücke: damit unser katholische Glaube, ohne welchen man unmöglich Gott gefallen kann, unversehrt bleibe u. s. w. Diese Worte sind größtentheils aus Ebr. 11, 6. entlehnt; hier spricht der Apostel: ohne den Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen; denn wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er ist, und denen, die ihn suchen, ein Vergelter seyn werde" wo er also selbst die Erklärung über die ersten Worte dieses Textes beifügt. Auch sagt der Kirchenrath fides catholica und populus christianus, welche Benennungen auch den Protestanten beigelegt werden können. Will man aber auch diese Worte von der römisch-katholischen Reli-

3) Praktisches kathol. Religions-Handbuch f. nachdenkende Christen. 21. B. §. 5. S. 8.

4) Omnes itaque intelligant — quibus (s. scripturae et traditionis) potissimum testimoniis ac praesidiis in confirmandis dogmatibus, et instaurandis in ecclesia moribus sit usura. Sess. 4. — *Veronius* regula fidei: illud omne et solum est de fide catholica, quod est revelatum in verbo dei, et propositum ab ecclesia catholica fide divina credendum. —

gion verstehen, so begründen sie doch keine dogmatische Bestimmung von einem alleinseligmachenden Glauben, oder von einer alleinseligmachenden Kirche, weil sie nur beiläufig berührt werden 5). Denn ohne die Rechtgläubigkeit im mindesten zu verletzen, darf ein Katholik einen Satz, der auf einer Kirchenversammlung, nur im Vorbeigehen bemerkt ist, ohne in absichtliche Untersuchung und Berathung genommen zu seyn, mit Gründen verwerfen und das Gegentheil davon behaupten. Dieses ist auch die Meinung des gelehrten Muratori, der in seinem Buche: „Gränzen der Vernunft in Religionssachen 1. Th. 13. C." die Gründe davon näher entwickelt, ein Buch, das selbst in Rom mit dem größten Beifall aufgenommen ist; er spricht: „unter den Sätzen, worüber der Kirche das Recht der Entscheidung zukömmt, gibt es nicht nur viele, die sie uns noch nicht als Glaubenslehre vorgetragen hat, sondern auch einige, die man, obschon man sie in den Schriften der Konzilien und Väter findet, deshalb noch nicht für bestätigt oder verworfen halten muß. Dies geschieht, wenn die Konzilien oder die Väter dergleichen Sätze nicht aus Vorsatz abhandeln, sondern nur gelegentlich, und indem sie, während sie von einem andern Gegenstande reden, davon Meldung machen. — Was keinen andern Beweis, keinen andern Grund für sich hat, als blos den, daß es dem Munde eines oder des andern Vaters oder Konziliums entfallen ist, kann nicht als wirkliche Glaubenslehre gelten; ja es wird gar kein Verbrechen seyn, der entgegengesetzten Meinung anzuhängen, wenn man Beweises genug für sich

5) Quae in conciliorum decretis, ait *Melch. Canus*, (L. 5. c. 5. p. 14.) obiter et in transcursu praeter institutum praecipuum inducuntur, ea non pertinent ad fidem.

hat — Keiner aus den Katholiken läugnet es, daß es selbst für die Concilien, wenn sie Fragen über Glaubenslehren bestimmen, eine Nothwendigkeit sey, die h. Schrift und die Tradition fleißig durchzugehen. Woher weiß man aber, daß die Väter dieses Bedingniß erfüllt, wenn sie nur von ungefähr, da sie sich mit ganz was anderm beschäftigt, einen dergleichen Satz ausgestreuet haben."

Der Lehrsatz von einer alleinseligmachenden Kirche, von einem alleinseligmachenden Glauben ist zwar der fürchterliche Pfeil, womit man in unserm hypothetischen Falle die Gewissen zu verwunden pflegt; allein er hat keinen haltbaren Grund aufzuweisen. Er gehört nur den Meinungen der Schultheologen, besonders der Jesuiten-Schule an. Keine Kirche in der Welt, und folglich auch die Römisch-Katholische nicht, darf sich des Vorzugs der Alleinseligmachung rühmen 6)

---

6) Hier verdient aus *Erasm. Rot.* prof. in Hilar. eine Stelle ausgehoben zu werden, welche nicht unpassend ist: hinc fides erat in vita magis, quam in articulorum professione. Mox necessitas admonuit, ut articuli praescriberentur sed pauci et apostolicae sobrietatis.... Tandem fidei symbolum in scriptis potius, quam in animis esse coepit, ac pene tot erant fides, quot homines. Creverunt articuli, sed decrevit sinceritas, efferbuit contentio, refrixit charitas. Doctrina Christi, quae nesciebat λογομαχαν, coepit a philosophiae praesidiis pendere; hic erat primus gradus ecclesiae ad deteriora prolabentis... accreverunt opes et accessit vis; porro admixta huic negotio caesarum autoritas, non multum promovit fidei sinceritatem. Tandem res deducta est ad sophisticas contentiones, articulorum miriades proruperunt. Hinc deventum est ad terrores et minas. Quumque vita nos destituat, quum fides sit in ore magis, quam in animo, quum solida illa sacrarum litterarum cognitio nos deficiat, tamen tortoribus huc adigimus homines, ut credant, quod

Erstaunen muß man, daß selbst der Koran der Muselmänner, welcher in der vierten Sure allen Gläubigen, auch Heiden und Juden die Seligkeit einräumt, hierin den Geist des Christenthums vollkommener erreicht hat, als viele christliche Theologen.

Auch in diesen Vorstellungen muß abermals ein wichtiger Beruhigungs-Grund für die Gewissen katholischer Eltern liegen, wenn sie ihre Kinder der protestantischen Konfession widmen sollen; indem sie erwägen, daß auch ausser der römisch-katholischen Kirche noch Wege zur seligen Unsterblichkeit und zum höheren Reiche unsers himmlischen Vaters führen, worin viele Wohnungen sind.

§. 38.

3. Der Katholik geht zwar gewöhnlich von der Ueberzeugung aus, daß seine Kirche die hohe Idee vom Reiche Gottes am richtigsten aufgefasset hat, und am gotteswürdigsten darstellt, und daß mithin die religiöse Ansicht, die er sich in selber eigen gemacht hat, die einzig wahre ist, und ihm den richtigsten Pfad zu seinem ewigen Heile zeigt, für ihn ist es daher Pflicht, diese subjektive Ueberzeugung zu seiner geistigen Veredlung und Heiligung anzuwenden; allein als verständiger Christ wird er doch auch einsehen, daß sein subjektiver Religions-Glaube keine allgemeine Norm für alle Menschen seyn könne. Denn wäre dieses, so würde der Vater der Geister allen Menschen einerlei Anlagen und Erkenntniß-Kräfte, einerlei Mittel und Veranlassungen verliehen haben, sich mit den Wahrheiten, Vorschriften, und Verheissungen des Christenthums vertraut

---

non credunt, ut ament, quod non amant, et intelligant, quod non intelligunt. Non potest esse sincerum, quod coactum est, nec Christo gratum est, nisi quod voluntarium.

zu machen und davon zu überzeugen, alle Menschen lassen von katholischen Eltern geboren und erzogen werden. Dies hat aber der Allweise nicht gethan; er setzte die Menschen in mannigfache Lebensverhältnisse und theilte seine Pfunde verschieden unter sie aus. Von ihm, den uns das Christenthum als den liebevollsten Menschenvater schildert, der will, daß allen geholfen werde und sie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, darf man, ohne den höchsten Frevel zu begehen, keine Einseitigkeit und Partheilichkeit erwarten, oder ihn zum Sektengotte herabwürdigen. Auch wird er, der in Allem recht richtet, keinen Menschen verurtheilen, der beim redlichen Forschen nach Wahrheit sie zwar gefunden zu haben glaubt, aber in einer von Andern verschiedener Ansicht ihr huldigt; weil er, der Heilige und Gerechte, keinen schuldlos strafen kann. Diese so vernunftmäßigen und christlichen Betrachtungen von der Weisheit, Güte und Gerechtigkeit Gottes müßen die unumstößliche Wahrheit bewähren, daß der allsehende Herzenskundiger den Menschen einzig nach dessen möglicher individueller Kenntniß des christlichen Gesetzes, wenn er Sinn und Leben darnach bildet, beurtheilen und behandeln werde.

Im nämlichen Geiste spricht Paulus (Röm. 2, 14.) „wenn aber Heiden, ob sie gleich kein Gesetz haben, aus natürlichem Gefühle die Forderungen des Gesetzes erfüllen, so sind sie, die das Gesetz nicht haben, sich selbst ein Gesetz. Sie beweisen, daß die Forderung des Gesetzes in ihre Herzen geschrieben sey" und Gott, der ewig Unveränderliche, sollte nicht mit seinen Verehrern und den treuen Anhängern Jesu nach gleichem Maßstabe verfahren?

Welche Gewissensberuhigung liegt nicht gleichfalls hierin für katholische Eltern, wenn ihre Kinder zu einer andern Konfession angeleitet werden, als der sie selbst zugethan sind! Denn wenn kein andrer, als ein subjektiver

Religionsglaube und ein nach diesem Glauben geführter Wandel der Maßstab des göttlichen Richter-Urtheils seyn kann; so können diese Kinder auch in einer andern Konfession ihre ewige Bestimmung erreichen, und sich für eine bessere Welt würdig und glücklich machen. Solche Eltern, wenn eine auf vernünftige Religionskenntniß gegründete Gewissenhaftigkeit sie leitet, werden sich dabei um so tadelfreier und vorwurfloser fühlen, als es ihren Kindern nicht nur frei steht, sondern sogar Pflicht für sie ist, ihre Jugend-Konfession — wäre sie auch die Römisch-katholische — in dem Falle mit einer andern zu vertauschen, wenn sie nach erlangter Verstandes-Reife, vermittelst gründlicher und gewissenhafter Prüfung erfahren, daß die Erste ihrer Ueberzeugung nicht weiter entspricht; denn der Religions-Glaube ist ein freies Eigenthum des Geistes 1).

§. 39.

4. Da übrigens die meisten Kinder gemischter Ehen der Konfession des Vaters folgen, so wird die abhängige, folgsame Gattin sich bescheiden, daß diese Leitung dem Manne, als Familienhaupte, vorzüglich zukömmt, und auch durch diese Betrachtung ihre allenfallsige Gewissens-beschwerden beseitigen können, besonders wenn sie sich als Mutter die Bildung der religiösen Gefühle und des moralischen Charakters bei ihren Kindern desto wärmer und rastloser angelegen seyn läßt, und eben dadurch bewährt, daß dieses Geschäft vorzüglich das schöne Werk sorgfältiger Mütter ist, welche die Natur zu dem Ende mit einem zar-

---

1) *Lactant.* Lib. V. div. inst. test. ad scap. c. 2. ait: sed nec religionis est cogere religionem, quae sponte suscipi debeat, non vi — et *S. Athanas.* apol. II. piae religionis est proprium, non cogere, sed suadere, siquidem dominus non cogens, sed libertatem concedens apostolis ait; nunquid et vos vultis abire?

tern religiösen und sittlichen Gefühle begabt zu haben scheint; sind aber die religiösen Unterscheidungslehren bis zu den Jahren der Verstandesreife ausgesetzt worden, und die freie Wahl der Kinder selbst hat dann ihre Konfession bestimmt, so sind die Eltern auch in diesem Falle schuld- und vorwurflos.

Diese sind die Gründe, welche katholischen Eltern Gewissensberuhigung zu gewähren und einzuflößen im Stande seyn werden, wenn sie durch Eheverbindungen genöthigt sind, ihre Kinder der Konfession ihres protestantischen Gatten zu weihen; sie werden sich hiebei um so getroster fühlen, als selbst die h. Schrift diese Maßregel nicht verwirft und sie von so vielen kirchlichen Zeugnissen (§. 35.) gebilligt wird. Sollte aber ein Katholik, wie es doch kaum zu vermuthen ist, sich von diesen Grundsätzen nicht überzeugen können; so verböte ihm auch eine strenge Gewissenspflicht, eine gemischte Ehe einzugehen, worin er sich zu solchen Bedingungen anheischig machen müßte.

Daß aber auch diese Gründe für Protestanten gelten, die sich in der nämlichen Lage befinden, bedarf kaum einer Erwähnung.

§. 40.

Man kann zwar hiegegen einwenden: der katholische Theil sey im Gewissen verpflichtet, alle seine Kinder in der katholischen Religion, die er einzig für wahr halten müsse, erziehen zu lassen. — Ich bemerke hierauf: allerdings würde es wider das Sittengesetz und eine moralische Vergiftung seyn, wenn Eltern ihren Kindern eine zur Unsittlichkeit führende und falsche Religion beibringen wollten; allein das Erste ist bei dem Protestantismus der Fall nicht, und da das Letztere nur subjektiv und bei gemischten Ehen nur einseitig ist, weil man dem protestantischen Mitgatten ein gleiches Recht zugestehen muß, bei der religiösen Er-

ziehung seiner Kinder seiner subjektiven Ueberzeugung zu folgen; so träte hier ein offenbarer Konflikt ein, welcher nicht anders, als auf folgende Weise beseitigt werden könnte.

a) Das Urtheil des Vaters, welcher Konfession er auch immer zugethan seyn mag, muß hier den Ausschlag geben, weil er in der Regel die gründlichste Religionskenntniß besitzt, und das Weib, als der schwächere Theil verpflichtet ist, hierin nachgiebig zu seyn, sowohl wenn dieser Unterricht unmittelbar, als vermittelst Anderer, vollzogen wird.

b) Nur überwiegende Eigenschaften des Weibes, oder die Unmöglichkeit des Ersten, diesem Geschäfte die gehörige Sorgfalt zu widmen, könnten ihn zu einer freiwilligen Verzichtung verbinden.

c) Da katholische Eltern wegen Vermögens-Umständen, Mangel an Gelegenheit u. d. g. entschuldigt werden, wenn ihre Kinder nur einen äusserst dürftigen, oft auch einen abergläubigen Religions-Unterricht erhalten; so muß auch der katholische Theil gerechtfertigt werden können, wenn er wegen bürgerlicher, ehelicher und anderer Verhältnisse nachzugeben sich genöthigt sieht, seinen Kindern eine, von der katholischen in etwa abweichende Konfession beibringen zu lassen.

d) Aller religiöse Jugend-Unterricht kann doch nicht anders, als dürftig und mangelhaft seyn; dem reifern Alter ist es vorbehalten, diesen ferner auszubilden und nach gründlichern Ueberzeugungen zu lenken, welches Jedem unbenommen bleibt.

e) Eltern erfüllen ihre Pflicht, wenn sie ihren Kindern eine solche religiöse Anleitung geben, worin diese ihr Seelenheil finden können, wozu aber auch der Protestantismus erwiesenermaßen geeignet ist 1).

1) Um den Verdacht der Neologie zu entfernen, berufe ich mich deshalb auf *P. Reiffenstuel* theologia moralis edit. 8, cum

Vierte Abtheilung.

Forderungen katholischer Kirchenobern in Hinsicht gemischter Ehen und der deßfallsigen religiösen Kinder-Erziehung.

§. 41.

Die erste Zumuthung, welche Päbste und Bischöfe an diejenigen machen, welche eine gemischte Ehe einzugehen im Begriffe sind, besteht darin, daß sie über die Zulässigkeit

---

additam. *Kreslinger*. Monguntiaci 1748. mit bischöfl. Freisinger und des Ordens Approbation; welcher (Tract. 14. de sacram. Dist. 14. §. 8. n. 83. p. 202) die nämlichen Grundsätze aufstellt; er sagt: „Quaeres: quid igitur sentiendum sit de illa praxi, qua aliquoties in Germania pars catholica contrahentium equidem paciscitur, ut certum saltem genus prolium (puta masculi) educetur in religione catholica; quoad alterum liberorum genus se habent permissive? Respondent ex *Tannero* Patritius *Sporer* (part. 4. theol. sacram. cap. 1. n. 110. *Observat tamen*) et *la Croix* (lib. 2. n. 98. *Tannerus tamen*): in illis locis, in quibus alias matrimonia catholicos inter et haereticos inita citra proximum perversionis periculum ex consuetudine licent, etiam *similem praxin non esse peccaminosam*, supposito, quod aliunde simile matrimonium sit valde utile ad bonum commune. Ratio est, quia nunquam sit malum positive faciendum, ut eveniat bonum; aliquoties tamen id permitti licite potest, si ita bonum commune exigere videatur, aut majus malum alias eventurum, per talem permissionem evitetur. Unde *Sporer* loc. cit. addit: talem foeminam catholicam licite absolvi, quando dicit in confessionali nihil, nisi graves dissensiones una cum verberibus eventuras, si proles sub speciali pacto non comprehensas, in fide catholica educare attentaret, marito ad hoc singularissime attendente." —

derselben erkennen, und nach bewandten Umständen Dispensationen zu ertheilen sich berechtigt glauben. Benedikt XIV. sieht diese Befugniß sogar als ein päbstliches Vorrecht an, und will die Bischöfe davon ausgeschlossen wissen 1). Allein wenn man die Gründe darüber näher untersucht, so wird man einsehen, daß eine Dispensation in diesem Falle rechtlich nicht erforderlich ist, und auf keinem andern Grunde, als auf Willkühr der Betheiligten beruht; denn

1. ist es ein offenbares Mißverständniß, wenn die Unzulässigkeit solcher Eheverbindungen auf das canonische Recht gegründet wird. Hier ist nur die Rede von den Ketzern der früheren Jahrhunderte, worunter die Protestanten nicht gehören 2). Von den Letztern hat es auch der Sammler des Kirchenrechts nicht verstanden, weil seine Kompilation vor Entstehung der Reformation vollendet wurde. Ein mißdeutetes und unrichtig angewendetes Gesetz hat keine Verbindlichkeit und bedarf also auch keiner Milderung.

2. Da die gemischten Ehen, nach allgemein von der katholischen Kirche angenommenen Grundsätzen, gültig sind, ja selbst als zulässig und erlaubt erscheinen 3), um so mehr, als die öffentliche Meinung und die Sitte der Völker in unsern Zeiten daran keinen Anstoß mehr nimmt; so

---

1) Hujusmodi matrimonia licita aliter evadere non posse, praeterquam in vim dispensationis a romano pontifice obtentae, exclusis episcopis, nisi a pontifice facultatem acceperint, ut super iisdem dispensare possint. op. citat. lib. 9. c. 3. §. 2.

2) Von dem Beschlusse aus der Synode zu Agde ist schon (§. 19.) Meldung geschehen.

3) Dürr in der angeführten Abhandlung §. 23. bemerkt, daß mehrere katholische Theologen dergleichen Ehen für unsündlich hielten, wenn die Gefahr des Abfalls nicht vorhanden wäre, weshalb ich mich auf das hierüber Vorgetragene beziehe.

ist jede Dispensation darüber zwecklos und überflüssig. Auch die Rota Romana spricht im mehrgedachten Falle so unbedingt, daß sie eine Dispensation als überflüssig zu halten scheint.

3. Würde eine solche Dispensation die Rechtsgleichheit zwischen Katholiken und Protestanten verletzen, welche ihnen durch feierliche und öffentliche Verträge zugesichert ist, worüber (§. 26.) weitläufiger gehandelt ist.

4. Auch alte Theologen, als Azor, Sanchez, Pontius, Isenbertus, wie Habert 4) bemerkt, sind der Meinung und behaupten, daß in paritätischen Landen, oder solchen Gegenden, worin sich gemischte Bewohner von Katholiken und Protestanten befinden, päbstliche oder bischöfliche Befugnisse zu solchen Ehen aus dem Grunde nicht erforderlich wären, weil sie dort nicht vermieden werden könnten; diese beziehen sich schon damals insbesondere auf Deutschland, worin diese Ehen in den dermaligen politischen Zeitverhältnissen noch unvermeidlicher geworden sind. Man bauet zwar wenig auf solche Authoritäten; indessen muß doch das freisinnige Urtheil dieser Männer die Zumuthungen mancher geistlichen Behörde in dieser Zeit beschämen 5).

---

4) Adeo ut ex illis theologis quidam doceant ad contrahendum cum haeretico opus non esse dispensatione iis in locis, in quibus catholici permixti sunt cum haereticis, ut in nonnullis Germaniae partibus, quia hujusmodi matrimonia quodammodo sunt necessaria. — *Habert* lib. cit. p. 893.

5) Herr geheimer Kirchenrath Koch sagt in s. ausführlichen Rechtsgutachten S. 74. „in den meisten Diözesen Deutschlands ist bei einer gemischten Ehe eine Anzeige bei der geistlichen Behörde nicht einmal nöthig, und es steht den Verlobten frei, bei welchem Geistlichen sie sich wollen kopuliren lassen; indem der andere die Entlassung (dimissoriales) gibt.“ Die Bemerkung Stattlers ist §. 20. angeführt. —

5. Selbst die Gründe, welche zur Erlangung einer solchen Dispensation aufgeführt werden und selbe motiviren sollen, können von dem Unbefangenen nicht anders, als unstatthaft betrachtet werden. Die gewöhnlichsten sind:

a) Die gemeine Wohlfart (bonum commune). Was hat aber ein Kirchenvorsteher, der nur für das überirdische Heil seiner gläubigen Heerde zu wachen und zu wirken hat, mit dem zeitlichen Wohle der Unterthanen zu schaffen, dessen Sorgfalt einzig den Staatsregenten angeht?

b) Die Wohlfart der Kirche oder der Religion. Diese wird wahrlich nicht durch Dispensationen, sondern durch Verbreitung richtiger Religions-Erkenntnisse und deren Ausübung befördert und das was zum würdigen Empfange des Sakraments gehört. Der kirchliche Antheil an der Ehe ist (§. 6.) näher erläutert worden.

c) Wenn keine Gefahr des Abfalls zu befürchten, vielmehr Hoffnung da ist, den Protestanten für den Katholizismus zu gewinnen. Wer ist aber vermögend über einen Gegenstand, welcher der Ueberzeugung und dem Gewissen lediglich überlassen bleiben muß, etwas Zuverläßiges vorherzubestimmen, oder darauf mit einer Wahrscheinlichkeit zu bauen? Bekehrungssucht entweihet und trübet den Ehestand.

d) Daß die Kinder wenigstens zum Theil in der katholischen Religion unterrichtet werden. Allein diese Zumuthung ist ein offenbarer Eingriff in die Eltern- und Gewissens-Rechte, den jeder gewissenhafte geistliche Obere als Unrecht ansehen wird.

Solche Angaben sind daher ganz inkompetente Gründe, welche auf der Wagschale der Unbefangenheit nicht das mindeste Gewicht haben. Die erste Kirche kannte dergleichen Maximen nicht, und nicht die unlautere Quelle, woraus sie manchmal fließen. Es wäre zu wünschen, daß

diese Anspruchlosigkeit und Uneigennützigkeit alle Kirchen-Obern beseelte.

Hieraus folgt aber noch nicht, daß die geistlichen Obern von den Pfarrern gar keine Anzeige verlangen können, wenn gemischte Ehen geschlossen werden sollen; denn dieses kann um der Kontrolle willen, oder in Hinsicht der Liturgie, oder auch aus der Absicht geschehen, um dienliche Pastoral-Vorschriften zu geben.

§. 42.

Eine fernere Forderung der katholischen Kirchenbehörden geht aus nachstehenden Vorfällen hervor.

a) In der Epoche des Französischen Kaiserreichs ließ der Cardinal-Legat Caprara an alle katholische Geistliche dieses Reichs die Verfügung ergehen, keine gemischte Ehe einzusegnen, wo nicht das Versprechen gegeben würde, alle Kinder katholisch zu erziehen.

b) Am merkwürdigsten ist aber das Zirkular-Schreiben des General-Vikariats zu Aachen vom 24. Juli 1818, welches treu übersetzt also lautet:

„Bei dieser Veranlassung haben wir auch zugleich an das erinnern wollen, was eure Pflicht ist, wenn gemischte Ehen vorkommen, die ihr niemals ohne unsere besondere Erlaubniß einsegnen sollet; um diese zu erhalten fordert der apostolische Stuhl, daß der katholische Theil verspreche die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen, daß der nichtkatholische Theil diesem Versprechen seine Zustimmung gebe, und dem katholischen Theile dieselbe freie Ausübung der katholischen Religion zusage; sollten aber die Ehelustigen hierin nicht einwilligen wollen, so sollet ihr eurer Seits den Brautleuten schriftlich erklären daß ihr sie weder verkündigen, noch die Ehe einsegnen noch Entlassungen ertheilen könnet; und zwar aus der Ursache,

weil die Partheien sich weigern den obenerwähnten Vorschriften des apostolischen Stuhls Folge zu leisten 1); auf diese Weise werdet ihr jeder Verdrüßlichkeit entgehen; indem dies die Willens-Meinung der Regierung ist." — Ob die letzten Worte glimpflich, oder absichtlos so gestellt sind, und ob das General-Vikariat durch seine Erläuterung vom 1. Febr. 1819 sich ehrenvoll gerechtfertigt habe, läßt man dahin gestellt seyn 2).

c) In der Münsterschen Diözese sollen ähnliche Verfügungen oder Instruktionen ergangen seyn, wovon aber die authentischen Aktenstücke abgehen.

d) Die desfallsigen Aeußerungen des General-Vikariats zu Deuz und des Kardinals Consalvi sind (§. 35.) bereits erörtert worden.

e) Diese Proselitensucht ist so weit gekommen, daß einer katholischen Fürstin die Absolution im Beichtstuhl versagt wurde, bis sie ihr, in der griechischen Kirche erzogenes Kind, in den Schoos der katholischen Kirche zurückgebracht

---

1) Wo sind diese Vorschriften des päbstlichen Stuhls? Und waren sie auch da, hatten sie dann in Deutschland Kraft? Steht nicht den Regenten das jus cavendi zu, oder das Recht zu verhindern, daß durch kirchliche Anstalten und Verordnungen der staatsrechtliche Wirkungskreis nicht gestört oder gehemmt werde.

2) Diese Erläuterung heißt im Original: ex ultimis verbis monitionis nostrae circa matrimonia mixta, quam ad dioecesin dedimus 24ta Julii 1818, nempe: cum eadem sint *sensa gubernii*, nobis relatum est, aliquos conclusisse, quasi gubernium assentiret praescripto sedis apostolicae de educandis omnibus prolibus in religione catholica. Quod cum ita non sit, neque dicere in animo habuerimus, admonemus, *sensa gubernii* solummodo referri ad methodum declarationis a vobis faciendae, casu, quo propter recusationem nupturientium apostolicae ordinationi acquiescendi, lex ecclesiastica assistentiam vetat.

hätte. Diese Geschichte wird (Berlin den 29. Juni 1819) vom Fürsten Galitzin als buchstäbliche Wahrheit mit der Bemerkung bestätigt, daß ihn die tiefe Achtung vor allen Religionen abhalte, hier Thatsachen namhaft zu machen, welche deutlich beweisen würden, wie weit noch manche Lehrer der christlichen Religion von dem Geiste der Duldung, welche ihr Stifter empfiehlt, und die gegenwärtige Zeit erheischt, entfernt sind 3).

Diese kirchlichen Verfügungen mußten nothwendig die Aufmerksamkeit der Regenten, Staatsbehörden und selbst der protestantischen Glaubensgenossen erregen.

Die Französische Regierung gab zwar auf die Beschwerde der Protestanten dieses Reichs in Hinsicht der Verfügung des Kardinal-Legats diese ausweichende Antwort: „es sey Disziplinargesetz der katholischen Kirche, den Wunsch auszusprechen, daß alle Kinder dieser Ehen katholisch werden möchten dieser Wunsch sey aber natürlicher Weise für den andern Theil nicht bindend.“

Allein die Königlich Preußischen Oberpräsidien der Rheinisch-westphälischen Provinzen sind kräftiger eingeschritten, und erklärten auf Königlich allerhöchsten Befehl: „daß das Verfahren der katholischen Geistlichen, wornach sie verlangen, daß die katholischen Glaubensgenossen, welche sich mit einem Nichtkatholischen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen, und der nichtkatholische Theil diesem Versprechen beistimmen, und ferner, wenn

3) Dieser Beichtvater hätte sich (§. 25. dieser Abh.) aus Reiffenstuel belehren können, daß er der Frau Fürstin auf die Bemerkung: „sie habe es darum zugeben müssen, ihr Kind in der griechischen Religion erziehen zu lassen, um dadurch unangenehmen Eheverhältnissen zu entgehen,“ die Sünden-Lossprechung gewissenhaft hätte ertheilen können.

dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer solchen Ehe verweigern, Allerhöchst Sr. Majestät Regierungs-Grundsätzen geradezu entgegen, und daß es daher eine grundlose, ahndungswürdige Angabe sey, wenn in mehreren öffentlichen Blättern angezeigt ist, daß dieses Verfahren der Geistlichkeit und namentlich die desfallsigen Verordnungen des General-Vikariats zu Aachen mit den Grundsätzen der Preußischen Regierung übereinstimmen 4)."

Durch dieses Königliche Gesetz ist daher das obgedachte Versprechen vor dem Staats-Forum unkräftig geworden, und muß es auch um so mehr seyn, als durch solche geistliche Verfügungen in die geheiligten Religionsverträge Deutschlands unheilige Eingriffe geschehen.

§. 43.

Hierüber können nun folgende Fragen aufgeworfen werden.

1. Ob katholische geistliche Obern dazu befugt sind, einem Protestanten zuzumuthen, seine, mit einem katholischen Ehetheile, zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen?

Nach meinem Dafürhalten würde sich ein katholischer Kirchenvorsteher in dem fraglichen Falle wider die Vorschrift und das Muster Jesu, auch wider die christliche Moral versündigen.

a) Nach der Anweisung Jesu sollen die Menschen nur durch ethische Mittel — durch Belehrung und Ueberzeugung, — zu den Wahrheiten der christlichen Religion ange-

4) Siehe Amtsblatt der Königlich Preuß. Regierung zu Koblenz Nro. 13. vom 13. Mai 1819.

leitet werden. (Math. 26, 19. Mark. 16, 15. Col. 1, 23.) Es gibt nur zwei christliche Erkenntniß-Quellen, die Vernunft und Offenbarung. Allein eben so, wie sich die Vernunft nichts aufdringen läßt, wovon sie nicht zuvor durch richtige Gründe überführt ist; eine gleiche Bewandniß hat es mit dem höhern Offenbarungsglauben, der zwar höher, als alle Vernunft, aber doch vernunftgemäß ist. Die Begebenheiten, Lehren, Vorschriften und Beweggründe, die dieser vorträgt, sind auch so beschaffen, daß man sie dem Verstande eben so wenig mechanisch einflößen, oder durch bekehrungssüchtige Kunstgriffe aufdringen kann; sie müssen zuvor vermittelst Belehrung und Ueberzeugung, wie andere Gegenstände des menschlichen Denkens, von unserer Seele, so weit es die Beschränkung ihrer Kräfte gestattet, aufgefasset werden, und können dann erst gläubiges Leben im Gemüthe erzeugen.

Auch das Beispiel unseres heiligen Religionsstifters bestätigt dieses. Denn darum gab er sich so ausserordentliche Mühe, die irrigen Ansichten seiner Jünger und Zeitgenossen zu berichtigen, seine Lehre so vorzutragen und einzuschärfen, daß sie, die am Buchstaben klebten, in den Geist derselben eindringen konnten, weil er es für unerlaubt und unwürdig hielt, seinen göttlichen Unterricht anders, als durch die Gewalt des Vertrauens und der Liebe, und auf eine andere Weise, als durch die Gotteskraft seines Wortes zu verbreiten.

Können aber die Wahrheiten des Christenthums nur durch Belehrung, Nachdenken und Erleuchtung errungen werden; so ist es auch auf keinem andern Wege möglich, sie auf Andere zu verpflanzen; denn aus dem menschlichen Geiste kann nichts hervorgehen, was er nicht zuvor auf obige Weise richtig aufgefasset hat.

So wirkte auch unser göttlicher Religionsstifter. Erst da er den Jüngern von den Geheimnissen seines Reiches hinlängliche Kenntnisse ertheilt, sie mit hoher Ueberzeugung und den Gaben seines Geistes ausgerüstet hatte, erst da fühlten sie sich in Stand gesetzt, das Evangelium zu verkünden allen Völkern. —

Wende man nun das Gesagte auf den in Frage gestellten Fall an: darf ein katholischer Kirchenoberer einem Protestanten zumuthen, seine mit einem katholischen Ehetheile zu erzeugenden Kinder katholisch zu erziehen, ohne ihn von der Wahrheit dieser Religion überzeugt zu haben? Darf Jener von diesem etwas verlangen, was er als Vater, als natürlicher Apostel und Religionslehrer seiner Kinder an ihnen nicht leisten kann? Mißbilligen nicht Vernunft und Offenbarung ein solches Verfahren? — Zudem

b) ist es ein ausgemachter Grundsatz der christlichen Moral: gib Niemand Veranlassung zu einer Handlung, die wider sein Gewissen ist; durch diese Zumuthung aber, seine Kinder katholisch zu erziehen, soll der Protestant, bei dem man doch auch subjektive Wahrheit seiner Konfession voraussetzen muß, eine Bedingung eingehen, welche wider sein Gewissen ist. Ein solches Ansinnen ist daher offenbar der christlichen Sittenlehre entgegen, weil dadurch die Menschenwürde an einem Protestanten verletzt wird.

Gesetzt ferner, ein Protestant habe sich mit einer katholischen Person vergangen, diese erklärt, daß sie Gründe für ihre Gewissensberuhigung habe, wenn ihre Kinder auch in dem protestantischen Bekenntnisse erzogen würden; der protestantische Bräutigam aber sieht es für eine unerläßliche Pflicht an, seine Kinder auch seiner Konfession folgen zu lassen. Wenn nun ein katholischer Ordinarius befugt wäre,

die mehrerwähnte Zusage zu fordern, so müßte der protestantische Bräutigam entweder den Pflichten eines rechtschaffenen Mannes entsagen, oder wenn er gegen seine Konfession nicht gleichgültig und indifferent ist, sein Gewissen verletzen. — Kann das die christliche Pflichtenlehre billigen? oder heiligt hier — abgesehen von der Voraussetzung selbst — der Zweck die Mittel? Darf man hier das Ueble thun, damit Gutes daraus entstehe? oder will man solchen es überlassen, eine blos bürgerliche Ehe zu schließen, so wird man eine Maßregel einführen, wodurch das Heilige und Ehrwürdige der Ehen allmählig in solchen Gemüthern erlischt. — Die fernere Aufgabe wäre:

2. Ist ein Protestant an ein Versprechen gebunden, worin er sich zu einer subjektiv unerlaubten Handlung anheischig gemacht hat?

Das christliche Moralgesetz kann ihn unmöglich dazu verpflichten. Zusagen müßen zwar heilig gehalten werden, denn sie begründen das wechselseitige und allgemeine Zutrauen und die moralische Menschenachtung; allein dieses ist doch nur eine bedingte Pflicht, die dem allgemeinern und höhern Moralgebote: handle stets nach deinem besten Wissen und Gewissen, untergeordnet seyn muß. Ueberdies kann eine subjektiv unerlaubte That um so weniger eine Verpflichtung nach sich ziehen, als sie in ihrer Quelle sündlich ist. — Gesetzt aber auch, daß der Protestant in seinen Religions-Ansichten sich irre, so hat dies auf den gegenwärtigen Fall nicht den mindesten Einfluß; denn die sittliche Zurechnung einer Handlung wird nicht nach dem Objekte, sondern nach der Gesinnung und Ueberzeugung des Handelnden bestimmt; es ist also auch Pflicht, nach seiner bestmöglichen, wiewohl irrigen Einsicht zu handeln, und der Leitung seines irrenden Gewissens zu folgen.

Hieraus folgt nun, daß ein Protestant durch Ablegung eines solchen Versprechens eine unsittliche Handlung begeht, und daß er mithin durch wirkliche Erfüllung desselben doppelt fehlen würde. Welche Obermacht in der Welt sollte ihn dazu verpflichten oder nöthigen können?

Ja selbst der katholische Theil, der eine solche Zusage bewilligt und ausführt, begeht eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den protestantischen Mitgatten; denn diesem gebietet die Moral eben so, wie jenem, an der geistigen und moralischen Vervollkommnung seiner Kinder, auch in religiöser Beziehung, zu arbeiten; der katholische Gatte darf daher, ohne ungerecht zu seyn, den protestantischen Mitgatten in dieser natürlichen Obliegenheit nicht beeinträchtigen, ihn der Theilnahme an diesem Rechte nicht berauben; jener darf die befragte Bedingung weder eingehen, noch erfüllen, und folglich ist es auch für geistliche Oberen unerlaubt solche aufzulegen, weil sie kein offenbares Unrecht gebieten, und die heiligen Bande der Natur nicht verletzen und zerstören dürfen, womit diese die Kinder in physischer und moralischer Hinsicht an ihre Eltern geknüpft hat. — Das Ansinnen der katholischen Kirchenobern an einen Protestanten: alle mit seinem katholischen Ehetheile zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ist daher nicht nur wider die christliche Moral, sondern auch an sich ganz zwecklos. — Was übrigens das Verbot der kirchlichen Einsegnung betrifft, so muß dieses, da die dasselbe motivirende Bedingung als unmoralisch und zweckwidrig erscheint, gleichfalls nach diesem Maßstabe beurtheilt werden. —

§. 44.

Man will dagegen einwenden:

1. Ein Protestant habe kein Recht von der

katholischen Kirche zu verlangen, daß sie ihm zu Gefallen von ihren Gesetzen abweiche.

Allein die katholische Kirche hat nie ein allgemeines Gesetz darüber erlassen, daß alle Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion erzogen werden sollen, wie vorhin (§. 35.) gezeigt ist. Sie will die Ehen nicht beschränken, sie hat vielmehr durch den Kirchenrath von Trient (Sess. 24. c. 9.) die Freiheit derselben in einem feierlichen und edeln Sinne ausgesprochen, da sie Folgendes verordnete: »quare cum maxime nefarium sit, *matrimonii libertatem* violare, et ab eis injurias nasci, a quibus jura exspectantur; praecipit S. Synodus omnibus — ne quovis modo *directe* vel *indirecte* subditos suos, vel quoscunque alios *cogunt*, quo minus *libere* matrimonium contrahant« wie deutlich hat sich hier die Kirche wider die Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte der Ehesachen erklärt?

Aus Achtung gegen die Ehefreiheit hat der nämliche Kirchenrath sogar die vorhinnigen heimlichen Ehen genehmigt, und die Ehe zwischen dem Brauträuber und der Geraubten für ungültig erkannt. In nämlicher Hinsicht hat die katholische Kirche die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Eltern nicht verworfen, welche Benedikt XIV. eine Quelle mannigfacher Uebel nennt; ja sie gestattet die Ehen von ungleichem Alter, von verschiedener Bildung und andern äussern Verhältnissen, welche in manchen Fällen zu mißrathen seyn dürften. — So sehr interessirt sich die katholische Kirche für die Freiheit der Ehe, und da sie auch die gemischten Ehen der Katholiken mit Protestanten für gültig und rechtmäßig anerkennt, so scheint es mit dem Geiste dieser kirchlichen Verordnung im geraden Widerspruch zu stehen, wenn einige geistliche Behörden diesen Ehen solche Bedingungen auflegen, wodurch sie in den

meisten Fällen unmöglich werden, oder absichtlich verhindert werden sollen.

Sie beabsichtigen zwar, solche dann zu gestatten, wenn der protestantische Theil verspricht, alle Kinder katholisch werden zu lassen. — Allein gerade hierdurch legen diese geistlichen Obern folgendes entehrende Geständniß ab: wir halten zwar dergleichen Ehen für unzuläßig und sündlich, wollen sie jedoch dann erlauben, wenn der protestantische Theil sich zu der Niederträchtigkeit versteht, sein Bekenntniß öffentlich zu verhöhnen, und irreligiös genug ist ein Versprechen abzulegen, das wider seine Ueberzeugung und sein Gewissen ist; ferner wenn er wider die Vorschrift der Vernunft, die gebietet die Menschen nur als Zweck zu behandeln, seiner erfolgenden Kinder als Mittel zu seinem individuellen Zwecke sich bedient. — Liegt nicht dieser Geist solchen Maximen zum Grunde? Wird aber hierdurch nicht die persönliche Achtung verletzt, die jedem Menschen, mithin auch einem fremden Konfessions-Genossen gebührt? Eine Pflicht, der die Moral eine höhere Rangordnung anweiset, als der durch religiöse Erziehung zu bewirkenden Veredlung. Darf ein katholischer Kirchenobere unheilige Eingriffe machen in die geheiligten Nationalverträge, welche den Katholiken und Protestanten eine volle Gleichheit äußerer Rechte eingeräumt haben? — Kann die Ablegung jenes Versprechens und die darauf ertheilte kirchliche Dispensation diese Ehe erlaubt machen, wenn sie vorher sündlich war?

2. Sagt man: der Protestant behalte seine Freiheit, sich eine Gattin seiner Konfession zu wählen, wenn er sich zu der fraglichen Bedingung nicht verstehen könne.

Allein eine solche Sprache führen, heißt wahrlich der Freiheit der Ehen lauten Hohn sprechen. Der Urheber der Natur hat die ehelichen Neigungen nicht durch die Verschieden-

heit der Glaubensbekenntnisse beschränkt 1), das, was einen Mann bewegt Vater und Mutter zu verlassen und seinem Weibe anzuhängen, erregt und entzündet sich auch in den Herzen derjenigen, die zwar einen Gott im Geiste und in der Wahrheit, aber unter verschiedenen äussern Gebräuchen anbeten, und einen Erlöser verehren, wiewohl auf eine andere Weise. Und was derjenige, der Anfangs einen Mann und ein Weib erschaffen, und von dem die Ehe ihren Ursprung ableitet, geordnet hat, darüber darf sich kein Mensch — sey er auch Pontifex Maximus — eine Willkühr anmaßen; ihm muß der Ausspruch desjenigen vorzüglich heilig seyn, der gesagt hat: was Gott — durch die edelsten Neigungen — vereint hat, soll der Mensch nicht trennen.

3. Glaubt man: man könne den Staatsgesetzen über die gemischten Ehen den nämlichen Vorwurf machen, daß sie die Gewissens-Freiheit gefährden.

Ich bemerke hierauf: der Staatszweck ist verschieden von dem der Kirche. Jener soll das äußere Gemeinwohl, das bürgerliche Leben, diese aber den inneren Menschen, das geistige Leben umfassen. Der Staat beschränkt die Freiheit einzelner Bürger durch Zwanggewalt zum Vortheil des Ganzen; die Kirche aber wirkt nur auf den Geist des Einzelnen durch das Schwert des Geistes und die Macht des Glaubens. Der Staat verfügt Repressalien, die Kirche aber, als ethische Vorsteherin, darf nie im Geiste der Reaktion handeln, sondern, wie ihr Stifter, im Geiste der Liebe und des Friedens. Der Staat setzt die Gewissenhaftigkeit, wie sie (§. 12—16) erläutert ist, voraus; die Kirche aber muß auf diese vorzüglich hinarbeiten, und sie bei je-

1) Ad contrahendum matrimonium . . . . . requiritur solum paritas baptismi, non fidei. Siehe die decisio Rotae rom. (Artl. I.)

dem einzelnen Menschen berücksichtigen 2). Das Gewissen ist ein so zarter Gegenstand, daß es nicht genug geschont und erhalten werden kann.

Indessen gewähren die Staatsgesetze über die gemischten Ehen einen weitern Umfang, als die gewöhnlichen Verfügungen der Kirchenobern. Jene beschränken die Elternrechte nicht so sehr, und überlassen es, soweit es mit dem Staatswohle vereinbarlich ist, ihrer Einsicht und ihrem Gewissen, die Konfession ihrer Kinder zu bestimmen; die Kirchenobern aber gebieten kathegorisch: nur ihre Religion und keine andere für selbe zu wählen. Der Staat — seinen Zweck im Auge habend und verfolgend — darf nicht anders handeln, als durch unpartheiische und gerechte Gesetze sich zu erklären, wo es die öffentliche Ruhe erheischt 3); die friedeliebende Kirche aber kann diesen Ge-

---

2) Stephan Bathory (1577) König in Polen, drückt sich hierüber sehr energisch aus, er sagte einst: Rex sum *populorum*, non *conscientiarum*. Hist. eccles. Slavonic. L. 2.

3) Oder soll der Staat die gemischten Ehen verbieten? Soll er gegen seine Bürger partheilich handeln? Soll er der bekehrsüchtigen Zudringlichkeit hierin freien Spielraum lassen? — Durch eine Russisch Kaiserl. Ukase vom 25. März l. J. — gleichzeitig mit Spanien — werden die Jesuiten aus diesen Reichen verbannt. Proselytensucht und Widerspenstigkeit haben diesem kaum wieder erwachten Orden ein ewiges Grab geöffnet. Unser gebildete Zeitgeist verabscheuet dergleichen unedle Machwerke. Was mit dem Zeitgeiste nicht fortschreitet, muß mit dem Zeitgeiste untergehen. So hat denn eine traurige Erfahrung die großmüthigen Regenten abermals belehrt, wie gefährlich es sey, eine solche Natterbrut in ihrem treuen Staatsbusen zu nähren. Wer die vorgedachte Ukase selbst lieset, wird sich überzeugen, daß diese Sprache nicht zu herbe ist. Oder glaubt man, daß unser Zeitalter sie zu hämisch beurtheile, so lese man den Ukas Peters des Gr. von 1719. Darin heißt es: „Ich weiß, daß

genstand dem Gewissen und der Sorgfalt der Eltern anheimstellen, sie hat ihre apostolische Pflicht erfüllt, wenn sie auf die Beförderung eines reinen und lebendigen Christenthums hinzuarbeiten strebt. —

4) Wirft man ein: ein **katholischer Kirchen-Obere sey verpflichtet, hierin sich gegen die Staatsgesetze zu erklären, weil sie der katholischen Religion und den Gewissenspflichten ihrer Anhänger nachtheilig wären.**

Hierauf wird erwiedert: wenn die katholische Religion mehr auf Sittenreinheit, auf Veredlung und Heiligung der Gemüther sieht, als auf die äußere Anzahl ihrer Mitglieder, wenn sie mehr durch die Kraft der Glaubenswahrheit, und die Würde ihrer Lehre und Heilsanstalten in die Herzen zu dringen, als nach sichtbarer Ausdehnung strebt; so wird sie diese Beschwerden um so weniger führen, als es leicht einzusehen ist, daß der Katholizismus durch die unbedingte Zulassung der gemischten Ehen, selbst nach statistischen Ansichten, an Individuen nicht verlieren wird; denn

---

der größte Theil der Jesuiten sehr unterrichtet ist, und daß sie meinem Reiche vielen Nutzen stiften könnten; aber ich weiß auch daß sie der Religion nur wegen ihres persönlichen Vortheils dienen; daß sie unter dem äußern Scheine der Frömmigkeit einen ungemessenen Ehrgeiz und eine Neigung zu heimlichen Ränken verbergen, durch deren Künste sie ihren Reichthum zu vermehren und die Herrschaft des Pabstes in den europäischen Staaten zu befestigen suchen; daß ihre Schulen nur Werkzeuge der Tyrannei, und daß sie selbst die größten Feinde der öffentlichen Ruhe sind. Ich mag sie also gar nicht mehr bei mir haben, und kann mich nicht genug wundern, wie es in Europa noch Höfe geben kann, die über sie und über ihre Ränke die Augen nicht öffnen wollen." La Harpe, Cours de Littérature. Tom. 17. pag. 358. Eine energische Charakteristik! —

im Durchschnitt werden aus sechs gemischten Ehen, welche Staatsgesetze man auch immer hiebei zur Richtschnur nimmt, eben so viele Kinder geboren, und der katholischen Religion zugeführt, als aus drei Ehen, wo beide Gatten katholisch sind. Die Staatsgesetze über die gemischten Ehen sind daher der katholischen Religion weder in Hinsicht ihres innern Wirkens, noch in Hinsicht ihrer äußern Ausdehnung nachtheilig. Oder kann man es der protestantischen Kirche zum Vorwurfe machen, daß sie weniger für die Religiosität besorgt sey, weil sie sich deshalb nach den Staatsgesetzen fügt und keine Religionsbeschwerde daraus macht? Denn wenn sie auch mit dem Staate das nämliche Oberhaupt hat, und in selbem gleichsam mundtodt ist, so dürfte sie es doch nicht zugeben, daß ihre religiösen Grundsätze untergraben würden, wenn sie nicht auf ihren Charakter verzichten will. —

Was aber die angeregten Gewissensbedenken angeht, darüber ist schon im Vorhergehenden (§. 36. 37. u. 38.) das Nöthige gesagt worden.

§. 45.

Sollten dennoch die katholischen Kirchenobern, wider diese Forderungen der Gerechtigkeit und der christlichen Pflichtenlehre, die ich mit Offenheit und Partheilosigkeit dargelegt zu haben glaube, noch ferner darauf beharren, die gemischten Ehen mit Dispensationen zu beschweren, und die Einsegnung derselben zu verbieten, wenn nicht das oft erwähnte Versprechen geleistet wird; so stehen solchen Eheluſtigen noch — zwei rechtliche Wege offen, eine kirchlich-bürgerlich-gültige Ehe zu schließen.

1. Können sie die Vollziehung ihrer Ehe in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeu-

gen erklären, wenn dieser sich auch hiebei nur leidend oder gar weigerlich verhält. Daß hierdurch schon die Trientische Vorschrift erfüllt wird, geht aus dem Hergang der Sache hervor, den uns die Geschichte in folgender Weise aufbewahrt hat.

Da man zu Trient die heimlichen Ehen vernichten wollte, so wurde anfangs nur die Gegenwart dreier Zeugen zur Gültigkeit und Oeffentlichkeit einer Ehe gefordert. Die Anwesenheit eines Priesters kam erst in der Folge zur Sprache, als die französischen Abgeordneten darauf drangen 1). Indessen hievon abgesehen erkannte man bald die Nothwendigkeit eines stäten und zuverläßigen Zeugen, wenn für die Oeffentlichkeit der Ehen hinreichend gesorgt werden sollte. Da war nun die Wahl zwischen einem Pfarrer und einem Amtsschreiber 2); weil man aber auf die Gewissenhaftigkeit eines Pfarrers mehr Zutrauen setzte; so wurde für die Gegenwart des Letztern durch Stimmenmehrheit entschieden, wiewohl ein Kardinal mit fünfzig Vätern dagegen war; man forderte aber von dem Pfarrer nichts weiter, als den Dienst seiner Augen und Ohren 3), oder eine solche kör-

1) *Pallavicin.* in hist. conc. Trident. Lib. 22. c. 4. n. 3. ait: „Decretum saepius ad limam revocatum, ab initio erat ejusmodi, ut tres testes fide dignos praesentes postularet, absque sacerdotis praesentis necessitate, quod postmodum Galli efflagitarunt."

2) Ibidem lib. cit. c. 8. n. 16. „hujusmodi censeri posse aut *scribam* aut *parochum*."

3) Ibidem n. 17. „ut sacerdos matrimonio (quod verbum sonabat plus, quam simplicis testis praesentiam, nimirum voluntatem et auctoritatem), patres, quo quantum possent, libertatem contrahendi servarent, quaesita solum secura stabilique probatione, noluerunt parochum alio modo concurrere, quod spectabat ad efficaciae necessitatem, praeterquam ministerio petito quidem, tametsi coacto *aurium* et *oculorum*."

perliche Gegenwart, daß er die Brautleute mit seinen Augen sehen, und ihre Worte mit seinen Ohren hören konnte. Diese Geschichte liefert demnach einen hinreichenden Beweis, daß es damals die allgemeine Meinung der Kirche war: die Einsegnung des Priesters gehöre nicht zum Wesen der Ehe 4). Durch diese neue Anordnung des Kirchenraths erhielt der Pfarrer nur zufällig die Eigenschaft eines glaubwürdigen Zeugen, der die Oeffentlichkeit der ehelichen Verbindung beurkunden sollte. Wie hätte auch anders dieser Kirchenrath die geheimen Ehen (matrimonia clandestina), die ohne weitere kirchliche Feierlichkeit blos durch Einwilligung geschlossen wurden (cap. 23. X. de spons.) für wahre, rechtmäßige Ehen erklären können, wenn der Beistand des Pfarrers wesentlich dazu gefordert würde 5).

---

4) *Benedict.* XIV. op. cit. lib. 8. cap. 12.

5) Der Jesuit Salmeron (Tom. IX. comm. in evang. p. 87. edit. Colon. 1613) der, anwesend auf dem Concil von Trient, es wissen konnte, wie man damals hierüber urtheilte, sagt: „Asserit praeterea concilium illud, omnia sacramenta tribus constare, nempe materia, et forma et ministro: at in matrimonio, quis quaeso minister fuit? ut enim tot saeculis in ecclesia romana et catholica traditum fuit, sacramentum matrimonii ministro non indigere distincto ab ipsis contrahentibus: etiamsi postea concilium Tridentinum definierit, ne matrimonium ullum conciliari valeat sine proprio parocho. Quanquam nec per hoc proprius parochus factus sit minister sacramenti matrimonii; necessarius tamen est nunc eo modo, quo duo vel tres testes tanquam necessarii exiguntur. Nam condere ministrum sacramenti res est, quae ad Christum habentem potestatem excellentiae spectat, non autem ad ecclesiam; quae ante concilium Tridentinum haec duo non exigebat; ut igitur haec benigne sunt interpretanda in concilio Florentino, ita et illud de forma, qua Christus confecit in coena — und Benedikt XIV. (op. cit. l. 8. c. 3. §. 5.) „jam autem nunquam Tridentini patres illa (matri-

Pabst **Benedikt** XIV. behauptet das Nämliche, da er die Meinung verwirft, daß der Pfarrer Ausspender des Ehe-Sakraments sey 6); er hält es für weit wahrscheinlicher, daß die Brautleute sich dieses selbst mittheilen 7), und zeigt weitläufig und gründlich, daß die Ehe auch ohne priesterliche Einsegnung für ein kirchliches Sakrament anzusehen sey 8).

---

monia clandestina) *vera ac rata* conjugia dixissent et declarassent, nisi credidissent, *ea esse vera sacramenta:* uti enim perpendit Bellarminus, sapientissimis illis patribus notum erat a sacris canonibus, quibus suum loquendi modum couformasse est praesumendum, ea tantum matrimonia dici *vera* ac *rata*, quae non solum sunt contractus civiles, sed etiam *sacramenta religionis.*"

6) *Benedict.* XIV. op. cit. lib. 8. c. 14. §. 5. „Quamvis — *parochus* — juxta communiorem, magisque receptam sententiam *non* sit *sacramenti matrimonii minister.*"

7) Ibid. c. 13. §. 4. „Nullus inficiabitur communiorem esse contrariam aliorum opinionem, qui constanter defendunt: *solos contrahentes esse ministros sacramenti matrimonii.*"

8) De syn. dioec. l. 8. c. 13. §. 8. „Melius et solidius fulciri potest eadem opinio — in locis, in quibus Tridentinum jam est promulgatum non raro contingit, virum et foeminam, matrimonium inter se contracturos, inopinantem parochum adire, et coram eo, quamvis invito, et reluctante, ac duobus testibus ibidem fortuito astantibus, mutuum in conjugium consensum exprimere, atque inde statim se subducere, quin parochus ullum, nisi fortasse objurgationis verbum protulerit. Ejusmodi matrimonium in sententia *M. Cani* est validum in ratione contractus, sed ob defectum sacerdotalis benedictionis non est sacramentum — cum autem neutro in casu conjugii renovationem ab ecclesia urgeri videamus, non temere inde conjicimus, utrumque contractum, quamvis *sacerdotis benedictione non obsignatum* jam ab ecclesia haberi pro *sacramento.*"

Auch der Römische Canonist Lucius Ferraris verbreitet sich sehr ausführlich darüber, daß das Brautpaar sich selbst die sakramentalische Weihe gebe, und zur kirchlichen Gültigkeit die moralisch-physische Gegenwart des Pfarrers genüge 9).

Selbst gemäß dem Abschlusse der französischen Regierung mit Pabst Pius VI. (§. 3.) hängt die Gültigkeit der Ehe nicht von der priesterlichen Einsegnung ab.

Der heil. Thomas gibt hievon diesen sehr vernünftigen Grund an und sagt: „bei der Ehe sind selbst die menschlichen Handlungen zureichend, die Wirkung eines unauflöslichen Vereins hervorzubringen; weil jeder selbstständige Mensch sich dem andern verpflichten kann. Darum ist auch die Einsegnung des Priesters bei der Ehe nicht wesentlich erforderlich 10)." Dieser scharfsinnige Lehrer gibt dadurch zu erkennen daß ein höherer Beistand schon mit der Natur des christlichen Ehebundes innigst verknüpft sey und dieser an sich keiner menschlichen Beihülfe bedürfe.

Diese letztere Behauptung entspricht auch am richtigsten dem herrlichen Bilde, das der Apostel Paulus (Eph. 5.) von der Ehe aufstellt, nämlich die Vermählung Christi mit sei-

---

9) *Lucius Ferraris* bibl. can. Tom. 5. sub matrim. art. 1. n. 28—32. Romae 1758 ait: „Congregatio (Conc. Trid.) interpres pluries declaravit — sufficere ad validitatem sacramenti matrimonii praesentiam parochi nulla verba dicentis — imo etiam inviti, dissentientis et contradicentis — et illa verba: *ego vos conjungo*, non pertinere ad matrimonii essentiam, expresse declaravit s. congregatio.

10) *S. Thomas* in 4 dist. 28. art. 3. ait: „In matrimonio autem actus nostri sunt causa sufficiens ad inducendum effectum vinculi indissolubilis, quia quicunque est sui juris potest se alteri obligare, et ideo *sacerdotis benedictio* non requiritur in matrimonio, quasi de essentia matrimonii.

ner Kirche; ja ist selbst so angemessen der Güte und Liebe Gottes, der das Heilige und Heiligende dieses Sakramentes wahrlich von der Willkür eines Priesters nicht abhängig machen wollte. Das Verbot der kirchlichen Einsegnung ist daher kein zureichendes Mittel, die Vollziehung einer gemischten Ehe zu hindern. Nach katholisch-kirchenrechtlichen Grundsätzen bedarf ein Brautpaar zur Erreichung seines Zweckes nichts weiter, als seine wechselseitige Gesinnungen vor dem Pfarrer und Zeugen zu erklären, und es ist in jeder Hinsicht eine wirkliche und rechtliche Ehe geschlossen, wenn jener sich auch nur leidend verhält, oder gar widerspricht. Der Trauungsakt ist nur eine unwesentliche Zeremonie, welche mehr der Oeffentlichkeit, als des Sakraments wegen da ist.

§. 46.

2. Da es kein entschiedener katholischer Lehrsatz ist, daß der Pfarrer Ausspender des Ehe-Sakraments, und dessen Kraftgnade eine Wirkung der priesterlichen Einsegnung ist; vielmehr die andere Meinung weit überwiegendere Gründe aufzuweisen hat, welche behauptet, daß das Brautpaar sich selbst das Heiligende des Sakraments wechselseitig mittheile, so muß in Gegenwart des protestantischen Pfarrers eine eben so gültige und heilige Ehe vollzogen werden können, als in Gegenwart eines katholischen Priesters, umso mehr als jener wie dieser die Oeffentlichkeit der Handlung — mehr fordert der Geist des Trientischen Gesetzes nicht — vollgültig bezeugen kann.

In Hinsicht des bürgerlichen Vertrags ist es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen; denn jener ist von Staatswegen dazu ermächtigt, dieser Handlung die bürgerliche Sanktion zu ertheilen. Ein Bairisches Gesetz vom

21. Jänner 1803 drückt sich in einem ähnlichen Falle, wo die Trauung eines geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin in Frage war 1), so aus: „sollte ein katholischer Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Kopulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchte Dimissoriales nicht ertheilen zu können; so soll derselbe nicht dazu angehalten oder gezwungen werden; sondern es ist den Eheleuten frei zu stellen, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn sie von einem katholischen Pfarrer geschehen wäre; wobei dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind; und es ist nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehe nachtheilige Strafe verhänge 2).“

Aber auch der Heiligkeit der Ehe kann es nicht den mindesten Eintrag thun, ob sie in Gegenwart eines katholischen oder protestantischen Pfarrers vollzogen wird, und

---

1) Da die evangelische Kirche eine von der katholischen Kirche verschiedene Religions-Gesellschaft bildet und nach eigenen Gesetzen regiert wird, so dürfen geschiedene Protestanten nicht wie geschiedene Katholiken angesehen und behandelt werden. Der rechtliche Katholik muß sie nach ihren Religions-Prinzipien beurtheilen. (Siehe die §. 28. Nro. 36. dies. Abh. angezeigte Schrift.)

2) Siehe auch Königl. Bair. Regierungsblatt von 1814. St. 60. S. 1537. — Ferner: Verhältnisse des katholischen Stadt- und protestantischen Militär-Pfarrers zu Arnsberg vom 7. November 1805. Nro. 3. — Die ältern Kurpfälz. Verordnungen sind schon im Vorhergehenden angeführt worden. Meistens hängt es von der freien Wahl der Betheiligten ab, die Trauung vom Pfarrer des Bräutigams, oder der Braut vollziehen zu lassen.

der Katholik kann in beiden Fällen die geistlichen Vortheile des Sakraments genießen.

Um diese Behauptung über alle religiöse Bedenken und Gewissenszweifel zu erheben, soll dieselbe hier näher beleuchtet und begründet werden; ich bemerke daher:

a) Gemäß der rechtlichen und einsichtsvollen Entscheidung Benedikts XIV. (§. 24. dies. Abh.) genießt der Katholik, welcher mit einem protestantischen Theile ein Ehebündniß schließt, die Befreiung vom Tridentinischen Gesetze, das die Trauung vor einem katholischen Pfarrer vorschreibt. Dieser Pabst behauptet sogar, daß die geheimen Ehen, die kein Priester einsegnet, auch noch jetzt da für wahre und wirkliche Ehen (vera ac rata matrimonia) gehalten werden müßten, wo das Tridentinum nicht verkündigt, und folglich unverbindlich wäre, und setzt hinzu: die heilige Synode würde diese Ehen nicht als solche erklärt haben, wenn sie dieselben blos als bürgerliche Verträge, und nicht zugleich als Sakramente der Religion erkannt hätte 3). Ja der heilige Charakter versichtbart sich so deutlich an der Eheverbindung, daß man diesen sogar den

---

3) Certum pariter est, etiam nunc matrimonia clandestina vera ac rata esse in locis, in quibus Tridentinum nunquam fuit promulgatum. Jam autem nunquam Tridentini patres illa *vera* ac *rata* conjugia dixissent, et declarassent, nisi credidissent ea esse *vera sacramenta:* uti enim perpendit *Bellarminus* sapientissimis illis patribus notum erat, a sacris canonibus, quibus suum loquendi modum conformasse est praesumendum, ea tantum matrimonia dici *vera* ac *rata*, quae non solum sunt contractus civiles, sed etiam sacramenta religionis — porro si semel evincitur, matrimonium sine sacerdotis praesentia clanculum contractum, aliquando fuisse, et alicubi nunc quoque esse sacramentum; necessario inde conficitur, illius ministros esse contrahentes, et non sacerdotem. *Benedict. XIV.* cit. Tom. III. Lib. 8. cap. 13. §. 5.

Ehen der Hebräer, der Heiden und Ungläubigen beizulegen sich gedrungen sah 4).

b) Die Tridentinischen Väter hielten die Gegenwart eines Amtsschreibers und man hält nach katholischer Ansicht den Vorstand eines Pfarrers, der nicht Priester, und sogar mit dem Kirchenbanne belegt ist, für hinreichend eine kirchlich gültige Ehe zu schließen 5); ja in dem (§. 35.)

---

4) *Innocent. III.* c. gaudemus de divort. „Cum *sacramentum* conjugii apud fideles et infideles existat.“ *Collet* de matrim. cap. 2. sect. 3. n. 111. „neque merito ad christianos restringeretur sanctitas in speculativa unionis Christi cum ecclesia significatione consistens: cum vel ipsa gentilium matrimonia hanc *sacramenti* rationem participent.“ *Bellarmin.* de matrim. cap. 3. §. 10. „Matrimonia gentilium esse vera, legitima, et largo modo *sacramenta.*“ Alphonsus de Castro, Bischof zu Brügge, der fünf Jahre vor Endigung des Concils zu Trient daselbst starb, und allgemein geschätzt wurde, dehnt sich hierüber sehr weitläufig aus: Lib. XI. adv. haereses verbo nuptiae: „Falsum est, matrimonium ss. patriarcharum non esse nostro judicio *sacramentum*: omnes enim theologi catholici concordi sententia docent, matrimonium illorum s. virorum, qui in lege naturae aut Moysi vixerunt, fuisse verum *sacramentum* u. s. w.“.

Honorius III. in compil. decretal. Tit. XX. de transact. cap. 1. „utpote conjugii *sacramentum*, quod cum non solum apud latinos et graecos, sed etiam apud fideles et infideles existat, circa illud a severitate canonica recedere non licebit.“— Zeugnisse genug! —

5) Declarat. cardinal. concil. Trident. Interpr. Colon. 1672. pag. 354: „Congregatio censuit matrimonium contractum coram parocho non sacerdote valere“ und *Lucius Ferraris* loc. cit. art. 2. n. 15. sagt: „Matrimonium coram parocho excommunicato valere, quia ille in ejusmodi casu praestat solam praesentiam ad effectum tollendi clandestinatem. S. Congreg. concil. 3. mart. 1594.

angeführten Bericht des Generalvikariats zu Köln wird es als angenommene Praxis betrachtet, daß der Pfarrer oder Minister des Bräutigams, der auch Protestant seyn kann, die Einsegnung der gemischten Ehen verrichte.

c) Wenn geehlichte Protestanten zur katholischen Religion übergehen, so läßt diese Kirche keine Erneuung ihres Ehebundes vor einem katholischen Pfarrer vornehmen; ja Sanchez 6) und mehrere Theologen behaupten sogar: daß die Ehen der Ungläubigen, die man bisher nur für einen Kontrakt hielt, nach der Taufe ohne alle priesterliche Einsegnung die Sakraments-Eigenschaft empfingen.

Diese Gründe wohl erwogen werden die volle Ueberzeugung gewähren, daß man dem katholischen Theil der fraglichen Ehe die heilige sakramentalische Weihe auch in dem Falle nicht absprechen kann, wenn sie vor einem protestantischen Pfarrer geschlossen wird; vielmehr wird jeder unbefangene Katholik in einer solchen Trauung, die durch ihre feierliche Oeffentlichkeit und erregte erbauliche Eindrücke sich verherrlicht, eine höhere und kräftigere Religiosität erblicken, als in einer nackten Ehe-Erklärung vor einem katholischen Pfarrer, der sich blos leidend verhält, und statt des Segens Worte des Unwillens ausspricht (coram parocho invito), oder als an den geheimen Ehen, die auch für Sakramente angesehen werden. Dieses wird noch einleuchtender, wenn man in Betracht nimmt, daß die Kraftgnade des Sakraments, der höhere Beistand zur Erfüllung ehelicher Standestreue, unabhängig von Kirchengebräuchen und dem Segensspruche eines Priesters, aus dem frommen gläubigen Gemüthe des geeigneten Bräuttheils hervorgeht.

Es wäre daher der zweite Ausweg — der Heiligkeit der Ehe unbeschadet — sich von dem betreffenden protestanti-

6) *Sanchez S. J. de matrim. Lib. II. q. 9.*

schen Pfarrer trauen zu lassen, wenn von dem Katholischen die Einsegnung einer gemischten Ehe unter der oft gesagten Bedingung geweigert wird. Hierdurch werden dem katholischen Theile die nämlichen geistlichen Vortheile zufließen, als wenn die Handlung auch von einem Geistlichen seiner Religion vollzogen wäre; so wie auf eine ähnliche Art eine Taufe eben so gültig und heilig ist, sie mag von einem katholischen oder protestantischen Geistlichen verrichtet werden. Selbst das General-Vikariat zu Aachen scheint diesen Ausweg nicht zu mißbilligen. Der Westphälische Anzeiger (vom 18. August d. J.) erzählt folgende auffallende Geschichte: „Als der Hauptmann von Nievenheim, ein Protestant, sich mit der Tochter des Majors von Naemer, einer Katholikin, zu Rheinberg verheirathen wollte, verweigerte der katholische Pfarrer daselbst Aufgebot und Trauung, da die angehenden Eheleute ihm nicht geloben wollten, ihre Kinder im katholischen Glaubensbekenntnisse zu erziehen, und als die Braut, dem Gesetze ihrer Kirche gemäß, vor ihrer Heirath zu beichten und zu kommuniziren verlangte, weigerte sich Ebenderselbe, ihre Beichte zu hören, entließ sie ohne Absolution, und bedrohte sie und ihre Kinder mit der ewigen Verdammniß.

„Hierauf segnete der Herr Superintendent Roß zu Budberg, nachdem ihm die Weigerung des Aufgebots schriftlich gegeben war 7), die Ehe ein. Allein nun ward aus-

7) Ein Königl. Ministerial-Rescript vom 20. Jänner 1817 hatte nämlich Folgendes festgesetzt: „Wenn katholische Pfarrer Aufgebot, Trauung und Losschein verweigern, so müssen sie diese Weigerung schriftlich, mit der Anführung des canonischen Grundes, von sich geben. Beruht dann die Weigerung blos auf der Religions-Verschiedenheit, und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wol-

gestreuet, das junge Ehepaar sey nicht kopulirt, und wenn Herr Roß sich die Kopulation angemaßet, so sey dieselbe als nichtig zu betrachten. Der Herr Major von Naemer, hierüber entrüstet, berichtete den ganzen Vorfall an das Königl. Ober-Präsidium zu Köln, und bat, den katholischen Geistlichen zu Rheinberg zurecht zu weisen und Maßregeln zur Verhütung ähnlicher Vorfälle zu treffen. Auf die Aufforderung des Herrn Ober-Präsidenten an den General-Vikar zu Aachen, erfolgte jetzt beikommendes nach dem lateinischen Original treu übersetztes Schreiben des Letztern an den Pfarrer zu Rheinberg, welches dem Ober-Präsidium und dem Major von Naemer abschriftlich mitgetheilt wurde.

Aachen, am 22. März 1819.

„Von Seiner Erlaucht. dem Herrn Oberpräsidenten des Königlichen Regierungsbezirks Köln ist uns die Nachricht zugegangen, daß Sie die Frau von Nievenheim geborne von Naemer, eine Katholikin, deshalb, weil sie mit einem nichtkatholischen Manne vor einem nichtkatholischen Geistlichen einen Ehebund geschlossen, nicht nur Beichte zu hören, sondern auch die h. Kommunion ihr zu geben sich geweigert, ja ihr ins Angesicht gesagt hätten: sowohl ihre Kinder, wenn deren erfolgen sollten, als sie selbst würden zur Hölle wandern. Es ist kaum zu glauben, daß Sie dazu fähig waren; allein der Brief vom Vater der genannten

---

len; so können die protestantischen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der, statt eines Dimissorials dienenden, schriftlichen Weigerung des katholischen Pfarrers die Trauung vollziehen. Enthält jedoch die Weigerung des katholischen Pfarrers noch andere canonische Gründe, oder verweigert der katholische Geistliche auch eine schriftliche Erklärung, so hat der protestantische Geistliche dies dem Konsistorio vorzulegen, und zur Vollziehung der Trauung besondere Erlaubniß einzuholen.“

Frau, den wir eingesehen haben, läßt uns keinen Anstand; den angeführten Thatsachen vollen Glauben beizumessen; darum ist unser Wille, daß Sie sich verantworten.

„In dieser Hinsicht bemerken wir, daß gemischte Ehen in denjenigen Staaten, welche nichtkatholischen Fürsten unterworfen sind, deren Bewohner sich insgesammt eines gleichen Rechtes erfreuen, von der h. Mutterkirche niemals für ungültig erklärt sind; indem Pabst Benedikt XIV. für Holland und Belgien festsetzte, daß dergleichen Ehen, wenn kein anderes Hinderniß obwaltet, für gültig zu halten sind. Konnte jedoch eine Katholikin sich vergehen, und den vom h. Apostel-Stuhle vorgeschriebenen Verwahrungsmitteln nicht genügen, wie auch der vorerwähnte Pabst darüber klagt: daß es Katholiken gäbe, die nicht glauben, sich dergleichen Ehen ganz und gar enthalten zu müssen, welche die h. Mutterkirche verboten hat; so hatten Sie um so mehr Ursache, sie Beichte zu hören, damit sie, wenn sie schuldbewußt sey, das zu thun versprach, was sich gebührt: sie thue Buße und bitte Gott um Verzeihung, sagt Benedikt in seiner Verordnung vom 4. November 1741. Da es Ihnen aber nicht zustand ihr die Beichte zu verweigern, so stand es Ihnen noch weniger zu ihr die h. Kommunion zu verweigern, weil sie eine Bußfertige nicht aufnehmen wollten; und wenn Sie dieselbe beichtgehört hätten, und sie sich Ihren Vorschlägen nicht hätte fügen wollen, so war es aus diesem Grunde noch weniger erlaubt von Ihnen, ihr die h. Kommunion zu versagen. Woher Sie sich endlich befugt zu seyn glaubten, die Frau von Nievenheim mit ihren Kindern, die sie gebähren würde, in die Hölle zu stürzen, ist uns ganz unbegreiflich; indem der Apostel an die Römer und Corinther sagt, daß man sich des Verurtheilens enthalten solle: wer bist du,

der du einen fremden Knecht richtest? — Du also, warum verurtheilst du deinen Bruder? Wir alle werden uns stellen müssen vor den Richterstuhl Christi 8). Hieraus werden Sie leicht abnehmen, wie weit Sie von den Pflichten eines guten Hirten abgewichen sind, wenn Sie jene Anschuldigungen treffen; ja daß Sie nicht einmal mit Klugheit verfahren haben."

Was der gedachte Pfarrer zu seiner Vertheidigung hierüber vorgebracht hat, gehört nicht zu meinem Zwecke; indessen sieht man aus diesem Schreiben, daß der Ausweg, sich im befragten Falle von einem protestantischen Geistlichen trauen zu lassen, zwar mit spöttelnden und vorgefaßten Bemerkungen begleitet, aber nicht verworfen wird. Der Punkt, in welcher Konfession die aus dieser Ehe erfolgenden Kinder erzogen werden sollten, blieb hier natürlich unberührt.

In dieser traurigen Katastrophe, wozu die gemischten Ehen in den Rheinprovinzen die Veranlassung waren, scheint sich zwar die Geistlichkeit damit rechtfertigen zu können, daß jene frühere Verfügung des Königl. Ministeriums vom 20. Jänner 1817 dazu das Signal gegeben, und das über anderthalb Jahr später erfolgte Rundschreiben des bischöfl. General-Vikariats zu Aachen vom 24. Juli 1818 nur zur Folge gehabt habe; allein es läßt sich mit Grund vermuthen, daß die hohen Staatsbehörden von den Maximen und Umtrieben der katholischen Geistlichkeit und was dabei im Hintergrunde lag, häufige Erfahrungen zu machen Gelegenheit hatten, und daß von mehreren Seiten gegründete

---

8) Recht gut! aber warum verdammt und verurtheilt man denn doch faktisch und praktisch die protestantischen Brüder und Schwestern!!!

Klagen selbst bis zu dem Throne des Königs gedrungen waren, wodurch jenes Ministerial-Rescript motivirt wurde, um dem immer stärker einreissenden Uebel aus staatsrechtlicher Fürsorge, so viel man konnte, abzuhelfen. Diese landesherrliche Verfügung athmet aber einen so humanen und friedlichen Geist, daß sich die katholische Geistlichkeit mit Recht nicht darüber beschweren konnte; ja die Königl. Regierung ahnete so wenig Arges dabei, daß sie die bischöfliche Behörde sogar mehrmals ersuchte, das mehrgedachte Ministerial-Rescript zur Offenkunde zu bringen. Jeder unbefangene Staats- und Religions-Freund wird bei dem ganzen Vorgange die schmerzhafte Empfindung nicht bergen können, daß das General-Vikariat durch das vorgedachte Kreisschreiben an die Geistlichkeit seines Sprengels erst das Oel ins Feuer goß, und als offenbarer Urheber dieser ruhestörenden Auftritte und deren Folgen billig anzuklagen sey. Selbst Päbste und andere Bischöfe haben sich nach Zeit und Umständen nachgiebiger und musterhafter benommen, wie aus folgenden Daten hervorgeht. Pabst Benedikt XIV. bemerkt 9), daß zwar Mehrere seiner Vorgänger bei ge-

9) Magn. Bullar. roman. complect. constit. Benedicti XIV. Luxemburgi, 1749. Tom. II. n. 51. pag. 230, cujus initium: *magnae nobis*. Diese Bulle ist an den Gesammt-Episkopat des Königreichs Polen gerichtet. Päbstliche Verordnungen, Römische Kautelen und Observanzen sind, ohne öffentliche Promulgation in den einzelnen Provinzen und ohne ausdrückliche Annahme der betreffenden Nationalkirchen, keine allgemeine Kirchengesetze, und daher für Deutschland nicht verbindlich, wenn sie für fremde Völker und Reiche erlassen sind. Es mag hier Folgendes an seinem Orte stehen. *Joann. Baptistae Gener*, S. J. Theologi hispani, theologia dogmatico-scholastica. Tom. III. Romae, 1771. praesidibus adprobantibus, was zu Rom selbst, ausser andern Approbationen auch die des magistri sacri palatii

mischten Ehen in keinem Falle anders dispensirt, als wo sie sich durch authentische Urkunden überzeugt hätten, daß

---

apostolici von 1767 erhalten hat. Hierin heißt es: pag. 294. num. 197. 198. 199. 200. 201. Quaestio VII. „quid speciatim de lege pontificia universali Romae tantum promulgata? Sufficitne ea promulgatio, ut lex universam adficiat ecclesiam, num vero requiratur ulterius in singulis provinciis per praelatos locorum facienda? ...... hoc aperte colligi videtur et ex natura ipsius rei et ex dispositione juris, et ex vetustissimis patrum documentis, et ex sacrae ejusdem evangelicae legis exemplo.

Videlicet primum ex *natura rei*. Nam ex natura rei lex est publica jussio, et adloquutio ad totam communitatem a legislatore proxime directa, debetque propterea sic esse comparata, ut possit proxime a tota communitate percipi tanquam profecta a publica legislatoris authoritate; at lex *Romae* duntaxat promulgata nequit moraliter hoc pacto percipi *a tota communitate christiana*, per orbem universum dispersa: ergo ut obliget, requirit authenticam sui promulgationem in quibusque christiani orbis provinciis.

Deinde ex *dispositione juris canonici*. Hoc enim promulgationem pontificiae legis in provinciis desiderat saepe saepius; e. c. ex Cap. *quum infirmitas*, XIII. de poenitent. et remiss. — Cap. *proposuisti*, II. art. *nam si*, dist. 82. — Cap. *sicut olim*, XXV. de adcusat. — Cap. *quoniam*, XI. de simonia. — Cap. *ita quorundam* VI. — Cap. *ad adliberandum* XVII. de Judaeis. — Can. *quod dictis*, dist. 16. — Can. 1. de postulat. praelator. et Can. *proposuisti*, dist. 82. — et ii quidem textus proposito huic probationis membro favent saltem quam plurimum.

Tum ex *vetustissimis patrum documentis*. Ex quibus plane constat statuisse frequenter oecumenicas synodos, ac summos hierarchas, ut leges ab ipsis latae promulgarentur in provinciis, ne fideles ignorantes obstringere dicerentur. Sic enim accepimus ex C. *Arelat. I.* ferme oecumenico — in epist. syn. ad *Silvestrum* P. — sub anno 314. ex *Nicaeno I.* quod acta et canones ad omnes orthodoxas ecclesias mittendas curavit — ex *Sardicensi*

der protestantische Theil seine Ketzerei abgeschworen habe (abjurata prius haeresi); allein der nämliche Pabst gesteht auch, daß man Fälle aufweisen könne, wo sich die Päbste aus wichtigen Gründen bewogen gefunden hätten, obige Bedingung abzuändern und durch zweckdienliche Verwahrungsformeln zu ersetzen, die darin bestehen sollten, daß der katholische Theil nicht zum Glaubens-Abfall verführt werden könnte, vielmehr verpflichtet würde, den protestantischen Gatten nach Möglichkeit vom Irrthum zurückzuführen, und daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen würden. Diese Grundsätze waren schon milder. — Pabst Urban VIII. aber that noch einen

---

in epist. synod. ad *Julium* P. — ex *patribus occidentalibus*, mittentibus ad orientales suum de damnatione ac depositione Photini decretum — ita *Hilarius* in fragmentis — ex *C. Ephesino*, admonente de iis, quae acta sunt ceteros provinciarum episcopos, qui non intererant Con. I. — ex *Siricio* P. epist. ad *Himerium* Tarrac. episc. — *Innocent. I.* epist. ad *Exsuperium* tolosanum. — *Zosimo* P. et *Leone* M., qui nempe in adlegatis locis vel sua decreta ad alias provincias, ut omnibus innotescerent, jam emissa fuisse referunt, vel nova mittenda praecipiunt. En, patres venerandae antiquitatis promulgationem legum nec Romae, nec alteri cuipiam urbi circumscribunt.

Demum ex *sacro evangelicae legis exemplo*. Haec enim tametsi Hierosolymis in die pentecostis solemniter promulgata sit, nihilo secius ut totum mundum obstringeret, in quibusque mundi provinciis per apostolos, ejusque successores apostolicos viros promulganda fuit. Quidne lex pontificia similem exposcat promulgationem, ut teneat? —

Möchten die Regenten und bischöflichen Dikasterien und die übrigen Geistlichen und Rechtsgelehrten dieses recht, recht oft praktisch anzuwenden wissen. Fürwahr! man weicht doch wohl von der römisch-kirchlichen Lehre nicht ab, wenn man behauptet, was in der Kirche zu Rom approbirt ist.

humaneren Schritt; indem er im (§. 35.) bemerkten Falle den Unterricht der Kinder in katholischen Gebräuchen nur bis zum fünfzehnten Jahr festsetzt; ja Benedikt XIV., der Obiges von der Praxis der römischen Kurie und von seinen Vorgängern meldet, konnte sein natürliches Gerechtigkeits-Gefühl so wenig unterdrücken, daß er zu einer im Gewissen zulässigen Ehe mit einem Protestanten, wie dort weiter bemerkt ist, es unter Andern für hinreichend fand, wenn die katholische Religion nur für Einen Theil der Kinder erhalten würde. Die deutschen Bischöfe, welche im nämlichen §. aufgeführt sind, namentlich das General-Vikariat zu Köln am Schlusse des vorletzten Jahrhunderts, werden doch nicht minder für das Seelenheil ihrer anvertrauten Heerden bedacht gewesen seyn; indem sie mildere und rechtlichere Grundsätze ausgesprochen haben. Alles Wahre und bleibende Gute gedeihet nur langsam; solche in unserm Zeitalter so sehr verwirrende Maßregeln, womit das General-Vikariat zu Aachen andere Oberhirten in Schatten stellen will, sind höchst nachtheilig, dem Geiste des Apostels und des Christenthums zuwider, wo solche Zusagen nie zur Pflicht gemacht waren; um so mehr als schon aus den gemischten Ehen dieser Zeit, mit Nachsicht der Kirchenobern geschlossen, sich die wohlthätigsten Früchte für das Wachsthum der christlichen Religion häufig zeigen.

§. 47.

Wie sehr auch übrigens feierliche Kirchengebräuche, salbungsvolle Gebete, herzliche Ermahnungen von einem Religionslehrer vor Gott und vor einer christlichen Gemeinde in dem wichtigen Zeitpunkte gesprochen, wo der heilige Ehebund eingesegnet werden soll, zur Belebung, Stärkung, und Veredlung religiöser Gefühle beitragen, zu gottseligen Eindrücken stimmen, und das ganze Gemüth in eine from-

me Rührung setzen können, und wie sehr auch diese eine Veranlassung geben, die Anerkennung und das Bewußtseyn der mit dem Ehestand verbundenen Pflichten klärer und inniger zu machen; ja wie ehrwürdig diese kirchliche Anordnung jedem Christen seyn muß, welche ihn an die Heiligkeit und hohe Bedeutung der Ehe erinnert, und seinem Gemüthe den Gedanken zuführt, daß selbe eine von Gott veranstaltete Gottes Zwecke fördernde Verbindung sey, und nicht nur in der Befriedigung physischer Triebe, sondern in sittlichen Gesinnungen beruhe 1); so bleibt doch die gegenseitige Erklärung zur untrennlichen ehelichen Vereinigung, auf edle Gefühle und Neigungen gegründet, das Wesen der Ehe, dem das Christenthum eine höhere Weihe gab, und das es zu einer heiligen Anstalt erhob. Diese Erklärung geben sich die Verlobten selbst und spenden sich hierdurch das Sakramentalische dieser Handlung. Die Gesinnung und Konfession des Pfarrers und der anwesenden Zeugen kann mithin hiebei in gar keinen Betracht kommen. —

Es ist demnach leicht vorauszusehen, daß Verlobte verschiedener Konfessionen, wenn ihnen die mehrgedachte harte Bedingung aufgelegt wird, zu den beiden vorgemerkten rechtlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen werden, und entweder vor dem katholischen Pfarrer, wenn dieser auch sich abhold, oder gar weigerlich zeigen sollte, oder vor dem protestantischen Pfarrer des andern Theils ihre Ehe abschließen. Die katholischen Kirchenobern werden demnach ihres Zweckes verfehlen, die gemischten Ehen dadurch zu

---

1) Decet, ut mariti et maritae cum episcopi arbitrio conjugium faciant, quo nuptiae sint juxta dominum, et non secundum cupiditatem. *S. Ignatius* epistola ad Polycarp. num. 5. confer. *Benedict. XIV.* op. cit. lib. 8. cap. 12. wo er zeigt, daß die Einsegnung der Ehe wohl eine fromme Sitte, aber nur eine zufällige Zeremonie sey, die nicht wesentlich erfordert werde.

hindern, daß sie nur unter der mehrerwähnten Bedingung die kirchliche Einsegnung gestatten; sie werden sich in ihrer Hoffnung getäuscht sehen, ihre hierachischen Vortheile dadurch zu erweitern. Ueberdies darf auch dieser Umstand gar nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Brautleute als Staatsbürger unter dem Staatsgesetze stehen; dieses hat aber ihre bürgerliche Freiheit zur Wohlfart des Ganzen schon so beschränkt, daß jede fernere Zusage, welche das Gesetz nicht erlaubt, vor dem äußern Forum als unverbindlich erscheinen muß.

Fünfte Abtheilung.

Schluß.

§. 48.

Ferne sey von mir, durch die letztern Bemerkungen — wodurch gezeigt wird, welche Wege den Verlobten verschiedener Konfessionen zur gültigen Schließung einer Ehe offen stehen, wenn ihnen katholische Kirchenobern die Einsegnung versagen — die Heiligkeit der Ehen herabzuwürdigen. Mit dieser Gottes Zwecke fördernden Anstalt ist Religion und Staatswohl zu innig verwebt, zu sehr davon abhängig, als daß nicht Alles, was fromme und gottseelige Eindrücke zu wecken im Stande ist, und jede Maßregel dazu aufgeboten werden sollte, ihren hohen und heiligen Charakter im religiösen Leben und in der öffentlichen Meinung zu erhalten und immer ehrwürdiger zu machen. Nur dieses wird daraus hervorgehen, daß die Kirchenvorsteher reinchristlichen Zwecken entgegenarbeiten, wenn sie die Freiheit der Ehen

auf diese Weise beschränken. Die Humanität unsrer Tage hat einen andern Zeitgeist herbeigeführt. Die Staatsverhältnisse und Völkerverbindungen mehren die gemischten Ehen. Die katholische Kirche hat sie für gültig anerkannt; will man aber selbe dadurch verhindern, daß solche Verlobte sich verpflichten sollen, ihre Kinder katholisch zu erziehen: so wird man, wo das Gewissen des Einen Theils ins Gedränge kömmt, oder die Staatsgesetze den Diözesan-Vorschriften entgegen sind, die letztern auf die vorbemerkte Art umgehen, und die Heiligkeit der Ehen dadurch gefährden und herabsetzen. Denn wie viel wird nicht die Ehe an Würde und Bedeutsamkeit verlieren, wenn sie vor einem Pfarrer geschlossen wird, der anstatt dem Gemüthe fromme und erbauliche Gedanken zuzuführen, Ausdrücke des Unwillens ausstößt und dadurch diese wichtige Handlung noch unwürdiger als die gemeinste Sache behandelt; ohne zu gedenken, daß dem Katholiken, der an ein Ehe-Sakrament glaubt, durch die Trauung eines protestantischen Pfarrers vielleicht auch nicht immer Genüge geleistet wird.

Ich habe gezeigt, daß die Ehegesetzgebung in Hinsicht des bürgerlichen Vertrags, welcher doch das Wesen der Ehe ausmacht, ursprünglich Sache des Staates ist. Mag dieser immerhin seine Rechte hierin der Leitung der Kirche anvertraut haben, so würde sie doch unbillig handeln, wenn sie dem gefälligen und sie schützenden Staate nicht mit möglichster Nachgiebigkeit entgegen kommen sollte, wo es um die heiligsten und wichtigsten Menschheitszwecke zu thun ist. Zwietracht zwischen Staat und Kirche werden immer sowohl für die innere Gemüthsruhe, als für die äußere Familien-Wohlfart die nachtheiligsten Folgen haben. Sehr nachgiebig äußert sich desfalls Pabst Leo IV. in einem Schreiben an den Kaiser Ludwig: „wenn wir in irgend einem Falle gesetzwidrig gehandelt und gegen die Untertha-

ten den Weg des Rechts nicht beobachtet haben, so ist es unser Wille, daß nach eurem und eurer Gesandten Urtheil alles verbessert werde 1)." Die Gültigkeit und Zulässigkeit unserer gemischten Ehen habe ich in dieser Abhandlung auseinandergesetzt. Die Gründe der katholischen Theologen, welche dieselbe für unerlaubt erklären, suchte ich zu entkräften und die Gewissen solcher katholischen Eltern zu beruhigen, die in der konfessionellen Erziehung ihrer Kinder dem Staatsgesetze folgen, wenn dieses eintretenden Falls auch ein anderes Bekenntniß bestimmt, als dem sie selbst zugethan sind. Ueberdies glaube ich gezeigt zu haben, daß kein allgemeines Kirchengesetz den Ehegatten die Pflicht auflegt, ihre Kinder der katholischen Religion zu widmen; wenn solche Gesetze vorhanden sind, so sind sie nur Disziplinargesetze einzelner Kirchenvorsteher; die katholische Kirche mag dies immer wünschen, aber sie muß und wird es auch für unerlaubt und unrecht halten an Andersdenkenden die Rechte der Menschheit zu verletzen 2). Die gemischten Ehen sind nicht so gefährlich, als sie oft katholischer Seits geschildert werden. Durch sie läßt sich manches Gute erzielen, was über die damit verbundene zufällige Gefahr das Obergewicht hat. Sie können und werden, unter der Leitung des Allweisen, noch in unsrer Zeit segenreich für das Christenthum seyn, wie sie es ehemals waren. Denn wie weißt du Frau! ob du nicht den Mann zum Heile führest? Oder du,

---

1) Nos si incompetenter aliquid egimus, et in subditos justae legis tramitem non conservavimus, vestro ac missorum cuncta volumus emendari judicio. Decret. Grat. caus. II q. VII. c. 41.

2) Tutius est hoc in rerum anfractu in legem ecclesiasticam, quam in jus naturale — cum injuria et damno contrahentium et religionis impingere. Cardinal. *Besozzi* in lib. citat. super matrim. inter cathol. et protest. p. 124.

Mann! wie weißt du ob du nicht die Frau zum Heile bringest? (1. Cor. 7, 16.) Die Kirche achte die Staatsgesetze, so lange es ohne Aufopferung wesentlicher Religions-Grundsätze, ohne Beeinträchtigung des Lehramts und der Kultus-Gegenstände geschehen kann, und flehe zu dem Gott der Huld, daß der Glaube unter den Völkern nicht abnehme, sondern alle Eins werden im Geiste der Liebe. Sie übersehe, dulde, ignorire, was der Drang der Umstände gebeut, suche durch Nachgiebigkeit größern Uebeln vorzubeugen und sich Andersdenkenden zu nähern. Das steife Festhalten an gewissen Formen und geistlichen Maximen, die mit gerechten Staatszwecken streiten, haben immer Unsegen und Verwirrung gebracht. Pabst Pius VII. mag hierin zum Beispiel der Nachgiebigkeit dienen; er bewilligte im französischen Konkordat von 1801 Manches, was er unter andern Umständen nicht würde gestattet haben. Selbst das Koncil von Trient hatte den siebenten Canon d. 24. Sitzung schon anders gefasset, aber — den Vorstellungen der Venetianer nachgebend — wurde selber abgeändert, wie er dermal besteht. Da die Kirche glaubt in Ehen zwischen ungleichen Konfessionen dispensiren zu können und dazu berechtigt zu seyn; so verfüge sie hierin eine allgemeine Dispensation, suche aber nur ethische Mittel einzuschärfen und vorzuschreiben, welche ihr als Vorsteherin einer ethischen und religiösen Gesellschaft, nach der Vorschrift und dem Geiste ihres Stifters, zustehen und die innere Veredlung und Heiligung befördern. Auf diese Art würde sie ihren allenfallsigen Gerechtsamen nichts vergeben und die unselige Kollision mit dem Staate hierin beseitigen. — Die Kirche entziehe aber darum den gemischten Ehen ihre wohlthätige Aufmerksamkeit nicht, verordne in dieser Hinsicht zweckmäßige Feierlichkeiten und eine würdevolle Liturgie, damit diese eheliche Einsegnung auch

Andersdenkenden eine heilige Ehrfurcht einflöße 3). Auch mögen sich die Bischöfe jeden einzelnen Fall von den Pfarrern einberichten lassen, um besondere Pastorallehren einzuschärfen; dieses wird öfter noth thun. Aber im Geiste des Apostels (1. Cor. 7, 14) und der ersten Kirche werden sie handeln, wenn sie es dem Gewissen der Eltern überlassen, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen und zu leiten, es dem Regenten anheimstellen in Hinsicht der Familien-Eintracht hierin staatsrechtliche Vorkehrungen zu treffen; hingegen ihrerseits der inneren religiösen Veredlung der Gemüther ihre ganze Sorgfalt widmen. — Ihrem Beispiele gemäß werden dann auch die katholischen Pfarrer darin ihre Würde und heilige Verbindlichkeit setzen, daß sie den Staatsgesetzen, die sie Andern zu empfehlen und einzuschärfen berufen sind, auch selbst die gebührende Achtung zollen, die vorwaltenden Mißhelligkeiten zwischen Staat und Kirche nach Kräften beseitigen, und von einem hohen religiösen Eifer und von warmer Vaterlandsliebe gleich beseelt, die daraus entstehende Uebel von ihren Gemeinen abwenden; eingedenk: daß es ein edles christliches Bestreben sey, zum kirchlichen Frieden, zur Annäherung der Gemüther durch Wort und That wirksam zu seyn; bis wir alle gelangen zur Einheit im Glauben und in der Erkenntniß des Sohnes Gottes, zur männlichen Reife und zum vollen erwachsenen Alter Christi, so daß wir nicht mehr Kinder sind, die hin und her schwanken, sondern der Wahrheit in Liebe ergeben in allen Stücken zu dem hin-

3) Quare in iis locis atque regionibus, ubi hujusmodi matrimonia aliquando sic contrahi permittuntur, expedit omnino, ut episcopus ad tuendum ecclesiae decorem, ritus in eorundem connubiorum celebratione servandos opportune prudenterque praescribat. *Bened. XIV.* op. cit. lib. VI. cap. 5. §. 4.

anwachsen, der das Haupt ist Christus (Eph. 4, 13 — 16). Auch die Kirchenobern, die ihrer vermeintlichen Konsequenz wegen von der bürgerlichen Gesetzgebung abweichende Verfügungen erlassen haben, werden es übersehen, wenn Pfarrer als berufene Friedensboten den Vorschriften der Staatsgesetze gefolgt sind. Das kanonische Recht gibt hierüber zu beachtende Winke, die in einem solchen, und keinem andern Falle ihre Anwendung finden dürften: «multa, sagt das Kap. 16. de regul., fieri prohibentur, quae si facta fuerint, obtinent firmitatem.« Ein katholischer Pfarrer kann aber auch in diesem Konflikte der Gesetze auf folgende Art Beiden Genüge leisten. Er stelle den Brautleuten einer gemischten Konfession auf Verlangen das Zeugniß aus, daß er sie wegen eingetretener Verfügung seiner geistlichen Behörde nicht anders trauen oder entlassen könne, als auf die schriftliche Zusage beider Theile, ihre zu hoffenden Kinder katholisch zu erziehen. — Der protestantische Pfarrer nimmt hierauf gesetzmäßig die Einsegnung vor, welche auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt wird. Nunmehr bleibt es dem katholischen Pfarrer unbenommen, die Trauung nach dem Ritus seiner Kirche vorzunehmen, falls es die Partheien zur Gewissensberuhigung des katholischen Theils verlangen sollten. Durch diese Maßnahme verletzt er weder das Staatsgesetz, noch die Vorschrift seiner geistlichen Obern, welche ihm nicht verboten haben, bei einer schon gültig geschlossenen Ehe die Einsegnungs-Zeremonien seiner Kirche nachzuholen 4).

4) Eine Großherzogl. Badische Eheordnung (Nro. 60.) von 1806, welche hier geschichtlich angeführt wird, sagt: „Würde es sich dabei treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zugelassen erklärt würde, welche die kirchliche Behörde Eines oder des Andern der Verlobten nicht authorisiren zu können glaubte,

Dieses sind meine Ansichten über die gemischten Ehen, die ich aus der redlichen Absicht vorgetragen habe, um die vorhandenen Staatsgesetze mit katholischen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen. Ist es mir auch nicht gelungen die allgemeinen, nicht einmal die wenigsten Forderungen zu befriedigen, ja habe ich auch manchen Widerspruch zu gewärtigen, so habe ich doch vielleicht andern einsichtsvollen Männern Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand einer näheren Beachtung und gründlicheren Untersuchung zu würdigen, um durch die Resultate derselben Staat und Kirche auszusöhnen, und einen friedlichen Einigungspunkt herbeizuführen.

FIAT!

---

so sollen sie ihrem Amt als Staats- und als Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt würde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf den Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt seyn die Brautleute, jedoch ohne Kirchen-Zeremonien, zusammenzugeben, aber immer bleiben sie schuldig nach Staatsgesetzen, solche einander ehelich anzutrauen. — In einem solchen Kollisions-Falle steht der katholische Seelsorger einer solchen Ehe auf Befehl des Staates bei, wie er andern zur katholischen Kirche nicht gehörigen Eheleuten beistehen würde als Staatsbeamter, und läßt jene Kirchengebräuche weg, die gegen die Religionsformen streiten." —

Anlage A.

Anlage A. (Zu Seite 26.)

Mein Herr Bischof! Auf Ihr Verehrliches vom 16. Juli d. J. das mir erst am 28. zukam, habe ich alle Aufmerksamkeit verwendet, welche die vernünftigen Vorstellungen, wovon es voll ist, verdienen, und die ich, als Minister eines Königs, der sich zur katholischen Religion bekennt, und in deren Bekenntniß ich selbst meine Ehre suche, ihm schuldig war.

Wenn es nöthig wäre, den Unterschied festzustellen, den Sie zwischen dem Ehevertrage und dem Sakrament machen, so würde es vielleicht nicht schwer fallen, zu beweisen: daß die Ehe, eben so alt als die Welt, mit dieser ihren Anfang nahm; daß es Jesus Christus ist, der sie zur Würde eines Sakraments erhob, welches voraussetzt, daß sie vorher schon war; daß die öffentliche Einwilligung beider Theile zu einer beständigen unauflösbaren Vereinigung ihr Wesentliches ausmacht; und daß die gallikanische Kirche erkannte, daß, wenn der Civil-Kontrakt nichtig wäre, durch ein Impedimentum dirimens, das Sakrament ohne Anwendung sey; woraus erhellt, daß das Sakrament nur eine geistliche und religiöse Autorisation des Vertrags ist. Freilich hat man festgesetzt, daß der Kontrakt nur mit dem Sakrament seine Gültigkeit haben solle; daß man sie betrachtet als zwei noch dazu nothwendige Sachen, so daß, wenn es keinen gültigen Kontrakt gäbe, es auch kein Sakrament gäbe, aus Mangel eines Subjekts, und ohne das Sakrament der Kontrakt nur als eine illegitime Vereinigung angesehen würde. Indessen kam man in den letztern Zeiten, selbst noch vor der Revolution, durch ein gründlicheres Examen, darin überein festzusetzen, daß die Ehen zwischen Glaubens-Gegnern, wenn gleich ohne Sakrament, dennoch keine Konkubinate und dieselben durch die öffentliche Ehrbarkeit und durch das Interesse der Gesellschaft geschützt wären.

Ich könnte Ihnen eine große Anzahl sehr orthodoxer französischer Authoren anführen, die den Unterschied zwischen dem Kontrakt und dem Sakrament zuliessen (annahmen). Dieser Un-

terschied war der Grund der Rechtswissenschaft der Parlamente über die Ehe 1).

Allein wir wollen diese Frage, deren Auflösung zur Beantwortung Ihrer Frage unnöthig ist, übergehen.

Sie tragen vor:

Es sey nach Art, wie es im Badenschen eingeführt worden, erklärt, daß es den geschiedenen Katholiken nicht erlaubt seyn werde eine zweite Ehe zu schließen, wenn nicht aus einem, von ihren geistlichen Obern ausgestellten Certifikat hervorgehe, daß ihre vorherige Ehe nach ihren Religions-Grundsätzen dazu kein Hinderniß in den Weg lege;

2. daß in dem Falle, wo keine solche Certifikate beigebracht würden, die Pfarrer, weder die Ehe der Geschiedenen einzusegnen, noch den Civil-Akt darüber aufzunehmen, verpflichtet seyn sollten.

Ihre erste Frage gründet sich auf Prinzipien, die ich zu bestreiten weit entfernt bin; allein sie ziehen daraus eine Folgerung, die ich gar nicht zugeben kann.

Ohne Zweifel ist es Glaubenssache für den Katholiken, daß eine gültig, das ist, ohne einige Nichtigkeit durch ein Impedimentum dirimens eingegangene Ehe unauflösbar ist. Der Katholik, welcher sich nach der Scheidung wieder verheirathet, begeht eine große Sünde und schwört eines der Haupt-Dogmen seiner Religion (?) ab; aber muß das Gouvernement ihn daran hindern? Nein; weil es sich nicht in Religionssachen mischt, es sey denn um alle Religionen zu schützen und zu verhüten, daß keine der Vorwand einer Unordnung werde.

In den Augen des Gesetzes gibt es nur eine Art von Ehe: die Civil-Ehe mit den Bedingungen, welche das Gesetz darüber

---

1) Diejenigen Theologen, sagt Schwarzel lib. cit. II. Th. S. 354, welche eigensinnig nur darum behaupten, der Vertrag der Ehe lasse sich vom Sakrament nicht absondern, weil sie dadurch die Rechte der Kirche zu vertheidigen glauben, sind sehr irrig daran und schaden der Schlüssel-Gewalt der Kirche mehr, als sie ihr durch ihren eigensinnigen Irrthum nützen, weil sie dadurch die Rechte der Kirche in Verwirrung bringen, da sie selbe mit Rechten der Natur und des Staats vermengen.

festsetzte, um ihre Gültigkeit und Authenticität zu sichern. Die religiösen Ritus, welche sie begleiten, sind dem Gesetze gleichgültig (?), deshalb, weil, da es für Alle gemacht ist, es nicht seine Sache ist die Religion eines Jeden, noch die Ehehindernisse und Formalitäten, die jede Religion aufstellen kann, zu untersuchen. Sich nach den Gebräuchen der Religion, zu der man sich bekennt, bequemen, oder derselben zuwider zu handeln, ist Gewissens-Sache, welche die öffentliche Ordnung nicht interessirt. Die Regierung schützt Jeden in der Ausübung seiner Pflichten. Sie hat von denen, welche sich nach denselben richten, eine gute Meinung; sie zwingt Keinen sie auszuüben.

Da die Civil-Gesetze die Scheidung authorisirt haben, so läßt die Regierung sie allen denen zu, welche in den Gesetzen gegründete Ursachen haben, sie zu verlangen. Da die Freiheit der Ehehälften eine Folge der Ehescheidung ist; so würde das Gesetz sich widersprechen, wenn es den Geschiedenen eine zweite Ehe verböte (abschlüge); wenn es sagte: es sey doch nur denen erlaubt zu einer zweiten Ehe zu schreiten, deren Religion es zulasse; denn alsdann müßte es eben so viele Gesetze über die Scheidung, ihre Formalitäten und Umstände geben, als es Religionen gibt; dann würde das Gesetz sich in das einmischen, was ihm fremd ist, in das Gewissen.

Was Ihre zweite Frage angeht, daß die Pfarrer, als Officianten des Civilstandes, nicht verbunden seyen Ehen einzusegnen, die ihr Gewissen ihnen, als Pfarrern, einzusegnen verbietet, so ist dieselbe ganz gerecht und ich kam ihr zuvor.

Dieser Fall trug sich in der Gemeinde Tuhrbach, Kanton Weissenborn, Distrikt Duderstadt zu, wo ein katholisches Mädchen einen geschiedenen Lutheraner heirathen wollte. Ich authorisirte den Maire den Civil-Akt zu verrichten, da der Pfarrer es zu hindern suchte; so wird also dieser Pfarrer weder direkte noch indirekte an dieser Verheirathung mitgewirkt haben. Ich werde in allen ähnlichen Fällen immer so verfahren. Der nämliche Grundsatz, der, die Erfüllung der geistlichen Pflichten empfehlend, die Gewissensverletzung verbietet, verbietet um so

mehr, Jemand zu zwingen das zu thun, was die Religion untersagt.

Ich weiß nicht, was den Königlichen Prokureur zu Osnabrück bewogen hat, ein Gutachten in öffentliche Blätter einrücken zu lassen; allein die drei Sätze dieses Gutachtens sind wahr. Ich glaube, ein Seelsorger kann als Officiant des Civilstandes bei der Verheirathung eines Geschiedenen mitwirken, ohne sein Gewissen zu verletzen. Und er würde demselben nicht im höheren Grade zuwiderhandeln, als die katholischen Laien, welche als Officianten des Civilstandes die Ehescheidung im Namen des Gesetzes aussprechen, ohne sie gültig zu glauben in den Augen der Religion, und als die, welche mit der nämlichen Gesinnung Geschiedene heirathen. Der Pfarrer, der, wenn er eine solche Ehe schließt, die Einsegnung verweigert, zeigt sogar weit besser seinen Glauben, weil er durch seine Verweigerung zu erkennen gibt, daß diese Ehe von der Kirche verdammt ist. —

Allein der Pfarrer ist frei. Der Herr Prokureur des Königs hat nicht gesagt, daß der Pfarrer müsse, sondern nur daß er könne. Die ganze Freiheit besteht darin, sie den Scrupeln zu überlassen.

Genehmigen Sie, mein Herr Bischof, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Minister

Simeon.

Anlage I. (Zu Seite 73.)

(Aeusserst wichtig und merkwürdig.)

MONASTERIENSIS MATRIMONII

Mercurii 5. Decembris 1696. Decisio CCCXIX.

Defensores baronis *Werneri Lamberti de Merode*, revolutis, et excussis testium depositionibus, in quibus fundatur decisio sub die 27. Junii praeteriti, quae mandat baroni, ut desponset domicellam *Joannam Petronillam de Droste* ab eo defloratam, hodie insteterunt pro recessu a decisis; sed domini mature reassumentes integram totius negotii massam, singulis rerum circumstantiis perpensis, steterunt in decisis. Absolutum enim est in jure, quod deflorans virginem sub fide, et promissione matrimonii, teneatur illam in uxorem ducere ad reparandam injuriam ipsi, et familiae illatam, sive promissio fuerit serio emissa, seu simulata aut ficta, cum etiam fictus promissor, ratione contractus initi cum virgine deflorata, quae sub fide futuri matrimonii passa est carnaliter cognosci, teneatur serio adimplere, ac fidem servare, ut praeter relatos in decisione praecedenti, firmant Jul. Clar. §. Stuprum, n. 3. Tholosan. Syntag. jur. lib. 36. cap. 9. per tot. Trullench. Oper. Moral. tom. 2. lib. 7. cap. 9. dubit. 3. num. 1. et seqq. Less. de just. et jur. lib. 2. cap. 10. dub. 3. n. 20. Card. de Lug. de just. et jur. disp. 12. n. 20. Thesaur. dec. 3. Trevisan. dec. 19. et 20. Rot. in Melevitana matrimonii 4. Aprilis 1690. § Relevantiam, coram bon. mem. Emerix; quae fortius procedunt ubi deflorans, et deflorata, sunt aequalis conditionis, et nobilitatis, quia injuria deflorationis, et nobilis familiae,

et praegnantia ventris inde subsecuta, non potuit aliter reparari, neque alia justa mensura aequilibrari.

Hujusmodi autem defloratio justificatur ex multiplici conjecturarum, et praesumptionum cumulatarum genere, quae totum faciunt in hac materia difficillimae probationis, ubi admittuntur testes domestici, et familiares, ut est Anna Margarita *Rollier* cubicularia domicellae prima testis, quae in summario domicellae num. 8. et signanter juxta 6. refert, quod dominus de *Merode* in vestitu nocturno venerit in cameram domicellae a principio reclamantis, et in lectum consederit, in eoque se reposuerint, ubi ridens, et jocans usque ad matutinum remansit, cum actibus lascivientibus decumbentium in lecto, et suppositivis copulae conjugalis, ut latius juxta 15. et 17. ac 33. Alter vero testis Guillelmus *Spech* familiaris baronis, et summe fidelis, qui eundem est comitatus ad congressum nocturnum domicellae; et licet non potuerit de copula deponere, tamen dictum primo testis notabiliter coadjuvat in hac materia, ubi praesumptiones, et probationes uniuntur, ex traditis a Socc. jun. cons. 32. n. 12 et seqq. lib. 2. Honded. cons. 15. n. 26 et seqq. lib. 1. Roti coram Arguell. dec. 8. n. 32 et San. mem. Alexand. VIII. in decis. 202. n. 2., et sufficit unius testimonium, alterius depositione adjuvatum. Cap. parvulos, et cap. cum itaque 112. de consecr. dist. 4. Rota dec. 454. n. 5. part. 4. rec. Arguell. d. dec. 10. n. 37.

Congressum nocturnum Amasiorum, habitum sub die 10. Julii 1690, subsequitur alter die 3. Augusti in oppido de Oistendorff, ubi baronissa et loci satrapissa, utriusque affinis, ad preces domini *de Merode Joannam Petronillam* accivit, et de hoc post prandium secuto testantur ipsa baronissa, seu satrapissa quinta

testis, et *Ursula Catharina* uxor locumtenentis secunda testis, quae baronissam secuta est; suspicantes enim mulieres de mutua benevolentia, ac consuetudine, et geniali amore, quo juvenes insimul versabantur, tacitae, et suspenso pede ad cubile *Joannae Petronillae* sunt progressae, ad hoc ut inopinato juvenes ex improviso adorirentur, visurae quid clam moliri curarent, et ibi primo aspectu, uno et eodem lecto decumbentes, et lascivientes deprehendunt, quod factum ingressus etiam contestatur ipsa prima testis, ad custodiam cubiculi destinata, d. summario domicellae n. 9. juxta 23. ut quod Amasii simul luderent, et de lusibus lascivientium supponentibus copulam actualem, adquae relative. Poenituit baronissam, juvenum affinem, accessisse et habuisse sub oculis talem occursum, et illico se subtraxit ab aspectu, interrogans comitem, ibi... Chara mea quid exinde fiet? Cui eadem secunda testis respondit, exinde proditurum unum infantulum domini de Merode, ut in d. summario n. 9. juxta 45.

Lambertus ex post conventus in judicio, et coactus respondere positionibus per domicellam medio juramento datis, et signanter quartae, ubi positum fuerat, quod ille ad cameram domicellae accesserat, quod in ejus lecto se posuerat, diu ibi permanens, et supra corpus domicellae resupinae se transjecerat; hoc factum positum non est ausus absolute negare et licet responsionem directam evitare curaverit per iteratas moras, et subterfugia, tandem respondit; haec vera fuisse, sed per jocum facta, quasi ludicra essent, unde pro ludicris ex jocoso concubito serio partus in lucem prodiit; ex qua contumacia, et affectata tarditate in respondendo per aequivoca, et amphibologica verba, emicat clara veritas concubitus, et ipsius *Lamberti*

confessio, ut observatum fuit in nostra decisione §. Probata praesertim, dum Lambertus non affert procos, et alios, quibus pateret accessus ad cameram domicellae, et quibus partus natus esset imputandus; immo nobilitas et qualitas domicellae elidit omnem suspicionem, quam etiam excludit prima testis juxta 11 et 13 referendo, quod domicella ab omni affectu erat abdicata, et uni de *Merode* amantissimo, ejusque sponsalibus inhians, qui pluries egerat de matrimonio cum illa ineundo, ut deposuit quinta testis baronissa, a domino de *Merode* requisita, ut interrogaret domicellam de matrimonio secum ineundo, ibi juxta 19.

Nec *Merodes* de alia promissione intellexerat in arce de *Merford*, ubi amplexus amanter domicellam, et simulans per jocum illam praecipitem e fenestra deturbare, nisi promitteret totum quod vellet, illa his auditis non se retraxit ab amplexu, sed Amasio obvia, eundem interrogavit, quid ab ea promissum vellet, cui *Merodes* alacrius replicavit, ut illa prius ei promitteret, quae vellet, ut ex prima teste juxta 65, ad quae domicella subrisit gestiens in amplexus, ubi connúbiales intelligit ignes, quos, matura viro probat, et nutrit, ac blandienti ocello, satis loquaci, Amasio responsa rependit; sic Cytherea novas artes, et pronuba Juno edocuit; et si ibi testis nihil aliud dixerit, hoc fuit, quia reliquit hinc speciem promissionis interpretandam prudentiae, et religiositati judicis, et ea, quae clam inter Amasios contrahuntur, nec unquam praesumi poterit, Amasium cogitasse de illicita violatione virginis nobilis, affinis Satrapissae oppidi de Oistendorff, a qua fuerat uterque in hospitium receptus, eoque minus cogitari, domicellam passam fuisse se deflorari, nisi fuisset certa de sponsalibus, ut observat

Ciarlin. contr. 174. n. 66. Sanchez de matrim. lib. 1. disp. 22. n. 6. in fine, et fuit dictum in Avenionen. Dotationis 19. Junii 1684. §. Nec 'obesse, coram bon. mem. Albergato; cum alias domicella sagax semper apparuerit vigilantissima proprii decoris, et consanguineorum, quorum dignitatem respexit, et memorata est, exclamando, ut vidit dominum de *Merode* in ejus cubili, ibi — Jesus? Domine de Merode, si mei cognati scirent, quod de nocte mecum esses, quid ipsi dicerent; ut specifice refert prima testis juxta 6.

Nec dubitarunt domini, quod praedictae promissiones essent ad matrimonium ordinatae ex diversimode cumulatis; *Agnes* enim de *Beveren* quarta testis juxta 57 deponit, dominum de *Merode* dixisse *Joannae Petronillae*, ego te tamen volo ducere in uxorem: et quod vicarius pastoris, referendo, se deferre matrimonii promissioni, subdit dominus de *Merode* vult contrahere matrimonium cum ista domicella, scilicet, de *DROSTE*, ut ex dicta quarta teste juxta 60, quae recenset de se, quod dum volebat impedire diuturniores cantilenas et sonitus, quos dominus de *Merode* amore domicellae ebrius agebat, ad eandem conversus dixit.— Ego hanc domicellam ducam in conjugem et quidem sub parola mea nobili, ex process. fol. 17. et summario d. num. 9. juxta 65. In quorum confirmationem, et promissionis stabilimentum, eadem quarta testis matrona sagacissima propinavit domino de *Merode*, qui eidem respondit, non uno tantum poculo, sed triplici, ter exhausto ad solemniorem propinationem, et consulto et animo deliberato subdens, quod in parola, et fide data constanter volebat perseverare, quae omnia osculo in os domicellae *Joannae Petronillae* solemniter subsignavit: et quis deferre negabit his signis spon-

salium, quae usus, et communis regionis consuetudo, ob ingenuos nationis mores admittit in tractatibus sponsalium concludendis; ut consideratum fuit in Novarien. Sponsalium 1. Julii 1693 coram R. P. D. Muto, et admiserunt universitas Hoxfordiensis de ejus voto consulta ab episcopo monasterien., et ipsemet episcopus, et nuntius Coloniensis qui requisito in supplementum probationum domicellae juramento, protulerunt sententias pro coactione matrimonii.

Neque legitimitati probationum detrahit singularitas testibus opposita, si quae irrepserit, dum testes conveniunt, et ob numerum, sufficientem probationem constituunt. Rota dec, 262. n. 11 et seqq. coram Sanc. mem. Alexand. VIII. et in omnem casum singularitas non est obstativa, sed adminiculativa, per quam testium dicta uniuntur ad probationem perficiendam. Arguell. dec. 8. n. 32. et in Avinionen. Dotationis 3. Martii 1692 §. Nec veritati, cor. Me.

Nec refragatur sponsalium validitati, quod non exhibeatur repromissio domicellae per verba explicita; quia satis est quod ipsa promissioni domini de Merode innixa, postea passa sit suum corpus tradi, et sic facto efficaciori, quam verbis, repromiserit, cap. 1. de adult. et in cap. ex literis de sponsal. Sanchez de matrim. lib. 1. de spons. disp. 10. n. 3. et disp. 11. Rota dec. 163. n. 20. part. 9. rec. et in Avenionen. Dotationis 19. Junii 1682. coram bon. mem. Albergato, et 2. Maji 1687. coram bon. mem. Benincasa, impressis apud Raynald. in observ. crimin. lib. 1. cap. 23. §. 4.

Nec ex eo, quod Lambertus haeresim profiteatur, liberatur a coactione ad matrimonium cum catholica, quam sub hac spe defloravit; quia quicquid sit in

genere, et in abstracto, hodie agitur de matrimonio in regionibus, in quibus catholici permistim cum haereticis vivunt, sibique invicem non infestantur, sed familiariter agunt, et pacifice, conjugaliterque cohabitare consueverunt, ideo haec matrimonia adinstar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges, et communem pacem, et tranquillitatem conservandam tolerantur ab ecclesia jure consuetudinario, quod moribus utentium communiter receptum, habet vim legis, et canonum rigorem temperat; Gloss. in cap. non oportet, vers. haereticis 27. part. I. Navarr. cons. I. de constit. n. 59. vers 24 et 61. Azor. instit. moral. lib. 8. cap. 11. fol. mihi 958. P. del. Bene de Offic. S. Inquisit. dubitat. 153. sect. 5. col. I. n. 6. part...... D. Thom. in 4. distinct. 39. quaest. unica. Sanchez de matrim. lib. I. disp. 72. n. 5. Pont. in append. ad tract. de matrim. cap. I. n. I. Card. de Lugo. de virtut. fid. divin. disp. 2. n. 13. Card. de Lauraea in 4. lib. sentent. tom. 3. disp. 32. art. 3. n. 60. *quia ad contrahendum matrimonium, uti elevatum in sacramentum, requiritur solum paritas baptismi, non fidei,* per text. in cap. non oportet vers. haeretici, n. 28. part. I. ibique Archid. n. 4. Bellam. n. I. Joan. Andr. in cap. fin. de cond. apposit. Pont. de matrim. in append. cap. I. Filiuc. tom. I. summae tract. 10. de sacram. matrim. part. 2. cap. 6. quaest. 2. n. 229. Reginald. 2 tom. Praxis lib. 31. n. 164. quod, ut diximus, agnovit *episcopus monasterien. qui condemnavit dominum de Merode ad contrahendum matrimonium de voto universitatis Hoxfordien., quae praesidet acatholicorum negotiis*

Diese höchst merkwürdige Dezision ist der wörtliche Auszug aus einem Werke, welches den Titel führt:

Sacrae Rotae Romanae Decisiones coram bon. mem. R. P. D. Alexandro Caprara patritio Bononiense, ejusdem S. Rotae auditore, ac S. Poenitentiariae Regente postea S. R. E. Cardinale etc. *in duas partes distinctae, argumentis, summariis, ac indice locuplet. materiarum ornatae a Joseph. Petto J. U. D. Lucae* 1725. ex typographia Leonardi *Venturini* de superiorum licentia. part. I. p. 507 et seqq.

Das Buch selbst ist mit folgenden Approbationen versehen:

1. *Imprimatur* etiam extra statum ecclesiasticum, ad effectum postea servatis servandis introducendi et publicandi etiam per statum ecclesiasticum, attento consensu impressoris cameralis, nobis exhibito etc. dat. Romae ex aed. nostr. in pal. apost. quir. die 15. Sept. 1721.

Fr. Georg. *Selleri* ord. praedicat. S. Palat. apost. magister.

2. Jubente Rmo D. Octav. archidiac. *Sardi* vic. gen. illustrissimi ac Rmi D. Bernardini *Guinigi* episcopi *Lucani* libentissime perlegi aureas et elaboratas decisiones S. Rotae Rom. in II. part. distinctas, auct. R. P. D. Alexand. *Caprara* S. Rotae auditore et postea S. R. E. Cardinale, in quibus nihil probis moribus, sacris sanctionibus, et fidei orthodoxae dissonum reperi, immo totum opus solida doctrina, summoque studio ita digestum inveni, ut ex eo jurisprudentiae professores accipiant oracula, quibus judices ad themidis aram ducere valeant, quamobrem has doctissimas decisiones publica luce dignas plane censeo.

J. Franc. *Motroni* J. U. D. Eccl. Cathed. Luc. Canon. Theol.

3. *Imprimatur* Octav. archidiaconus *Sardi* vic. gen.

Fr. *Balbani* Illmi magistr. super jurisd. praepos.

Anlage II. (Zu Seite 114.)

(Großherzogl. Frankfurt. Regierungsblatt 1. Bandes 44. Blatt.)

Höchste Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg u. s. w.

Haben in Erwägung,

Daß in Hinsicht der Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen — eine Norm erforderlich sey, welche zur Entscheidung und Hebung der hierbei vorkommenden Anstände diene,

auf den Bericht Unsers Ministers des Kultus, sodann auf Vortrag Unsers Ministers des Innern, und nach Anhörung des Staatsrathes, verordnet:

Art. 1. Den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen, sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Jedoch sind die Brautleute in jedem Falle verbunden, die hierzu erforderlichen kirchlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu erwirken.

Art. 2. Bei Entscheidung der Fragen über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der konstitutionelle Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen. Alle demselben zuwiderlaufende ältere Recesse, Gesetze und Herkommen sind als unkräftig und als erloschen zu betrachten.

Art. 3. Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater, als Haupt der Familie, in Conformität des Art. 373 des bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmung zu.

Art 4. Ueber die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten Statt.

Art. 5. Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar und Zeugen, oder vor dem die Funktionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschließung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Uebereinkunft beabsichtiget, so darf die Abschließung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

Art. 6. Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Uebereinkunft durchaus beibehalten; so können diese Verträge, sowohl vor, als während der Ehe, durch beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Art. 7. Dahingegen kann, nach dem Ableben eines Ehegatten, von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde, noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

Art. 8. In Ermangelung besonderer Verträge über die Religionserziehung der Kinder, sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9. Bei einer Religionsveränderung der Eltern sollen die Kinder, insofern solche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10. Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern, ohne eigene Ueberzeugung, zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahr bis zum vollendeten 16. Jahr sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den frühern Religionsunterricht

fortgenießen. In einem solchen Falle soll mit dem Abendmahle bei Kindern der katholischen Religion, und mit der Konfirmation bei Kindern der protestantischen Religion bis zum vollendeten sechszehnten Jahre eingehalten werden.

Art. 11. Nach diesen Bestimmungen ist das Unterscheidungsjahr zur eigenen Wahl eines Religionsbekenntnisses der Kinder auf das vollendete sechszehnte Jahr festgesetzt.

Aschaffenburg den 5. September 1811.

Karl.

Diese Verordnung ist vom gesetzgebenden Körper der Stadt Frankfurt am 8. Juli 1817 provisorisch bestätigt worden.

Anlage III. (Zu Seite 121.)

Extractus Protocolli

des Landgräflichen Hessischen für das Herzogthum Westphalen angeordneten Kirchen- und Schul-Raths de d. Arnsberg den 7. Nov. 1805 ad Nr. 2710,

die gegenseitigen Verhältnisse des katholischen Stadt-Pfarrers, und des protestantischen Militair-Pfarrers zu Arnsberg betreffend.

Fiat Generale an sämmtliche katholische Pfarrer im Herzogthum Westphalen:

Zur Fixirung der rubricirten Verhältnisse seyen Höchsten Orts folgende Bestimmungen erlassen worden, welche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht werden.

1. Es sey eine unwidersprochene Sache, daß die Proklamation von den beiderseitigen Pfarrern derjenigen Parochie, zu welcher jeder Theil vor seiner Verehlichung gehört habe, geschehen, und falls eine Dispensation eintreten solle, solche bei Katholiken von dem Bischofe ertheilt werden müße, wie auch

2. daß kein Geistlicher eine Kopulation vorzunehmen befugt sey ohne durch Dimissorialien versichert zu seyn, daß in Hinsicht des zu seiner Parochie nicht gehörigen Theils kein Anstand obwalte —

3. Sey zwar durch im Herzogthum Westphalen bestehende Gesetze der Parochus sponsae, Parochus proprius, und folglich derjenige, dem die Kopulation zustehe; da aber in den alten Landgräfl. Landen eine gegentheilige Observanz herrsche, und es selbst in dem kölnischen Bisthume den Kontrahenten frei gestanden habe nach erhaltenen Dimissorialien sich von dem Parocho sponsi, oder selbst einem dritten Geistlichen trauen zu lassen; dieser Ausweg aber, so in dem Erzstift Mainz die Regel ausmache, allerdings dazu geeignet sey, um bis zu Eintretung neuerer Gesetzgebung alle Kollisionen zu vermeiden: so sey in Zukunft, wenn von solchen gemischten Ehen die Rede sey, bei welchen eines Theils der Civil- und andern Theils der Militair-Pfarrer betheiligt ist, den Kontrahenten zu überlassen, wo sie sich trauen lassen wollen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß der den Trauungsakt nicht vornehmende Geistliche seinem Parochiano Dimissorialien geben müsse. —

4. Die Taufen seyen von demjenigen Pfarrer vorzunehmen, in dessen Religion die Kinder erzogen werden sollten; wenn dieses der Civil-Pfarrer sey, so habe er jedoch dem Militair-Pfarrer die Anzeige davon zu machen, um den Akt in seine Kirchenbücher eintragen zu können. —

5. In Betreff der Religion der Kinder bleibe es bei der Regel, daß insofern vor der Ehe keine Verträge gemacht seyen, die Knaben der Religion des Vaters, und die Mädchen jener der Mutter usque ad annos Discretionis folgten. —

In Fidem

Gschickt, L. H. Kirchen- und Schulraths-Sekretär.

Anlage IV. (Zu Seite 121.)

In Betreff der durch den Kirchen- und Schulrath zu Arnsberg den 7. November 1805 in casu matrimonii mixti herausgegebenen Verordnung dient den Herren Pastoren zur Nachricht und Nachachtung, daß das Erzstiftliche General-Vikariat von einer solchen Verordnung gar keine Kenntniß erhalten habe, auch es nicht einmal für wahrscheinlich halte, daß dieselbe auf Be-

fehl Sr. itzt regierenden Durchlaucht ergangen sey, indem es keineswegs glaublich, daß in einer mit den katholischen Kirchenrechten so sehr durchflochtenen Angelegenheit dieser so billige und ruheliebende Fürst für seine neuerworbenen katholischen Unterthanen in einem allzeit katholischen, und nach den katholischen Gesetzen regierten Lande etwas einseitig habe verordnen, das Erzstiftische General-Vikariat unter einen Kirchen- und Schulrath herabwürdigen, und diesem erlauben wollen, mit gänzlicher Hintansetzung und Vorbeigehung Jenes, unter seiner eignen Registratur, und Ueberschrift den katholischen Pfarrherren Verhaltungsbefehle von solcher Art zuzuschicken, wo es doch bekannt ist, daß bei erledigtem Erzbischöfl. Stuhle das ganze Erzbischöfl. Ansehen in dem Amts-Kreise des General-Vikariats umfasset und von diesem vorgestellt, und ausgeübt werden muß.

Uebrigens wissen die Herrn Pastores, daß gleichwie sie in Ansehung der weltlichen Macht die Ersten seyn müßen, die ihren Pfarrkindern mit dem Beispiele des Gehorsams gegen die bürgerlichen Gesetze vorleuchten, also auch für sie als katholische Seelsorger eine unverbrüchliche Schuldigkeit sey, von den Kirchen-Gesetzen, welche ihnen so lange Jahre zur Richtschnur haben dienen müßen, ohne eine nähere und ganz zuverlässige Erklärung von Erzbischöflicher Seite nicht um ein Nadelbreit abzuweichen, und dieses im gegenwärtigen Falle um so viel mehr, je weniger Scharfsinn vonnöthen ist um auf der Stelle einzusehen, daß der dritte und fünfte Artikel der Verordnung, so wie beide da abgefasset liegen, unserer heiligsten Religion zum größten Nachtheile gereiche, und mit den Gewissens-Pflichten katholischer Glaubensgenossen unverträglich sind. Dieses ist das Urtheil unserer gesammten Theologen, an die wir uns anschließen müßen, um wegen Verabsäumung unsers wichtigsten Amtes, welches uns die Kirche nach der Vorschrift des allgemeinen Konciliums zu Trient anvertraut hat, in keinem Stücke verantwortlich zu werden. —

Gegeben Authoritate nostra ordin. zu Deutz den 20. April 1806.

(L. S.) *I. H. J. de Caspars* Vic Gen. mpp.
M. J. Leinen Proton.

Anhang.

Nachdem vorstehendes Werk bereits unter der Presse war, wurde ich noch mit folgenden Nachrichten bekannt, die ich am Schlusse hiermit beifüge.

Dr. Wachlers neue theologische Annalen April l. J. enthalten unter der Aufschrift: theologische Nachrichten S. 36 Folgendes:

Gemischte Ehen in der Schweiz.

In der Tagsatzung vom 10. Juli 1818 wurde das Konkordat, dem zufolge die so genannten gemischten Ehen zwischen Protestanten und Katholiken weder verboten sind, noch mit dem Verlust von Heimatrechten bestraft werden sollen, von 17 Stimmen gutgeheissen; die nicht zustimmenden Stände sind Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Appenzell.

Paritätische Ehen und Religionsveränderung in der Schweiz.

Dem Konkordate, in Kraft dessen die Ehen zwischen Schweizerischen Angehörigen der katholischen und reformirten Kirche weder von den Kantonen verboten, noch mit dem Verluste des Bürger- und Heimatrechts bestraft werden sollen, traten nun auf letzter Tagsatzung (1819) auch noch die Stände Zug und Genf bei, so daß nur die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Wallis ihm ihre Zustimmung noch nicht ertheilt haben. Der Gesandte des letzten Standes sprach inzwischen von neuerlichst in seinem Kantone erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, denen zufolge der Religions-Uebergang nicht mehr so strenge, wie früher, bestraft werden solle; dennoch müssen die Konvertiten das Land meiden. Der von Bern gewünschte Zusatz, daß die Kinder paritätischer Ehen in der Religion des Vaters erzogen werden sollten, wurde nicht angenommen; indem ausser Bern nur Lucern, Zug, Schafhausen und St. Gallen seine Aufnahme ins Konkordat

wünschten; die andern Stände aber, obschon man den Grundsatz großen Theils seiner Natur nach für das Wohl der Familien wohlthätig und beifallswerth fand, glaubten, dies sey eine Sache, die der eignen Gesetzgebung jedes Kantons zustehe. Der von Zürich geschehene Antrag, daß jene wenigen Stände, welche dem Konkordate wegen paritätischer Ehen nicht beipflichten, und diese Ehen nicht gestatten, eingeladen werden möchten, die gegen ihr Verbot Fehlenden wenigstens nicht mit dem Verluste des Heimatrechts zu bestrafen, damit die schon furchtbare Zahl der Heimatlosen nicht noch vermehrt werde, wurde von allen Seiten unterstützt. Die dissentirenden Stände gaben auch guten Theils ihre Zusicherung dafür.

Den Beitritt zu dem Konkordate, in Kraft dessen der Uebergang von einer christlichen Konfession zur andern nicht mit dem Verluste der Heimat- oder Bürgerrechte bestraft werden soll, für welchen sich auf eben dieser Tagsatzung nun auch Zug, Freiburg, Graubündten und Tessin erklärten, lehnten hingegen Schwyz und Unterwalden unbedingt ab. Uri behält sich weitere Prüfung vor. Basel bezeugte, ohne eigentlich dem Konkordate beizutreten, daß seine Gesetzgebung keinen Verlust des Bürgerrechts gegen Konvertiten verhänge. Im Kanton Appenzell behält der Bürger von Ausser-Rhoden, der katholisch wird, das Heimatrecht in Inner-Rhoden, und umgekehrt der Bürger von Inner-Rhoden, der zur reformirten Konfession übergeht, dasjenige von Ausser-Rhoden.

Die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung vom 16. Juli l. J. Nro. 189 erzählt aus der Schweiz vom 10. näml. J. u. M. über vorstehenden Gegenstand Dieses: dem Konkordat über die Zulässigkeit von Ehen zwischen ungleichen Glaubensbekennern hatten nun, wenigstens in dem Sinne, daß die Strafe der Heimatlosigkeit auf solche Ehen nie angewendet werden dürfe, mit Ausnahme von Schwyz, Appenzell und Wallis, alle Stände beigepflichtet, die drei genannten wurden zum Beitritt eingeladen.

Einen merkwürdigen Brief füge ich noch als Anhang zu, der mir nach Vollendung dieser Schrift abschriftlich von einem katholischen Geistlichen aus der Grafschaft Mark zugesendet wurde. Er ist als ein angebliches Schreiben von dem, nun in hellerem Lichte verklärten Friederich Leopold, Grafen zu Stolberg bekannt, und zu dessen Lebzeiten und unter dessen Namen absichtlich in Abschriften, und nicht ohne erzielte Wirkung, vielfach unter die katholische Geistlichkeit verbreitet worden. Ich gebe ihn worttreu wieder, wie ich ihn in Abschrift erhalten habe, und kann die Aechtheit nicht weiter verbürgen. Möge ein Anderer einen anderen Verfasser des Briefes nachweisen können. Viele werden mit mir wünschen: „Mögte ihn Stolberg nicht geschrieben haben!" noch Mehrere zusetzen: „Mögte er ihn nicht haben schreiben können!" Andern werden schon diese Wünsche Ketzereien, Unkatholizitäten seyn. Mag es! Hier ist der Brief:

„Sie verlangen meine Gedanken, theurer Freund! über die Gefahr, in welche sich ein katholisches Mädchen begibt, wenn es einen Protestanten heirathet. Daß es sich in Gefahr begibt, daran würde wohl nur ein solcher zweifeln, dem alle Religion gleichgültig ist; aber diesen geht die Frage selbst nicht an, also auch meine Antwort nicht. — Klein würde sich nun wohl ein solches katholisches Mädchen diese Gefahr vorstellen, welche schon die Absicht, wenigstens den Wunsch hätte, einen Protestanten zu heirathen — und für dieses dann würde die Gefahr eben am größten seyn, je kleiner es sich solche vorstellte. Eine solche Ansicht könnte nur aus Leichtsinn oder aus leidenschaftlichem Wunsche herrühren. Wie leicht wird aber ein leichtsinniges sowohl als leidenschaftliches Mädchen bewogen werden ihre Religion, in welcher es gebohren wurde, dem Manne, den es wählt, aufzuopfern? — Ich setze den Fall, daß beide junge Leute sich

lieben; — doch würde ein Mädchen, welches ohne Liebe äusserer Vortheile wegen sich zu einer solchen Heirath entschlösse, nur in desto größerer Gefahr seyn, als sie weniger Entschuldigung hätte. Es ist aber nicht meine Sache, für eine Seele, welche wie Esau eine Erstgeburt für ein Linsengemüse zu verkaufen fähig ist, eine Abhandlung über den Werth der Erstgeburt, oder über den Werth einer Schüssel Linsen zu schreiben. Nur ein solches Mädchen denke ich mir, welches eine Neigung gegen einen Protestanten fühlt und vielleicht schon den heimlichen Wunsch hegt, sich mit ihm zu verbinden — einem Solchen würde ich ungefähr so zureden: Mein Kind! du scheinst mir bereit, den wichtigsten Schritt des Lebens zu thun, einen Schritt, welcher immer das Glück oder Unglück dieses Lebens, sehr oft auch das Heil oder Verderben der Seele nach sich zieht, den Schritt aus dem Jungfrau-Stande in die Ehe. Kein Christ darf einen wichtigen Schritt thun, ohne ihn vor Gott zu prüfen, ohne Gott um Licht, Rath und Leitung anzuflehen. — Hast du das gethan? Oder wird dir in deiner besondern Lage nicht besonders Angst bei dem bloßen Gedanken an diese Rathfragung? Die Hand aufs Herz, mein Kind! du wirst mir, daß dir dabei bange ist, nicht läugnen können. Entweder hast du dich, da dir bange ward, des Gedankens mit Fleiß entschlagen — und so magst du selbst bedenken, mit welcher Freudigkeit du die gewählte Bahn betreten werdest — Oder du hast dir unter beständigem, obwohl vielleicht leisem, durch leidenschaftlichen Wunsch betäubtem, doch nicht ganz ersticktem Widerspruch etwa Folgendes vorgesagt: mein Wunsch ist erlaubt — weder göttliche noch menschliche Gesetze verbieten eine solche Verbindung — die Frau des Protestanten kann immer eine gläubige Katholikin bleiben — wer weiß, ob ich ihn nicht für meinen Glauben gewinne? ꝛc. ꝛc. Wenn gleich die Gesetze solche Verbindungen zulassen (wider welche doch Concilien sich nachdrücklich warnend erklärt haben), so empfiehlt uns doch Gott durch seine h. Kirche und durch sein h. Wort die Obhut unserer Seelen. Die h. Schrift sagt: wer sich in Gefahr begibt, wird darin umkommen. — Du kannst

eine gläubige Katholikin bleiben an der Seite eines Protestanten, ja, aber nicht ohne vorzügliche Gnade Gottes. Und darfst du dir wohl eine vorzügliche Gnade Gottes versprechen, indem du diesen Schritt aus freier Wahl thust? — Weißt du, welchen Versuchungen des Abfalls du entgegengehst? — Wirst du die Zweifel lösen, welche dir von gelehrten Männern mögen vorgelegt werden — vielleicht von Protestanten vorgelegt werden, welche noch dem lutherischen oder kalvinischen Glauben anhangen, deren Zahl doch immer abnimmt; wahrscheinlicher von Protestanten, welche entweder jede Religion lächerlich machen, oder doch nur von der Ihrigen so viel als sie gelüstet, beibehalten und in der That Ungläubige sind, die in Jesu Christo nichts als einen menschlichen Weisen sehen? Wird nie eine falsche Schaam dich anwandeln, wenn sie dich zum Beichtvater gehen sehen, sie, denen das Bekenntniß der Sünden, mit dem doch, wenn es auf die rechte Weise geschieht, göttliche Gnade und Befreiung vom Elende verbunden ist, ein so schmähliches und unerträgliches Joch scheint? Wird dich die Vorstellung, welche sich dein Mann von dem hochheiligen Geheimnisse macht, in welchem der Gottmensch sich uns Katholiken in der dürftigsten Hülle verbirgt und offenbart, wird diese dich nie stören? Wird dir wohl zu Muthe werden, wenn dir in den Sinn kömmt, daß du von dem hochheiligen Sakramente mit deinem Manne das Glück nicht theilen kannst, welches Christus dem Thomas vorhielt: S e l i g s i n d d i e, w e l c h e n i c h t s e h e n u n d d o c h g l a u b e n? Wird dir wohl werden, wenn du weder kniend vor dem segnenden Sakramente den Trost der Verheissung Christi: S i e h e, i c h b i n b e i e u c h b i s a n s E n d e d e r W e l t, mit deinem Manne theilen kannst — und eben so wenig diese Verheissung in ihrem eigentlichen Sinne, daß nämlich Jesus Christus selbst bei den Nachfolgern der Apostel mächtig verbleiben werde, seine Kirche vor jedem Irrthum zu schützen — dich mit ihm erfreuen kannst? Wie wird dir zu Muthe seyn, wenn deinen Mann eine schwere Krankheit befällt und er der h. Sakramente, die Jesus Christus selbst gestiftet hat, beraubt, ohne

Beichte, ohne Abendmahl, ohne letzte Oelung sich dem Tode nahet?

„Die Vorstellung des Todes ist dir vielleicht jetzt nicht willkommen, mein Kind! aber nie wäre sie dir nöthiger. Sehr willkommen ist dir dagegen ohne Zweifel die Vorstellung, einen Säugling an deiner Brust zu haben, dich nach und nach von heranwachsenden Söhnen und Töchtern umringt zu sehen. Aber ehe dir Gott, um sie für ihn zu erziehen, diese Kinder anvertrauet, wirst du um den Mann deiner Wahl, oder vielmehr den Mann der dich wählen will, zu erhalten, über deine Söhne, vielleicht auch über deine Töchter beschließen müssen, feierlich geloben müssen, daß sie nicht Kinder der Kirche werden sollen, deren Bräutigam der Sohn Gottes ist? Das wärst du bereit zu thun?! In eine Verfügung zu willigen, welche wenigstens deine Söhne von der Kirche ausschließt, ehe sie geboren sind? eine Verfügung, welche den Kindern, die dem Vertrage gemäß in verschiedenen Religionen sollen erzogen werden, die christliche Religion verdächtig machen muß? Denkst du ihnen je die Nichtigkeit des Zeitlichen und das Gewicht des Ewigen — diese Vorstellung, an welcher die ganze Religion hängt — ans Herz zu legen, du, die du so leichtsinnig dich mit einem Manne verbunden, der auch an das Sakrament, welches dich an ihn bindet, nicht glaubt? der zu einer Kirche gehört, die — so wie sie überhaupt in der Lehre und in den Sitten immer mehr verfällt — die Ehe so entweihet, und unter jedem Vorwande, Jesu Christi ausdrücklichem Verbote zuwider, die Ehe trennt und den Getrennten einen neuen Bund gestattet, von dem Christus sagt, daß er Ehebruch sey? Und einer so losen Verbindung wolltest du solche Opfer bringen? — Welchen Ersatz erwartest du von diesem Mann? Ist es ihm überhaupt nicht Ernst um die Religion oder ist er eifrig in der seinigen? Im ersten Falle bist du keiner dauernden Glückseligkeit mit ihm sicher — und im andern Falle läufst du Gefahr, daß auch ihn sein Schritt reue? In beiden Fällen wird er dich, und im Letzten vorzüglich der Kinder wegen, zu seiner Seite hinüber zu ziehen suchen, und wie vermessen wäre es von dir, wenn du dich versichert hieltest nicht

in deiner Ueberzeugung erschüttert werden zu können? Kurz entweder bleibst du leichtsinnig, denn leichtsinnig bist du — und welche Gefahr drohet dir dann?! Oder du schauest um dich, und es thut dir täglich mehr Leid, im Wichtigsten dich vom Manne getrennt zu sehen, dich getrennt zu sehen im Wichtigsten von deinen Kindern, welche durch dich von der Kirche, der großen Mutter, ausgeschlossen wurden, durch dich dem Irrthum, den du als solchen anerkennst, vielleicht dem ewigen Verderben übergeben werden! — Und weit entfernt, deinen Mann zur wahren Kirche zurückzuführen, welches so wenigen gelang, läufst du auch Gefahr, ihn, der vielleicht noch jetzt mit gutem Gewissen seinem Glauben anhängt, durch den Anlaß, den du ihm gibst, die Wahrheit einzusehen, aus einem redlich irrenden Christen einen wahren Ketzer, d. h. einen Solchen zu machen, welcher der Wahrheit mit dem Herzen widerspricht, für welchen kein Heil ist."

F. L. Stolberg.

Nachworte.

Da der ganze Inhalt meiner Schrift durchgängig eine Widerlegung dieses vorstehenden Briefes ist; so will ich mich aller rügenden Glossen enthalten, wozu der Brief in vielfacher Beziehung — auch ausser dem Gegenstande vermischter Ehen — ebenso merkwürdig als reichhaltig genug wäre; auch schon deßhalb, weil jene Briefsprache die der Vertraulichkeit und nicht der Offenkundigkeit ist..... Möge indeß diese Offenkunde des angeblich Stolbergischen Briefes an recht Vielen das erreichen, daß christliche Eltern sichs angelegen seyn ließen, von der Wahrheit, Göttlichkeit und der innern Beseligung des christlichen Glaubens sich immer mehr und mehr zu überzeugen,

damit dieser an ihrem Wandel und Leben sich offenbarend, desto mächtiger als Beispiel wirkend, in ihrer Kinder Seele übergehe. Fürwahr! kein Gesetz von Aussen, sondern das von Innen, das des eigenen selig = christlichen Gemüths sancirte dann das tief geheiligte Verbot durch innere Abstoßung: mit keiner unchristlichen, mit keiner antichristlichen Hand — seye sie des Katholiken, oder des Nichtkatholiken, oder des schlechten Katholiken — den zartesten Verinnigungs= und Vereinigungs=Bund der Ehe zu schließen. Wer wollte, wer dürfte Solchen dazu Hand und Herz geben!! Oder trägt schon in sich der Name des Katholiken, obgleich er bei seinem buchstäblichen Christen= und Kirchenglauben heidnisch wandelt, die Weihe und das Kriterium zur vorrechtlichen Würde der Ehe vor einem christlich denkenden und lebenden Protestanten?? Sagt nicht der h. Bernard: plus longe nocet falsus catholicus, quam si verus appareat haereticus. Und der h. Chrysostomus: sicut cavendi sunt, qui habent speciem bonae vitae propter dogma nequitiae, sic et hi, qui integrae fidei et doctrinae sunt, et turpiter vivunt. Warum soll der schlechteste, lüderlichste Patron; ein Prostibulum, als Katholik, zulässiger, würdiger und weniger Seelen= und Heils=gefährlicher zur ehelichen Verbindung seyn, als ein christlichglaubender und handelnder Protestant?? So sehr die Sorge von Seiten der Eltern für ihre Kinder, und der Ehelustigen zu loben, vorzuziehen und Jedem anzuempfehlen ist, an einem wahren Christen, der es in der Lehre und im Wandel ist, seine Kinder und sich selbst verehelichend zu beglücken; so bewahre uns Katholiken doch der liebe Gott, mit jenem Verfasser vorstehenden Briefes alle unsere protestantischen Brüder und Schwestern der Neologie

und der Läugnung der Gottheit Jesu zu beschuldigen, und sie als Ungläubige zu verurtheilen, oder mit Mitleid sie ausser der seligmachenden Kirche Christi anzusehen; nichts ist unkatholischer, unchristlicher, antipatristischer als dieses Vorurtheil, da die heiligen Kirchenväter einstimmig behaupten: ubi Christus ibi ecclesia vera, wo man an den Bibelchristus glaubt, da ist die wahre Kirche. Oder hat Christus etwa vergeblich gesagt: Das ist das ewige Leben, daß sie erkennen dich, den einig wahren Gott und den du gesandt hast, Jesum Christum. Wahrlich, wahrlich ich sage euch, wer meiner Lehre Gehör gibt und dem glaubt, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben, und er kommt nicht ins Gericht. Ja, das ist der Wille meines Vaters, der mich gesandt, daß jeder, der auf den Sohn merkt, und an ihn glaubt, das ewige Leben habe. Wahrlich, wahrlich ich sage euch, wer an mich glaubt, der hat das ewige Leben. Ist nicht Gottes Gerechtigkeit geoffenbart worden, die kommt durch den Glauben an Jesum Christum, daß Gott gerecht ist und gerecht macht den, der an Jesum Christum glaubt? (Röm. 3, 21. 26.) Ist nicht jeder Geist, der bekennt, daß Jesus Christus im Fleisch gekommen ist, von Gott? Ist nicht mit dem, der bekennt, daß Jesus Gottes Sohn ist, Gott vereint, und Er mit Gott? (1. Joh. 4, 2. 15.) Fürwahr! auch hat die ganze römisch-katholische Kirchen-Hierarchie die Zahl Sieben der Sakramente bis jetzt noch nicht zu der conditio sine qua non der Seligkeit erhoben, wohl aber bekannter sind aus unsern Katechismen die anderen sieben Stücke, welche noth-

wendig gehalten werden zur Seligkeit, worunter Vieles, vieles Andere nicht gezählt wird. Doch über den obigen Brief nun nichts weiter als:

Teneris in animis haud satis clara est fides.

Seneca.

Multi secundum hunc modum decipiuntur, quia et fides ipsorum semper in infirmitate vacillat.

S. Hildegardis. lib. II. Visionum. Visio VII.

Plurimum contingit, quod volentes vitare errorem aliquem, periculosius in errorem contrarium dilabuntur.

Petr. de Alliaco.

Ubi sana fides non est, non potest esse justitia; quia justus ex fide vivit.

S. Augustinus.

Ad fidem nullus est cogendus invitus .... noli ergo dicere: *absit, absit a nostra conscientia, ut ad nostram fidem aliquem compellamus*, facitis enim ubi potestis, ubi autem non facitis non potestis, sive legum sive invidiae timore, sive resistentium multitudine.

Idem.

Qui vinci a veritate volunt, ab errore vincuntur. O si eos caritas potius quam animositas superaret. Inde victores fierent, unde victi essent .... non vincit nisi veritas; victoria veritatis est caritas.

Idem.

Veritas claudi et ligari potest, vinci non potest, quae et suorum paucitate contenta est, et multitudine hostium non terretur.

S. Hieronymus.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Multer, Johann Christian / Eß, Leander <<van>>, / Müller, Johann Christian

Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten,
in statistisch-, kirchlich und moralischer Hinsicht

Köln 1821

J.can.p. 1182 x#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547434-5